Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spendou, Anton

Geschichte der in der katholischen Kirche eingeführten und bis auf die gegenwärtige Zeit fortgesetzten Fastenanstalten mit manchen wichtigen Bedenken den Bischöfen Deutschlands gewidmet

Wien 1787

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.eccl.69
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11092123-8
VD18 12065773-001

Staatl. Bibliothek
Regensburg

AD BIBLIOTHECAM
EPISCOPI RATISBONENSIS
PROPRIAM 1792.

Hist. Eccl. 69

Geschichte

der

in der katholischen Kirche eingeführten und
bis auf die gegenwärtige Zeit fortgesetzten

Fastenanstalten,

mit manchen

wichtigen Bedenken

den

Bischöfen Deutschlands

gewidmet.

Wien,

bey Johann David Hörling Buchdrucker und Buchhändler, 1787.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Vorrede.

Der Magistrat der Hauptstadt Graz im Herzogthume Steyermark hat vor Kurzem seinen Bischof um die Nachsicht in dem Abstinenzgesetze für die Samstage des ganzen Jahres, wenn sie nicht mit einem sonst gebotenen Fasttage belegt wären, gebeten. Die Bitte ward von dem Bischofe mit Zuziehung der Konsistorialräthe vermuthlich in reife Uiberlegung genommen; aber nicht erhört. Dieses bewog mich die Geschichte der in den

katho-

katholischen Gemeinden eingeführten, und bisher fortgesetzten Fastenanstalten niederzuschreiben, und manche Bedenken darüber dem Urtheile aller deutschen Bischöfe mit aller möglichen Ehrfurcht vorzulegen.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Vom Fasten,

insofern es in den Schriften des neuen Testaments empfohlen wird.

§. 1.

Jesus Christus der Sohn des lebendigen Gottes, der größte und vollkommenste Lehrer, und Stifter der christlichen Kirche begab sich bald nach der Taufe, die er vom Johannes empfangen hatte, auf göttlichen Antrieb in die Einsamkeit, wo er durch ausserordentliches Fasten, und Uiberwindung schwerer Versuchungen sich zu dem hohen Berufe, welchem er sich gewidmet hatte, vorbereiten wollte. In einer noch rauhern Gegend, als die Wüste war, wo Johannes sein Herold

sich aufgehalten, an einem von wilden Thieren bewohnten Orte brachte er vierzig Tage, und vierzig Nächte zu, ohne Speise und Trank zu sich zu nehmen. Math. 4. 1. und 2. Mark. 1. 12. u. 13.

§. 2.

Aber sobald er sich der Welt als den Messias zeigte, und sein Amt auszuüben anfieng, war er von der strengern Lebensart so weit entfernet, daß er sich gegen die Vorwürfe, welche ihm deßwegen die Jünger Johannis eben sowohl, als die Pharisäer machten, vertheidigen mußte. Nicht nur die Lehrjünger der Pharisäer, sondern auch die Schüler Johannis, diese aus mißverstandenem Eifer für die Ehre ihres Lehrmeisters, jene aus Haß und Tadelsucht legten ihm die Frage vor: Warum er nicht auch nach dem Beyspiele der Pharisäer, und Johannis, seine Jünger zum regelmässigen Fasten anhalte? Jesus antwortete ihnen auf die vorgelegte Frage erstens nach ihren eigenen Grundsätzen: Ihr selbst, sagt er, nehmet diejenigen vom Fasten aus, welche Freudenfesten beywohnen. Eure hochzeitliche Gebräuche erlauben den Hochzeitgästen, so lang sie den Bräutigam begleiten, alle Freyheit im Essen und Trinken, weil es unschicklich und widersinnig wäre, von den Hochzeitgästen fordern, sie sollen während ihrer Freudenzeit die Trauer anziehen und fasten. Gerade in diesem Falle befinden sich meine Jünger, so lang sie mich an ihrer Seite haben. Nach dem Zeugnisse Johannis bin ich der Bräutigam. In meiner Gegenwart schicken sich also Trauersitten nicht für meine Jünger. Aber es wird eine Zeit kommen, da sie mich verlieren, und von meiner Gesellschaft werden

den getrennet werden. Dann wird meine Entfernung von ihnen, meine Gefangennehmung, mein Leiden — sie in Traurigkeit versetzen. In dem Zustande der Traurigkeit werden sie die gewöhnliche Lebensart verlassen, und betäubt vom Schmerzen über den erlittenen Verlust meiner Gegenwart, von selbst fasten. Zweytens gibt ihnen Jesus durch die daselbst angebrachten Gleichnisse zu verstehen, wie unschicklich und ungereimt er handeln würde, wenn er diese harten Forderungen der Pharisäer, an seine Jünger ohne Rücksicht auf ihren gegenwärtigen Zustand machte, wenn er sie jetzt an die Gewohnheiten der Pharisäer verweisen, und die alten Gebräuche der jüdischen Lehrer in den neuen Unterricht seiner weit vollkommeneren Lehre übertragen wollte. Math. 9. 14. — 18. Mark. 2. 18. — 23. Luk. 5. 33 — 39.

§. 3.

Eine so gründliche Antwort sollte die Pharisäer mit dem Betragen Jesu ausgesöhnet haben, wenn sie derselben aufmerksamer, und menschenfreundlicher nachgedacht hätten. Allein dieß ließ sich von ihrer Tadelsucht nicht erwarten. Sie hörten nicht auf mit wiederholten Vorwürfen ihn zu schimpfen, und als einen Schwelger und Prasser, Freund und Tischbruder der verworfensten Leute zu verläumden. Jesus hatte sich gegen diese Vorwürfe schon bey einer andern Gelegenheit (Math. 9. 12. u. 13.) vertheidiget. Er fertiget sie nun ganz kurz auf eine Art ab, welche ihrem Stolze, und ihrer Verläumdungssucht gebührte. Ihr seyd mir, sagt er, recht eigensinnige Leute! Euch kann es die Vorsicht nie recht machen. Sie mag zu

euch senden, wen sie wolle, so werdet ihr allezeit etwas finden, welches ihr an ihm werdet auszusetzen haben. Johannes der Taufer hält sich an die strengste Lebensart; er enthält sich der gewöhnlichen Speisen. Eine solche Lebensart kann von eurer Tadelsucht nicht unbescholten bleiben; ihr nennet ihn dämonisch, nicht sowohl deßwegen, weil er ein so sonderbares Leben führet, sondern vielmehr, und vorzüglich darum, weil ihr seine Lehre anfeindet. Der Sohn des Menschen kommt: dieser bindet sich an keine sonderbare strenge Lebensregeln; er pflegt seines Leibes mit Speise und Trank wie andere Menschen. Auch diesen verdammet ihr, und verrufet ihn deßhalben als einen Fresser, Weinsaufer und Freund der verworfensten Leute. Math. 11. 18. u. 19.

§. 4.

Aber ob sich gleich Jesus mit Speise und Trank wie andere Menschen nährte, und seine Schüler mit keinem Gesez vom Fasten belegte, so verboth er es ihnen nicht, wenn sie selbst freywillig sich darin üben wollten. Er gab ihnen vielmehr auf diesen Fall Vorschriften und Warnungen, die sie vor aller falschen Andacht und Gleißnerey verwahren sollten. Wenn ihr einen Tag zum Fasten auswählet, spricht er, so nehmet keine traurigverstellten Gesichtszüge an, wie es die Heuchler in der Absicht machen, damit man es ihnen ansehe, wie streng sie mit sich selbst verfahren. Glaubet nicht, daß ein solches Fasten von einigem Werthe sey. Gott läßt sich nicht, wie die Menschen betrügen; er kennet das Innerste dieser Heuchler, welche sich schon selbst mit der eitlen Ehre vor der

betrogenen Welt belohnen. Ihr aber meine Freunde! wenn ihr fastet, behaltet eure gewöhnliche Fröhlichkeit, unterlasset sogar nach der Sitte eures Landes das Salben eures Hauptes nicht, waschet rein euer Angesicht, damit man euch euer Fasten nicht ansehe, und begnüget euch mit dem, daß euch der Allgegenwärtige, und Allwissende bemerket. Von diesem allwissenden Zeugen eurer Gesinnungen und Handlungen, von diesem allein müsset ihr den Lohn eures Fastens erwarten. Math. 6. 16. — 19.

§. 5.

Ohne Zweifel mußten die Pharisäer durch diese Anrede Jesu sich stark getroffen fühlen. Allein an diesen unglücklichen und blinden Führern des jüdischen Volkes waren beynahe alle Versuche des besten von Gott gesandten Lehrers vergeblich gemacht worden. Stolz auf ihre hergebrachten Gewohnheiten, ganz versessen auf Menschenerfindungen vernachlässigten sie immer das Wichtigste, die Liebe, die Seele des Gesetzes. Jesus fand es für gut ihnen noch einmal den Unwerth ihrer Gebräuche, womit sie so groß thaten, in einem Gleichnisse vorzustellen. Zwey Männer, so begann Jesus, giengen zu gleicher Zeit in den Tempel, um daselbst ihr Gebeth zu verrichten. Der eine war ein Pharisäer, der andere ein Zöllner, ein in den Augen der Pharisäer nichtswürdiger, verworfener Mensch. Der Pharisäer stellete sich allein, von den übrigen abgesöndert in den Vorhof der Israeliten hin, und sprach mit vernehmlicher Stimme aus der Fülle seines Herzens folgendes Gebeth: O Gott! ich danke dir, daß ich nicht zu dem grossen verworfenen Haufen,

zu den geldsüchtigen Betrügern, Dieben, Mördern, Ehebrechern gehöre, daß ich nicht ein solcher Mensch bin, wie andere Menschen sind, und wie gerade dieser Zöllner ist, der jetzt mit mir in den Tempel kam. Was weiß dieser Verworfene von meinen religiösen Übungen! Ich faste zweymal in der Woche; ich gebe von allen, auch den geringsten in dem Gesetze nicht bestimmten Gewächsen den Zehenten. Der Zöllner hingegen stand in dem Vorhofe der Heiden, und wagte es nicht, bloß seine Augen gegen den Himmel aufzuheben. Alles was er that und bethete, bestand in dem, daß er auf seine Brust schlug und sprach. Gott! erbarme dich meiner, meiner, der ich ein Sünder bin, der ich mich auf nichts stützen kann, der ich vor dir nichts anderes sagen kann, als daß ich ein Sünder bin. — Glaubet mir, — mit dieser merkwürdigen Lehre beschließt Jesus sein angeführtes Gleichniß, — glaubet mir, dieser Zöllner, welchen der Pharisäer als einen der verworfensten Menschen verachtete, erhielt Gottes Beyfall, und er konnte mit der frohen Empfindung, von Gott begnadiget zu seyn, in sein Haus zurückkehren; aber der Pharisäer nicht. Luk. 18. 10. — 15.

§. 6.

Wenn es auf etwas besonders wichtiges ankömmt, so wird in den Schriften des neuen Testaments das Fasten mit dem Gebethe vereiniget. Während der Zeit, als Jesus den Petrus, Jakobus, und Johannes auf den Berg seiner Verklärung führete, und die übrigen Jünger an dem Fusse desselben zurückließ, brachte ein Jud seinen Sohn, welcher mit der

Ra-

Raserey und fallenden Sucht von einem Dämon überaus stark geplagt wurde, um ihn von Jesu heilen zu lassen. Die Jünger, ob sie gleich schon mehrere Wunderkuren ehedem verrichteten, und gebeten wurden, diese vorzunehmen, hatten nicht den Muth in der Abwesenheit ihres Lehrmeisters sich an die Heilung dieser schreckbaren Krankheit zu wagen. Endlich gaben sie der dringenden Bitte dieses um die Wiederherstellung seines Sohnes äusserst bekümmerten Vaters nach. Aber alle ihre Versuche waren fruchtlos. Indeß kam Jesus von dem Berge zurück, welcher nachdem er sich alles, was in seiner Abwesenheit vorgefallen war, erzählen ließ, erstens ihren Unglauben, und ihr Mißtrauen bestrafte, und dann den kranken Sohn näher herbeyzubringen befahl. Als man seinen Befehl vollzog, sprach er mit der Vollmacht eines göttlichen Gesandten: Böser Geist! Von diesem Augenblicke an verlaß diesen elenden geplagten Knaben. Der böse Geist gehorchte sogleich der allmögenden Kraft der Worte Jesu, und verließ den Knaben. Die Jünger voll der Verwunderung über diese so geschwinde Heilung, konnten kaum den Augenblick erwarten, ihren so mächtigen Meister allein sprechen zu können, um von ihm zu erfahren: warum sie die Krankheit und die Ursache davon, welche er so geschwind, und mit so vieler Leichtigkeit gehoben hatte, zu heben nicht im Stande waren. Als sie ihm bey guter Gelegenheit diese Frage vorlegten, antwortete er ihnen: Es mangelt euch noch der feste Glaube an meine göttliche Sendung, und das starke Vertrauen, welches ihr auf mich und auf Gottes Allmacht setzen müßt, wenn ihr dergleichen Heilungen vornehmen, und mit glücklichem Erfolg vollenden wollet. Zu dem habt ihr mit einer

Gat=

Gattung der wildesten und hartnäckigsten Dämonen zu thun gehabt, welche sich nur durch Bethen und Fasten austreiben läßt. (Matth. 17. 14 — 21. Mark. 9. 13 — 19.) Die Lehrer und andere erleuchtete Männer der Kirche zu Antiochien dieneten dem Herrn und fasteten, da der heilige Geist zu ihnen sprach: „Sondert mir den Saulus und Barnabas zu dem „Werke ab, wozu ich sie bestimmet habe.“ Das Werk, wozu sie der Herr bestimmet hat, war die Bekanntmachung, und Ausbreitung der Lehre Jesu unter den Heiden. Saulus und Barnabas sind zu diesem wichtigen Geschäfte nicht eher entlassen worden, als ihre Mitlehrer gefastet, gebethet und ihnen die Hände aufgeleget hatten. (Apostelg. 13. 2. und 3.) Saulus und Barnabas kamen nach einer ziemlich langen Reise nach Antiochien in Syrien, das sie auf göttlichen Befehl verlassen, wieder zurück; nachdem sie in allen Gemeinden, wo sie die Lehre Jesu predigten, Priester bestellet, auch das Gebeth mit dem Fasten gehalten, und sie dem Herrn, an den sie geglaubet hatten, empfohlen haben. Apostelg. 12. 22. u. 25.

§. 7.

In dem ganzen neuen Testamente finden wir nirgends einen Befehl, welcher den Bekennern Jesu wäre vorgelegt worden, sich entweder auf eine längere Zeit, oder an gewissen bestimmten Tagen gewisser bestimmter Speisen, z. B. des Fleisches, der Land- und Luftthiere, der Milch ꝛc. ꝛc. zu enthalten, wenn wir den Befehl ausnehmen, welcher in der Versammlung der Apostel und Aeltesten zu Jerusalem für die neubekehrten Heiden, und in Rücksicht auf die da-

maligen Umstände mit folgenden Worten verfasset worden ist: „Es hat dem heiligen Geiste und uns „gefallen, euch keine Last mehr aufzulegen, als diese „nothwendigen Stücke; daß ihr euch von dem, was „den Götzen geopfert wird, von dem Blute, von „dem Erwürgten enthaltet; wenn ihr euch von die„sen Stücken enthalten werdet, so werdet ihr wohl „thun.“ Apostelg. 15. 28. u. 29.

§. 8.

Jesus hat vielmehr öffentlich gelehret, daß keine Speise, die der Mensch mit dem Munde zu sich nimmt, seine Seele verunreinigen könne. Und weil seine Jünger, die als geborne Juden an das Verboth so vieler für unrein erklärten Speisen gewohnet waren, sich an dieser Lehre gestossen hatten, und Jesum um eine deutlichere Belehrung bathen, verwies er ihnen ihre Trägheit im Nachdenken. Wie? begreiffet ihr es denn nicht, daß keine Speise, von welcher Gattung sie immer seyn möge, welche der Mensch genießt, ihn in dem Sinne, wie es die Pharisäer nehmen, verunreinigen kann, so daß die Seele dadurch beflecket werde. Die Speise — gebet nur darauf Acht — die Speise kann ja nicht in die Seele dringen, und sich mit ihr vereinigen; sie ist ja nur etwas körperliches: die Seele hingegen nur Geist. Die Speise dienet bloß dazu, dem Körper die verlorenen Säfte zu ersetzen; deßwegen muß sie in dem Magen verarbeitet, der größere Theil davon abgesöndert, und durch den natürlichen Gang aus dem Leibe geschaffet werden. Dieß kann die Seele nicht verunreinigen. Aber dasjenige, was der Mensch mit Uiberlegung spricht, denkt, wünscht,

oder

oder verabscheuet, an diesem nimmt sein geistiges Wesen Antheil; dieses bestimmet seinen guten, oder bösen sittlichen Zustand. Aus dem Herzen kommen böse Gedanken, Todschläge, Ehebrüche, Unzucht, Dieberey, falsche Zeugnisse, und Gotteslästerungen. Diese und derley schändliche Dinge sind es, die die Seele des Menschen beflecken. Matth. 15. 10 — 20.

§. 9.

Dieser Lehre Jesu zufolge verkündigte der heilige Paulus in mehreren Sendschreiben den neubekehrten Heiden die Freyheit sich aller Speisen ohne Unterschied bedienen zu können. Nur die Warnung fand er für gut, die er ihnen bey dieser Gelegenheit an das Herz legte, sie möchten sich mit denen aus dem Judenthume um der Speise willen in keine Zänkereyen zum Nachtheile des Friedens und der gegenseitigen Liebe, die unter ihnen herrschen sollte, einlassen, und den schwachen, und aus Mangel hinlänglicher Uiberzeugung noch für ihre ehemaligen Gebräuche eingenommenen Brüdern kein Aergerniß geben. Brüder, welche noch schwach in der Erkenntniß und dem Glauben sind, verachtet nicht, und zanket euch nicht mit ihnen über Meinungen; machet sie nicht durch strenges Beurtheilen zweifelmüthig. Der eine (der Aufgeklärtere) hält keine Speise für verbothen; der andere (weniger aufgeklärte) glaubet zu sündigen, wenn er Fleisch äße, und lebt nur vom Gemüse. Wer nun Fleisch ißt, der verachte den nicht, der es nicht ißt: und wer nicht Fleisch ist, der richte auch denjenigen nicht, der es ißt. (Röm. 14. 1 — 4.) Ich weiß, und bin versichert im Herrn Jesu, daß keine Speise

an

an und für sich betrachtet unrein, oder den Christen zu essen verbothen ist, wenn sie nicht dadurch jemanden unrein wird, weil er glaubt überzeugt zu seyn, daß sie zu geniessen auch den Christen von Gott verbothen sey. Wenn aber bloß die Speise der Grund davon wird, daß ein Bruder den andern zu kränken sucht, so beobachtet man die Liebe nicht mehr, die man seinem Bruder schuldig ist. Stürze doch nicht durch die Speise, welche du genießest, deinen Bruder, für welchen Christus starb, in die Gefahr des Abfalls oder einer andern verderblichen Sünde. — Die Vorzüge des Christenthums bestehen ja nicht darinn, daß wir dieses oder jenes essen, und trinken können, welches sonst etwa verbothen gewesen, sondern in der wahren Tugend, im Genusse des Friedens mit Gott und den Menschen, und einer dabey durch den heiligen Geist gewirkten Herzensfreudigkeit. Solche Verehrer Jesu haben sich das Wohlgefallen Gottes, und aller Rechtschaffenen zu versprechen. Lasset uns also dem nachtrachten, was den Frieden und die gemeinschaftliche Besserung befördert. Zerstöre durch den Streit über Speisen das Werk Gottes nicht. Es ist zwar an und für sich selbst keine Speise verbothen, aber sie wird zufälliger Weise unerlaubt für den Menschen, der dadurch Aergerniß gibt. Es ist besser weder Fleisch essen, noch Wein trinken, als etwas thun, was deinem Bruder Anlaß zur Sünde gibt, oder ihn im Glauben schwächt. Röm. 14. 14. — 22.

§. 10.

Obgleich die Christen der Gemeinde zu Korinth sich der christlichen Freyheit, die ihnen eine jede ge-

nieß-

nießbare Speise ohne Unterschied gestattete, bewußt waren, so verfielen sie doch in den Zweifel, und Streit unter einander: ob es auch erlaubt wäre, von den Speisen, welche den Götzen geopfert werden, zu essen? Der abwesende Apostel, nachdem er davon Nachricht bekam, legte den Streit schriftlich bey, und sagte: Von den Speisen essen, die den Götzen geopfert werden, sey an sich selbst zuläßig, weil die Götzen wahrhaft ein Nichts sind, und wir nur einen Gott haben, den Vater, von welchem alle Dinge sind, und dem wir zugehören, und einen Herrn Jesum Christum, durch welchen alle Dinge sind, und wir durch ihn: aber es könne zufälliger Weise auch verbothen seyn, wenn es der Schwache aus Mangel hinlänglicher Einsicht für verbothen hält, oder wenn der Aufgeklärte, Einsichtsvolle, der es nicht für verbothen hält, dem Schwachen dadurch Aergerniß giebt. Wenn nun — mit dieser merkwürdigen Aeusserung beschließt der Apostel die Auflösung des Zweifels, worüber gestritten worden war — wenn nun die Speise meinen Bruder ärgert, so will ich in Ewigkeit kein Fleisch essen, damit ich meinen Bruder nicht ärgere. (1. Korinth 8. 4. — 13.) Esset von allem, was auf der Fleischbank feil ist; fraget nicht — um keines Menschen Gewissen zu beschweren — ob es Götzenfleisch sey, oder nicht. Denn die Erde, und alles, was darauf ist, gehöret dem Herrn. Verhaltet euch auch auf die nämliche Art, wenn ihr bey einem Heiden zu Gaste seyd. Sagt man euch aber, das Fleisch sey vom Götzenopfer, so esset es nicht. Freylich könnet ihr Gott dankend mit gutem Gewiss n von allem genießen, aber um das Gewissen dessen, der in einem falschen Wahne ist, nicht zu beschweren, sollet ihr nicht

essen.

essen. Uiberhaupt beym Essen, Trinken, und allen euren Handlungen sehet auf die Beförderung der Ehre Gottes, und gebet weder den Juden, noch den Heiden, noch den Christen Aergerniß. 1. Korinth. 10. 25. — 33.

§. 11.

Auch zu Kolossen hatten sich jüdisch gesinnte Lehrer eingeschlichen, welche durch ihre bald pharisäische, bald essäische Meinungen die zum Christenthume übergegangenen Heiden irre machen konnten. Dieses bewog den Apostel aus seinem Gefängnisse zu Rom an sie unter andern diese Warnung zu schreiben: Niemand soll sich über euch zum Gewissensrichter aufwerfen; wenn ihr die Gebothe, euch von gewissen Arten der Speisen, oder des Getränkes zu enthalten, oder gewisse in dem mosaischen Gesetze vorgeschriebene Festtage zu feyern, dergleichen die jährlichen, monatlichen, und wöchentlichen Feste und Ruhtage der Juden sind, nicht beobachtet. Dieses alles war nur ein Schatten von etwas bessern Zukünftigen, wir haben jetzt an Christo die Sache selbst. Seyd ihr nun mit Christo allen jüdischen und heidnischen Lehren abgestorben, warum lasset ihr euch noch solche Gesetze aufdringen, z. B. Du sollst dieses oder jenes nicht berühren, nicht kosten, nicht angreiffen? — — Es hat zwar einen Schein der Weisheit, es ist aber nur Abergläuben, und verstellte Demuth, da man seines eigenen Leibs nicht schonet, und für die Sättigung seines Fleisches nicht sorget. Koloss. 2. 16. — 23.

§. 12.

§. 12.

Nirgends aber vertheidiget der Apostel die christliche Freyheit, sich aller Speisen ohne Unterschied bedienen zu dürfen mit einer feurigern Beredsamkeit, als in dem ersten Briefe, den er an Timotheus den Vorsteher der Gemeinde zu Ephesus geschrieben hat. „ „ Der Geist Gottes, spricht er, hat sich deutlich erklärt, daß in den künftigen Zeiten des neuen Bundes einige von dem wahren Glauben abweichen, und satanischen Lehren verführerischer Geister Gehör geben werden, welche mit ihrer Heucheley lügenhafte Lehren verbreiten, und von einem ganz gefühllosen Gewissen seyn, und gleichsam ein unauslöschliches Brandmahl in ihren Herzen haben werden. Diese Heuchler sage ich, werden es seyn, welche unter dem Scheine der Heiligkeit die Ehe verbiethen, und den Gebrauch solcher Speisen untersagen werden, die Gott erschaffen hat, damit sie von seinen zur Erkenntniß der Wahrheit gelangten Verehrern mit Danksagung gegen ihn ihren Wohlthäter genossen werden möchten. Denn alles von Gott Erschaffene ist gut und unverwerflich, wenn es mit Danksagung genossen wird, weil es durch das Wort Gottes und das Gebeth des Genießenden geheiliget wird. Wenn du dieses den Brüdern vorträgst, so wirst du ein guter Diener Jesu Christi seyn, der du in den Worten des Glaubens und in der guten Lehre, die du erlanget hast, erzogen bist. Hingegen vermeide abgeschmackte alte Weibermärchen, und befleißige dich stets gottseliger zu werden. Die äusserliche Strenge hilft wenig; die Gottseligkeit aber macht den Menschen zeitlich, und ewig glücklich. 1. Timoth. 4. 1. — 9.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Welcher die Geschichte der in der katholischen Kirche eingeführten Fasten, ihre Zusätze, und Veränderungen von dem zweyten Jahrhunderte an, bis auf Karl den Großen enthält.

§. 1.

Ob wir gleich in den Büchern des neuen Testaments weder Gesetze, noch Empfehlungen antreffen, wodurch das Fasten als eine allgemein nothwendige, oder nützliche Uibung von Jesu, oder seinen Aposteln den Gläubigen eingeschärfet worden wäre, so war es doch schon im zweyten Jahrhunderte der christlichen Kirche

Kirche von den Rechtgläubigen sehr hochgeachtet. a)

Ein jeder der sich zur christlichen Religion bekennen, und in die Gemeinschaft ihrer Verehrer aufgenommen werden wollte, mußte sich nach empfangenem Unterrichte zu der Taufe mit Fasten vorbereiten. „Diejenigen, sagt Justinus Martyr, b) die sich von „der Wahrheit unserer Lehre überzeugen lassen, und „es auf sich nehmen, darnach zu leben, werden angewiesen zu bethen, und unter dem Fasten Gott um „Vergebung der vorhergegangenen Sünden anzuflehen. Wir aber vereinigen uns im Gebeth und Fasten mit ihnen. Hernach führen wir sie an einen „Ort, wo Wasser ist. —

Eben dieses bezeugt Tertullian in dem Buche von der Taufe. Am Ende dieses Buches schreibt er: „die „feyerlichste und schicklichste Zeit zum Taufen sey „die Osterfeyer, wo das Leiden Jesu, auf welches „wir getaufet werden, vollendet worden ist; hernach „die Pfingsten, wo seine Auferstehung durch eine längere Zeit unter seinen Jüngern verkündiget, die Gnade des heiligen Geistes mitgetheilet, und die Hofnung

a) Sieh Lib. Bar. Pilati Canonici Eccles. Trident. & Jaurinens. Origines juris pontif. ad Carolum VI. Tridenti 1739. Seite 313.

b) In seiner Schutzschrift.

„ nung der Wiederkunft Jesu gezeugt worden ist. —
„ Übrigens gehöre jeder Tag dem Herrn zu, und jede
„ Zeit, und jede Stunde sey schicklich, um sich die
„ Taufe ertheilen zu lassen. Nur müssen diejenigen,
„ die dieses zu thun im Begriffe sind, fleißig bethen,
„ fasten, auf den Knien liegen, wachen." —

So wurden auch diejenigen, welche nach der Taufe ein Verbrechen begiengen, zum Fasten angewiesen, ehe sie ordentlicher Weise zu der Wiederaussöhnung gelangten. Die Sache ist aus der alten Kirchenzucht zu sehr bekannt, als daß ich nöthig hätte, sie mit mehreren Zeugnissen zu belegen. Tertullian der älteste aus den lateinischen Kirchenschriftstellern, welche wir noch lesen können, soll die Stelle aller übrigen vertreten. Dieser, indem er die Busse beschreibet, behauptet, sie müsse nicht bloß innerlich seyn, und allein in bußfertigen Gesinnungen bestehen, sie müsse sich auch in äusserlichen Handlungen zeigen; — sie bestehe darinn, daß man sich auf alle Art demüthige, und Mitleiden zu erwecken suche, im Sacke, und Asche liege, Speise und Trank nicht um sich zu sättigen, sondern nur das Leben zu erhalten, zu sich nehme, sein Gebeth mit dem Fasten vereinige. — c)

Nicht nur allein vor der Taufe der Katechumenen, und vor der Wiederversöhnung der Büssenden, sondern

 auch

c) In dem Buche von der Busse. K. 9.

auch zu andern Zeiten in besondern Angelegenheiten der Kirche pflegten die Bischöfe ein außerordentliches Fasten anzuordnen. d) Irenäus erzählet, daß noch zu seiner Zeit die Wundergabe gedauret, und Todte zum Leben erweckt worden sind, wann die Gemeinde des Orts nothwendiger Ursachen wegen mit vielem Fasten und Bethen darum angehalten hat. e)

§. 2.

Die Hochachtung, welche die ersten Christen für das Fasten äußerten, bewog sie gar bald, bestimmte Zeiten dazu einzuführen. Sehr wahrscheinlich ist es, daß sie schon vor Tertullians Zeiten zwey wöchentliche Fasttage einführten; den einen an der Mittwoche, weil sie glaubten, daß Jesus an diesem Tage verrathen worden wäre; den andern am Freytage, weil sie sich an diesem Tage seiner Kreuzigung erinnerten. Diese Fasttage hießen (Stationes) Bethtage, weil sie zugleich zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmt waren, oder (Semijejunia) abgekürzte Fastage,

d) Tertullian in dem Buche von der Fasten K. 13.

e) Eusebius Kircheng. Buch. 5. K. 7.

ge, weil es an diesen Tagen erlaubt war nach der damaligen Eintheilung des Tages nach der neunten Stunde, (nach unserer Rechnung um drey Uhr nach Mittag) Speise und Trank zu sich zu nehmen. Diese Beobachtung dieser Fasttage war das ganze Jahr hindurch der Willkühr eines jeden überlassen; nur die fünfzig Tage, welche zwischen der Oster- und Pfingstfeyer einfallen, hielt man das Fasten auch an der Mittwoche, und am Freytage für unerlaubt; weil man diese ganze Zeit für eine Zeit der Freude hielt.

Schon beym Hermas, der ein Bruder des römischen Bischofs Plus des ersten war, und sein Buch (den Pastor oder Hirten) um die Mitte des zweyten Jahrhunderts verfasset hat, lesen wir: „Dem Hermas, „als er fastete, (Stationem habenti) gab sein Hirt „folgende Anweisung: „Mit diesem äußerlichen Fasten „wird für die Tugend nichts gewonnen; also faste „vielmehr, daß du kein Unrecht thuest, und keiner „bösen Lust in deinem Herzen Platz lassest. f)

Klemens von Alexandrien spricht von diesem Gebrauche der Christen, an der Mittwoche und am Freytage zu fasten schon viel deutlicher. Er beschreibt seinen

f) Hermas Pastor, Theil 3. Gleichniß. 5.

nen wahren Gnostiker oder den rechtschaffenen Christen auf diese Art: „Er weiß auch das Dunkle, oder Räzel-„ hafte vom Fasten, und das Geheimnißvolle dieser Ta-„ ge, nämlich des vierten und sechsten. Weil jener „ seine Benennung vom Merkur, dieser aber von der „ Venus hat, so fastet er, und hütet sich vor dem „ Geize, und der Geilheit, den Quellen aller La-„ ster. g)

Zu den Zeiten Tertullians war das wöchentliche Fasten an der Mittwoche, und am Freytage in allen ihm bekannten christlichen Gemeinden zwar eingeführt, doch aber nach der Behauptung der Rechtgläubigen der Willkühr eines jeden überlassen, in wie fern es ihm beliebte sich an diese leibliche Uibung zu halten. h) Ich werde bald hernach, wann die Rede von der Quadragesimalfasten seyn wird, die eigenen Worte Tertullians anführen. Indeß nimmt er selbst die ganze österliche Zeit vom Fasten aus, indem er sagt: „ Am „ Tage des Herrn, imgleichen von dem Ostertage an, „ bis Pfingsten, halten wir es für unerlaubt zu fasten, „ und wir bethen auch nicht kniend." i)

Origenes muß uns mit seinem Zeugnisse um so viel wichtiger seyn, weil er uns zugleich seine Gedanken vom Fasten eröfnet. „ Verlangst du, daß ich dir zei-

ge,

g) In dem 7. Buche der vermischten Anmerkungen.

h) Tertullian in dem Buche vom Fasten: und L. B. Pilati Seite 314.

i) In dem Buche vom Soldatenkranze, K. 3.

„ ge, wie du fasten sollst? Faste von aller Sünde,
„ nimm keine Speise der Bosheit zu dir, hüte dich
„ vor allen Gastmahlen der Wollust, erhitze dich nicht
„ mit dem Wein der Unzucht, faste von allen Betrü-
„ gereyen, enthalte dich von allen bösen Reden, gieb
„ kein Gehör den bösen Gedanken. So ein Fasten ge-
„ fällt Gott. Sich der Speisen, welche Gott erschaf-
„ fen hat, damit sie mit Danksagung genossen werden
„ sollen, enthalten, und dabey das nämliche mit den-
„ jenigen thun, welche den Herrn gekreuziget haben,
„ dieß kann Gott nicht gefallen. Lasset diejenigen fa-
„ sten, welche den Bräutigam verloren haben; wir,
„ die wir den Bräutigam bey uns haben, können
„ nicht fasten. Ich sage euch dieses nicht deßwegen,
„ damit ich die christliche Enthaltung von zu vielem
„ Essen und Trinken (abstinentia christiana) über den
„ Haufen werfe. Denn wir haben die Quadragesi-
„ malfasten, und den vierten und sechsten Tag in
„ jeder Woche. Einem jeden Christen stehet es frey
„ zu allen Zeiten zu fasten, nicht aus abergläubischer
„ Beobachtung, sondern aus tugendhafter Mässigkeit.
„ (non observantiæ superstitione, sed virtute conti-
„ nentiæ. k)

Unter den Kirchenverordnungen, welche Petrus Erzbischof von Alexandrien um das Jahr 306. verfasset hat, heißt es: (Verordnung 15.) „Niemand darf
„ uns tadeln, daß wir nach einer mündlich fortge-

k) In der 10. Homilie über dem 3ten Buche des Moses.

„ pflanzten Vorschrift am vierten und sechsten Tage „ der Woche fasten; denn der Grund davon ist die- „ ser, weil am ersten Tage Christus verrathen wor- „ den ist, und am letzten gelitten hat. Den Tag des „ Herrn aber begehen wir als einen Freudentag, weil „ er an demselben auferstanden ist, und wir knien „ auch nicht nach einer alten Gewohnheit an demsel- „ ben beym Gebethe nieder. l)

Epiphanius Bischof zu Salamina in der Insel Zypern, welcher im Anfange des fünften Jahrhunderts starb, und beynahe das ganze vierte Jahrhundert der christlichen Kirche durchlebte, erzählet, daß man zu seiner Zeit „ an der Mittwoche und am Freytage bis „ um drey Uhr nach Mittag gefastet habe. An der „ Mittwoche, weil Christus an diesem Tage verrathen; „ und am Freytage, weil er an diesem Tage gekreuzi- „ get worden, nur die fünfzig Tage der österlichen „ Zeit ausgenommen, in welcher man weder niederzu- „ knien, noch zu fasten pflegte. Dieses ist die Ursache „ gewesen, warum in der österlichen Zeit an der Mitt- „ woche, und am Freytage die gottesdienstlichen Ver- „ sammlungen nicht erst um drey Uhr nach Mittag, „ wie in den übrigen Jahrszeiten, sondern vor Mit- „ tag geendiget wurden. m)

Augustinus hat sich von dieser in der alten Kirche an der Mittwoche und am Freytage eingeführten Fasten beynahe mit den nämlichen Worten des Epiphanius ausgedrückt. n)

§. 3.

l) Fleury Kircheng. B. 9. §. 22.

m) Am Ende seines Panarion.

n) In dem 86. Briefe an Casulan

§. 3.

Was den Samstag betrift, so ward dieser anfänglich in der abendländischen Kirche eben sowohl, als in der morgenländischen, so wie der Sonntag gefeyert, und den gottesdienstlichen Versammlungen gewidmet. Man fastete in der ersten Kirche niemal am Samstage, ausgenommen an dem letzten vor dem Ostersonntage. Nach und nach hat man in der römischen, und in einigen andern abendländischen Gemeinden an demselben zu fasten angefangen. Im Anfange des vierten Jahrhunderts sprach man schon davon auf der Kirchenversammlung zu Elvira in Spanien. Allein hundert Jahre später bezeugt noch Augustin, daß nicht alle abendländische Kirchen am Samstage fasteten, und selbst bey ihm in Afrika, dieser Fasttag nichts weniger als allgemein eingeführet wäre.

Tertullian, welcher in der römischen Gemeinde selbst lebte, und ihre Gebräuche genau kannte, wirft den Rechtgläubigen vor, daß sie selbst an der Mittwoche, und am Freytage gottesdienstliche Versammlungen hielten, und fasteten, aber ihr Fasten auch

nie am Samstage fortwähren ließen, ausgenommen an dem vor der Osterfeyer. o)

Selbst die Montanisten, welche ihre Fastenzeit viel weiter ausdehnten, und strenger hielten, als die Rechtgläubigen, hatten am Samstage keinen Fasttag. Tertullian sagt in ihrem Namen: „zwey, aber nicht „volle Wochen — denn wir nehmen davon den Sam„stag und Sonntag aus — opfern wir Gott auf; „indem wir ausser gedörrten eßbaren Dingen nichts „zu uns nehmen." p) Unter den ausgedörrten eßba„ren Dingen verstand Epiphanius Brod, Salz und „Wasser; allein die ihm gleichzeitige laodicenische Kirchenversammlung ausgedörrtes Fleisch. q)

In den sogenannten apostolischen Kirchenverordnungen wird festgesetzt: (Verord. 66.) „Wenn ein „Geistlicher angetroffen wird, daß er an des Herrn „Tage, oder Samstage, den einigen — den letzten „vor dem Osterfeste — ausgenommen, fastete; so soll „er abgesetzt, und wenn es ein Laye ist, in den Bann „gethan werden."

Dessen ungeachtet war man zu des Ambrosius Zeiten gegen dieses Fasten ganz gleichgültig. Man faste-

te

o) In dem Buche vom Fasten, K. 14. und Albaspinæus observat. L. 1. C. 13.

p) In dem Buche vom Fasten, K. 15.

q) Fleury Kircheng. B. 16. §. 12. in der 51sten unter den Verordnungen der laodicenischen Kirchenversammlung.

te am Samstage in der römischen Kirche; in andern Kirchen, wie z. B. in der mayländischen — wie weit ist wohl Mayland von Rom entfernet? — fastete man nicht. Monika die Mutter Augustins machte sich ein Bedenken über diese Verschiedenheit. Ihr Sohn bath sich deßwegen den Unterricht des Ambrosius darüber aus; und dieser beschied ihn damit, daß er in Rom am Sonnabend fasten, und in Mayland an diesem Tage essen sollte. r)

Ambrosius selbst pflegte am Samstage nicht zu fasten. Dessen versichert uns Paulinus, welcher sein Leben beschrieben hat. s)

Sogar in der Quadragesimalfasten wurde nach dem Berichte des Ambrosius der Samstag eben so wenig als der Sonntag in der mayländischen Kirche unter die Fasttage gerechnet. t)

Die spanischen Gemeinden scheinen dem neueingeführten Gebrauche der römischen Kirche, am Samstage zu fasten, unter andern am ersten beygetretten zu seyn. „Schon um das Jahr 313. hat es auf der Kir„chenversammlung zu Elvira den Bischöfen gefallen, „den Mißbrauch zu verbessern, und zu verordnen, „daß man jeden Samstag einen Fasttag halten soll. u)

Allein

r) Augustin, Brief 54.

s) Fleury Kircheng. B. 29. §. 26.

t) In dem Buche vom Elias und Fasten, K. 10.

u) Concil. Illiberit. Can. 26.

Allein hundert Jahre später bezeugt Augustin, daß nicht alle abendländische Kirchen am Samstage fasteten, „und vorzüglich könne man in Afrika oft den Fall „bemerken, daß in einer Gemeinde sowohl, als auch „in mehreren Gemeinden der nämlichen Landschaft „einige wären, welche am Samstage fasten, und wie„der andere, die ihr Mittagmahl nehmen." x)

Innozenz der erste, welcher bald nach dem Anfange des fünften Jahrhunderts Bischof der römischen Kirche war, scheint der stärkste Beförderer des samstägigen Fasttages in der abendländischen Kirche gewesen zu seyn. Dezentius Bischof von Eugubium (jezt Gubblo im päpstlichen Gebiethe) bath den Innozenz um die Erörterung einiger Fragen, welche manche Kirchengebräuche betrafen. Dieser schärfet ihm gleich im Anfange seiner Antwort ein, daß alle abendländische Gemeinden schuldig sind, sich nach den Gebräuchen und Einrichtungen der römischen zu richten; weil, wie er annimmt, in ganz Italien, Gallien, Spanien, Afrika, Sizilien, und andern nahe gelegenen Inseln, die Gemeinden nur von denenjenigen gegründet worden wären, welche der vornehmste Apostel Petrus, oder seine Nachfolger in dem römischen Bisthum zu Priestern bestellet hätten. *) Da nun viele, sagt Innocenz entweder aus Eigendünkel, oder Unwißenheit die ältesten apo=

x) Briefe 86. an Casulan.

*) Diese Behauptung widerspricht der Geschichte; und beweiset, wie frühzeitig sich die monarchischen Grundsätze der römischen Bischöfe eingeschlichen haben.

apostolischen Schriften nicht beobachteten, so entstehe daraus eine dem Volke ärgerliche Verschiedenheit. — Unter andern Gebräuchen der römischen Kirche rühmt Innocenz den Fasttag am Samstag an, und sagt: „Wenn wir am Freytage deßwegen fasten, weil der „Herr an demselben gelitten hat, so müssen wir das „Fasten am Samstag nicht unterlassen, weil er von „der Trauer über den Tod Jesu, und von dem „fröhlichen Tage der Osterfeyer eingeschlossen ist. Denn „es ist ja bekannt, daß die Apostel während dieser „zwey Tage traurig waren, und sich aus Furcht vor „den Juden verborgen hielten.“ y) Von dieser Zeit „an hat die Gewohnheit am Samstage zu fasten, in „der abendländischen Kirche immer mehr, und weiter „sich verbreitet, und je allgemeiner sie wurde, desto „mehr ward das Fasten an der Mittwoche unterlassen. z)

Noch zu Anfang des sechsten Jahrhunderts, im Jahr 506. kamen in demjenigen Theil von Gallien, welcher unter der Bothmässigkeit des westgothischen Königs Alarich stand, 80. Bischöfe und Deputirte von 10. andern zu Agde in der heutigen Provinz Languedoc zusammen, und machten unter andern Kirchenverordnungen folgende: „Alle „Söhne der Kirche sollen in der Quadragesimalfasten „auch am Samstage fasten; der Sonntag allein soll davon ausgenommen seyn.“ Diese Verordnung mußte nothwendiger Weise von einigen andern, welche am Sam-

y) Harduins Concilienſammlung. Tom. 1.

z) Sieh Albaspinæus Observ. L. 1. C. 13.

Samstage noch nicht fasteten, veranlasset worden seyn. aa)

Dieses war die Ursache, warum die zahlreiche morgenländische Kirchenversammlung, auf welcher gegen das Ende des siebenten Jahrhunders 211. Bischöfe in dem kaiserlichen Pallaste Trullum erschienen sind, und unterschrieben haben, unter andern Disciplinargesetzen auch folgendes machte: (55. sonst 56.) „Weil „wir vernommen haben, daß man zu Rom an Samstägen der heiligen Quadragesimalfasten ungeachtet „dessen, daß es der alten hergebrachten kirchlichen „Sitte zuwiderlauft, faste: so hat die heilige Synode für gut gefunden, zu verordnen, daß auch in „der römischen Kirche die Kirchenverordnung (unter „den apostolischen die 66.) ihre volle Kraft haben soll, „worinn festgesetzet wird: „Wenn ein Geistlicher angetroffen wird, daß er an des Herrn Tage, oder Samstage, den einigen ausgenommen, fastete, so soll „er abgesezt, und wenn es ein Laye ist, in den „Bann gethan werden. bb)

§. 4.

Die älteste und zugleich feyerlichste Fastenzeit war diejenige, welche vor der Osterfeyer eingeführet worden war. Sie dauerte anfangs

aa) Sirmonds Concil. Gall. Tom. I.

bb) Beveridgens Pandect. Canon. Tom. I.

anfangs von der Kreuzigung, und dem Tode Jesu an bis zu seiner Auferstehung. Weil diese Zeit ungefähr vierzig Stunden ausmachte, so bekam sie von daher den Namen Quadragesima. Die Einführung dieser feyerlichen Fastenzeit gründeten die ersten Christen auf die Antwort, welche Jesus den Pharisäern auf die Frage gab, warum seine Jünger nicht fasteten? Wann der Bräutigam von ihnen genommen wird, dann werden sie fasten.

Wir finden davon kein ausführlicheres, und zuverlässigeres Zeugniß, als dasjenige ist, welches uns Tertullian hinterlassen hat. Dieser ausserordentliche Mann, welcher der katholischen Kirche die wichtigsten Dienste geleistet hat, fand bey seiner viel zu strengen und überspannten Denkungsart die Sitten der Katholicken viel zu gelinde. Sie hatten nach seiner Meinung das Jahr hindurch zu wenig Fasttage, und diejenigen, die sie hatten, beobachteten sie nicht streng genug. Dieses bewog ihn die geschärften Vorschriften, die Montanus den Seinigen gab, öffentlich zu vertheidigen. In dieser Absicht schrieb er das Buch vom Fasten wider die Rechtgläubigen, worinn er ihnen den verächtlichen Namen der Psychiker oder so thierischer und sinnlicher Menschen beylegt, welche zu üppig wären, als daß sie sich zu dem vielfältigen, und strengen

gen Fasten des Montanus verstehen wollten. cc) Im Anfange dieses Buches beschreibt Tertullian die Strengheiten der Montanisten, welche die Rechtgläubigen nach seiner Aussage verwarfen, und behaupteten, sie wären eine Neuheit, die man entweder für eine Ketzerey eines vermessenen Menschen, oder für eine Schwärmerey halten müßte. dd)

Dann erzählet er die damalige Lehre der Katholiken vom Fasten: „ Sie sind der Meinung „ — sagt von „ ihnen Tertullian, — „ daß in dem Evangelio nur „ diejenigen Tage zum Fasten bestimmt wären, in „ welchen der Bräutigam von den Seinigen „ genommen worden ist: Diese Tage allein wären die gesetzmässigen Fasttage der Christen, nachdem die alten Gebräuche der Juden aufgehoben worden sind. — Ubrigens wäre das Fasten der Willkühr eines jeden, so wie er es seinen Umständen, „ und Ursachen angemessen fände, überlassen, und „ nichts weniger als durch eine neue gebietherische „ Verfassung festgesetzt. ee) So hätten auch die Apostel ge-

cc) Lib. de Jejunio adversos Psychicos.

dd) Novitatem objectant — aut hæresim judicandam, si humana præsumptio est, aut pseudoprophetiam pronuntiandam.

ee) De cetero indifferenter jejunandum; ex arbitrio, non ex imperio novæ disciplinæ, pro temporibus, ex causis unicujusque.

„ gefastet, und kein neues Joch von gewissen bestimm-
„ ten Fasttagen, die von der Gemeinde zu beobach-
„ ten wären, aufgelegt; eben so wären die Statio-
„ nen (Fasttage, die an der Mittwoche, und am
„ Freytage gehalten wurden) keine Anstalt der Apo-
„ stel, noch von einer verbindenden, oder gesetzmässi-
„ gen Vorschrift. ff) Das Essen des Trockenen (Xe-
„ rophagias) als eine Schuldigkeit aufdringen wollen,
„ grenze an den Aberglauben der Heiden — der Glau-
„ be an Christum hebe allen Unterschied der Speise
„ auf — der Apostel verabscheue diejenigen, welche die
„ Ehe verbiethen, und behaupten wollen, man müsse
„ sich gewisser Speisen enthalten, welche Gott erschaf-
„ fen hat; schon der Apostel hätte auf sie (die Mon-
„ tanisten) gedeutet, und unter ihnen die Menschen
„ verstanden, welche von dem Glauben abfallen, lü-
„ genhaften Lehren anhängen, und ein gebrandmark-
„ tes Gewissen haben, — welche mit den jüdischgesinn-
„ ten Galatern gewisse Tage, Monathe und Jahre be-
„ obachten. Sie (die Psychiker) greifen uns weiter
„ an, und sagen, schon der Prophet Isaias habe be-
„ hauptet, daß nicht so ein Fasten, nicht die Ent-
„ haltung der Speise, sondern die Werke der Gerech-
„ tigkeit Gott gefallen; und daß der Herr selbst im
„ Evangelio, um alle Gewissensängsten in Rücksicht
„ auf die Nahrung zu heben, ganz kurz geantwortet
habe

ff) Sic & Apostolos observasse, nullum aliud imponentes jugum, certorum, & in commune omnibus obeundorum jejuniorum, proinde nec Stationum, quæ & ipsæ suos quidem dies habeant, quartæ feriæ & sextæ: passive tamen currant, neque sub lege præcepti.

„ habe, der Mensch werde durch keine Speise, die er „ mit dem Munde zu sich nimmt, sondern nur durch „ dasjenige, was er aus seinem Munde hervorbringt, „ befleckt; der Herr selbst habe gegessen und getrun„ ken, ungeachtet des Vorwurfs, den man ihm mach„ te: Sehet! dieser ist ein Fresser, ein Saufer. — „ So lehre auch der Apostel, daß uns nicht die Spei„ se Gott gefälliger mache. — — Allein wir wissen, „ wie beredsam die Eigenliebe, und wie leicht es gesagt „ sey: Man muß glauben, Gott vom ganzen Her„ zen, und den Nächsten wie sich selbst lieben. In „ diesen zwey Gebothen, und nicht in unsern lee„ ren Eingeweiden bestehe alles, was uns das Ge„ setz, und die Propheten lehren. " gg) So sprachen die Rechtgläubigen.

Nun fängt Tertullian an die Sprache der Montanisten zu führen, und ihr Fasten zu vertheidigen. Er sagt: „ Schon im Paradiese wäre das Fasten von „ Gott gebothen worden, indem er dem Adam von „ dem Baum der Wissenschaft des Guten und Bösen „ zu kosten untersagte; Adam aber habe gegessen, und „ sich dadurch ins Verderben gestürzet, welcher sonst „ gesund und unverderbt geblieben wäre, wenn er von „ diesem einigen Baume gefastet hätte. Daher sey er „ (Tertullian) versichert, daß die Eßsucht, welche den „ ersten Menschenmord verursachte, mit Hunger be„ straft werden müßte, wenn gleich Gott kein Fasten ver-

gg) In his enim duobus præceptis tota lex pendet, & prophetæ, non in pulmonum, & intestinorum meorum inanitate.

„ verordnet hätte; Gott habe ihm eben dadurch, daß „ er ihm entdeckte, was den Adam getödtet hat, die „ Weisung gegeben, die Speise so oft, und wie „ er immer könnte, als Gift zu meiden, und sich des „ Hungers statt eines Gegengifts zu bedienen; mit „ diesem sollte er die erste Sünde, die Todesursache, „ welche sich auch auf ihn mit dem Geschlechte fortge= „ pflanzet hat, abbüssen.

Nachdem Tertullian noch einigemale wiederho= let, wie nöthig das Fasten in dieser Absicht sey, und sich auf die Menge von Beyspielen des alten Te= staments berufen hatte, behauptet er, „ der vertrau= „ te Umgang mit Gott, und eine gewisse Aehnlichkeit „ mit ihm wäre ein Vorzug, welcher durch das Fasten „ erlanget wird; weil auch Gott keiner Nahrung be= „ darf; hh) Das Fasten sey, welches den Menschen „ mit dem erzürnten Gott aussöhnet; durch das Fasten „ sey Ninive von dem Untergange gerettet worden; das „ Fasten sey nothwendig um den Zorn Gottes zu besänf= „ tigen, um Gottes Huld und Gnade zu erwerben, das „ Fasten habe Christus durch sein Beyspiel geboten.

Endlich nach allen möglichen Versuchen, welche Tertullian gemacht hatte, die erweiterte und strenge= re Fasten der Montanisten den Rechtgläubigen aufzu= bringen, macht er ihnen den Vorwurf, dessen sie sich selbst ehedem gegen ihn bedienten. „ Ihr le=

hh) Tanta est circumscripti victus prærogativa, ut Deum præstet homini contubernalem, parem revera pari. Si enim Deus æternus non esuriet — hoc erit tempus, quo homo Deo adæquetur, cum sine pabulo vivit.

„ behauptet sagt er, man müsse sich an die Schrift „ und Erblehre der Vorfahren genau halten, man „ müsse keine neue Gebräuche hinzusetzen, weil jede „ Neuerung unerlaubt wäre. Ich nehme euch beym „ Worte, und frage: Ob ihr nicht ausser der Oster- „ fasten und andern bey euch gewöhnlichen wöchent- „ lichen Fasttagen, welche ihr um drey Uhr nach „ Mittag unterbrechet; (Stationum semijejunia) bis- „ weilen, nachdem es euch beliebt, nur Brod und „ Wasser zu euch nehmet? Ihr antwortet freylich, „ dieß müsse nur willkührlich geschehen, und nicht „ vermöge einer gebietherischen Anstalt beobachtet wer- „ den. ii) Allein eben dadurch seyd ihr von der Erb- „ lehre abgewichen; weil ihr euch an Gebräuche hal- „ tet, die von euren Vorfahren nicht sind eingeführt „ worden." kk)

In der Abhandlung, welche Tertullian viel frü- her, als er zur Parthey der Montanisten übergieng, über das Gebeth verfasset hat, beklagt er sich über einen Gebrauch, der sich in der Gemeinde der Recht- gläubigen eingeschlichen hat, mit folgenden Worten: „ Es hat ferner die Gewohnheit überhand genommen, „ daß die Fastenden, wann sie gebethet haben, den „ Brüdern den Kuß, das Siegel des Gebethes nicht „ mehr geben. Und wann hätte man mehr über den Frie-

ii) Hæc ex arbitrio agenda, non ex imperio.

kk) Movistis gradum excedendo traditionem, cum, quæ non sunt constituta, obitis.

„ Frieden zu halten? Unsere Fasten sollen in der „ Stille von uns gehalten werden. Wenn wir aber „ einander den Kuß nicht geben, so sieht man es ja, „ daß wir Fasten haben. Ein anderes ist es an dem „ Tage des Pascha, wo wir ein allgemeines Fasten „ halten, da denkt man nicht ans Küssen." 11)

§. 5.

Einige Gemeinden fiengen gar bald an, die Fastenzeit von ungefähr vierzig Stunden auf mehrere Tage, andere auf etliche Wochen weiter zu erstrecken: Jede Gemeinde bediente sich ihrer Freyheit, ohne die Liebe und Einigkeit in Glaubenssachen zu verletzen. Die Quadragesimalfasten ist nur nach und nach, und erst nach einigen Jahrhunderten auf vierzig volle Tage, aus denen sie jetzt besteht, ausgedehnet worden.

Der Streit, worein gegen das Ende des zweyten Jahrhundertes Viktor der römische Bischof mit den asiatischen Bischöfen wegen der Osterfeyer verwickelt wurde, und sie als Heterodoxe von der Gemeinschaft seiner Kirche ausschliessen wollte, schien so gefähr-

11) Vom Gebethe K. 13. und Eusebius Kirchengesch. B. 5. K. 24.

fährlich zu werden, daß Irenäus Bischof zu Lyon aufgeweckt wurde, im Namen seiner Brüder in Gallien, denen er vorstand, an den Viktor selbst einen Brief zu schreiben, worin er ihn, wie sich Eusebius in seiner Geschichte ausdrückt, gebührender Weise und umständlich erinnerte, er möchte nicht ganze Gemeinden Gottes, die die Überlieferung einer alten Sitte beobachteten, von der Kirchengemeinschaft trennen. Folgendes sind seine eigene Worte, welche er hinzufüget: „Die Streitfrage betrift nicht allein den Tag, sondern auch die Art der Fasten. Denn einige glauben, daß sie nur einen Tag fasten dürfen, andere zwey, noch andere mehrere: andere messen den Tag der Fasten nach vierzig Stunden des Tages, und der Nacht ab. Und diese Verschiedenheit beym Beobachten der Fasten ist nicht erst jetzt, zu unseren Zeiten entstanden, sondern schon lange vorher, bey unseren Vorfahren. — Nichts desto weniger haben diese alle den Frieden beybehalten, und die Verschiedenheit der Fasten erhielt dennoch die Einstimmigkeit des Glaubens.„ mm)

Basilides Bischof in der Landschaft Pentapolis hat um das Jahr 261. dem Dionysius Erzbischof von Alexandrien einige Fragen vorgelegt, die manche Kirchengebräuche betrafen, und sich die Belehrung darüber von ihm ausgebethen. Die Antwort des Dionysius

mm) Beym Eusebius Kircheng. B. 5. K. 24.

kus ist unter die Kirchengesetze aufgenommen worden; und wir können sie noch lesen. nn)

Die erste Frage betraf die Stunde, in welcher man das zum Andenken des Todes Jesu vor der Osterfeyer gewöhnliche Fasten endigen müßte? Hier ist die Antwort selbst: „Du hast bey mir angefraget, „mit welcher Stunde man die Paschafasten aufhören „lassen könne, und zu erkennen gegeben, daß einige „Amtsbrüder behaupten, daß man es um den Hahnenschrey (erst gegen den Anbruch des Tages vor „dem Auferstehungsfeste) thun müsse, andere aber, „daß man sie schon am Abende vorher endigen könne. Denn die römischen Christen erwarten, wie „man sagt, den Hahnenschrey; die hiesigen aber „geben sie eher auf. — Wenn wir alles verglei„chen, (was wir in den Evangelisten hin und wie„der antreffen) so können wir denen, die es genau „wissen wollen, welche Stunde, halbe, oder Vier„telstunde man die Freude über der Auferstehung Jesu „anzufangen habe, nichts anderes sagen, als daß wir „es nicht mit denen halten, welche zu sehr eilen, „und vor der halben Nacht die Fasten aufhören „lassen. — Hingegen halten wir diejenigen für „wahre, und ernsthafte Christen, welche sie weiter „hinaus dauern, und bis zur vierten Wache, wo „auch unser Heiland auf dem Meere wachend erschie„nen ist, währen lassen. Inzwischen wollen wir auch

nn) Harduins Konciliensammlung. Tom. 1. und Fleury Kircheng. B. 7. §. 56.

„ denen, welche sich etwas mehr nach ihren Trieben
„ oder Kräften hierin richten, und etwas eher auf-
„ hören, kein Joch auf den Hals laden, oder be-
„ schwerlich fallen, da ja auch nicht alle die sechs
„ Fasttage gleich aushalten. Denn einige dauern
„ sie alle ohne etwas zu essen aus, andere nur zwey,
„ andere drey, andere vier, andere keinen. Wer
„ nun durch diese Kasteyungen sich schon sehr ent-
„ kräftet hat, dem muß man es verzeihen, wenn er
„ dann eher etwas zu sich nimmt. Wenn aber eini-
„ ge die vier ersten Tage nicht nur nicht mit Fasten,
„ sondern gar mit Schmausen zubringen sollten; und
„ hernach die zwey letzten, den Rüstag (Frey-
„ tag) und den Sabath allein hielten, und Wunder
„ meinten, was sie grosses gethan hätten, wenn sie
„ hernach bis zur Morgenröthe fasten, die kann man
„ mit jenen, welche die vorhergehenden Tage ausge-
„ halten haben, nicht in gleichen Rang setzen."

Die allgemeine Kirchenversammlung, die um das Jahr 325. Konstantin der Grosse zusammen berufen hatte, machte zu Nizäa unter andern folgende Verordnung: „Jährlich sollen in jeder Provinz zwey Ver-
„ sammlungen aller Bischöfe, welche sich darin be-
„ finden, gehalten werden: die eine vor der Quadra-
„ gesimalfasten, auf daß man nach Wegschaffung al-
„ ler Händel, Gott ein desto reineres Opfer darbrin-
„ gen könne; die andere im Herbste." Fleury macht zwar hierüber diese Anmerkung: „Wir sehen, daß
„ hier unter andern der Quadragesimalfasten gedacht
„ wird, welche schon dazumal von allen rechtgläubi-

gen

„ gen Gemeinden beynahe auf die nämliche Art wie „ heut zu Tage beobachtet wurde. Denn das grie„ chische Wort (Τεσσαρακοστή) bedeutet eben sowohl „ als das lateinische (Quadragesima) eine Zeit von „ vierzig Tagen, weil die meisten schon dazumal vier„ zig Tage fasteten, obgleich einige Gemeinden sich „ an diesen Brauch nicht hielten. oo)

Allein diese Anmerkung des sonst vortreflichen Mannes über die Bedeutung des Wortes (Τεσσαρακοστή, oder Quadragesima) kann hier von der vierzigtägigen Fasten in keinem so genauen Verstande genommen werden, als ob die damaligen Rechtgläubigen vierzig volle Tage vor dem Osterfeste mit Fasten zugebracht hätten; denn dieser bestimmte Sinn ist erstens in dem Worte (Τεσσαρακοστή) nicht gegründet; zweytens ist es bekannt, daß die orientalische Kirche am Samstag, eben sowohl, als am Sonntage — nur den Samstag der letzten Woche vor dem Osterfeste allein ausgenommen — nie gefastet habe; drittens habe ich (Absch. 2. §. 3. am Ende) die Zeugnisse schon angeführet, die uns versichern, daß das Fasten am Samstage noch in dem sechsten Jahrhunderte, in der abendländischen Kirche selbst starken Widerspruch gefunden habe, folglich erst in spätern Zeiten allgemein eingeführt worden sey; und wir werden noch bey einer andern Gelegenheit sehen, daß der Fasttag am Samstage noch nach den Zeiten Karls des Grossen nicht allgemein, und gesetzmäßig eingeführet worden sey.

Das

oo) Fleury Kircheng. B. 11. §. 20.

Das Wahrscheinlichste, das wir anstatt der Anmerkung des Fleury aus der oben angeführten Verordnung der nizänischen Kirchenversammlung folgern können, ist die Ausdehnung der Quadragesimalfastenzeit auf mehrere Wochen, die beyläufig vierzig Tage, diejenigen mitgerechnet, an welchen nicht gefastet wurde, ausmachen. Denn vermöge dieser Kirchenverordnung mußten die Bischöfe jeder Provinz vor der Quadragesimalfasten eine Synod gehalten haben, damit sie, wie sich die Väter des Konziliums ausdrücken, nach Wegschaffung aller Händel, Gott ein desto reineres Opfer darbringen könnten. Dieser heilsamen Absicht konnten die Bischöfe nicht besser und vollkommener entsprechen, als wenn sie nach ihrer Zurückkehr von der Provinzialsynode, recht ungestört, und frey von allen Händeln, ihre Amtspflichten — dieses Wort in seinem strengen Verstande genommen — verrichteten. Nun waren aber die Bischöfe nach dem damaligen Gebrauche vor dem Osterfeste vorzüglich mit den Katechumenen, und Büssern beschäftiget, um jene zur Taufe, diese zur Wiederaussöhnung vorzubereiten. Geschäfte, die so mühsam, und wichtig sind, als der Unterricht der Katechumenen, und die Zurechtweisung der Büssenden vorzüglich in den Augen eines Kirchenvorstehers in den ersten Jahrhunderten waren, konnten in einer, oder zwey Wochen nicht glücklich vollendet werden. Folglich mußte dazumal die Quadragesimalfasten schon auf so viele, und zwar mehrere Wochen ausgedehnet gewesen seyn, die zureichend waren, so wichtige, und des bischöflichen Amtes würdige Verrichtungen mit gutem Erfolg auszuführen. Aber sagen, daß die Quadragesimalfasten schon um

die Zeit der nizänischen Kirchenversammlung von allen rechtgläubigen Gemeinden beynahe auf die nämliche Art wie heut zu Tage beobachtet wurde, weil das Wort (Τεσσαρακοστή) eine Zeit von vierzig Tagen bedeutet, heißt etwas willkührlich, und ohne zureichenden Grund annehmen, und erwiesene Thatsachen widersprechen wollen.

Die Kirchenversammlung, welche zu Laodizea im Pakatianischen Phrygien um das Jahr 367. gehalten worden, hat in Rücksicht auf die Quadragesimalfasten einige Verordnungen gemacht, die meine aus der nizänischen Verordnung gefolgerte Vermuthung ungemein bestärken. „Niemanden (heißt es Verord. 45.)„ „soll nach der zweyten Quadragesimalfastenwoche „gestattet werden, die Taufe in der Osterfeyer zu „empfangen„. Die Ursache dieser Verordnung war folgende: Diejenigen, welche in der Osterfeyer getauft zu werden verlangten, wurden ehedem in den Grundsätzen der christlichen Religion von dem dazu bestellten Katecheten unterrichtet. Von dem Unterrichte des Katecheten übergiengen sie dann zu dem Unterrichte des Bischofes. In dieser Absicht mußten sie von dem Katecheten dem Bischofe vorgestellet werden, und ihm ihre Namen einreichen. Die dazu bestimmte Zeit war der Anfang der Quadragesimalfasten. pp) Wenn nun hier der Kirchenrath zu Laodizea die erste und zweyte Woche für den Anfang der Quadragesimalfasten nimmt, und nur diejenigen von der Taufe

pp) Augustin in der 13. Rede an die Neubekehrten. Siricius in dem Briefe an den Bischof von Tarrako. Die 4te Kirchenversammlung zu Karthago.

se in der Osterfeyer ausgeschlossen wissen will, welche sich nach dem Ende der zweyten Quadragesimalfastenwoche darum melden dürften, so muß sie ohne Zweifel noch mehrere andere Wochen nach den zwey ersten, und zwar so viele fortgewähret haben, die zureichend seyn konnten, diejenigen zu unterrichten, welche vor dem Ende der zweyten Fastenwoche den Bischof um die Taufe gebethen haben. Wie viele Wochen aber in diesem Zeitalter der christlichen Kirche die Quadragesimalfasten eigentlich, und im ganzen genommen gedauert habe, kann ich mit zuverläßiger Gewißheit noch nicht bestimmen; vielweniger aber zugeben, daß sie, wenn sie gleich auf mehrere Wochen verlängert war, aus vierzig vollen Fasttagen bestanden habe. Denn setzen wir, daß die Quadragesimalfasten sieben ganze Wochen vor der Osterfeyer angefangen habe; nehmen wir weiter nach dem vorhergehenden §. 3. die Samstage, nur den letzten vor dem Osterfeste nicht mitgerechnet, und die Sonntage davon aus, so konnte doch in den ganzen sieben Wochen in einigen Gemeinden nicht öfter, als 36. und in einigen andern nur 35. Tage gefastet worden seyn. Denn eben diese Kirchenversammlung zu Laodizea sagt: (Verord. 50.) „Man muß in der Quadragesimalfasten am Donnerstage der letzten Woche, das Fasten nicht unterbrechen, und dadurch die ganze Quadragesimalfasten entehren, sondern man muß diesen ganzen Tag „fasten, und sich nur mit trockenem Essen, „ das heißt, wie Fleury diese Verordnung anführt „, nur „mit ausgedörrtem Fleische nähren.„ qq) Diese Verord-

qq) Fleury Kircheng. B. 16. §. 12.

ordnung muß, wie ich vermuthe, von einigen veranlasset worden seyn, die dazumal der Meinung waren, daß man am Donnerstag der letzten Fastenwoche das Fasten unterbrechen dörfe, weil an diesem Tage der Herr Jesus das heilige Abendmahl eingesetzt hat. Diese Vermuthung scheint mir um so viel gegründeter zu seyn, je zuverläßiger uns der heilige Augustinus versichert, daß es noch zu seiner Zeit Leute in Afrika gegeben habe, die am Donnerstag der letzten Woche vor dem Osterfeste keinen Fasttag hielten, und daß man dieses ganz gut aufgenommen, und von darum an dem nämlichen Tage zwey Meßopfer, eines vor Mittag wegen der Nichtfastenden, und das andere gegen den Abend wegen der Fastenden verrichtet habe. rr)

Basilius, der noch neun und zwanzig Jahre nach der Hälfte des vierten Jahrhundertes lebte, sagt in seiner zweyten Homilie von der Fasten, es gebe ausser andern willkührlichen Fastenzeiten die österliche, welche als ein Gebot, und Verordnung, die alle betrift, (publicum mandatum, & edictum) kund gemacht wird. Das merkwürdigste dabey ist dieses, daß Basilius in dieser Homilie die österliche Fasten nicht auf vierzig Tage ausdehnet, sondern nur auf fünf Tage einschränkt.

Vorzüglich lesenswerth ist die Nachricht, welche uns Sokrates in seiner Kirchengeschichte von der Quadragesimalfasten aufgezeichnet hat. Dieser, indem

rr) Brief 54. K. 7.

dem er von der Verschiedenheit der gottesdienstlichen Gebräuche unter den christlichen Gemeinden seiner Zeit handelt, schreibt von der Quadragesimalfasten folgendes: „Ich bemerke, daß die Fasten, welche „vor dem Osterfeste gehalten wird, mit sehr weniger „Gleichförmigkeit beobachtet werde. Denn die römi„schen Christen (qui Romæ sunt) fasten drey Wo„chen nach einander vor Ostern, und nennen von „daher diese Fastenzeit Quadragesima (Τεσσαρακο„στή). Andere, (wie z. B. die christlichen Gemein„den zu Konstantinopel) geben zwar ihrer Fasten „vor Ostern eben diesen Namen: (Τεσσαρακοστή oder „Quadragesima) fangen sie aber mit der siebenten „Woche vor der Osterfeyer an; und fasten doch nur „drey Wochen hindurch an den fünf gewöhnlichen „Tagen, indem sie immer eine Woche dazwischen oh„ne Fasten begehen.„ ss)

Sokrates hat diese Nachricht nicht ohne Untersuchungsgeist niedergeschrieben; denn er kann an dem nämlichen Orte seine Verwunderung darüber nicht bergen, und begreifen, wie es habe geschehen können, daß die verschiedenen christlichen Gemeinden, welche in Rücksicht auf die Dauer, und Zahl der Fasttage nichts weniger als einstimmig waren, doch in dem alle zusammtrafen, daß sie der Fastenzeit vor Ostern den Namen (Τεσσαρακοστή, oder Quadragesima beylegten.

Sa-

ss) Sokrates Kircheng. B. 5. K. 22.

Sozomenus, der sich im Anfange seiner Geschichte anheischig macht, nichts zu erzählen, was er entweder nicht selbst gesehen, oder von Männern vernommen hat, die genug aufgeklärt, und Augenzeugen waren, bestättiget beynahe mit den nämlichen Worten alles dasjenige, was uns Sokrates von der Quadragesimalfasten erzählet. „ Die Quadragesimal„ fasten, sagt er, bestehet bey einigen aus sechs Wo„ chen — bey andern aus sieben Wochen. — Ei„ nige fasten in den sechs oder sieben Wochen nur „ drey Wochen, indem sie immer eine Woche da„ zwischen ohne Fasten begehen. Wieder andere brin„ gen diejenigen drey Wochen nacheinander mit Fa„ sten zu, die unmittelbar vor dem Osteferste einfallen; „ einige nur zwey Wochen, wie die Montanisten „. tt)

Cassianus, der sich um das Mönchsleben recht verdient zu machen, viele Reisen machte, und von daher die Gelegenheit gewann, die mit der Religion verbundenen Anstalten bey verschiedenen christlichen Gemeinden zu beobachten, erzählt, daß manche die Quadragesimalfasten sechs Wochen hielten, und manche auch auf die siebente Woche erstreckten, doch keine vierzig volle Tage mit Fasten zubringe. Denn obgleich sechs Wochen aus zwey und vierzig Tagen bestünden, so wären doch die Sonntage davon ausgenommen; folglich blieben, mit Hinweglassung der sechs Sonntage nur sechs und dreyßig Tage übrig, die man mit Fasten zubrächte. Auf gleiche Art fasteten diejenigen Gemeinden, welche die Quadragesimalfa-
sten

tt) Sozomen. Kircheng. B. 7. K. 19.

sten sieben Wochen, oder neun und vierzig Tage vor dem Osterfeste angefangen hatten, nicht öfter als sechs und dreißig Tage, weil sie nicht nur an Sonntagen, sondern auch an Samstagen, den einigen letzten vor dem Osterfeste ausgenommen, keinen Fasttag hielten. uu)

Selbst zu den Zeiten Gregors des Grossen war die Fastenzeit vor Ostern nach seinem eigenen Zeugnisse noch nicht auf vierzig Tage ausgedehnt. Denn wenn man gleich dazumal in der römischen Gemeinde den Samstag mit unter die Fasttage rechnete, so blieb doch davon der Sonntag allezeit ausgenommen. „ „ Man rechnet von sechs Wochen sechs Sonntage weg, „ so bleiben nicht mehr, als sechs und dreyßig Tage „ übrig, an denen man fastet. xx) „

Ob Gregor der Grosse selbst, oder Gregor der zweyte, welcher um hundert Jahre später lebte, die Aschermittwoche, und die drey darauf folgenden Tage zu der vorher nach und nach verlängerten Fastenzeit hinzugefüget habe, ist von den Geschichtsforschern noch nicht ausgemacht. Allein daran liegt uns wenig, nachdem wir zuverläßig wissen, daß die Quadragesimalfasten nur nach und nach erweitert, und erst nach sechs hundert Jahren auf vierzig volle Tage erstrecket worden ist.

§. 6.

uu) Cassianus in der 21. Unterredung.

xx) Gregor. Homil. 16. in Evangelia Tom. 3.

§. 6.

Sehr wahrscheinlich ist es, daß die Quadragesimalfasten schon in den vier ersten Jahrhunderten von allen auch rechtgläubigen christlichen Gemeinden mit einer beynahe allgemeinen Beobachtung gefeyert worden ist.

Von derjenigen Quadragesimalfasten, von welcher ich (Absch. 2. §. 4.) gesprochen habe, ist hier die Rede nicht. Sie war sehr kurz; und die Rechtgläubigen behaupteten dort selbst, daß nur diejenigen Tage „die gesetzmässigen Fasttage der Christen wären, in „welchen der Bräutigam von den Seinigen genom„men worden ist.„ Ich rede hier von der in der Folge der Zeit verlängerten Quadragesimalfasten.

Sehr wahrscheinlich muß die Zahl derjenigen sehr geringe gewesen seyn, die diese ausser dem Falle einer physischen, oder moralischen Unmöglichkeit nicht beobachtet hätten. Ich theile die Glieder einer jeden Gemeinde damaliger Zeiten in folgende Klassen ein: in die der Katechumenen, Büssenden, Trägen, und Eifrigen. Nach dieser Eintheilung wird meine Behauptung gar sehr wahrscheinlich. Die Katechumenen sowohl, als die Büssende wurden zum Fasten angewiesen. Jene konnten ordentlicher Weise nicht eher getauft werden, diese nicht eher den Frieden oder die Gnade der Wiederaussöhnung erlangen, bis sie nicht durch langwieriges Fasten sich dazu vorbereitet hatten. Diese ihre, und zwar letzte Vorbereitung fiel allemal in

die große Osterfasten ein. Um sich davon zu überzeugen, darf man nur die ältern Väter, und Kirchenverordnungen in die Hände nehmen, in welchen uns die Osterfeyer als jene feyerliche Zeit vorgestellet wird, in welcher die Katechumenen die Taufe und die Büssenden den Frieden, oder die Gnade der Wideraussöhnung erlangten.

Justinus M. und Tertullian sind von mir (Abschn. 2. §. 1.) schon angeführet worden. Ihre Zeugnisse will ich hier nur mit einigen spätern bestärken.

„ Uiberhaupt zu reden „ — sagt Sirizius Bischof der „ römischen Gemeinde — „ geziemt sichs, die Taufe nur „ denjenigen Auserwählten zu ertheilen, welche vor „ vierzig oder mehreren Tagen ihre Namen eingereichet, und durch tägliches Gebeth, und Fasten ausgesöhnet worden sind.“ yy)

„ Die gegenwärtige Zeit „ — so redet Cyrillus von „ Jerusalem seine Katechumenen an — „ ist die Zeit „ der Busse. Entferne jetzt von dir alle irrdischen Sorgen; denn du hast dermalen mit der Versorgung deiner Seele zu thun. Du hast so viele Jahre zugebracht, und der Welt umsonst gedienet, und nun „ sollst du dich nicht vierzig Tage zum Besten deiner „ Seele auf das Gebeth verlegen? “ zz) Diese Gewohnheit, die Taufe, ausser einem Nothfalle nur in der

yy) In dem Briefe an Himerius. K. 2.

zz) Katechef. 1. §. 5.

der Oster- und Pfingstfeyer zu ertheilen, war so allgemein eingeführet, daß sie noch in dem achten, aaa) und nach der Hälfte des neunten Jahrhundertes beobachtet, und vom Papst Nikolaus in den Vorschriften, die er den neubekehrten Bulgaren gegeben hat, eingeschärfet worden ist. bbb)

Von dem feyerlichen Tage, an welchem die Kirche den Brauch hatte, den Büssern die Gnade der Wiederaussöhnung zu ertheilen, spricht Ambrosius mit diesem bestimmten Ausdrucke: „An dem Tage, an welchem der Herr sich für unser Heil aufgeopfert hat, „an welchem die Bußübungen in der Kirche nachgelassen werden.“ ccc)

Die eifrigen Christen hielten sich selbst an diese leibliche Uibung um so viel genauer, und williger, je mehr sie nach den herrschenden Grundsätzen der damaligen Philosophie ihrer Lehrer darin ihre Vollkommenheit anzutreffen glaubten. Denn seit der Zeit, als verschiedene Gelehrte des Heidenthums (z. B. Klemens von Alexandrien, Origenes, der Verfasser der klementinischen Rekognizionen, wer er immer seyn mag, und mehrere andere) zu dem Christenthume übergetretten sind, hat die ägyptisch-platonische Philosophie keinen geringen Einfluß in die christliche Religion

aaa) Fleury Kircheng. Buch 41. §. 30. u. Buch 46. §. 55.

bbb) Fleury Kircheng. Buch 50. §. 50.

ccc) An seine Schwester Marzella, Brief 33.

gion, vorzüglich aber in die Moral der Christen zu behaupten angefangen. Nach den Grundsätzen dieser Philosophie blieb der Körper noch immer der Sitz alles Bösen, der gefährlichste Feind der menschlichen Seele, und ihrer Freyheit. ddd) Dem zufolge mußte man den Körper mit Enthaltung von allen Ergötzungen der Sinne, mit starker, und anhaltender Arbeit, mit Hunger und Durst schwächen, und bändigen, um die Seele in ihre Freyheit zu setzen. Nur durch strenge Behandlung seines Körpers konnte man hienieden ein Vertrauter Gottes werden, und dann zu der seligen Gemeinschaft mit ihm, gelangen.

Uiberhaupt aber ist das Quadragesimalfasten von allen als eine Vorbereitung zum würdigen Genusse des heiligen Abendmahles angesehen, und von den Kirchenlehrern mit einer so hinreißenden Beredsamkeit angepriesen worden, welcher kaum der Trägeste, und Kaltsinnigste widerstehen konnte. Ich will, um meine Behauptung zu vollenden, nur etliche Stellen von denselben entlehnen.

„ Warum fastet man aber „ — so läßt Chrysostomus einen aus seinen Zuhörern sich diese Frage vorlegen — „ binnen diesen vierzig Tagen? Es nah-„ men vor Zeiten viele ohne Uiberlegung, und Vor-„ bereitung an diesem heiligen Abendmahle Antheil, „ vornehmlich zu der Zeit, da Christus solches einge-„ setzt hatte. Weil nun die Väter wußten, was für

in

ddd) Sieh Hrn. Prof. Meiners Betrachtungen über die neuplatonische Philosophie.

„ ein großer Schade aus einem so unwürdigen Genusse
„ entstünde, so verordneten sie vierzig Tage zu fasten,
„ zu bethen, und das göttliche Wort anzuhören, da-
„ mit wir alle in diesen Tagen, durch Geberh, durch
„ Allmosen, durch Fasten, und Wachen, durch Thrä-
„ nen, und durch die Bekenntniß unserer Sünden,
„ und durch andere geistliche Übungen gereiniget wer-
„ den, und uns also nach unserem Vermögen mit ei-
„ nem lautern Gewissen zu diesem hohen Geheimnisse
„ nahen möchten. Daß sie durch ihre Anordnung, in-
„ dem sie uns zum Fasten gewöhnet, etwas ganz Vor-
„ trefliches ausgerichtet haben, erhellet daraus: Wir
„ möchten das ganze Jahr rufen, und zum Fasten ver-
„ mahnen; es würde doch Niemand auf unsere Wor-
„ te hören. Allein, wenn die Fastenzeit herannahet,
„ so wird doch ohne Ermahnung, ohne Aufmunterung
„ auch der Nachläßigste angetrieben, die Vermahnung
„ und den Rath, der ihm von der Zeit selbst angebo-
„ ten wird, anzunehmen. Wenn dich also ein Jude,
„ oder Heide fragt, warum du fastest? So antworte
„ nicht: Wegen des Passach, auch nicht wegen der
„ Kreuzigung; sonst würdest du ihm viel gewonnen
„ geben. Denn wir fasten nicht des Passach, und
„ des Kreuzes wegen, sondern wegen unserer Sünden,
„ weil wir um diese Zeit an den Geheimnissen des
„ Altars Theil nehmen wollen. Das Passach ist nicht
„ eine Ursache des Fastens, und der Traurigkeit, son-
„ dern der Freude, und des Jauchzens. Denn das
„ Kreuz hat die Sünde weggenommen, hat für die
„ ganze Welt gebüßt, und die Feindschaft zwischen
„ uns, und Gott getilget, die Pforten des Himmels
„ aufgeschlossen, uns zu Freunden Gottes gemacht,

„ uns in den Himmel geführet, unser Geschlecht zur
„ Rechten des Vaters gesetzt, und uns unzählige an-
„ dere Güter erworben" — „ Wenn also das Kreuz
„ der Grund unserer Liebe, und unser Rühmen ist,
„ so lasset uns nicht sagen, daß wir deßwegen trau-
„ ren. Denn wir trauren des Kreuzes wegen nicht;
„ das sey ferne! sondern wir trauren über unsere Sün-
„ de. Darum fasten wir. Diejenigen, die erst Chri-
„ sten werden wollen, und noch nicht getauft sind,
„ halten das Passah nicht mit, ob sie gleich jährlich
„ fasten, weil sie an den Geheimnissen des Altars nicht
„ Antheil nehmen, so wie derjenige, der mit einem
„ reinen Gewissen das Abendmahl nimmt, er mag es
„ nun heute, oder morgen, oder übermorgen thun,
„ das Passah hält, wenn er gleich nicht fastet. Denn
„ ob einer würdig hinzugehet, das ist nicht aus der Be-
„ obachtung gewisser Zeiten, sondern aus der Beschaf-
„ fenheit des Gewissens zu beurtheilen." eee)

„ Die Fastenzeit eilt nunmehr zum Ende, weßwe-
„ gen wir uns mit einem desto größern Eifer der Tu-
„ gend befleissigen müssen; denn gleichwie es den Wett-
„ läufern nichts hilft, daß sie einen weiten Weg zurück-
„ geleget haben, wenn sie das Kleinod nicht erlan-
„ gen, so helfen uns alle Arbeiten, und Bemühungen,
„ die uns das Fasten gekostet hat, nichts, wenn wir
„ uns zu diesem heiligen Tische nicht mit einem rei-
„ nen Gewissen nahen können. Denn deßwegen ha-
„ ben wir gefastet, deßwegen sind wir so oft zusam-
men-

eee) Chrysostomus Predigten nach der Cramerschen Uibersetzung,
2. Th. Seite 189.

„ mengekommen, deßwegen habt ihr uns so lange zu=
„ gehört, deßwegen haben wir gebethet, und deßwe=
„ gen haben wir euch unterrichtet, damit ihr diese
„ Laster, die euch in diesem Jahre angehangen haben,
„ ablegen, und mit einem heiligen Gewissen dieses
„ Opfers ohne Blutvergiessen theilhaftig werden soll=
„ tet. Wenn wir dieses nicht erhalten, so haben wir
„ vergebens, und ohne Nutzen so viele Arbeiten über=
„ nommen. Ein jeder untersuche sich also selbst, wel=
„ chen Fehler er verbessert, welche Tugend er sich er=
„ worben, welche Sünde er abgewaschen hat, worin
„ er besser geworden sey. Findet er, daß dieser schö=
„ ne Schatz durch das Fasten vermehret worden ist;
„ weis er gewiß, daß er die größte Sorgfalt bey sei=
„ nen Wunden gebrauchet hat: so komme er hieher.
„ Wenn er aber hierin nachläßig gewesen ist, wenn
„ er weiter nichts, als das Fasten aufzeigen, und
„ nicht beweisen kann, daß er in andern Dingen tu=
„ gendhafter geworden ist, der bleibe draußen, und
„ komme erst alsdann hieher, wann er sich schon von
„ allen Sünden gereiniget hat. Niemand bilde sich
„ auf dieses Fasten allein etwas ein, wenn er in sei=
„ nen Lastern ohne Besserung geblieben ist." fff)

„ Gleichwie in den olympischen Spielen das Ende
„ der Kämpfe die Krone ist, so ist auch das Ende des
„ Fastens eine reine Gemeinschaft an diesen erhabenen
„ Geheimnissen (des Altars). Wenn wir uns daher
„ nicht in diesen Tagen auf eine so löbliche Art bezei=
„ gen, so gehen wir ungekrönt, und unbelohnt aus

 den

fff) Chrysost. Predigten 3 Th. Seite 647.

„ den Schranken des Fastens heraus. Darum haben „ die Väter diese Schranken erweitert, und uns eine „ gewisse Zeit der Busse vorgeschrieben, damit wir „ uns von allen Sünden gereiniget und befreyet, her= „ nach zu diesem Altare nähern mögen. Darum rufe „ ich euch jetzt mit lauter Stimme zu, bitte, ermahne, „ und flehe euch, nicht mit einem befleckten, sondern „ mit einem reinen Gemüthe hieher zu kommen. Sonst „ kann es keine Gemeinschaft, kein Genuß dieses herr= „ lichen Mahles genannt werden; und wenn wir die= „ sen heiligen Leib tausendmahl berühren, sondern ein „ Gericht, eine Verdammniß, eine Strafe, und eine „ Vergrösserung derselben." ggg)

„ Ich habe viele gesehen, die sich untereinander „ gefreuet, und gesagt haben: Wir haben überwunden, „ wir haben gefastet, wir haben die Hälfte der Fasten „ zurückgelegt. Diese ermahne ich, daß sie sich nicht „ deßwegen freuen, daß die halbe Fasten zurückgelegt „ ist, sondern ich ermahne sie, zu überlegen, ob sie „ die Hälfte ihrer Sünden überwunden haben, um „ darüber fröhlich zu seyn. Das ist der Freude werth; „ darauf sollen wir denken; deßwegen ist alles gesche= „ hen, daß wir unsere Fehler verbessern, und nicht so „ zu fasten aufhören sollen, als wir zu fasten ange= „ fangen haben. Wir sollen uns reinigen, wir sollen „ alle böse Gewohnheit ablegen, und uns so der Feyer „ des bevorstehenden Festes nahen. hhh)

„ Der

ggg) Chrysost. Predigt. 8. Th. Seite 130.

hhh) Chrysost. Pred. 3. Th. Seite 591.

„ Der Herr selbst, dieser wahre Jonas, der als
„ der Lehrer aller Menschen auf die Welt gesandt wor-
„ den ist, dieser fastet selbst vierzig Tage; und indem
„ er uns das Fasten als ein Erbtheil hinterläßt, so
„ will er dadurch unsere Seelen zu dem Genusse sei-
„ nes Leibes vorbereiten." iii)

§. 7.

Indessen, so allgemein auch von den Rechtgläubigen die Quadragesimalfasten beobachtet wurde, rechnete man es doch vor dem Ende des vierten Jahrhundertes niemanden zum Verbrechen aus, wenn er sich seiner Freyheit bedienen, und an diese Kirchenanstalt nicht halten wollte.

Zu Tertullians Zeiten behaupteten die Rechtgläubigen „ daß im Evangelio nur diejenigen Tage zum
„ Fasten bestimmt wären, da der Bräutigam von den
„ Seinigen genommen worden ist, daß diese Tage
„ allein die gesetzmässigen Fasttage der Christen wären,
„ nachdem die alten Gebräuche der Juden aufgehoben
„ worden sind; übrigens wäre das Fasten der Will-
„ kühr eines jedweden, so wie er es seinen Umstän-
„ den und Ursachen angemessen fände, überlassen, und
„ nichts weniger, als durch eine neue gebietherische
„ Verfassung festgesetzet. (Sieh Abschn. 2. §. 4.)

iii) Hieronymus über dem 3. Kap. des Jonas.

Origenes, der erst nach der Hälfte des dritten Jahrhunderts starb, sagt „ einem jedweden Christen „ stehe es frey, zu allen Zeiten zu fasten, nicht aus „ abergläubischer Beobachtung, sondern aus tugend„ hafter Mässigkeit. “ (Sieh Abschn. 2. §. 2.

„ Chrysostomus, den die guten Eigenschaften eines Kirchenlehrers auch bey der späten Nachwelt verehrungswürdig machen, und der das vierte Jahrhundert überlebte, rechnete es niemanden zum Verbrechen aus, der sich an die zu seiner Zeit eingeführte Anstalt vor dem Osterfeste zu fasten nicht gehalten hat. Ich kann hievon keinen bessern Beweis liefern, als wenn ich ihn selbst mit seinen eigenen Worten sprechen lasse.

Es gab zu den Zeiten des Chrysostomus mehrere, welche in der Fastenzeit die sonst gewöhnliche Mahlzeit nahmen, und deßwegen die gottesdienstliche Versammlung nicht besuchten. Diese verlangte nun ihr Lehrer gegenwärtig zu sehen. In dieser Absicht fragt er öffentlich: „ Wie kömmt das? Was hat sie von unserm „ Tische abgehalten? Es scheint, daß diejenigen, wel„ che Speise und Trank zu sich genommen haben, es „ für unanständig halten, nach genossener leiblichen „ Speise hieher zu kommen, und das göttliche Wort „ anzuhören. Allein sie machen sich irrige Gedanken. „ Denn wenn es unanständig wäre, so hätte Jesus „ gewiß nach jenem geheimnißvollen Ostermahle keine „ so langen Reden gehalten. Wenn es unanständig „ wäre, so hätte er jene Menge, die er in der Wüste „ speisete, nach eingenommener Mahlzeit nicht so lan-

ge

„ ge seines Unterrichtes gewürdiget. Soll ich etwas
„ sagen, das euch vielleicht befremdet? Ich glaube,
„ daß es eben von dem größten Nutzen sey, zu dieser
„ Zeit das göttliche Wort anzuhören. Denn, wenn
„ du glaubest, daß man auch nach genossener Speise
„ in die Kirche kommen müsse, so wirst du dich auch
„ wider deinen Willen befleißigen, mässig zu seyn,
„ und also wirst du niemals weder zu viel essen, noch
„ zu viel trinken. Der Vorsatz, und die Sorge, in
„ die Versammlung der Christen zu kommen, lehret
„ uns, sich in dem Genusse der Speise, und des Tran-
„ kes mäßig, und ordentlich zu verhalten, damit man
„ nicht, wenn man hinein kömmt, und unter andern
„ Brüdern sich befindet, nach Weine rieche, und wenn
„ die Natur den Ulberfluß etwa mit Gewalt wegwirft,
„ allen Anwesenden zum Gelächter werde. Dieses sa-
„ ge ich nicht derjenigen wegen, die hier zugegen sind,
„ sondern der Abwesenden wegen, damit sie dieses
„ von euch lernen mögen. Denn das Essen hindert
„ nicht am Zuhören, sondern die Nachlässigkeit, und
„ Schläfrigkeit. Du hältst es für kein Verbrechen,
„ wenn du nicht fastest. Du fällst aber dadurch in ein
„ anders Verbrechen, daß du dich diesem heiligen Ti-
„ sche nicht nahest, und indem du deinen Leib sätti-
„ gest, deine Seele hungern lässest. In Ansehung des
„ Fastens kanst du vielleicht die Schwachheit deines
„ Leibes vorschützen. Aber was willst du vorschützen,
„ daß du das göttliche Wort nicht anhörest? Denn
„ das verwehrt ja die Schwachheit des Leibes nicht.
„ Hätte ich gesagt: Wer nicht nüchtern ist, der
„ menge sich nicht unter andere Brüder; wenn
„ einer gegessen hat, der bleibe aus der Kirche,
„ und komme nicht das Wort Gottes anzuhören, so

ver-

„ verdientest du einige Vergebung. Aber da wir euch
„ herziehen, und rufen, und bitten, daß ihr euch ein-
„ stellen sollet, womit wollet ihr euch entschuldigen,
„ wenn ihr unseren Ermahnungen ungeachtet, ausblei-
„ bet, und zurückweichet? Denn ein ungeschickter Zu-
„ hörer ist nicht der, so gegessen, und getrunken hat,
„ sondern der, der nicht aufmerksam ist, welcher gähnt,
„ und zerstreut da sitzt, welcher seinen Leib zwar hier
„ hat, mit seiner Seele aber ausser der Versammlung
„ herumschweift. Wenn ein solcher auch gefastet hat,
„ so ist er doch nicht fähig, das göttliche Wort anzu-
„ hören. Wer aber wachsam, und munter, und mit
„ seinem Geiste gegenwärtig ist, der wird ein recht
„ geschickter Zuhörer seyn, er mag gegessen, oder ge-
„ trunken haben. In den weltlichen Gerichten mag
„ dieses Gesetz, nach der Mahlzeit nichts zu thun,
„ mit Recht gelten. Denn die meisten Richter sind
„ eben nicht die weisesten Männer. Sie essen nicht,
„ um sich zu nähren, sondern um zu bersten. Sie trin-
„ ken über den Durst; sie machen sich also selbst zur
„ Verwaltung öffentlicher Geschäfte untüchtig, und
„ kommen deßwegen nach Tische, und Abends weder
„ in den Senat, noch in die Gerichtssäle. Allein hier
„ muß es nicht also gehen. Das sey ferne! Wer
„ Speise zu sich nimmt, der muß es durch die Mäs-
„ sigung seines Gemüthes denen, welche sich von der
„ Speise enthalten, gleich thun. Denn man muß nicht
„ so viel essen, und trinken, daß man bersten möchte,
„ oder daß der Verstand verdunkelt werde, sondern
„ damit man seinen geschwächten Leib wieder stärke,
„ und zu Kräften bringe. kkk)

„ Ich

kkk) Chrysost. Predigten, 3. Theil. Seite 331.

„ Ich freue mich, und wünsche euch allen Glück,
„ daß ihr meiner Ermahnung wegen derer, so nicht
„ fasteten, und deßwegen von der Versammlung weg=
„ blieben, nachgekommen seyd. Den ich glaube, daß
„ viele von denen, welche nicht fasten, heute zugegen
„ sind, und diesen heiligen Tempel erfüllen. Und die=
„ ses schließe ich daraus, weil diese Versammlung stär=
„ ker, und reicher an Zuhörern ist. Unsere Rede ist
„ also nicht vergebens gewesen, da wir eure Liebe er=
„ mahnet haben, sie zu ihrer Mutter zu bringen, und
„ sie zu überreden, daß man nicht unterlassen müsse,
„ seine Seele zu speisen, wenn man gleich seinem Leibe
„ die nothdürftige Nahrung gegeben hat. Ich bitte
„ euch, meine Geliebten, mir zu sagen, wann ihr
„ besser gethan habt, letzthin, da ihr euch nach der
„ Mahlzeit zur Ruhe begeben, oder jetzt, da ihr hie=
„ her gekommen seyd, die göttlichen Gebote anzuhö=
„ ren; letzthin, da ihr auf dem Markte stundet, und
„ in Gesellschaften waret, die wenig Nutzen bringen,
„ oder jetzt, da ihr in der Gesellschaft eurer Brüder
„ seyd, und die Lehren der Propheten höret? Es ist
„ keine Schande zu essen, meine Geliebten! Allein
„ es ist eine Schande nach genossener Speise zu Hau=
„ se zu bleiben, und dieser heiligen Versammlung be=
„ raubt zu seyn. Denn wenn du zu Hause bleibest,
„ wirst du träger, und nachlässiger. Kommst du aber
„ hieher, so wirst alle Schlafsucht, und Trägheit ver=
„ treiben, nicht allein die Trägheit, sondern auch alle
„ Traurigkeit. In allen Zufällen wirst du fröhlicher,
„ und heiterer seyn. Was brauche ich mehr zu sagen?
„ Stehe nur neben einem, der gefastet hat, so wirst
„ du gleich den leiblichen Geruch seiner Tugend em=

pfin=

„ pfinden. — Das sage ich nicht, um diejenigen
„ anzuklagen, welche nicht gefastet haben, sondern
„ um den Nutzen und Gewinn des Fastens zu zeigen.
„ Ich verstehe aber unter dem Fasten nicht die Ent-
„ haltung von Speisen, sondern noch mehr die Ent-
„ haltung von Sünden. Denn auch derjenige, der
„ gegessen hat, aber nur mit der gehörigen Sittsam-
„ keit, und Vorbereitung hieher kommt, wird nicht
„ vom Fastenden übertroffen, eben so wie derjenige,
„ der zwar fastet, hier aber nicht mit der gehörigen
„ Andacht, und Aufmersamkeit zuhört, keinen großen
„ Nutzen vom Fasten haben wird. Wer nicht fastet,
„ und nur mit der gehörigen Andacht an dieser
„ Versammlung Theil nimmt, ist viel besser; als
„ der, so fastet, und von hier wegbleibt. Denn
„ das Fasten hat keinen so großen Nutzen, als es
„ heilsam ist, wenn man an dem geistlichen Unter-
„ richte Theil nimmt. III)

„ Wir haben die andere Fastenwoche zurückgeleget.
„ Aber darauf lasset uns nicht sehen. Denn das heißt
„ nicht das Fasten zurücklegen, wenn wir die Zeit zu-
„ rücklegen, sondern wenn wir sie mit löblichen Hand-
„ lungen zugebracht haben. Das lasset uns erwägen,
„ ob wir tugendhafter geworden sind, ob uns weni-
„ niger Fehler, Laster, und Unvollkommenheit befle-
„ cken. Man hat die Gewohnheit in der Fastenzeit
„ einander zu fragen, wie viele Wochen man gefastet
„ hat? Dieser hat eine, der andere zwey, der dritte
„ drey, ein anderer alle Wochen gefastet. Was hilft
es

III) Chrysost. Predigt. 3 Theil, Seite 357.

„ es aber, wenn wir die Fasten ohne Tugend zurück-
„ geleget haben? Wenn ein andrer sagt: Ich habe
„ die ganze Fastenzeit gefastet, so sage du: Ich hatte
„ einen Feind, und ich hab mich mit ihm ausgesöhnt.
„ Ich hatte die Gewohnheit an mir zu verläumden;
„ und ich hab sie abgelegt. Ich hatte die Gewohn-
„ heit oft zu schwören; und ich habe sie nunmehr
„ überwunden.“ mmm)

§. 8.

Eben so wenig wußte man in den vier ersten Jahrhunderten etwas von einem Gesetze, vermöge dessen die Gläubigen gehalten gewesen wären, sich von gewissen Speisen, und Getränken zu enthalten.

Wahr ist es, daß auch in den vier ersten Jahrhunderten mehrere den Brauch hatten, sich an den Fleischspeisen, die aus dem Thierreiche zubereitet wurden, vom Weine, von Fischen, und andern kostbaren Gerüchten zu enthalten, allein diese Enthaltung war bis daher nie zum Gesetze geworden, und sie hatte, wie ich oben (Abschn. 2. §. 6.) angemerket habe, ihren Grund in der damaligen herrschenden Philosophie. Die von der Gnostischen Sekte waren es vorzüglich, die auf die Enthaltung des Weins, und des Fleisches gedrungen haben, damit die böse Materie, die nach ihren

mmm) Chrysost. Pred. 3 Th. Seite 555.

ihren Grundsätzen in dem menschlichen Körper lag, wo nicht vertilget, doch zum wenigsten dadurch unwirksam gemacht würde. Die Rechtgläubigen, die sich in der großen Fasten vor dem Osterfeste an die Kirchenanstalt, von welcher die Rede ist, halten wollten, mußten den ganzen Tag, ohne Speise und Trank zubringen, und ihre Mahlzeit erst am Abende einnehmen. Hierin bestund in den ersten Jahrhunderten der Kirche das Wesentliche vom Fasten. Am Abende war es hernach gleichgültig, ob man sich mit Speisen von dieser, oder einer andern Gattung, mit Fleische aus dem Thierreiche, mit Fischen, oder andern Früchten nährete. Sokrates schrieb seine Kirchengeschichte in dem fünften Jahrhunderte, und er bezeugt uns, daß die Christen noch bey seinen Lebzeiten nicht allein über die Zeit der Dauer der Osterfasten, sondern auch über die Art des Fastens selbst uneinig gewesen wären. „Manche sagt er, essen gar keine Thiere; andere essen die Fische allein. Noch andere essen mit den „Fischen auch die Vögel; weil diese ebenfalls, wie „Moses sagt, aus dem Wasser geschaffen wären. Einige enthalten sich aller Baumfrüchte, und der Eyer, „andere genießen nichts als Brod, und manche nicht „einmal dieses. Es giebt Christen, die bis zur neunten „Stunde (nach unserer Eintheilung des Tages, bis um „drey Uhr nach Mittag) fasten, nachher aber alle „Speisen ohne Unterschied essen.“ nnn)

Origenes weiß von keinem Gesetze des Evangeliums, oder der Kirche etwas, welches einen Unterschied der

nnn) Kircheng. Buch 5. K. 22.

der Speisen der Gläubigen gebóte, ausser demjenigen, das die Apostel gemacht haben. „ Auch wir, sagt er, „ die wir aus den Völkern berufen worden sind, müs- „ sen uns vermöge des Befehls (Apostelg. 15. K.) „ nothwendig enthalten eben sowohl von dem Blute, „ als auch von den Götzenopfern. “ ooo) Und an einem andern Orte: „ Weil der Apostel gar wohl „ wußte, daß die Speise weder dem, der sie genießt, „ schade, noch demjenigen, der sich derselben enthält, „ einen Vortheil verschaffe, sondern, daß es bloß die „ Meinungen, und ihre Gründe wären, die eines „ aus beyden verursachten, so sagt er: Die Speise „ macht uns Gott nicht gefällig; denn wir werden „ dadurch, wenn wir essen, weder etwas gewinnen, „ noch etwas verlieren, wenn wir uns enthalten. “ Dann macht er den Schluß, und behauptet: „ man „ müsse sich über allen Aberglauben in gleichgültigen „ Dingen hinwegsetzen, und keinen Unterschied im „ Gebrauch der Speisen machen. “ ppp)

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche würde so ein Gebot von dem Unterschiede der Speisen Aergerniß, und Verwirrung bey den Rechtgläubigen verursachet haben. Dieses bestättiget die Geschichte, die uns Eusebius aufgezeichnet hat. „ Ebendieser Brief „ — so fängt dieser an, seine Geschichte zu erzählen — „ eben dieser Brief, der die vorhingedachten Mar- „ tyrer (unter der Regierung des K. Lucius Verus) be- „ trift, enthält noch eine andere denkwürdige Erzäh- lung

ooo) Homil. 16. in Num.

ppp) In C. 15. Matth.

„ lung. Man wird es mir nicht verdenken, wenn „ ich sie zum Unterrichte der Leser hieher setze: sie ver„ hält sich folgendermassen. Alcibiades einer von den „ Märterern führte eine sehr strenge Lebensart, und „ genoß vorher sonst gar nichts, als Brod und Was„ ser. Da er nun versuchte, auch im Gefängniß so „ zu leben, so wurde dem Attalus, nach dem ersten „ Kampf, den er auf dem Schauplatz vollendet hatte, „ offenbart, daß Alcibiades nicht gut daran thäte, „ daß er die Gaben Gottes nicht gebrauchte, und an„ dern Gelegenheit zum Aergerniß gäbe. Alcibiades „ ließ sich überzeugen, genoß alles ohne Unterschied, „ und dankte Gott. Denn die Gnade Gottes verließ „ die Märterer nicht, sondern der heilige Geist war „ ihr Rathgeber. So weit hievon.“ qqq)

Eustathius Bischof zu Sebaste in Armenien führte sowohl in diesem Lande, als in Paphlagonien, und Pontus die Lebensart der Mönche ein, die sich in Aegypten, Syrien, und Palästina schon ausgebreitet hatten. rrr) Allein er überschritt die Gränzen derselben, indem er auch nach der Anmerkung des Sokrates sss) die Mönchsenthaltsamkeit, und Strenge den Christen überhaupt aufzudringen suchte. Er verbot das Fleischessen, aber nicht aus dem groben Irrthume der Manichäer, als ob es unrein, oder von Natur aus böse wäre, sondern unter dem Vorwande einer gottesdienst-

lichen

qqq) Euseb. Kircheng. Buch 5. K. 3.

rrr) Sozomen Kircheng. Buch. 3. K. 14.

sss) Kircheng. Buch 2. K. 43.

lichen Uibung. Unzufrieden mit dem in andern Kirchengemeinden üblichen Fasten, befahl er den Seinigen, öfter, und auf eine strenge Art, und sogar am Sonntage zu fasten. Diesen Versuch des Eustathius sahen die übrigen Bischöfe als eine Meinung an, die eben sowohl, als jene des Montanus sehr schädlich wäre, und an den Aberglauben gränzte. Dieses bewog sie um das Jahr 370. zu Gangra in Paphlagonien sich zu versammeln, und mit vereinigten Stimmen das Benehmen des Eustathius zu verwerfen. Auf dieser Versammlung verboten die Väter unter der Strafe des Kirchenbannes diejenigen zu verdammen, die Fleisch essen, wenn sie sich nur vom Blute, dem Erwürgten, und den Götzenopfern nach dem damaligen Gebrauche enthielten. Sie verboten, unter der nämlichen Strafe am Sonntage zu fasten, oder die in der Kirche üblichen Fasttage zu verachten. — Sie beschlossen endlich ihre Verordnungen mit folgender Aeusserung: „Indem wir „diese Verordnung zu machen für gut befinden; so sind „wir nichts weniger als gesinnt, diejenigen von der „Kirche auszuschließen, die sich nach der Anweisung der „heiligen Schrift (secundum Scripturas) auf die Gottes„furcht ganz und gar verlegen wollen; sondern diejeni„gen allein, welche Neuheiten einführen, die sowohl „der Schrift, als den Kirchenverordnungen zuwider sind, „und welche unter dem Scheine der Gottesfurcht „stolz genug sind, sich für besser zu halten, als die„jenigen sind, die von der gemeinen Lebensart nicht „abweichen.“ ttt)

ttt) Fleury Kircheng. Buch 17. §. 35.

§. 9.

Gegen das Ende des vierten Jahrhundertes haben vorzüglich Basilius, Epiphanius, Ambrosius, und nachher im Anfange des fünften Jahrhundertes Hieronymus, und Theophilus von Alexandrien den Rechtgläubigen nicht nur das Fasten, sondern auch den Unterschied, den sie an Fasttagen in Rücksicht auf die Speisen zu beobachten hätten, als eine Schuldigkeit vorgetragen.

Basilius scheint unter den vornehmern Lehrern der Rechtgläubigen der erste gewesen zu seyn, welcher das Fasten sowohl, als den Unterschied der Speisen an den Fasttagen, als eine Schuldigkeit zu betreiben anfieng. Von daher verdient er ohne Zweifel, daß wir ihn genauer kennen lernen. Basilius faßte in seinen Jünglingsjahren auf Anrathen seiner Schwester Makrina den Entschluß der Welt zu entsagen. Er versichert, aus dem Evangelio gelernt zu haben, man gelange am ersten zur Vollkommenheit, wenn man seine Güter verkaufe, das Geld den Armen gebe, und sich der Sorgen für irrdische Dinge gänzlich entschlage. Voll dieser Gedanken macht er eine Reise nach Aegypten, Palästina, und einigen benachbarten Ländern, um einen Gesellschafter zu dieser Lebensart aufzufinden. Die Menge der Mönche und Einsiedler, die er auf seiner Reise allenthalben antraf, entsprach vollkommen

seinen

seinen Entwürfen. Er ließ sich dann in einer Mönchswohnung im Pontus nieder, wo er einige Jahre zubrachte. Dort führte er nach der Sitte der damaligen Mönche eine Lebensart von einer ausserordentlichen Strenge gegen sich selbst. Er nahm des Tags zu seiner Nahrung nur einmal Brod, Wasser, und einige Kräuter. Er durchwachte die Hälfte von jeder Nacht im Gebete. Er vertheilte nach und nach sein ganzes Vermögen so, daß er als Bischof nichts zu seinem Unterhalte hatte, als was ihm seine Freunde schenkten. Brod und Salz mit frischen Wasser machten seine ordentliche Nahrung aus. Wenn er aber Kräuter, und schlechten Wein genoß, so lebte er noch als Bischof recht herrlich. Uiberhaupt aß er so wenig, daß er, wie Gregor von Nanzianzum sagte, kein Fleisch, und kein Blut zu haben schien. uuu) Basilius stiftete selbst eine Mönchswohnung im Pontus, und wußte eine ziemliche Anzahl von Gesellschaftern dahin zu versammeln, die gleichfalls Mönchswohnungen bauten, gemeinschaftlich unter Bethen und Singen miteinander lebten, auch sich der Armen mildthätig annahmen. xxx) Als er noch unter den Möchen lebte, hatte er sehr viel Achtung, und Freundschaft für den Eustathius Bischof zu Sebaste. Der Grund davon waren die Verordnungen für Mönche, und Einsiedler, die Eustathius verfasset hatte, und die Basilius schon in seiner Einsamkeit kennen lernte, und hochschätzte. (Sieh den vori-

uuu) Basil. Ep. 236. 248. 257. Gregor. Nazianz. Orat. 20. in Basil. M. Tom. 1. opp. Gregor. Nyss. de Basilio M. Tom. 3.

xxx) Rufin Kircheng. Buch 2. K. 9. und Sozomen. Kircheng. Buch. 6, K. 17.

vorigen §.) Aus so einem Mönche wurde Basilius Aeltester, und dann Bischof zu Cäsarea. Als Bischof fieng er an die besondern Gebräuche der Mönche den Gläubigen als Pflichten, und Schuldigkeiten vorzutragen, und sie zu unterrichten, wie viele Tage, und wie lange sie fasten, und von welchen Speisen sie sich an den Fasttagen enthalten müßten. In der ersten Rede, die Basilius vom Fasten hielt, erzählt er seinen Zuhörern die Gewohnheit, welche bey den Mönchen eingeführt war, an den Fasttagen kein Fleisch zu essen, keinen Wein zu verkosten, und vor dem Abende gar keine Speise zu sich zu nehmen. In der zweyten Rede vom Fasten, sagt er, es gäbe ausser andern willkührlichen Fasten die österliche, welche als ein Gebot, und Verordnung, die alle betrift, (publicum mandatum & edictum) kund gemacht wird. Um die Verbindlichkeit dieses Gebotes seinen Zuhörern recht sehr ans Herz zu legen, behauptet unter andern Basilius: „Das Fasten sey so alt, daß es sogleich mit der Erschaffung des Menschen angefangen habe. Denn jenes „Verbot (Ihr sollet von diesem Baume nicht essen) „sey ein Gesetz, durch welches das Fasten, und die „Enthaltung festgesetzt wird, und wir müßten Gott „durch Fasten genugthun; weil Heva nicht durch die „Enthaltung von jenem Baume gefastet hat, so müßten wir fasten, damit wir durch das Fasten in das „Paradies zurückkehren.“

Epiphanius machte sich um die Anstalten vom Fasten noch verdienter. Er verließ in seinen Jünglingsjahren sein Vaterland Palästina, wo er am ersten seine Neigung für die Lebensart der Mönche verrieth. Von dannen machte er eine Reise ins Aegypten, wo er

seine

seine vollständige Ausbildung von den Mönchen dieses Landes erhielt. Nach seiner Zurückkehr in sein Vaterland stiftete er selbst eine Wohnung für Mönche, die er unter seine Leitung nahm. Er wurde bald darauf zum Priesterthum erhoben, und nachdem er eine Zeit lang als Vorsteher der Mönche lebte, wider seinen Willen zum Bischof von der Hauptstadt der Insel Cypern erwählt. Epiphanius blieb in seinem bischöflichen Amte nicht bey dem allein, daß er das Fasten anrühmte, und mit Beweggründen, wie Basilius, zu unterstützen suchte; sondern er redet auch von festgesetzten, und bestimmten Fastenzeiten, und von dem Unterschiede der Speisen, den man an Fasttagen zu beobachten schuldig wäre, wie von einem allgemeinen Gesetze, und einer nothwendigen Verordnung, die von den Aposteln ihren Ursprung hat. Er sagt, es wären einige Kirchengebräuche vorschriftmässig, oder gesetzmässig; (nach der lateinischen Uibersetzung: ex præscripto, & lege) andere hingegen freywillig (libera seu voluntaria electione) eingeführet, und wieder andere aus Privatmeinungen (ex privatis cogitationibus) entstanden; unter diese letztere rechnet er die sonderbaren Fastenübungen, die wegen ihrer Strenge sowohl, als wegen ihrer durch mehrere Tage fortgesetzten Dauer angestaunet werden müßten (admiranda jejunia). Er erzählt, daß man zu seiner Zeit an der Mittwoche, und am Freytage bis um drey Uhr nach Mittag (usque ad nonam horam) gefastet habe; und an diesen Tagen wären gottesdienstliche Versammlungen gehalten worden, in welchen man das Wort Gottes anhörte, das Gebeth gemeinschaftlich verrichtete,

und an dem heiligen Abendmahl Theil nahm. Merkwürdig ist es, daß Epiphanius, indem er die Ursache beybringt, warum man an der Mittwoche, und am Freytage fastete, zugleich behauptet, daß die Anstalt an der Mittwoche und am Freytage zu fasten, von den Aposteln herkomme, damit der Ausspruch Jesu erfüllet werde: „Wann der Bräutigam von ihnen wird „genommen werden, dann werden sie fasten.“ Er sagt endlich, daß die ganze katholische Kirche vierzig Tage vor dem Osterfeste unausgesetzt mit Fasten zubringe, nur die Sonntage ausgenommen, an welchen auch die Mönche nicht fasteten; daß alle christliche Völker die sechs letztern Tage vor dem Osterfeste sich nur mit Brod, Salz und Wasser nähren; daß die sehr Eifrigen unter ihnen während diesen sechs Tagen zwey, drey, auch vier Tage, manche die ganze Woche bis auf den Anbruch des Ostersonntages gar keine Nahrung zu sich nehmen; und was bisher noch keiner sich beyfallen ließ — daß die Apostel es befohlen, oder angeordnet (παραγγέλλειν) hätten, man solle die sechs letzten Tage vor der Osterfeyer sich nur des Brodes, Salzes, und Wassers zu seiner Nahrung bedienen. yyy)

Ambrosius, der sich noch unter der Zahl der Katechumenen befand, als er wider alles Vermuthen, und wider

yyy) Wider den Aerius Ketzer. 75. und am Ende seines Panarion, wo Epiphanius nach vorläufiger Erklärung der Glaubenssätze das Merkwürdigste der damaligen Kirchenzucht beschreibt. Oder Fleury Kircheng. Buch 17. §. 22.

wider seinen Willen zum Bischof von der mayländischen Gemeinde erwählet wurde, mußte sich erst nach seiner Einweihung zur Verwaltung des bischöflichen Amtes ausbilden. Die Hilfsmittel, derer er sich in dieser Absicht bediente, war das alte und neue Testament, und die Schriften älterer Kirchenlehrer, unter denen er vorzüglich diejenigen mit einem unermüdeten Fleisse benutzte, die der heil. Basilius verfasset, und ihm zugeschicket hatte. Dadurch erwarb sich Ambrosius so einen Reichthum von Religionskenntnissen, daß man ihn nach Verlauf dreyer Jahren für den ersten, und vortreflichsten Lehrer der abendländischen Kirche hielt, und sich in den bedenklichsten Fällen auf sein Urtheil berief.

Die vortreflichen Eigenschaften, die seinen moralischen Karakter ausziereten, machten ihn nicht nur in Italien, sondern auch bey fremden Nazionen verehrungswürdig. Von daher kam es, daß er die Fastenübungen, so wie Basilius, nach dessen Geiste er sich ausgebildet hatte, den Glaubigen einschärfte, und zu ihrer Verbreitung durch sein Ansehen ungemein viel beytrug. Unter andern ist vorzüglich das Buch vom Helias und Fasten merkwürdig, aus welchem wir uns mit seiner Lehre vom Fasten bekannt machen müssen. In diesem sagt er: „Das Fasten ist eine Erholung „der Seele, eine Nahrung des Verstandes, eine Lebensart der Engel, ein sittlicher Tod, den wir „durch die Sünde verschuldet haben, (Culpæ mors) „eine Tilgung der Verbrechen, ein Beförderungsmittel unsers Heils, eine Quelle der Gnade, und die

Grund-

„ Grundfeste der Keuschheit. zzz) Das Fasten ist
„ das Opfer (Sacrificium reconciliationis) unserer
„ Wiederaussöhnung. aaaa) Das Himmelreich (men-
„ sa regni cœlorum) wird mit Fasten erworben, mit
„ dem Hunger (famis pretio acquiritur) erkauft.
„ Zu jenem himmlischen Tische führt uns das Fasten.
„ Lasset uns um das, was ewig dauren wird, uns durch
„ den gegenwärtigen zeitlichen Hunger verdient ma-
„ chen. bbbb) Und an einem andern Orte: „ Man
„ sagt mir, daß die Anhänger des Jovinianus be-
„ haupten wollen, die Enthaltung sowohl als die
„ Mässigkeit wäre von keinem Werte. — Diejeni-
„ gen dächten, und handelten widersinnig, die ihr
„ Fleisch züchtigen, damit sie es unter die Bottmäs-
„ sigkeit der Vernunft bringen. Paulus würde gewiß
„ niemal dieses gethan, niemal dieses geschrieben ha-
„ ben, worin er sich rühmt. Ich züchtige meinen
„ Leib, und mache ihn meinem Geiste dienstbar, da-
„ mit ich nicht selbst, indem ich andern predige, dem
„ Verderben zueile. — Wie können wir uns retten,
„ wie unser Heil bewirken, (quæ nobis salus esse
„ potest?) wenn wir nicht mit Fasten unsere Sün-
„ den tilgen? „ cccc)

Un-

zzz) K. 8.

aaaa) K. 9.

bbbb) K. 10.

cccc) An die Gemeinde von Vercellä Brief 82.

Unter den Schriften des Ambrosius sind uns mehrere Reden, die vom Fasten handeln, aufbehalten worden, welche, wenn sie gleich nicht ihm zugehören, doch einen gleichzeitigen katholischen Lehrer zum Verfasser haben, der sie dem Ambrosius unterzeschoben haben mußte, weil sie mit seiner Denkungsart so genau übereinstimmen.

In der 23. sonst 32. Rede lesen wir: „Man fa„stet deßhalben vierzig Tage, weil Christus diese Zahl „von Fasttagen (durch sein Beyspiel) geheiliget hat. „Man müsse demnach diese vierzig Tage hindurch „so ununterbrochen fasten, daß, wenn jemand nur „einen Tag davon zu fasten unterließ, er von daher „es gegen die ganze grosse Fasten (violavit) verse„hen habe.„

In der 25. sonst 36. Rede wird gesagt: „Der„jenige beschwere sein Gewissen mit keiner geringen „Sünde, welche die vierzigtägige Fasten, die der „Herr seinen Gläubigen empfohlen hat, nicht beob„achtet, denn es stehet geschrieben. So jemand sagt, „daß er in Christo bleibe, der muß auch so wan„deln, wie Christus gewandelt hat.„

In der 34. sonst 31. Rede werden diejenigen Christen, welche die geheiligte vierzigtägige Fastenzeit nicht würden beobachtet haben, bedrohet „als Uibertretter „und Widerspenstige behandelt zu werden, weil sie „ein Gesetz, daß ihnen zu ihrer Seligkeit von Gott „gegeben worden, durch das Mittagessen eigenmäch„tig aufheben; — — „denn so wie es zum Ver-

„ dienste angerechnet wird, wenn man in den übrigen
„ Jahrszeiten fastet, so ist es eine Sünde, wenn
„ man die vierzig Tage vor Ostern nicht mit Fasten
„ zubringt; denn die erstern Fasttage sind freywilli-
„ ge Fasttage, die letztern aber nothwendige Fastta-
„ ge; jene hangen von der Willkühr eines jeden
„ ab, diese sind gesetzmäßig; zu jenen werden wir
„ eingeladen, zu diesen angetrieben. „

Aber weit mehr, als Ambrosius, und allem Ansehen nach, so viel, als kaum die sämmtlichen abendländischen Lehrer dieser Zeit zusammen, hat Hieronymus zur allgemeinen gesetzmäßigen Beobachtung der zu seiner Zeit eingeführten Fastenzeiten beygetragen. So wie er selbst der berühmteste, und gelehrteste Mönch der abendländischen Gemeinde am Ende des vierten Jahrhundertes, und noch zwanzig Jahre in dem fünften Jahrhunderte war, und als ein solcher sich zur elendesten Nahrung, und Lebensart, auch ausser der Fastenzeit, und oft zu einem durch die ganze Woche verlängerten Fasten verurtheilet hatte, bot er alle seine feurige Beredsamkeit auf, die ganze ihm bekannte Welt nach seiner Denkungsart umzubilden, und zu der strengen Lebensart, an die er sich gewöhnet hatte, zu bereden. Und wehe jedem, der sich der biedern Freyheit bedienet hätte, ihm zu widersprechen. Er behauptet in dieser Absicht, „ daß nicht alle Thiere ge-
„ gessen werden können, sondern viele nur der Arz-
„ neykunst dienen, daß manche Speisen sich nur für
„ Fechter, Soldaten, und dergleichen Leute schicken;
„ daß also derjenige Christ, der nach der Wahl, wel-
„ che ihm der Erlöser überlassen hat, vollkommen seyn
will,

„ will, sich des Fleisches, und Weines enthalten müs„ se; daß zwar die verschiedenen Nazionen auch sehr „ verschiedene Eßwaaren, nämlich solche, die bey ih„ nen am häufigsten vorhanden wären, hätten; daß „ aber ein Christ, dessen Wandel im Himmel sey, „ wenn gleich alle Nazionen Fleisch essen sollten, „ doch dieses, und den Wein fliehen müsse, weil bey„ de mit einem satten Bauche unreine Pflanzstätte der „ Lüste wären.„ Und nach einer kurzen Abhandlung, wie die Laster durch die fünf Sinne sich den Eingang in die Seele öffnen — fängt Hieronymus an, das Fasten mit manchen Schriftstellen zu empfehlen: „ Adam „ durfte im Paradiese von allen Bäumen essen, nur „ in Ansehung eines einzigen mußte er fasten: So „ lange er dieses that, blieb er daselbst im jungfräu„ lichen Stande; sobald er dieses Fasten brach, wur„ de er herausgeworfen, und heurathete; doch durf„ te er auch alsdann nicht Fleisch, sondern nur Früch„ te essen. Als Gott den Menschen in der Folge das „ Fleischessen erlaubte, damit sie nicht, wenn es ver„ boten wäre, desto mehr darnach strebten, schrieb „ er ihnen doch gewissermassen, durch den Unterschied „ zwischen reinen, und unreinen Thieren, ein Fasten „ vor. Esau verlohr um eines Gerichtes willen seine „ Erstgeburt. Die Israeliten verachteten die Speise „ der Engel, und seufzeten nach dem Fleische der „ Aegyptier.„ dddd) Noch mehr; „ Wir können „ durch das Fasten in das Paradies zurückkehren, aus „ welchem wir wegen des Uiberflusses im Essen sind „ vertrieben worden. — Das Fasten besänftiget Gott.

Die

dddd) Buch 2. wider den Jovinian.

„ Die Einwohner von Ninive haben durch das Fa-
„ sten den erzörnten Gott zur Erbarmung bewogen.
„ (iram Dei jejuniorum miseratione deterserunt)
„ Kornelius hat durch das Fasten verdient (jejuniis
„ meruit) den heiligen Geist zu empfangen. Der ge-
„ purperte Reiche ist wegen seiner Gastmahle (pro-
„ pter epulas) in der Hölle; und der Lazarus wegen
„ seines ausgestandenen Hungers in dem Himmel.
„ dddd.) Wir müssen Gott wegen unserer eigenen
„ Sünden durch Fasten und Wachen (inedia & vi-
„ giliis) zur Erbarmung (ad clementiam) bewe-
„ gen „ eeee). In dem Briefe an die Marzella wi-
„ der den Montanus: „ Wir halten das ganze Jahr
„ hindurch nur eine grosse Fasten nach der Erbleh-
„ re, die von den Aposteln zu uns gekommen ist,
„ und zwar zu einer Zeit, die sich für uns schickt.
„ Die Montanisten hingegen halten das Jahr hin-
„ durch drey grosse Fasten, gleich als ob drey Erlö-
„ ser gelitten hätten; ich sage dieses nicht, als ob es
„ in den übrigen Jahrszeiten, ausser den fünfzig Ta-
„ gen nach Ostern, zu fasten verboten wäre, sondern,
„ weil es etwas anders ist aus Nothwendigkeit,
„ und wieder etwas anders, freywillig seine Gabe
„ opfern. ffff)

Ich kann mich hier nicht enthalten, noch einige Vorschriften, die Hieronymus mehreren Vornehmen rö-

dddd) Ebendas. wider den Jovinian.

eeee) in c. 6. Danielis.

ffff) In dem Brief an die Marzella.

römischen Frauenzimmern von dem Fasten gegeben hat, aus seinen Briefen abzuschreiben. Meine Leser mögen hernach diese mit den vorigen aus ihm angeführten Stellen zusammenhalten, überlegen, und dann urtheilen, ob ein christlicher Lehrer die Schuldigkeit zu fasten, und an den Fasttagen Speisen von Speisen zu unterscheiden mit mehr Entschlossenheit und Eifer hätte betreiben können, als es Hieronymus wirklich gethan haben muß?

Er bittet vor allen Dingen die Eustochium, „den Wein gleich dem Gifte zu fliehen, weil dieses „die ersten Waffen der bösen Geister wider die Ju„gend wären. Geiz und andere Laster können wir „eher ablegen, als den in uns eigeschlossenen Feind, „die böse Lust. — Er sey jetzt nicht gesinnt, sich in „ein Gespräch vom Fasten einzulassen, und davon „alles zu sagen; sie selbst könne sich vorstellen, wie „der erste Mensch, weil er mehr seinem Bauche als „Gott gehorchet hat, aus dem Paradiese in dieses „Thal der Zäher verwiesen worden. — Von daher „müssen wir vorzüglich dafür sorgen, daß diejenigen, „die der Uiberfluß im Essen aus dem Paradiese ver„jaget hat, dahin durch den Hunger zurückgeführet „werden.„ —

„Ich sage dieses nicht, als ob Gott der Schö„pfer aller Dinge an unsern heulenden, und leeren „Eingeweiden sein Vergnügen fände, sondern weil „die Keuschheit nicht anders unverlezt erhalten „werden kann.„ Nachdem er seiner Freundin noch mehrere andere Warnungen giebt, und ihr auch den

Um-

Umgang mit Ehefrauen, und Wittwen verbietet, so sagt er: „Vom Fasten ausgezehrte, blasse, be„tagte Frauenspersonen schicken sich besser für deine „Gesellschaft. — Auch du sollst täglich fasten, und „dich nie bis zur Sättigung nähren. (sint tibi quo„tidiana jejunia, & refectio satietatem fugiens) „Wenn du in der Nacht zum Gebete aufstehest, so „soll dir nie der Mangel der Verdauungskraft, son„dern nur dein leerer Magen das Rülpsen verur„sachen. — gggg)

In dem Briefe an die *Läta* verlangt Hieronymus, ihre Tochter soll bey keinem Gastmahle erscheinen, um nicht Speisen zu sehen, nach welchen sie begierig werde. Sobald sie zu etwas reifern Jahren kömmt, soll sie sich des Weins völlig entwöhnen; sie soll nicht wissen, wozu die Flöte, Leyer, und andere solche Werkzeuge vorhanden sind. — Sie soll Wolle spinnen, und nur solche Kleider verfertigen lernen, welche wider die Kälte dienen. Kraut, und dergleichen Pflanzen soll sie geniessen, selten aber Fische; sie soll so essen, daß sie immer hungrig sey, und gleich nach Tische lesen, und Psalmen singen könne. Lange unmäßige Fasten, (die durch mehrere Tage ohne alle Nahrung zu sich zu nehmen, von den Mönchen ausgeübt wurden) nicht beobachten. Da jedoch ihre Mutter viele Schwierigkeiten dabey finden könnte, sie dergestalt

gggg) An die Eustochium von der Bewachung der Jungfrauschaft, Br. 18. Seite 27. — ed. Bened.

stalt zu erziehen, so möchte sie dieselbe zur Paula und Eustochium in das Kloster schicken! hhhh)

Der Furia einer vornehmen jungen Wittwe, die sich eine Anleitung zu einem gottesfürchtigen Leben von ihm ausgebethen hatte, schreibt er unter andern vor: „Sie soll keine warme Speisen essen, und an„statt des Fleisches der Krautwaaren sich zu ihrer „Nahrung bedienen.„ iiii)

Der Salvina gleichfalls einer jungen römischen Dame, die ihren Mann verlohren hatte, widerräth Hieronymus das Essen aller wohlschmeckenden Vögel, und wiederholt die meisten Vorschriften aus dem vorigen Briefe, und sagt unter andern: „Wir müssen „die Brunst der Wollust durch die grössere Liebe „Christi auslöschen, und das üppige Roß durch den „Zaum des Hungers bändigen, damit es nicht Geil„heit, sondern Speisen suche, und verlange; auch „seinen Reiter (Sessorem) den heiligen Geist mit „einem gemäßigten, und gesetzten Gange tra„ge.„ kkkk)

Auf der grossen Kirchenversammlung zu Nizäa ward beschlossen, das künftig alle Christen das Auferstehungsfest an einem Tage feyern sollten. Dieser soll der Sonntag

hhhh) Brief 57. Seite 590. edit. Bened.

iiii) Brief 47. Seite 554. —

kkkk) Brief 85. Seite 663. —

tag seyn, welcher zunächst auf den Vollmond des Frühlingsäquinoktium folgen würde, fiel aber dieser Vollmond an einen Tag mit dem Sonntage, so sollte das Fest acht Tage später begangen werden, um nicht mit den jüdischen Ostern zusammen zu tretten. Weil nun die verläßliche Bestimmung des Ostertages astronomische Ausrechnungen, und Vorschriften erforderte die man nicht von einem jeden auch noch so würdigen Bischofe verlangen konnte, so hat man sich in der Folge der Zeit an den Alexandrinischen Bischof, weil in seiner Stadt die mathematischen Kenntnisse von Alters her geblühet hatten, gewendet, und ihm den Auftrag gemacht, den Tag der Osterfeyer nach der nizänischen Verordnung zu bestimmen, und allen andern Bischöfen durch ein öffentliches Ausschreiben bekannt zu machen. Dergleichen öffentliche Ausschreiben wurden sogleich nach dem Erscheinungsfeste des Herrn versendet, damit man von dem einmal festgesetzten Tage der Osterfeyer, den Anfang der Fastenzeit, und noch andere nach der Osterfeyer folgende bewegliche Festtage zuverläßig bestimmen könnte. llll) Drey Briefe von dieser Art sind uns aus dem fünften Jahrhunderte aufbehalten worden, die den Theophilus Bischof von Alexandrien zum Verfasser haben. mmmm) In dem dritten Briefe sagt er: „Es sey ferne von uns, „daß wir uns in der Quadragesimalfasten nach einem „Gläschen Weine sehnen, und mit einer Fleischspei„se ergötzen. — Denn diejenigen, die sich an die ge-

setz-

llll) Fleury Kircheng. B. 21. §. 2.

mmmm) Biblioth. P. P. Päris. Tom. 3. S. 123.

„ setzmässige Vorschriften halten, wissen an den Fast-
„ tagen von keinem Weine etwas, und verwerfen
„ das Fleischessen. „ Wie sehr die Gläubigen verpflichtet wären dergleichen gesetzmäßigen Vorschriften nachzukommen, bemühet sich Theophilus aus dem Gebrauche, und Gesetze der Nazaräer, (Levit. 10. 9. und Amos 2. 11.) und aus der in dem alten Testamente gebotenen Enthaltung unreiner Speisen (Daniel 1. 8. u. 2. Machab. 7. 1. —) zu beweisen. Hieronymus hat diese Briefe sogleich, als er sie während seinem Aufenthalte in Aegypten in seine Hände bekommen, in die lateinische Sprache übersetzet, und nach Rom seinen Freunden zugeschickt. nnnn) Von daher mag in der abendländischen Kirche die schon von mehrern betriebene Verbindlichkeit, die verlängerte Quadragesimalfasten zu beobachten, und sich an Fasttagen von Fleischspeisen, und dem Weine zu enthalten, kein geringes Gewicht erhalten haben.

§. 10.

Hingegen gab es zu der nämlichen Zeit, und noch später bis nach der Hälfte des fünften Jahrhundertes ansehnliche Kirchenlehrer, die das Fasten eben sowohl, als den Unterschied der Speisen an den Fasttagen für eine willkührliche Sache hielten, und nichts weniger als eine Anstalt der Apo-

nnnn) Fleury Kircheng. Buch 21. §. 2.

postel, oder ein nothwendiges Gesetz daraus machten.

Augustinus bekennet zwar, daß es bey mehreren Rechtgläubigen zur Gewohnheit geworden, sich in der Fasten von Fleischspeisen zu enthalten; allein er behauptet, daß diese Gewohnheit nur bey einigen, und nur hier und dort, aber nicht allgemein eingeführet sey, und nur einer freywilligen Beobachtung zugeschrieben werden müsse. Er sagt: „ um ihr Fleisch „ zu bändigen enthalten sich die Katholiken — nicht „ nur vom Fleisch, sondern auch von gewissen Erde„ früchten, entweder allezeit, wie es nur wenige „ thun, oder an gewissen Tagen, und zu gewissen „ Zeiten, wie es in der grossen Fasten fast alle zu „ thun pflegen, je mehr, oder je weniger sich ein je„ der an diesen Brauch entweder halten will, oder „ kann. „ oooo)

An einem andern Orte erzählt Augustinus verschiedene Beyspiele von ausserordentlichen Fasten, die in Italien sowohl, als in Morgenländern zu sehen wären; und dann setzt er hinzu: „ Unterdessen wird „ niemand zu einer rauhen Lebensart, die er nicht „ ertragen kann, angehalten; niemanden wird etwas „ auferlegt, worein er nicht selbst williget; (nulli „ quod recusat imponitur) und er wird deßwegen „ von den andern nicht für strafwürdig gehalten, „ (non condemnatur) weil er sich für zu schwach „ hält, als daß er sie nachahmen wollte. — —

Denn

oooo) Wider den Faustus Buch 30. K. 5.

„ Denn sie wissen, daß den Reinen alles rein sey — „ und daß dasjenige, was man mit dem Munde zu „ sich nimmt, den Menschen nicht beflecke. pppp)

„ Es ist löblich, die Speise mit Danksagung zu „ sich zu nehmen, und man darf alles essen, was uns „ Gott verliehen hat; aber sich von einigen Speisen, „ nicht, als ob sie böse wären, sondern, weil sie „ uns nicht nothwendig sind, enthalten, ist keine „ Sünde. Aber in dem Genusse der Speisen die Mäs- „ sigkeit beobachten, und nur so viel zu sich neh- „ men, als die Nothwendigkeit erfordert, das ist ei- „ gentlich die Pflicht der Christen. (Moderari ve- „ ro eorum usum pro necessitate proprie est Chri- „ stianorum) qqqq) „ die Speise entweder für bö- „ se halten, oder denen, die sie geniessen, etwas Bö- „ ses daraus machen, das thun die Christen nicht, — „ das thun nur die Manichäer. „ rrrr)

Primasius und Prosper, beyde Schüler des Au- gustinus wollen von keinem Fastengesetze etwas wissen. Jener sagt: „ In Rücksicht auf die Fasten ist kein Ge- „ setz vorhanden; (non est lex posita) ein jeder fa- „ stet, wie er kann, oder wie er will. „ ssss) Die-

 ser

pppp) Von den Gebräuchen der Kirche. Buch 1. K. 33.

qqqq) Von den Lehrsätzen der Kirche. K. 66.

rrrr) Ebendas. K. 67.

ssss) in C. 14. ad Rom.

„ ser, nachdem er den Geist der Fasten erkläret, giebt
„ folgende Anweisung: „ Allein wir müssen uns so
„ enthalten, oder fasten, daß wir aus der Enthal-
„ tung, oder dem Fasten keine Nothwendigkeit machen.
„ — — Weil einen jeden katholischen Christen die
„ Liebe allein ohne die Enthaltung vollkommen macht,
„ und eine jede Enthaltung ohne die Liebe entweder
„ zu Grunde richtet, oder keinen Nutzen schaft.
„ Weil alsoauch die Ketzer sich enthalten, oder fasten
„ können, indem sie ihrem Körper keine andere Labung,
„ als Brod, und Wasser geben, so sollen wir damit
„ nicht groß thun, wenn wir uns von solchen Dingen
„ enthalten, die auch sie verwerfen; unsere Enthaltung
„ kann ihren Werth, und ihre Vollkommenheit nur von
„ dem Glauben, und der Liebe haben. Jenen katholi-
„ schen Christen aber, welche, weil sie entweder nicht
„ können, oder weil sie nicht wollen sich enthalten, alles
„ Eßbare mit Danksagung genießen, sollen wir uns we-
„ gen der Enthaltung nicht vorziehen; es kann seyn, daß sie
„ weit tugendhafter, als wir leben, und von daher uns,
„ ungeachtet dessen, daß wir uns enthalten, mit Recht
„ vorgezogen werden. Daher wenn wir unsere Enthal-
„ tung und unser Fasten bis zu ihrer Vollkommenheit
„ bringen wollen — Vermeiden wir alles lasterhafte We-
„ sen." — tttt)

Theodoretus Bischof zu Cyrus in Syrien hält die Enthaltung gewisser Speisen für kein Gesetz. Er sagt, indem er jenen Spruch des heiligen Paulus (Röm. 14. 5. Ein jeder bleibe nun bey seiner Meynung) erklärt:

Dieses

tttt) Vom beschaulichen Leben. Buch 2. K. 24.

„ Dieses sagt der Apostel nicht von den göttlichen
„ Anstalten; denn in Rücksicht auf diese gilt allemal
„ der Ausspruch: „ Wer euch immer etwas anders
„ wird verkündiget haben, über dem sey das Anathe-
„ ma; sondern in Rücksicht auf die Freyheit, die ihm
„ zustehet, die Speisen zu genießen, die er will. — —
„ Denn diese Gewohnheit hat sich in den christlichen
„ Gemeinden bis auf den heutigen Tag erhalten.
„ Der eine enthält sich gewisser Speisen, der andere
„ genießt alles Eßbare ohne Gewissensangst, ohne daß
„ sich dieser über jenen zum Richter aufwirft, oder
„ jener diesem einige Vorwürfe macht." Und an einem
andern Orte: „ Die Kirche nimmt die Enthaltung
„ von Weintrinken, und Fleischessen — nicht auf eine
„ gleiche Art mit den Kezern an. Denn die Kezer
„ machen ein Gesetz und befehlen, sich davon zu
„ enthalten, wie man sich von verabscheuungswürdi-
„ gen Dingen enthält. Die Kirche aber hat davon
„ kein Gesetz gemacht, oder darüber nichts verord-
„ net, das einem Gesetze ähnlich wäre; denn sie un-
„ tersagt nicht den Genuß davon; und daher kömmt
„ es, daß sich manche lieblicher und angenehmer Spei-
„ sen, die durch das Wort Gottes zugelassen, oder
„ erlaubt sind, auf eine für freye schickliche Art,
„ ohne Furcht, und ohne alle Gewissensangst (libere,
„ secure, & absque ullo scrupulo) bedienen, andere
„ aber enthalten. Kein Verständiger aber unterstehet
„ sich dem, der ißt, er mag nun essen, was er will,
„ für strafwürdig zu halten. Denn das Essen sowohl,
„ als das Nichtessen beruhet lediglich in dem freyen
„ Willen eines jedweden." uuuu)

uuuu) Epitome divinor. dogmat. C. 29.

Cyrillus Bischof von Alexandrien nahm gegen die Hälfte des fünften Jahrhundertes die Vertheidigung der christlichen Religion wider die Vorwürfe des Kaisers Julian auf sich. Er schrieb in dieser Absicht zehen Bücher, die er dem Kaiser Theodosius mit einer Zueignungsschrift überreichen ließ. Unter andern Vorwürfen, die Julian den Christen machte, war ein ausgelassenes Leben, und eine Gefräßigkeit, die sie nichts vermeiden ließ, was immer eßbar wäre. Cyrillus antwortete ihm: „Die Griechen suchen vorzüg„lich in dem das pflichtmässige Betragen gegen Gott, „und bilden sich ein, derjenige sey ein Mann von „ausgemachter Tugend, der sich von gewissen Spei„sen enthält. Allein, warum suchen sie ihre Heili„gung in der Enthaltung gewisser Speisen? Der „Allerheiligste und Unbefleckte hat gewiß nichts er„schaffen, was uns beflecken könnte. Denn aus welch „einem zureichenden Grunde sollte die Speise wohl „diejenigen verunreinigen, die sie genießen? Man „muß nur das vermeiden, wodurch man verdor„ben, und (innerlich) beflecket wird; so etwas sind „die Abweichungen vom Gesetze, die Sünden; diese „sind es, wodurch diejenigen, die nichts thun, auch „dazumal beflecket werden, da sie wenig essen, und „sich vor gewissen Speisen enthalten.“ — xxxx) Wenn in diesem Zeitalter das Gesetz von der Fasten, und dem Unterschiede der Speisen in der christlichen Kirche eingeführet gewesen wäre, wenn man das Fasten sowohl, als den Unterschied der Speisen nicht als eine willkührliche Sache angesehen hätte, so wäre hier

xxxx) Wider den Julian. B. 2.

hier eigentlich nicht sowohl die Gelegenheit, als vielmehr die Nothwendigkeit gewesen, die den Cyrillus aufgefodert haben sollte, das Wichtigste zur Vertheidigung dieses Gesetzes anzubringen.

Ein anderer Vorwurf des Julian bestund in dem, daß er den Christen zur Last legte, sie rechneten das Fleischessen unter die Dinge, deren Unterlassung oder Beobachtung ihnen gleichgültig wäre. Cyrillus antwortet: „Die Strafen sind für die Bösen durch Ge-
„setze festgesetzt. Aber welche sind denn diejenigen,
„die durch Gesetze zur Strafe gezogen werden? Nicht
„wahr, diejenigen, die eine Grausamkeit ausüben, die
„Ehebrecher, die Betrüger: oder meinest du auch diejeni-
„gen, die willkührlich Fische, und anders Fleisch essen? Ja,
„du hättest Recht, wenn dießfalls einige Zeit vorgeschrie-
„ben, und durch Gesetze verordnet wäre. (siquidem in
„hoc præscriptum esset tempus aliquod) —— Wir
„wissen, daß es nur die Sünden sind, die den Men-
„schen, der sie begehet, beflecken. So enthalten
„wir uns von keiner Speise, als ob sie unrein wäre,
„aber wir schränken die leiblichen Vergnügungen durch
„die Mässigung ein, und schwächen den Stachel des
„muthwilligen Fleisches eben dadurch, weil wir ge-
„wohnt sind, sparsam zu leben, und die abwechseln-
„den Vergnügungen nicht für unsere Lieblingssache
„zu halten. Julian aber hält uns den Tänzern, und
„Pächtern (Saltatoribus & publicanis) gleich, weil
„er die Freyheit der christlichen Religion nicht ken-
„net. Wir erinnern uns aber auf die Lehren, die
„uns Paulus schriftlich hinterlassen hat: Die Speise
„verschaft uns vor Gott keinen Wert: weder sind

„ wir besser und vollkommener, wenn wir essen
„ noch unvollkommener, und schlechter, wenn wir
„ nicht essen. — Eine jede Speise ist gut. — Was
„ zu dem Munde hineingeht, verunreiniget nicht den
„ Menschen. — yyyy)

Ich würde nur die Zeit verlieren, wenn ich mehrere Zeugnisse aufzubringen suchte, um zu beweisen, wie gut die Gläubigen der ersten Jahrhunderte sich ihrer christlichen Freyheit bewußt waren, nachdem uns der Sokrates in seiner Kirchengeschichte versichert, daß sie noch beyläufig in der Hälfte des fünften Jahrhunderts die verlängerte Quadragesimalfasten eben sowohl, als den Unterschied der Speisen, als eine willkührliche Sache angesehen haben. zzzz)

§. 11.

Unterdessen, da (nach den im 9ten §. Abschn. 2. angeführten Zeugnissen) das Fasten vom Oriente aus so stark betrieben worden ist, fehlte es auch in der abendländischen Kirche nicht an vornehmen, und angesehenen Lehrern, welche sich um die Beförderung und Erweiterung dieser

yyyy) Wider den Julian. Buch 7.

zzzz) Sieh oben Abschn. 2. §§. 7. u. 8.

ser Anstalt, ein jeder nach seiner Denkungsart verdient machten.

Bald nach dem Anfange des vierten Jahrhundertes, im Jahre 313. verordneten die spanischen Bischöfe auf der Kirchenversammlung zu Elvira: „In einem jeden Monate soll ein doppelter Fasttag (ausser den „schon bis dahin eingeführten wöchentlichen Fasttagen) gehalten werden, nur den Julius, und Augu„stus ausgenommen, wegen der Schwachheit man„cher Personen.“ Diese monatliche Fasttage hießen von daher, wie Fleury sagt aaaaa) doppelte Fasttage, weil man an denselben den ganzen Tag gar keine Nahrung zu sich nahm.

Gegen das Ende des vierten Jahrhundertes war die bisher in der abendländischen Kirche eingeführte Fastenanstalt mit merklichen Zusätzen erweitert worden. Philastrius Bischof zu Breszia in Italien, ein um die christliche Religion sehr verdienter Mann bbbbb) erzählt ccccc): daß in den ihm bekannten christlichen Gemeinden (in ecclesia) das Jahr hindurch vier Fastenzeiten beobachtet werden, die erste vor Weihnachten, die zweyte vor der Osterfeyer, die dritte vor dem Erscheinungsfeste des Herrn, die vierte vor Pfingsten, vom Tage der Himmelfahrt Christi an bis zur Pfingstfeyer

aaaaa) Kircheng. Buch. 9. §. 15.

bbbbb) Dictionaire hist. des Auteurs eccles.

ccccc) Biblioth. Patr. Tom. 4.

feyer. Wenn wir die Fastenzeit vor der Osterfeyer ausnehmen, so werden wir nicht leicht entdecken, von wem die übrigen eingeführet worden sind, und wie stark man auf ihre Beobachtung gedrungen habe.

Beyläuftig in der Mitte des fünften Jahrhunderts hat Leo der Große sich um die Fastenanstalten kein geringes Verdienst erworben. Um sich davon zu überzeugen, darf man nur einige Reden, die er vom Fasten gehalten hat, lesen. Er war es, der der erste von den vier Fastenzeiten des ersten, vierten, siebenten, und zehnten Monats, oder den so genannten Quatemberfasten bestimmt, und ausführlich gesprochen, und sie empfohlen hat. „Die Kirchenfasten, sagt er, „ist durch das ganze Jahr so vertheilet, daß eine je„de Jahrszeit mit dem Gesetze der Enthaltung ver„sehen ist. Denn wir beobachten die Frühlingsfasten „in der Quadragesimalfasten, die Sommerfasten um „die Pfingstfeyer, die Herbstfasten in dem siebenten „und die Winterfasten in dem zehnten Monate.“ ddddd) Bey dieser Gelegenheit kann ich den Irrthum derjenigen nicht ungerügt lassen, welche dafür halten, die vier Quatemberfasten wären in den christlichen Gemeinden unter die Aeltesten zu rechnen, und um derjenigen Willen veranstaltet worden, welche die feyerliche Einweihung zu gottesdienstlichen Verrichtungen in diesen Jahrszeiten empfangen sollten. Denn man hielt die Einweihung zu gottesdienstlichen Verrichtungen,

und

ddddd) In der 8. Rede von der Fasten des zehenten Monats (in Biblioth. Patr. Tom. 7.)

und dem Lehramte in der Kirche, auch nach der Zeit, in welcher die Quadragesimalfasten in den römischen Gemeinden schon beobachtet wurde, ausser einem Nothfalle nur in dem Christmonate allein, bis Simplizius um das Jahr 467. auch im Februar diese Einweihung zu verrichten anfieng. eeeee) Und Leo der Große selbst sagt von dem Zwecke der eingeführten Quatemberfasten nur so viel: „ Deßhalben ist die Beobachtung der Ent„haltung auf die vier Jahrszeiten vertheilet, damit „wir selbst mit dem Zeitlaufe, der Bedürfniß uns „stets zu reinigen erinnert würden, und wir uns bey „den so mannichfältigen Stürmen dieses Lebens un„aufhörlich bestreben sollten, die Sünde, die wir „durch die Gebrechlichkeit unsers Fleisches, und durch „unsere unrechtmässige Begierden begehen, mit Fa„sten und Allmosen zu tilgen. fffff)

Um die nämliche Zeit, als Leo der Große die Quatemberfasten den Gläubigen in Italien empfohlen, hat Mamertus Bischof zu Wien in Frankreich die drey öffentlichen Bethtage vor dem Feste der Himmelfahrt Christi eingeführet. An diesen mußte man dazumal nicht nur mit Gebethe, sondern auch mit Fasten Gott um eine gesegnete Erndte, und Erhaltung der Erdefrüchte anflehen. Ungeachtet dessen, daß an diesen Tagen durch die alten Kirchenverordnungen das Fasten ver-

eeeee) Amalarius de offic. eccles. Lib. 2. C. 1, (in Biblioth. Patr. Tom. 14.)

fffff) In der 9. Rede von der Fasten des siebenten Monats (in Biblioth. P. P. Tom. 7.

verboten war, ggggg) nahmen doch sehr viele Gemeinden der abendländischen Kirche diese vom Mamertus eingeführte Anstalt an; nur die spanischen wollten sich nicht dazu verstehen, weil sie von der alten Verfassung nicht abweichen wollten, vermöge welcher es unerlaubt war, zwischen der Oster- und Pfingstfeyer Fasttage zu halten. Sie verordneten deßhalben in der Folge der Zeit auf dem Kirchenrath zu Gironne drey Fasttage nach der Pfingstfeyer. Allein im Anfange des siebenten Jahrhundertes mußten auch diese Fasttage vor der Pfingstfeyer in Spanien eingeführet worden seyn. hhhhh)

§. 12.

Mit dem Ende des fünften Jahrhundertes sind die Kirchenlehrer ausgestorben, welche nach dem Beyspiele der Gläubigen des zweyten, und dritten Jahrhundertes die christliche Freyheit in Rücksicht auf das Fasten behauptet haben. iiiii) In dem sechsten Jahrhunderte nahm sich niemand die Freyheit, den Bischöfen zu widersprechen, ob sie gleich das Fasten

ggggg) Sieh oben Abschn. 2. §. 2.

hhhhh) Isid. Hispal. de offic. eccles Lib. I. C. 36. und Fleury Kircheng. Buch 38. § 13.

iiiii) Sieh oben Abschn. 2. §§. 4. 5. u. 10.

Fasten nicht mehr der Willkühr der Gläubigen überließen, sondern es ihnen als eine Schuldigkeit auferlegten. Dieses kam vermuthlich von dem Ansehen her, welches die Kirchengesetze der Apostel (canones Apostolorum) und ihre Verordnungen (constitutiones Apostolicæ) die gegen das Ende des fünften Jahrhundertes an das Taglicht gebracht worden, in allen christlichen Gemeinden zu behaupten anfiengen.

Es ist nicht nöthig, daß ich hier die Arbeit auf mich nehme, die Unächtheit der Kirchengesetze der Apostel, und ihrer Verordnungen zu beweisen; eine Arbeit, die schon vorlängst mehrere berühmte Forscher des Alterthumes durch ihre eben sowohl richtige als scharfe Beurtheilungskraft vollendet haben. Ihre Unächtheit ist zu strenge bewiesen worden, als daß man noch heut zu Tage an dem sogenannten frommen Betruge, der damit gespielet wurde, zweifeln könnte. Aber man wird mir erlauben, die Anmerkung zu machen, daß die so genannten Kirchengesetze der Apostel eben sowohl, als ihre Verordnungen gegen das Ende des fünften Jahrhundertes, und zwar sogleich nach ihrer Bekanntwerdung, für ein ächtes Werk der Apostel, oder eines ihrer unmittelbaren Schüler gehalten worden sind, und daß sie sich in diesem Ansehen bis auf die spätesten Jahrhunderte behauptet haben. Die morgenländische Kirche hat auf der großen Kirchenver-

samm-

sammlung in dem kaiserlichen Pallaste Trullum ihre Aechtheit gegen das Ende des siebenten Jahrhundertes anerkannt, kkkkk) ohne daß ihr hierinfalls von der Abendländischen wäre widersprochen worden. Der Jesuit Turrian, der öffentlicher Lehrer zu Rom, und Ingelstadt, und auf dem Kirchenrathe zu Trient, von päpstlicher Seite aus zugegen war, hat ihre Aechtheit noch in den letztern Jahrhunderten zu vertheidigen gesucht. Die Folge davon war, daß man alles dasjenige, was man darin auch in Rücksicht auf die Fastenübungen verordnet fand, für eine Anstalt der Apostel, folglich für ein unverletzliches Gesetz hielt, von welchem es unerlaubt wäre, ohne eine eben so wichtige, als gründliche Ursache im geringsten abzuweichen.

In den sogenannten Kirchengesetzen der Apostel wird nun verordnet: „Wenn ein Bischof, Aeltester, „Diakon, Leser, Sänger die heilige Quadragesimal„fasten nicht beobachtet, der soll abgesetzt seyn; es „wäre denn, daß er durch Leibesschwachheit verhin„dert würde. Sollte er ein Laye seyn, so gehört er „in Bann.“ lllll) Und in den Apostolischen Verordnungen heißt es: „Fastet in der letzten Woche vor „Ostern vom Montage an, den Freytag und Sam„stag mitgerechnet durch sechs Tage, bedienet euch zu „eurer Nahrung des Brodes, Salzes, Gemüses und „Wassers, vermeidet in diesen Tagen den Wein so-

wohl

kkkkk) Concil. Trull. Can. 2.

lllll) Canon. Apostolor. 69.

„wohl, als das Fleisch; denn diese Tage sind Tage „der Traurigkeit, und nicht der Freude. Und zwar „am Freytage, und Samstage sollet ihr, im Falle „euch eure Leibesschwachheit nicht hindert, durchgehends „fasten, und bis zum nächtlichen Hahnenschrey gar „nichts verkosten. Sollte aber jemand aus Mangel „der Kräfte nicht im Stande seyn zwey Tage so ein „Fasten auszuhalten, so soll er es zum wenigsten „am Samstage beobachten. Denn der Herr deutet auf „sich selbst, da er in dem Evangelio spricht: **Wann „der Bräutigam von ihnen wird genommen wer„den, dann werden sie fasten.** In diesen Tagen „ist er uns von den Afterjuden genommen, gekreuzi„get, und unter die Verbrecher verstossen wor„den. mmmmm)

So deutliche, und zugleich für ächt angenommene Anstalten der Apostel konnten weder den Bischöfen, noch den übrigen Gläubigen gleichgültig seyn. Die Strafe des Kirchenbannes machte allen Vorstellungen für die Freyheit ein Ende. Die Bischöfe mußten noch dazu als Lehrer und Aufseher der christlichen Gemeinden für die genaue Befolgung solcher Gesetze, die der allgemeinen Meynung nach von den Aposteln ihren Ursprung hatten, sorgen, sie mit Ermahnungen, oder wohl gar mit der verordneten Strafe des Kirchenbannes betreiben, oder wenn sie es für gut fänden, mit neuen Anstalten unterstützen. Und wir werden in der Geschichte gewahr, daß die Bischöfe von dieser Zeit an, in welcher diese vermeinten apostolischen Schriften ihnen

mmmmm) Constitution. Apostol. Lib. 5. c. 18.

ihnen bekannt geworden, sich ungemein mehr, als jemals um die Fastenanstalten annahmen, und sie gesetzmässig einzuführen suchten.

Gleich im Anfange des sechsten Jahrhundertes machten die französischen Bischöfe auf der Kirchenversammlung zu Agde die Verordnung: „ Alle Söhne der „ Kirche sollen in der Quadragesimalfasten auch am „ Samstage fasten; der Sonntag allein soll davon „ ausgenommen seyn. " nnnnn) Die Bischöfe geben in dem Anfange dieser Verordnung (Alle Söhne der Kirche) schon auf eine gute Art zu verstehen, daß diejenigen, welche sich nicht genau an die von ihnen vorgeschriebene Fastenanstalt halten würden, nicht mehr das Recht hätten, die Kirche ihre Mutter zu nennen.

Auf der spanischen Kirchenversammlung, die im Jahre 517. zu Gironne gehalten worden, werden zwey öffentliche Gebethzeiten (Litanien) oder Fasttage mit öffentlichen gemeinschaftlichen Gebethe, die jedesmal drey Tage fortwähren sollten, verordnet: Die erste von diesen Gebethzeiten soll in der ersten Woche nach Pfingsten am Donnerstage, Freytage und Samstage gehalten werden; und die zweyte den ersten Donnerstag im Monate November ihren Anfang nehmen, und die zwey folgende Tage fortdauren. ooooo)

Im

nnnnn) Sieh oben Absch. 2. §. 3.

ooooo) Aguirre Conc. Hisp. Tom. 1.
Harduins Concil. Tom, 2.
Fleury Kircheng. Buch 31. §. 31.

Im Jahre 541. ist auf der vierten Kirchenversammlung zu Orleans unter des Bischofes von Bourdeaux Vorsitze beschlossen worden: „Die Bischöfe sollen dafür „sorgen, daß die Quadragesimalfasten aller Orten an „einem, und dem nämlichen Tage ihren Anfang „nehme; sie soll von allen Kirchengemeinden beobachtet „werden; auch an Samstagen soll Niemand, es sey „denn, daß er krank wäre, die Fasten unterbrechen; „nur am Sonntage soll es erlaubt seyn das Mittag„mahl einzunehmen, weil die Väter dieses insbeson„dere so verordnet haben." ppppp) Fleury setzt die „Vermuthung hinzu: „Es hätten sich einige Kirchen„gemeinden an die Gewohnheit der Griechen gehalten, „und am Samstage nicht gefastet, und von darum „die vierzigtägige Fasten sogleich am Montag nach „dem Sonntag Quinquagesima angefangen." qqqqq)

Im Jahre 566. verordneten die Bischöfe auf der zweyten Kirchenversammlung zu Tours den Mönchen die dreytägige Fasten an den Bethtagen vor der Pfingstfeyer, die tägliche im Christmonate bis auf Weihnachten, die dreytägige im Monate Jänner, und befehlen, daß selbst an dem Festtage der Beschneidung des Herrn (am neuen Jahrstage) der Gottesdienst nicht eher, als um zwey Uhr nach Mittag gehalten werden soll. rrrrr)

ppppp) Sirmonds Concil. Gall. Tom. 1. und Harduins Concil. Tom. 2.

qqqqq) Kircheng. Buch 33. §. 15.

rrrrr) Concil. Turon. 2. Can. 18. und Fleury Kircheng. B. 34. §. 13.

Im Jahre 572. kamen auf königlichen Befehl zu Braga in Spanien die Bischöfe der beyden Erzstifter Braga, und Lugo unter dem Vorsitze des Erzbischofes Martin zusammen; sie billigten eine Sammlung von Kirchengesetzen, welche der erstgedachte Martin gemacht hatte, und setzten unter andern Verordnungen fest, daß in Zukunft die vierzigtägige Fasten mit öffentlichen Gebethen, und Bitgängen angefangen, und die Gläubigen angehalten werden sollen, sie zu beobachten. sssss)

Im Jahre 581. war auf Befehl des Königs Guntrams (Guntramnus) eine zahlreiche Versammlung der Bischöfe zu Macon veranstaltet. Sie verordneten, man soll in Zukunft von Martini bis auf Weihnachten alle Montage, Mittwoche, und Freytage fasten, und an diesen Tagen den Gottesdienst eben so, wie in der Quadragesimalfasten halten. ttttt) Fleury scheint in seiner Kirchengeschichte denenjenigen beyzutreten, welche dafür halten, diese Fasten sey nur den Geistlichen vorgeschrieben worden; und die Adventfasten habe von daher ihren Ursprung genommen. uuuuu) Allein dieses, was Fleury hier vermuthet, läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit von der zweyten zu Tours gehaltenen Versammlung der Bischöfe behaupten. Bald darauf

sssss) Aguirre Concil. Hisp. Tom. 2. und Harduins Concil. Tom. 3.

ttttt) Sirmonds Concil. Gall. Tom. 1. Harduins Concil. Tom. 3. und Mansi Suppl. Concil. Tom. 1.

uuuuu) Buch 34. §. 39.

auf im Jahre 585. hielt der Bischof Annacarius zu Auxerre eine Zusammenkunft der ihm untergebenen Geistlichen. Es wurden daselbst die meisten Verordnungen der vorigen Kirchenversammlungen bestättiget; besonders aber ward verordnet. „Man soll am Vorabende „der Osterfeyer und anderer großen Festtage vor Mitter„nacht, ja vor der Osterfeyer nicht einmal in dieser we„der Speise, noch Trank zu sich nehmen, sondern zum we„nigsten bis um zwey Uhr des Morgens die Fasten fort„währen lassen. Und die Priester sollen vor dem Erschei„nungsfeste des Herrn den ersten Tag der vierzigtägi„gen Fasten genau berechnen, damit der Anfang des „Quadragesimalfasten an diesem Festtage dem Volke „bekannt gemacht werden könne." xxxxx)

Ob uns gleich Isidor von Sevilla, der um das Jahr 636. starb, erzählet, yyyyy) daß bey seinen Lebzeiten in Spanien die vierzigtägige Fasten, wie auch die Fasten vor der Pfingstfeyer, und die im siebenten Monate beobachtet worden ist, so findet man doch eine zahlreiche Versammlung, welche siebenzehen Jahre nach seinem Tode nicht nur von den Bischöfen, sondern auch von den weltlichen Großen des Reichs zu Toledo gehalten worden ist, und unter andern die Fastenanstalt zum Gegenstande gehabt, und sie mit Bedrohung bestimmter Strafen zu betreiben für gut gefunden hat. Der König eröffnete selbst die Versammlung, und übergab schriftlich die Punkte, über welche man rath-

 schlagen

xxxxx) Sirmonds Concil. Gall. Tom. 1, u. Harduins Concil. Tom. 3.

yyyyy) De offic. eccles. Lib. 1, C. 36.

schlagen sollte. Die Bischöfe machten daselbst unter andern Verordnungen folgende: (Verord. 9.) „Wer in „der Fastenzeit Fleisch ißt, soll zur Strafe das ganze „Jahr keines essen, auch am Ostern nicht zum Abend„mahl gelassen werden. Diejenigen aber, welche Al„tershalber, oder aus Unpäßlichkeit dieses zu thun „genöthiget wären, sollen vorher die Erlaubniß dazu „sich von dem Bischofe ausbitten. Wer einen Tag „die vierzigtägige Fasten unterbricht, der soll sieben „Tage Busse thun. zzzzz)

In England muß die Fastenanstalt unterdessen, da sich die französischen, und spanischen Kirchenversammlungen damit beschäftigten, nicht vergessen worden seyn, aber eben keinen so starken Beyfall von der Nazion dieses Reiches erhalten haben: dieses läßt sich aus den Verordnungen schließen, die im Jahre 696. auf der Kirchenversammlung zu Cantelberg unter dem Erzbischof Bertwald gemacht, und unter dem Namen des Königs Withreds publizirt worden sind. „Wenn „ein Herr (heißt es Verord. 15. u. 16.) seinem Skla„ven an einem Fasttage Fleisch zu essen giebt, so soll „der Sklav das Recht der Freyheit erhalten; aber „wenn der Sklav davon isset, so soll er eine Geld„strafe von 6 Sols (4 Gulden, und 21 Kreuzer *) be-

zzzzz) Aguirre Concil. Hisp. Tom. 2. und Harduins Concil. Tom. 3. auch Fleury Kircheng. Buch 39. §. 10.

*) 1 Sol galt damals 25 dermaliger Sols.)

„ bezahlen, oder mit Ruthenstreichen gezüchtiget wer„ den. aaaaaa)

Im Deutschlande müssen die Bischöfe, oder seine ersten Apostel an der Einführung der Fastenanstalt eben so eilfertig, und eifrig, als an der Bekanntmachung und Ausbreitung der christlichen Lehre selbst gearbeitet haben. Dieses schließe ich aus einer Kirchenversammlung, welche im Jahre 742. im Deutschlande, oder nach der damaligen Art zu reden, in Ostfranken unter dem Herzog Karlmann zusammenberufen worden ist. Der Herzog selbst hatte den Vorsitz, und Bonifaz von Mainz war der vornehmste unter den Bischöfen, die dabey erschienen sind: „ Die Pfarrer (heißt es da„ selbst Verord. 3.) sollen ihrem Bischofe untergeord„ net seyn, und ihm alle Jahre in der Fasten von „ ihrem Glauben, und ihren Amtspflichten Rechen„ schaft geben." In dem darauf folgenden 743. Jahre hat der Herzog Karlmann die Verordnungen dieser Versammlung auf einer andern Synode wieder bestättiget. Ein gleiches geschah im Jahre 744. unter dem Vorsitze des Erzbischofs Bonifaz auf der Kirchenversammlung zu Soißons. bbbbbb)

Eben dieser mainzerische Erzbischof hat im Jahre 747. eine Nazionalsynode zu Cloveshoven in England

aaaaaa) Concil. mag. Britann. T. 1. und Harduins Concil. Tom. 3.

bbbbbb) Sirmonds Concil. Gall. Tom. 1. S. 538. — 543. Baluzens Capitular. Tom. 1. S. 145. — 153.

veranlasset. Auf dieser wird verordnet: (Verord. 16.) „Man soll an dem Festtage des heiligen Markus, „und an den drey Tagen vor der Himmelfahrt Christi „öffentliche Bethtage halten, und an diesen Tagen „bis um drey Uhr nach Mittag fasten. Die Quatem„berfasten (Verord. 18.) soll an den nämlichen Tagen „und auf die nämliche Art beobachtet werden, wie „sie in der römischen Kirche beobachtet wird; und man „soll nicht versäumen das Volk davon zu unterrich„ten. cccccc)

Aber niemand hat sich nach der Hälfte des achten Jahrhundertes in der Beförderung der Fastenanstalt stärker, als der berühmte Chrodegang, Bischof zu Metz ausgezeichnet. Dieser war der erste, welcher an seiner bischöflichen Kirche eine Versammlung der Weltgeistlichen (diese waren die ersten Canonici, oder Domherren) gestiftet hat. Er verfaßte für sie eine besondere Vorschrift; nach welcher sie ihre Lebensart einzurichten hätten, und die in der Folge allen dergleichen Stiftern zum Muster dienen sollte. Chrodegang erlaubte den Canonicis von der Osterfeyer an, bis auf Pfingsten die ganze Woche hindurch den einzigen Freytag ausgenommen, Fleisch zu essen. Von der Pfingstfeyer an, bis auf das Fest des heiligen Johannes gestattete er ihnen des Tages zwey Mahlzeiten, aber gebot ihnen sich des Fleischessens zu enthalten. Von dem Festtage des heil. Johannes bis auf Martini waren ihnen abermal zwey Mahlzeiten erlaubt, doch an der Mittwoche, und am Freytage das Fleischessen verboten. Von dem Festtage

des

cccccc) Wilkins Concil. mag. Britann. Tom. 1. Harduins Concil. Tom. 3. S. 1951 —

des heil. Martin bis auf Weihnachten mußten sie sich vom Fleischessen enthalten, und bis um drey Uhr nach Mittag fasten. Von Weihnachten bis auf die vierzigtägige Fasten waren sie verpflichtet am Montage, an der Mittwoche, und am Freytage bis um drey Uhr nach Mittag zu fasten, und an der Mittwoche sowohl, als am Freytage sich vom Fleischessen zu enthalten; an den übrigen Tagen hingegen war es ihnen erlaubt täglich zweymal zur Tafel zu kommen, und sich der Fleischspeisen zu bedienen. Da während dieser Zeit auf einen Fasttag ein Fest einfiel, war es dem Obern vorbehalten, die Erlaubniß zum Fleischessen zu ertheilen. In der vierzigtägigen Fasten durften sie erst nach der Vesper (gegen den Abend) das Fasten unterbrechen. dddddd)

§. 13.

Allein die in Rücksicht auf die Nahrung beschränkte christliche Freyheit war nicht die einige, und Hauptsache, welche das Fasten der Rechtgläubigen ausmachte. Vorzüglich in der Quadragesimalfasten waren die Rechtgläubigen verhalten 1) Beweise thätiger Menschenliebe abzulegen, 2) viele sonst erlaubte

dddddd) Act. Concil. Tom. 4. Paris. 1714. oder beym Labbé Collect. Concil. Tom. 7.

laubte Dinge zu vermeiden, und 3) ohne alle Nahrung bis auf den Abend auszuharren.

1) Origenes sagt, er hätte von Ungefähr einen schriftlichen Aufsatz in seine Hände bekommen, in welchem folgende Lehre der Apostel aufgezeichnet stünde: „Selig ist derjenige, welcher von darum fastet, da- „mit er einen Armen ernähre.“ eeeeee)

Augustinus, oder ein anderer unter seinem Namen lehret: „Vorzüglich an den Fasttagen sollen „wir dasjenige, was wir zum Mittagmahl zu neh- „men pflegen, den Armen geben. — Das Fasten, „wenn es auch den ganzen Tag währet, ist von kei- „nem Nutzen, wenn man hernach entweder mit Spei- „sen von ausgesuchten Geschmacke, oder mit ihrer „Menge die Mässigkeit verletzet.“ ffffff)

„Unserm Allmosen soll das zu statten kommen, „was wir jetzt auf unsere Tafeln nicht verwenden. „Denn nur dazumal ist das Fasten unserer Seele „heilsam, wenn die Enthaltung des Fastenden den „Hunger des Dürftigen stillet.“ gggggg)

„Das Fasten ist ohne Ausübung der Barmher- „zigkeit weiter nichts mehr als ein hungriges Gespenst

eeeeee) Homilie 10. über dem 3ten Buche des Moses.

ffffff) Serm. 56. de tempore Tom. 10. pag. 703. Edit. Basil. 1569.

gggggg) Leo Serm. 3. de jejun. Pentec.

„ spenst, leer von allen Zügen der Heiligkeit — eine Gele„ genheit des Geizes. — Lasset uns also, wenn wir „ fasten, unser Mittagmahl den Armen geben. — Die „ Hand des Armen ist die Schatzkammer Christi; weil „ alles dasjenige, was der Arme von uns empfängt, „ Christus selbst für empfangen ansieht.“ hhhhhh)

„ In den müssigen Stunden sollen die Kranken, „ und Gefangenen besuchet, die Fremdlinge bewirthet, „ und Mishelligkeiten beygeleget werden.“ iiiii) Diese Liebeswerke verlangte man besonders von denen, welche wegen der schwächlichen Gesundheit nicht fasten konnten, oder nicht fasten wollten. Mein Freund! du sagst, daß du wegen deines Leibes Schwachheit nicht gefastet hast! Ich werfe dir dieses nicht vor: du hast recht gethan! Aber warum hast du dich nicht mit deinen Feinden ausgesöhnet? Kannst du auch hierinfalls mit deiner Leibesschwachheit dich entschuldigen? Der sein Mittagmahl nimmt, und nicht fasten kann, der soll reichlicheres Allmosen geben, sich mit seinen Feinden aussöhnen, seinen Zorn und Rachgierde bändigen. kkkkkk)

2) Die kaiserlichen Gesetze untersagten in der Quadragesimalfasten nicht nur die Untersuchung peinlicher Gerichtshändel, sondern auch die Vollziehung peinlicher

hhhhhh) Chrysol. Serm. 8. de jejun. & eleemos.

iiiii) August. Serm. 56. de tempore Tom. 10.

kkkkkk) Chrysost. Serm. 22. de ira, & hom. 10. in Genes.

cher Leibesstrafen. llllll) Die Gesetze schoneten in der Quadragesimalfasten aller Verbrecher, die isaurischen Räuber ausgenommen, welche durch ihr grausames Plündern dem allgemeinen Wohl des Staates sich so schädlich und fürchterlich gemacht haben, daß Theodosius der jüngere den Befehl gab, man sollte in der Fortsetzung ihres Prozesses auf keine Zeit, ja nicht einmal auf die Feyerlichkeit des Ostertages einige Rücksicht nehmen. mmmmmm)

In dieser Zeit waren alle öffentliche Spiele, Vorstellungen der Schaubühne, nnnnnn) und die Feyer aller Feste, der Geburtstage, und Hochzeiten oooooo) als Sachen, die sich zu dem Fasten nicht schickten, verboten.

3) Die Rechtgläubigen der ersten Jahrhunderte, wie ich oben (§. 8.) erzählet habe, welche sich freywillig an die Fastenanstalt hielten, begnügten sich bloß mit einer Abendmahlzeit, wobey es ihnen gleichgültig war, ob sie in Fleisch= oder andern Speisen bestand, wenn sie nur mässig eingerichtet war. Diese Gewohnheit bloß die Abendmahlzeit zu halten, erhielt

llllll) Cod. Theodos. Lib. 9. Tit. 35. de quæstionibus. Leg. 4. & 5. Ambros. de obitu Valentiniani.

mmmmmm) Cod. Theodos. ibid. Leg. 7.

nnnnnn) Cod. Theodos. Lib. 15. Tit. 5. de Spectaculis. Leg. 5. Chrysost. hom. 6. in Genes. & hom. 7.

oooooo) Concil. Laodicen. Canon. 51. & 52.

erhielt sich noch in der Folge der Zeiten, in welchen die Gläubigen nicht nur zum Fasten, sondern auch zur Enthaltung von Fleischspeisen mit Kirchenstrafen verhalten wurden; wiewohl man in einigen Gemeinden auch damit zufrieden war, wenn man das Fasten bis um drey Uhr nach Mittag fortwähren ließ. Dieses erhellet aus einer Verordnung der vierten zu Toledo in Spanien gehaltenen Kirchenversammlung, welche ich in dem folgenden §. anführen werde.

§. 14.

Die letzte Woche der Quadragesimalfasten, die Marterwoche, welche (Hebdomas magna) die große Woche vor Ostern hieß, ward am feyerlichsten begangen.

Niemand beschrieb diese Woche besser, als Chrysostomus. Ich will davon nur einige Bruchstücke abschreiben. Dieser sagt: „Wir nennen sie die große „Woche, nicht als ob sie aus längern, oder mehrern „Tagen, als andere Wochen bestünde, sondern weil „unser Herr große Dinge zu unserm Besten darin „gethan hat. Denn in dieser Woche ward die alte Ty„ranney des Satans zerstöret, der Tod vertilget, „der Starke gebunden, die Sünde weggenommen der „Fluch aufgehoben, das Paradies geöffnet — und von „dem Gott des Friedens Friede im Himmel und auf Er„de gestiftet; und deßwegen heißt sie die große Woche. „Und wie sie das Haupt aller übrigen Wochen ist, so ist „der große Sabbath ihr Haupt. Aus diesem Grun-

„ de verdoppeln viele in derselben ihre Bemühungen;
„ einige verlängern ihre Fasten; andere ihr Wachen,
„ andere geben reichlicheres Allmosen, und bezeigen
„ gleichsam die Größe der göttlichen Güte durch ihren
„ Fleiß an guten Werken, durch eine größere Andacht,
„ und heiligeres Leben." — pppppp)

Es ist hieraus klar, daß die alten Christen diese Woche ungemein hochgeschätzet haben. Sie fasteten eifriger. Um sich davon zu überzeugen, darf man nur die Stelle lesen, die ich (§. 5) aus dem kanonischen Briefe des Dionysius Bischofes zu Alexandrien angeführet habe. Die Herren ertheilten ihren Knechten Ruhe von ihren Verrichtungen. qqqqqq) Die kaiserlichen Gesetze erlaubten eine allgemeine Loslassung der Gefangenen, die nicht wegen eines großen Verbrechens eingezogen waren. rrrrrr) Nicht nur die peinlichen Verhöre, sondern alle bürgerliche Streithändel wurden auf kaiserlichen Befehl in dieser Woche unterbrochen. ssssss)

Der Donnerstag dieser Woche, an welchem Christus verrathen worden, ward mit besondern Gebräuchen begangen. In einigen lateinischen Gemeinden pflegte

pppppp) Chrysost. hom. in Psalm. 145. sive in hebdomade magna. Tom. 3. vel hom. 3. in Genes. Tom. 2.

qqqqqq) Constitut. Apost. Lib. 8. C. 33.

rrrrrr) Cod. Theod. Lib. 9. Tit. 38. de indulgentiis Criminum, Lege 3. & 4.

ssssss) Cod. Thedos. Lib. 2. Tit. 8. de feriis. Lege 2.

pflegte man das Abendmahl nach dem Beyspiele des letzten Abendmahles, das unser Herr mit den Aposteln hielt, des Abends nach dem Essen auszutheilen. ttttt) Die Kompetenten, oder Kanditaten der Taufe wurden katechisiret, sagten vor dem Bischofe, oder den Aeltesten das Glaubensbekenntniß öffentlich in der Kirche her. uuuuuu)

Am Freytage wurden nicht nur die Büssenden losgesprochen, sondern es ward auch der ganzen Gemeinde, die ihn mit Fasten, Gebethe und Reue zubrachte, eine allgemeine Lossprechung gegeben. xxxxxx) Die spanischen Bischöfe eifern sehr stark wider diejenigen, welche an diesem Tage vor drey Uhr nach Mittag das Fasten unterbrechen; sie befehlen, daß diesen Tag alle mit Reue, und Fasten zubringen sollen, bloß die Kinder, alte, und schwache Leute sollen von diesem Gesetze ausgenommen seyn; wer immer außer diesen an diesem Tage das Fasten vor empfangener Lossprechung wird unterbrochen haben, dieser soll von der Freude der Osterfeyer ausgeschlossen seyn, und in derselben das Fleisch und Blut des Herrn nicht empfangen. yyyyyy)

Der Sonnabend war unter dem Namen des großen Sabaths bekannt. Es waren ihm viele besondere Umstände eigen. Denn er war der einzige Sabath

ttttt) Concil. Carthaginens. 3. Canon. 23. Aug. Epist. 118. ad Januar. C. 7.

uuuuuu) Concil. Laodic. Canon. 46.

xxxxxx) Concil. Toletan. 4. Canon. 7.

yyyyyy) Concil. Tolet. 4. Canon. 8.

bath, welchen die griechischen und abendländischen Kirchengemeinden mit Fasten zubrachten; da alle übrige Sonnabende, oder Sabathe, als Feste begangen wurden. Man setzte das Fasten nicht bloß bis an den Abend, sondern bis zum Hahnengeschrey fort, weil um diese Zeit Christus von dem Tode auferstanden seyn soll. Den Abend vor der Nacht widmete man dem Gottesdienste, dem Gebethe, den Predigten, und der Taufe der Katechumenen, die sich angaben. zzzzzz)

zzzzzz) Constitut. Ap. Lib. 5. C. 18 & 19.
Lactant. Lib. 7. C. 19.
Hieron. in Math. 25. 6.
Euseb. in Vit. Constantini. Lib. 4. C. 22.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Welcher die Geschichte der in der katholischen Kirche eingeführten Fasten, ihre Zusätze, und Veränderungen von Karl dem Großen an, bis auf die sogenannte Reformation im deutschen Reiche enthält.

Die christliche Kirche hat die Hälfte des achten Jahrhundertes noch nicht erreichet, als die Fastenanstalten, die in unserm Jahrhunderte bestehen, schon eingeführet waren, und der Anfang gemacht ward, diejenigen, welche sich nicht genau daran halten wollten, mit Kirchenstrafen, oder Geldbussen zu belegen. Von daher könnten manche meiner Leser auf die Vermuthung geführet werden, die Fastenanstalten, welche bis zu diesem Zeitraume nicht nur von einzelnen Lehrern, sondern auch von zahlreichen Versammlungen betrieben worden sind, werden sich bis auf die spätern Zeiten in ihrem ruhigen Besitze erhalten haben, ohne daß es nöthig gewesen wäre, sie mit neuen Verordnungen den Rechtgläubigen entweder zu empfehlen, oder aufzudringen. Diese Vermuthung dürfte Manchen mit einem desto größern Scheine der Wahrheit täuschen, je richtiger, und gewisser er aus dem allgemeinen Bestreben, mit welchem sich die Kirchenlehrer nach dem Ende des

fünften Jahrhundertes (Abschn. 2. §. 12.) für die gesetzmässige Einführung, und Erweiterung der Fastenanstalten verwendet haben, auf ihre Dauer schließen, und die Bemerkung vergessen wollte, daß alle von jeher so sehr betriebene Fastenanstalten weiter nichts mehr, als bloß willkührliche Menschenanstalten waren. Allein diese einzige Bemerkung — Bloß willkührliche Menschenanstalten, wenn sie noch so stark betrieben, wenn sie noch so weit verbreitet worden sind; aber wenn sie betrieben zu werden aufhören, und bloß der Willkuhr der Menschen überlassen zu seyn anfangen, von welcher Dauer sind sie? — Diese einzige Bemerkung hebt alle Wahrscheinlichkeit von so einer Vermuthung auf. Nehmen wir aber auch die Kirchengeschichte, und Konzilìensammlungen in die Hände, so sehen wir abermal nach der Hälfte des achten Jahrhundertes die Lehrer der rechtgläubigen Gemeinden unter dem Schutze der Landesfürsten auf den Kirchenversammlungen mit den Fastenanstalten so beschäftiget, in Empfehlung und Einschärfung derselben durch alle Jahrhunderte, von Karl dem Großen an, bis auf die Kirchenversammlung zu Trident so eifrig, gleich als ob die ganze Fastenanstalt in den vorigen Zeiten wäre vergessen worden, und erst jetzt nach verlaufenen beynahe achthundert Jahren eingeführet, empfohlen, durch Gesetze eingeschärfet, bald erweitert, und mit Zwangsmitteln betrieben, bald wieder eingeschränket, und in Rücksicht auf die Personen, und die Summe, und Beschaffenheit ihrer Nahrung bestimmt, und festgesetzet werden müßte.

Die Rechtgläubigen hatten in den ersten fünf Jahrhunderten nicht mehr, als eine große Fasten, die

so

so genannte Quadragesimalfasten von der Osterfeyer. (Abschn. 2. §§. 4. u. 5.) Die Beobachtung derselben war der Willkühr der Gläubigen überlassen, so, daß man es vor dem Ende des vierten Jahrhundertes Niemanden zum Verbrechen rechnete, wenn er sich seiner Freyheit bedienen wollte. (Abschn. 2. §. 7.) In dem sechsten Jahrhunderte (566) ward auf der zweyten Kirchenversammlung zu Tours eine andere große Fasten verordnet, welche nach dem Feste Epiphanias (der hh. drey Könige) anfangen, in drey wöchentlichen Fasttagen bestehen, und bis zur Quadragesimalfasten vor der Osterfeyer fortwähren sollte. (Abschn. 2. §. 12.) Allein sie scheint nur ein Wunsch der zu Tours versammelten Bischöfe gewesen zu seyn; weil sie weder in den damaligen, noch spätern Zeiten irgendwo von einer Kirchenversammlung betrieben ward. Merkwürdig ist die dritte große Fasten, die so genannte Adventfasten, welche in eben diesem Jahrhunderte ihren Anfang nahm. (Abschn. 2. §. 12.) In dem achten Jahrhunderte, ehe noch Karl der Große zur Regierung kam, war außer der Adventfasten, und jener vor dem Osterfeste noch eine andere nach der Pfingstfeyer eingeführet. In dem neunten Jahrhunderte kommt noch eine andere große Fasten vor dem Feste der Himmelfahrt Mariens in dem Unterrichte vor, welchen der römische Bischof Nikolaus den neubekehrten Bulgaren gegeben hat. a) Allein sie ist in den abendländischen Gemeinden nie auf vierzehn Tage, wie es die Griechen zu thun pflegen, ausgedehnet, sondern nur am Vorabende des Festes gehalten worden. Zu diesen größern Fastenanstalten kommt

a) Fleury Kircheng. B. 50. S. 50.

noch eine Menge anderer Fasttage, welche entweder auf gewisse Jahrszeiten, oder Monate verleget waren, oder wöchentlich, oder an den Vorabenden großer Festtage vorgeschrieben, oder in besondern Angelegenheiten des Staats, und der Kirche von den Bischöfen angesaget worden sind. Ich will hier von den größern den Anfang meiner Erzählung machen.

§. 1.

Da Karl der Große zur Regierung kam, waren nebst der einigen in den fünf ersten Jahrhunderten bekannten Quadragesimalfasten vor der Osterfeyer noch zwey Quadragesimalfasten, die eine vor Weihnachten, und die andere nach Pfingsten eingeführet.

Dieses bestättigen die Kapitularien der fränkischen Könige, und gleichzeitige Schriftsteller. „Die Prie„ster, sagt Karl der Große, sollen nicht unterlassen, „zu ermahnen, daß die drey gesetzmässigen Fasten, „nämlich vierzig Tage vor Weihnachten, und vierzig „Tage vor Ostern, wo wir den Zehenten vom Jahre „entrichten, und vierzig Tage nach Pfingsten, jähr„lich beobachtet werden. Denn obgleich einige aus „diesen durch das Ansehen alter Kirchengesetze nicht „unterstützet werden: (quamquam enim nonnulla ex „his canonica priventur authoritate) so geziemt es

sich

„ sich doch, daß wir uns alle an diese von unsern „ Eltern eingeführte Gewohnheit halten.“ b)

Amalarius Fortunatus Erzbischof zu Trier, und ein Zeitgenoß Karls des Großen vergleicht die Kirchenanstalten seines Zeitalters mit denenjenigen, welche zu des heil. Hieronymus Lebzeiten üblich waren; und sagt: „ Der h. Hieronymus schreibt, daß die Rechtgläubigen „ seiner Zeit die einige Quadragesimalfasten vor der „ Osterfeyer beobachtet haben: Wir haben drey Qua„ dragesimalfasten, nämlich vor der Osterfeyer, vor dem „ Festtage des h. Johannes, und vor Weihnachten.“ c)

Rhabanus Maurus Erzbischof zu Mainz ein Schüler des berühmten Alcuins macht gleichfalls von drey Quadragesimalfasten Meldung; aber er bestimmt nicht genau die Jahrszeiten, in welchen sie gehalten worden sind. d)

Die nämliche Nachricht von drey Quadragesimalfasten giebt auch der am Ende des dreyzehnten Jahrhundertes berühmte Durandus Bischof zu Mende. e)

§. 2.

Diese drey Quadragesimalfasten hatten unter der Regierung Karls des Großen ihre

b) Baluz. Capitular. Reg. Francor. Parisiis 1780. in Fol. Tom. 1. Lib. 6. C. 187. S. 954. Oder beym Pilati: Origines Juris Pont. S. 314.

c) Lib. 4. de Offic. eccles. C. 37. Tom. 10. Bibl. PP. S. 495.

d) Lib. 2. de Institut. Clericor. C. 20. — 23.

e) Ration. divinor. offic. Lib. 6. de prima Quadrag. Dominica.

bestimmte Dauer. Nach der Vorschrift der Kapitularien sollten vierzig Tage vor Weihnachten, vierzig Tage vor der Osterfeyer, und wieder vierzig Tage nach Pfingsten mit Fasten zugebracht werden. f) Allein man muß hier diese Dauer nicht so genau nehmen, noch sie auf vierzig volle Tage ausdehnen.

Die erste, und älteste große Fasten, die so genannte Quadragesimalfasten vor der Osterfeyer war unter der Regierung Karls des Großen ohne Zweifel von der römischen Gemeinde auf vierzig volle Tage ausgedehnet: (Abschn. 2. §. 5.) allein man muß von daher nicht sogleich schließen, daß diese Ausdehnung, die von den Römern unternommen wurde, allen übrigen rechtgläubigen Gemeinden gefallen habe. Noch kurz vor dem Ende des eilften Jahrhundertes (1095) ward zu Clermont eine berühmte Kirchenversammlung gehalten, auf welcher Papst Urban der Zweyte in eigener Person gegenwärtig war. Man verbot daselbst (Verordn. 23.) den Rechtgläubigen das Fleischessen von der Aschermittwoche an bis auf die Osterfeyer. g) Dieses Verboth beweiset offenbar, daß der Gebrauch der römischen Gemeinde, die Quadragesimalfasten vor Ostern von der Aschermittwoche anzufangen, und auf vierzig volle Tage auszudehnen, zu dieser Zeit in den französischen

f) Pilati, oder Baluz. cit. l.

g) Fleury Kircheng. B. 64. §. 22. und Coleti Concil. Tom. 12. Col. 831.

sischen Gemeinden noch nicht allgemein eingeführet war; folglich die Quadragesimalfasten vor der Osterfeyer noch nicht vierzig volle Tage daselbst gedauert habe.

Beynahe zwey hundert Jahre später (1262.) hielt der Erzbischof von Bourdeaux zu Coignac eine Synode, auf welcher unter andern (Verordn. 20.) den Seelensorgern aufgetragen wird, das Fleischessen am Sonntage von der ersten Fastwoche unter der Strafe des Kirchenbannes zu verbieten. h) Ohne Zweifel würden die Seelensorger von der Synode angehalten worden seyn, das Verbot des Fleischessens an dem Sonntage vor der Aschermittwoche dem Volke bekannt zu machen; wenn es in den französischen Gemeinden durchgehends Sitte gewesen wäre, die große Fasten vor der Osterfeyer von der Aschermittwoche anzufangen.

Im Deutschlande muß der Gebrauch der französischen Gemeinden, die Quadragesimalfasten vor Ostern erst nach dem Sonntage Quadragesima anzufangen lange fortgewähret, und kaum vor dem Ende des dreyzehenten Jahrhundertes aufgehöret haben, nachdem man auf den Synoden angefangen hat, erstens die Mönche, (1281.) und hernach (1287.) auch die Weltgeistlichen so gar unter der Strafe des Kirchenbannes zu verhalten, am Montage, und am Dienstage vor der Aschermittwoche kein Fleisch mehr zu essen. i) Von daher

i) Concil. Salisburg. Tom. 3. Concil. German. S. 654. u. Statut. Synodal. eccles. Leodiens. Concil. Tom. 14. edit. Venet. S. 1132.

daher mag es auch gekommen seyn, was ein gelehrter deutscher Prälat anmerket, daß man den Sonntag Quadragesima die alte Fasnacht, und den Sonntag Quinquagesima die Herren = oder Pfaffen-Fasnacht, oder auch Carnis privium zu nennen pflegte. k)

In Schottland ist erst (1089.) auf die dringende Vorstellung der h. Königinn Margarita auf einer Kirchenversammlung verordnet worden, daß die Quadragesimalfasten in Zukunft an der Aschermittwoche, und nicht erst an dem darauffolgenden Montag ihren Anfang nehmen soll. l)

Die mayländische Kirche hielt sich immer an ihren alten Brauch, die Quadragesimalfasten vor Ostern am Montage nach dem ersten Fastensonntage anzufangen. Der h. Karl von Borrome war der erste, welcher die Gewohnheit der römischen Gemeinde in der mayländischen eingeführet hatte; allein die Mayländer kehrten bald wieder zu ihrer alten Sitte zurück. m)

Die zweyte grosse Fasten, die so genannte Adventfasten nahm nach der Vorschrift der zweyten Kirchenversammlung zu Tours (566.) ihren Anfang mit dem Christmonate. Nach einem Zwischenraum von fünfzehen Jahren (581.) verordnete die Kirchenversammlung zu Macon: „Man soll in Zukunft von Martini bis

k) Mart. Gerbert de Liturg. Aleman. Part. 3. S. 944.

l) Fleury Kircheng. B. 64. §. 12.

m) Murator. Antiquit. Ital. S. 852.

„ bis auf Weihnachten alle Montage, Mittwochen, „ und Freytage mit Fasten zubringen, und an diesen „ Tagen den Gottesdienst eben so, wie in der Quadra= „ gesimalfasten vor Ostern halten." (Abschn. 2. §. 12.) Außer dieser Verordnung habe ich keine spätere auf= finden können, durch welche die Adventfasten auch auf den Dienstag, Donnerstag und Samstag wäre erwei= tert worden; ich nehme nur die Regel aus, welche Chrodegang den Erzbischof zu Metz zum Verfasser hat. In dieser wird vorgeschrieben: „ Man soll sich von „ dem Festtage des h. Martin bis auf Weihnachten „ von Fleischspeisen enthalten, und bis um drey Uhr „ nach Mittag fasten." Allein diese Vorschrift gieng nur seine Dommherrn an, für welche sie verfasset wor= den ist. (Abschn. 2. §. 12. am Ende.) Wenn nun in den Kapitularien n) darauf gedrungen wird, daß die Ad= ventfasten vierzig Tage dauren sollte: so scheint der Verfasser der Kapitularien von Martini, an bis auf Weihnachten auch diejenigen Tage, an welchen nicht gefastet wurde, mitgerechnet zu haben. In Italien dauerte die Adventfasten gegen das Ende des zehenten Jahrhundertes nicht länger, als vier Wochen; und fiel während dieser vier Wochen ein größerer Festtag ein, so fastete man an demselben nicht. o) Die Grie= chen selbst fasten vor Weihnachten nicht länger, als vom 15. November bis 24. Dezember. p)

n) Baluz. Capitular. cit. loco Tom. 1. S. 954.

o) Tom. 3. Concilior. German. S. 9.

p) Thom. Smith de eccles. Græc. hodierno statu.

Die dritte große Fasten, die Quadragesimalfasten nach Pfingsten, oder vor dem Festtage des heil. Johannes kann nicht eher angefangen haben; als an dem ersten Montage nach dem Sonntage Trinitatis: und dann konnte sie bald von einer längern, bald kürzern Dauer seyn, nachdem die Osterfeyer früher, oder später eingefallen war; aber niemal konnte sie, die Sonntage auch mitgerechnet, vierzig volle Tage ausmachen. Diese Fasten ist beynahe die nämliche, welche die Griechen noch beobachten, und die große Apostelfasten nennen; sie fängt bey ihnen am Montage nach dem Sonntage Trinitatis an, und dauert so viele Tage, als man von Ostern bis auf den zweyten May zählet. q)

§. 3.

Obgleich alle drey Quadragesimalfasten in die Kapitularien der fränkischen Könige eingetragen waren, und von daher für gesetzmässig gehalten werden mußten: so war doch ihre Beobachtung nicht gleich stark betrieben worden.

Die einige Quadragesimalfasten vor der Osterfeyer mußte unter der Regierung Karls des Großen durchgehends von allen, bloß die Kranken, und Kinder ausgenommen, beobachtet werden. Dieses bezeuget Theodulfus Bischof zu Orleans in einer lehrreichen Schrift, welche

q) Thom. Smith de eccles. Græc. hodierno statu.

welche in der Kirchengeschichte, und in den Konzilien= sammlungen unter der Aufschrift (Capitulare Theodulfi) vorkommt. In diesem schätzbaren Denkmale der damaligen Kirchenzucht heißt es: „ Die vierzigtägige Fasten — er spricht hier von der Quadragesimalfasten vor der Osterfeyer — „ soll alle Tage, nur die Sonn= „ tage ausgenommen, beobachtet werden; weil die an= „ dern Fasten der Privatandacht der Gläubigen über= „ lassen werden," diese aber durch ein Gesetz geboten „ ist. (quia alia jejunia devotionis sunt, istud vero „ præcepti.) Nur die Kranken, und Kinder werden „ davon ausgenommen. r)

Allein was unter Karl dem Großen der Privatan= dacht der Gläubigen überlassen war, mußte unter sei= nen Nachfolgern, im Deutschlande so gar aus der Uibung gekommen seyn, daß man die Adventfasten so= wohl, als jene nach Pfingsten noch vor dem Ende des neunten Jahrhundertes den Todschlägern, und später in dem zehenten Jahrhunderte andern Verbrechern als eine Kirchenstrafe auf den Kirchenversammlungen vor= geschrieben hat. Auf der deutschen Kirchenversammlung, die K. Arnulf (895) zu Tribur bey Mainz hielt, wird die Kirchenstrafe eines freywilligen Todtschlages (Ver= ordn. 54. 55. 56.) weitläufig bestimmet. Die Strafe sollte sieben volle Jahr dauren. Das erste Jahr sollte der Todschläger alle Tage mit dem strengsten Fasten zubringen, nur die Sonn= und andere große Festtage ausgenommen. — Die vier letzten Jahre sollte der

Tod=

r) Fleury Kircheng. Buch 44. §. 23. u. Burchard. Decret. Lib. 13. C. 13.

Todschläger drey große Fasten, die erste vor der Osterfeyer, die zweyte vor dem Feste des h. Johannes, und die dritte vor Weihnachten halten. Die übrige Jahrszeit hindurch sollte er am Montage, an der Mittwoche, und am Freytage fasten; doch sey es ihm erlaubt, am Montage, und an der Mittwoche für das Fasten eine Geldbusse zu erlegen, oder drey Arme dafür zu verpflegen. s) Die Kirchenbusse, welche Seulf Erzbischof von Reims (923) auf einer Kirchenversammlung denenjenigen auflegte, welche in dem bürgerlichen Kriege zwischen K. Karl, und K. Robert die Waffen ergrifen haben, bestand unter andern in dem, daß sie vierzehen Tage vor dem Feste des heil. Johannes des Täufers, und vierzehen Tage vor Weihnachten, auch alle Freytage durch das ganze Jahr die Abstinenz beobachten mußten; (abstineant) es sey denn, daß sie dafür das Bußgeld erleget hätten, oder ein großes Fest auf einen aus diesen Tagen fiel, oder sie durch Krankheit, oder Kriegsdienste dieses zu thun verhindert wären. t) Neun Jahre später (932.) versammelten sich auf Befehl K. Heinrichs des Vogelstellers die deutschen Bischöfe zu Erfurt, und machten einige Verordnungen, welche unter andern die Heiligung der Sonntage, der Feyertage, und Fasttage betrafen. „Sieben Tage (heißt es daselbst Verord. 2.) vor „Weihnachten; nach dem Sonntage Quinquagesima „bis auf die zweyte Woche nach der Osterfeyer, und sieben

s) Coleti Concil. Tom. 11. Col. 653. u. 654.

t) Coleti Concil. Tom. 11. Col. 795.
Fleury Buch 54. §. 57.

„ sieben Tage vor dem Feste des h. Johannes soll es „ keinem Richter erlaubt seyn, Jemanden vor das „ Gericht zu fodern. “ u)

In Italien mag um diese Zeit die Adventfasten stärker betrieben worden seyn, doch nicht länger, als vier Wochen gedauert, und bloß in der Enthaltung vom Fleischessen, und der ehelichen Pflicht bestanden haben. Dieses bestättiget eine Synodalrede, welche Ratherius Bischof zu Verona gehalten hat. „ Es muß „ euch ja nicht unbekannt seyn „ — beruft sich daselbst „ Ratherius als auf eine bekannte Gewohnheit — „ daß „ man sich in der Adventzeit durch vier Wochen vom „ Fleischessen, und der ehelichen Pflicht enthalten „ müsse. x)

Durch das Beyspiel der Italiener mögen die deutschen Bischöfe, welche unter dem Vorsitze Aribo's Erzbischofes zu Mainz auf der Kirchenversammlung zu Seligenstadt (1022) erschienen sind, aufgewecket worden seyn, um die so sehr versunkenen Fastenanstalten vor Weihnachten, und nach Pfingsten wieder empor zu bringen, die Verordnung zu verfassen: „ Alle Chri„ sten sollen vierzehen Tage vor dem Feste des h. Jo„ hannes des Täufers, und eben so viel Tage vor „ Weihnachten sich vom Fleisch, Fett, und Blut ent„ halten. “ y)

In

u) Coleti Concil. Tom. 11. Col. 809. u. 810.

x) Tom. 3. Concil. German. S. 9.

y) Coleti Concil. Tom. 11. Col. 1130. oder Concil. German. Tom. 3. S. 57.

In Frankreich ward die Fasten nach Pfingsten gar nicht betrieben, und die Adventfasten so wenig beobachtet worden, daß einige päpstliche Legaten, und mehrere Bischöfe, welche (1172.) zu Avranges in der Normandie eine Zusammenkunft hielten, unter andern nicht mehr für gut fanden, als das Fasten, und die Enthaltung des Fleischessens in der Adventzeit, zwar allen Gläubigen nach Möglichkeit, vorzüglich aber den Geistlichen, und dem Adel zu empfehlen. z)

Nach und nach sind endlich die ältern Verordnungen von der Fasten vor Weihnachten, und nach Pfingsten nicht nur allein für die deutschen, sondern auch für die französischen, und übrigen abendländischen christlichen Gemeinden so unwirksam geworden, daß sich in den spätern Zeiten von der Fasten nach Pfingsten so gar das Andenken verlohr, und die Verbindlichkeit die Adventfasten zu beobachten nur den Mönchen übrig blieb. Im Deutschlande war der Erzbischof von Salzburg vermuthlich der erste, welcher auf seiner Kirchenversammlung (1281. Verordn. 3.) allen seinen Mönchen vorschrieb, von Martini bis auf Weihnachten zu fasten, und die vierzigtägige Fasten gleich nach dem Sonntage Quadragesima anzufangen. aa) Das nämliche that der römische Bischof Benedikt dieses Namens der Zwölfte, als er (1339.) mit den regulirten Chorgeistlichen (Canonicis regularibus) eine Reforme vornahm. Unter andern Reformationsartikeln, die er für sie zu verfassen für gut fand, befindet sich fol-

z) Harduins Concil. Tom. 6. p. 2.
Fleury Kircheng. Buch 72. §. 48.

aa) Concil. German. Tom. 3. S. 654.

folgender: „Sie sollen an Samstagen, und in der „ganzen Adventzeit sich des Fleischessens enthalten, „wie auch die größere Abstinenz, die in einigen Häu„sern üblich wäre, nicht unterlassen.“ bb)

In Frankreich ist auf der Kirchenversammlung zu Sens (1460.) an der Reformazion der Benediktinermönche gearbeitet worden. Daselbst wird ihnen unter andern die Abstinenz an der Mittwoche, die Adventfasten eingeschärfet, und befohlen, die Fasten vor der Osterfeyer sogleich nach dem Sonntage Septuagesima anzufangen. cc)

In den österreichischen Staaten ist nach Verlauf mehrerer Jahrhunderte (1771.) die Adventfasten wieder eingeführet worden. Man fastet seit diesem Jahre im Advent an der Mittwoche, und am Freytage; am Sonnabende enthält man sich nur der Fleischspeisen. Dafür aber hat Klemens der vierzehnte mit den abgeschaften Feyertagen auch die Fasten abgeschaft, die an ihren Vorabenden ehedem üblich war.

§. 4.

Die Quadragesimalfasten vor der Osterfeyer war die einige, die sich in dem Ansehen, das sie einmal erlangt hatte, auch nachdem sie

bb) Fleury Kircheng. Buch 94. §. 66.

cc) Harduins Concil. Tom. 9.

sie erweitert worden war, bis auf die spätesten Zeiten erhalten hat. Sie war von jeher als eine Vorbereitung zu dem Osterfeste den Gläubigen empfohlen, (Abschn. 2. §. 6.) und von daher für eine so ehrwürdige, und heilige Anstalt gehalten worden, an die man sich nicht genug anständig halten könnte, wenn man sich nicht auf eine besondere Art und Weise dazu vorbereitet hätte.

„ Eine Woche vor der vierzigtägigen Fasten „ — sagt Theodulfus, der nach der Hälfte des achten Jahrhundertes berühmte Bischof zu Orleans, den Karl der Große aus Italien an seinen Hof gezogen hatte, — „ sollen die Gläubigen ihren Priestern beichten, und „ von ihnen die Busse (die Vorschriften zu einer wahren Sinnesänderung zu gelangen) annehmen; allen „ feindseligen Gesinnungen, und Zänkereyen ein Ende „ machen. Wenn sie auf diese Art die heilige Fastenzeit anfangen, so werden sie mit einem reinen, und „ durch die Busse (Sinnesänderung) erneuerten Herzen „ die Osterfeyer begehen. " dd)

Ratherius Bischof zu Veronna erinnert in einer Synodalrede seine Amtsgehilfen, an der Mittwoche vor der Quadragesimalfasten das Volk zur Beicht einzuladen

dd) Fleury Kircheng. Buch 44. §. 23.

Coleti Concil. Tom. 9.

zuladen, und ihm eine Bußart vorzuschreiben, die seinen Vergehungen angemessen ist. ee)

Eben so eine Vorbereitung zu der vierzigtägigen Fasten vor der Osterfeyer forderte Hildebert Erzbischof zu Tours in dem zwölften Jahrhunderte. Da er in seinen Predigten von der Busse redet, sagt er, (Serm. 18.) man müsse vor dem Anfange der vierzigtägigen Fasten seine Sünden beichten, und nicht die Ordnung umkehren, und eher Busse thun, als seine Sünden bekennen. ff)

Noch kurz vor dem Ende des dreyzehenten Jahrhundertes (1287.) empfahl diese Vorbereitung zu der vierzigtägigen Fasten vor Ostern die englische Synod zu Excheſter. gg)

§. 5.

Die Art und Weise die Quadragesimalfasten vor der Osterfeyer zu beobachten, ist wie in dem vorigen Zeitraume 1.) durch Verbote vieler an sich selbst guter, und sonst erlaubter Dinge, 2.) durch Einschärfung sonder-

ee) Coleti Concil. Tom. 11. Col. 814. u. 815.

ff) Fleury Kircheng. Buch 68. §. 19.

gg) Wilkins Concil. magn. Bitann. Tom. 2. S. 128.

derbarer Pflichten, die vorzüglich in dieser Zeit auszuüben wären, und 3.) endlich durch die Festsetzung der Stunde, in welcher man seine Mahlzeit nehmen dörfte? bestimmet worden.

1.) Das Verbot des Fleischessens war in dem vorigen Zeitraume in den christlichen Gemeinden schon allgemein eingeführet worden; und ich habe Verordnungen zahlreicher Kirchenversammlungen aus dem siebenten Jahrhunderte (Abschn. 2. §. 12.) angeführet, welche den Rechtgläubigen das Fleischessen an den Fasttagen unter der schwerESTEN Kirchenstrafe untersagten. In diesem Zeitraume giengen die Oberhirten der abendländischen christlichen Gemeinden um einige Schritte weiter. Sie verboten in der Quadragesimalfasten den Rechtgläubigen nicht nur das Fleischessen, sondern rühmeten auch die Vollkommenheit derjenigen an, welche sich der Eyer, des Käses, der Milch, und des Weines freywillig enthielten, und untersagten ihnen mehrere andere an sich gute, und sonst erlaubte Dinge. „ In diesen Tagen „ — sagt Theodulfus in seinem bekannten Capitulari von der Quadragesimalfasten vor der Osterfeyer — „ muß man sich von allen „ Lustbarkeiten enthalten. Wer sich der Eyer, des „ Käses, der Fische, und des Weins enthalten kann, „ der nähert sich sehr der Vollkommenheit. — In die„ ser heiligsten Zeit sollen die Eheleute enthaltsam le„ ben; denn so ein Fasten taugt beynahe zu nichts, „ welches durch das eheliche Werk beflecket wird, und „ seinen Wert nicht vom Gebethe, Wachen, und Almosen-

„ mosengeben erhält. In der Fastenzeit sollen keine „ gerichtliche Handlungen vorgenommen, keine Pro- „ zesse geführet werden.“ hh)

Aber, da sich vermuthlich wenige zu dieser Vollkommenheit, welche Theodulfus angerühmet hatte, freywillig entschließen wollten: so entwarfen nach einigen Jahren die französischen Bischöfe, welche sich (813.) zu Chalons an der Saone versammelt haben, ein neues Kirchengesetz, welches sich nicht nur auf die Quadragesimalfasten vor der Osterfeyer, sondern auf alle Bußzeiten des ganzen Jahres erstreckte: „Man „ muß„ (heißt es daselbst Verord. 35.) „ man muß „ sich in der Bußzeit nicht nur allein vom Weine und „ Fleische, wovon der Gebrauch schon untersagt ist, ii) „ sondern auch von allen Getränken, und Speisen, „ die den Gaum kitzeln, enthalten.“ kk) Allein so unbestimmt dieses neue Gesetz war, eben so unwirksam mußte es in den französischen Gemeinden gewesen seyn; denn sie enthielten sich in folgenden Zeiten weiter keiner andern Nahrung, als des Fleisches der Land- und Luftthiere, der Eyer, des Käses, und keiner andern Getränke, als der Milch, und vermuthlich nicht einmal der Milch in allen Gemeinden. Dieses schließen wir aus den Verordnungen der Synode, welche der Erzbi-

hh) Fleury Kircheng. Buch 44. §. 23.
Capitulare Theodulfi.

ii) Der Gebrauch des Weins an Fasttagen ist auf der vierten Kirchenversammlung zu Toledo in Spanien (Verordn. 10. bloß den Geistlichen untersagt worden.

kk) Coleti Concil. Tom. 9. Col. 367.

schof von Bourdeaux zu Colgnac (1262.) gehalten hat. „ Man soll (sagen die versammelten Bischöfe „ (Verordn. 19.) alle gebotene Fasttage eben so, wie „ die vierzigtägige Fasten beobachten, nur diejenigen, „ die in der Pfingstfeyerwoche vorkommen, ausgenommen; an diesen soll es erlaubt seyn wegen der Größe „ des Festes, Eyer, und Käs zu essen. “ ll) Und zwischen den Getränken machten sie so gar keinen Unterschied, daß die Kirchenversammlung zu Angers (1365.) unter andern Verordnungen auch folgende (Verordn. 22.) machte: „ Bier und Milch wird währender Fa„ stenzeit verboten. Die Uibertreter dieser Verordnung „ sollten nur von dem Bischofe die Lossprechung er„ halten können. “ mm)

In Italien herrschte die nämliche Gewohnheit die Quadragesimalfasten zu beobachten, welche Theodulfus, der aus Italien ankam, in seinem Capitulari empfohlen hat. Der Unterricht, welchen der erste Bischof der christlichen Gemeinden, Papst Nikolaus (866.) den neubekehrten Bulgaren in Rücksicht auf die Fasten gegeben hat, liefert uns davon den verläßlichsten Beweis: „ Es ist euch erlaubt „ — sagt Nikolaus — „ beson„ ders bey einer lange anhaltenden Trockenheit zu fa„ sten. — In der Fasten sollen keine gerichtliche Hand„ lungen vorgenommen werden. An allen gebotenen „ Fasttagen muß man sich der Fleischspeisen enthalten, „ nämlich in der vierzigtägigen Fasten vor der Oster-

feyer

ll) Harduins Concil. Tom. 7. S. 551.

mm) Harduins Concil. Tom. 7.

„ feyer. — Aber im Anfange eurer Bekehrung wollen
„ wir mit euch nicht so strenge verfahren. — In der
„ vierzigtägigen Fasten ist euch eben sowohl, wie zu
„ allen andern Zeiten erlaubt, täglich an dem heil.
„ Abendmahle Theil zu nehmen. Aber in dieser heili-
„ gen Zeit ist es euch nicht erlaubt, zu jagen, zu
„ spielen, oder euch mit possenartigen Dingen abzu-
„ geben. Gastmahle, und Hochzeiten sollen währen-
„ der Fastenzeit nicht gehalten werden. Die Eheleute
„ sollen in der vierzigtägigen Fasten enthaltsam leben;
„ und es bleibt dem Gutachten des Priesters, oder
„ Bischofes anheimgestellet, welch' eine Busse demjeni-
„ gen Manne aufzulegen sey, welcher in der vierzigtä-
„ gigen Fasten seinem Weibe ehelich beywohnet. Es
„ ist erlaubt in der vierzigtägigen Fasten Krieg zu füh-
„ ren, wenn es der Vertheidigung wegen nothwendig
„ ist." nn)

Im Deutschlande ward zwar das Verbot des Fleischessens Anfangs für so heilig gehalten, daß man die Uibertreter desselben als Verächter der Religion behandelte, oo) aber in Betreff anderer Nahrungsmittel von der Strenge der italienischen, und französischen Gemeinden nachgelassen. „ Die Enthaltung (absti-

 nentia)

nn) Responsa Nicolai ad Cons. Bulgaror. Coleti Concil. Tom. 9. Col. 1534. und

Fleury Kircheng. Buch 50. §. 50.

oo) Fleury Kircheng. Buch 44. §. 45. Capitulare für Sachsen. Hofr. Schmidts Geschichte der Deutschen. Wiener Auflage, Band 2. S. 456.

nentia) — sagt Aeneas Bischof zu Paris in der Abhandlung, welche er auf das dringende Ansuchen des römischen Bischofes Nikolaus (866.) wider die Griechen geschrieben hat — „die Enthaltung wird nach „Verschiedenheit der Länder nicht auf einerley Art beobachtet. — In manchen Gegenden Italiens isset „man in der ganzen vierzigtägigen Fasten an drey „Tagen von jeder Woche keine gekochte Speise, und „nähret sich nur mit Früchten, und grünen Waaren, „mit welchen dieses Land überflüssig versehen ist. In „manchen andern Gegenden, wo man keine solche „Menge von Früchten, und grünen Waaren antrift, „muß man sich gekochter Speisen bedienen. Im ganzen „Deutschlande nimmt man in der vierzigtägigen „Fasten Milch, Butter, Käs, und Eyer zur Nahrung. Wenn sich einige davon enthalten, so geschieht „dieses nur aus Privatandacht.“ pp)

Nach dem Beyspiele der französischen Bischöfe, welche auf der Kirchenversammlung zu Meaux (845.) verordnet, oder vielmehr den König gebethen haben die Verordnung (76.) zu bestättigen, daß in Zukunft von der Aschermittwoche an, bis nach vollendeter Osterfeyer keine gerichtliche Handlungen vorgenommen werden, qq) betrieben auch die deutschen Bischöfe auf der Versammlung, welche K. Arnulf (895.) zu Tribur bey Mainz hielt, das Verbot, (Verordn. 35.) an Sonn- und Festtagen, wie auch an Fasttagen, und in

pp) Fleury Kircheng. Buch 51. §. 14.

qq) Coleti Concil. Tom. 9. Col. 986.

Fleury Kircheng. Buch 48. §. 30.

in der ganzen vierzigtägigen Fasten keine gerichtlichen Handlungen vorzunehmen. rr)

Dieses Verbot ward von den deutschen Bischöfen, welche sich auf Befehl K. Heinrichs des Vogelstellers zu Erfurt (932.) versammelten, erweitert. „ Man „ soll (heißt es daselbst Verordn. 2. u. 5.) an Sonnta„ tagen, Feyertagen, und Fasttagen keine gerichtliche „ Verhöre halten. Sieben Tage vor Weihnachten, „ nach dem Sonntage Quinquagesima bis auf die zwey„ te Woche nach der Osterfeyer, und sieben Tage vor „ dem Johannisfeste soll es keinem Richter erlaubt seyn „ Jemanden vor das Gericht zu fordern. " ss)

Die Hochzeiten waren während der Fastenzeit in den deutschen Gemeinden eben sowohl, als in den französischen, und italienischen verboten. Die Verordnungen, welche auf der Kirchenversammlung zu Seligenstadt (1022.) gemacht worden, sind zuverlässige Zeugen dieses Verbotes. Die deutschen Bischöfe bestimmen daselbst die Fasttage, welche während der Zeit eines Jahres außer der Quadragesimalfasten vor Ostern zu beobachten wären; (Verordn. 1. 2. 3.) und schließen ihre Verordnungen mit folgenden Worten: „ Nieman„ den soll es erlaubt seyn, an einem aus den besag„ ten Tagen, noch an den Vorabenden der vornehmern „ Festtage Hochzeit zu halten. " tt)

rr) Coleti Concil. Tom. 11. Col. 647.

ss) Coleti Concil. Tom. 11. col. 809. u. 810.

tt) Coleti Cocil. Tom. 11. Col. 1130. — 1132.

Concil. German. Tom. 3. S. 57.

Erst spät in dem eilften Jahrhunderte (1085.) hielten die Anhänger des in Deutschland sonderbar bekannten römischen Bischofes Gregor zu Quedlinburg eine Kirchenversammlung, auf welcher die Bischöfe von Wirzburg, Worms, Augsburg, und Kostnitz, und die Erzbischöfe von Salzburg, und Magdeburg zugegen waren, und unter andern folgende Verordnung machten: „In der großen Fasten (Verord. 7.) soll man „weder Eyer, noch Käs essen.“ uu) In wiefern diese Verordnung von der deutschen Nazion in die Ausübung gebracht worden sey, kann man aus ihren spätern Synoden, die davon keine Meldung machen, und aus der allgemeinen Gewohnheit selbst urtheilen. So viel ist gewiß, daß, da die Kirchenversammlung zu Kostnitz (1094.) die sechste Verordnung der zu Quedlinburg gehaltenen erneuert hat, sie von der siebenten keine Meldung macht. xx)

Allein so sehr man das Verbot des Fleischessens in allen christlichen Gemeinden betrieb; so bediente man sich doch dessen an den Sonntagen, noch in dem zwölften Jahrhunderte; darum ward auch in der Messe die Präfazion (qui corporali jejunio) an den Sonntagen in der Fasten nicht gesungen. yy)

2.) Vorzüglich in der Quadragesimalfasten vor der Osterfeyer wurden die Gläubigen zur Bekehrung des Herzens, und zum Gebethe, zur Ausübung der leiblichen Werke der Barmherzigkeit, zur öftern Kommunion

uu) Coleti Concil. Tom. 12. Col. 681.

xx) Coleti Concil. Tom. 12. Col. 815. und Fleury Kircheng. Buch 64. §. 19.

yy) Gerbert Liturg. Aleman. Part. 3. S. 949.

munion, und die Bischöfe zur emsigen Verrichtung ihrer Amtespflichten verhalten. zz)

„An Fasttagen„ — sagt Theodulfus — „soll „dasjenige von Speise, und Trank den Armen ge„geben werden, was ein jeder würde auf die Tafel „haben bringen lassen, wenn er nicht gefastet hätte. — „In der Quadragesimalfasten sollen die Gläubigen, „die nicht mit dem Kirchenbanne belegt sind, an allen „Sonntagen; am grünen Donnerstage aber, am Char„freytage, am Vorabende der Osterfeyer, und an „dem Ostertage selbst durchgehends alle das heilige „Abendmahl empfangen.“ aaa)

Schon bey Lebzeiten des h. Bonifaz ist auf einer deutschen Kirchenversammlung beschlossen worden, daß die Priester ihren Bischöfen untergeordnet seyn, und ihnen in der vierzigtägigen Fasten Rechenschaft von ihren Amtespflichten ablegen sollen. bbb)

Weil nun die Bischöfe, und andere Geistliche öfters durch Feldzüge, oder Reichstage in ihren Amtespflichten gehindert wurden: so baten sie (836.) auf der Kirchenversammlung zu Acken den Kaiser Ludwig, (Verord. 17.) er möchte sie, und ihre Amtsgehilfen währender Fastenzeit außer dem Fall einer dringenden Noth in ihren geistlichen Verrichtungen ungestöret lassen. ccc)

zz) Sieh den 4. §. dieses Abschn. und die 2te, 3te. u. 4te Fastenrede des h. Bernhards.

aaa) Fleury Kircheng. Buch 44. §. 23.
Burchard Decret. Lib. 13. C. 13.

bbb) Gerbert Liturg. Alem. Part. 3. S. 949.

ccc) Coleti Concil. Tom. 9. Col. 840.

Und als die französischen Bischöfe auf der Kirchenversammlung zu Meaux (845.) mit einer gleichen Bitte an ihren König sich gewendet, und ihm vorgestellet haben, er möchte sie besonders in der Quadragesimalfasten, und Adventzeit nicht von ihren Amtespflichten abrufen: so ward zugleich verordnet: „Die Bischöfe „sollen die kostbare Zeit nicht verderben, sondern das „Wort Gottes predigen, die Gläubigen durch gute Er„mahnungen zu einem tugendhaften Wandel aufmuntern, „die Firmung erheilen, fleißig zu Haus bleiben, und „ihre bischöflichen Sitze niemal verlassen; es seye denn, „daß sie mit Untersuchung ihrer Diözesen sich beschäfti„gen. ddd)"

3.) Aber wenn gleich die Gläubigen dem Verbote so vieler sonst erlaubter Dinge noch so gewissenhaft nachkamen, wenn sie gleich auf die Ausübung ihrer Pflichten noch so strenge hielten: so wurden sie doch ungeachtet dieses ihres Gehorsames, und Eifer als Ubertreter des Fastengesetzes angesehen, wenn sie eher ihre Mahlzeit zu sich nahmen, als es ihnen die Stunde erlaubte, welche durch bischöfliche Verordnungen dazu bestimmet war. Die Gläubigen der ersten Jahrhunderte, die durch keine gebietherische Anstalt (Absch. 2. §. 4. und 5) zum Fasten gezwungen wurden, hielten in der Quadragesimalfasten ihre Mahlzeit abends nach vollendetem Gottesdienste. eee) Diese Gewohnheit herrschte noch am Ende des achten Jahrhundertes. Man

ddd)) Coleti Concil. Tom. 9. Col. 971. u. 972. und Fleury Kircheng. Buch 48. §. 30.

eee Micrologus Cap. 49.

Man fastete von einer Abendmahlzeit zur andern, ohne in der Zwischenzeit etwas von Speise oder Trank zu sich zu nehmen. „Viele„ — sagt Theodulfus in sei„nem Capitulari — „täuschen sich mit der Meinung, „sie hätten gefastet, wenn sie nur das Zeichen zur „None (die dritte Stunde nach Mittag) auswarten, „und dann, so bald sie es gehört haben, essen; aber „man muß sich nicht einbilden, daß diejenigen die „vorgeschriebene Fasten beobachten, welche vor dem „Gottesdienste, welcher gegen den Abend gehalten „wird, essen. Man muß zur Messe kommen, und „erst nach geendigter Vesper Speise zu sich nehmen. „Wenn jemand zur Messe nicht kommen kann, der „soll bethen; und wann nach seinem Ermessen die „Abendstunde wird angekommen seyn, seine Mahlzeit „halten.“ fff)

Wie genau man sich an diese Gewohnheit, des Abends seine Mahlzeit zu nehmen, noch in dem Anfange des neunten Jahrhundertes gehalten habe, beweiset eine Thatsache, welche ich jetzt erzählen werde. „Karl der Große ließ an seinem Hofe den Gottes„dienst, und die Vesper um zwey Uhr nach Mittag „halten; dann begab er sich sogleich zur Tafel. Ein „Bischof, der sich an seinem Hofe befand, und nicht „weise genug für die äußerliche Strenge eiferte, nahm „sich die Freyheit ihm deßwegen einen Verweis zu „geben. Der Kaiser nahm den Verweis gut auf,

und

fff) Fleury Kircheng. Buch 44. §. 23.

Burchard. Decret. Libr. 13. Cap. 13.

„ und verbarg den Unwillen, den er darüber schöpfte. „ Mein Bischof! du hast mich recht gut erinnert! — „ aber ich verbiete dir zugleich, eher etwas zu essen, „ als mein Hofstaat wird abgespeiset haben. Da nun „ der Kaiser seine Tafel wieder gegen den Abend zu „ halten anfieng, so traf es die letzten von seinen „ Hofleuten, daß sie vor Mitternacht nicht zur Tafel „ kommen konnten. Als nun die Fasten zu Ende gieng, „ und der Bischof für die gemachte Erinnerung, ge- „ nug gestraft zu seyn, sich fühlen mußte, sagte der „ allergnädigste Karl zu ihm: Mein Bischof! du hast „ es, wie ich dafürhalte, erfahren, daß ich nicht aus „ Eßsucht, sondern aus Fürsorge für die Meinigen „ meine Mahlzeit in der Fasten vor der Abendstunde „ halte." ggg)

Was Karl der Große aus Fürsorge für seinen Hofstaat gethan, hatte so wenig Einfluß auf die christlichen Gemeinden in Deutschland, daß noch in dem eilften Jahrhunderte diejenigen, welche ihre Mahlzeit vor dem Abendgottesdienste hielten, als Uibertreter des Fastengesetzes behandelt wurden. Dieses beweiset die Anzeige der Fragen, welche nach der Vorschrift Burkards Bischofes zu Worms an diejenigen gethan wurden, welche im Anfange der Fasten zur Busse giengen. In dieser Anzeige befindet sich unter andern folgende Frage: „ Hast du die Fasten vor dem Abend- „ gottesdienste (ante vespertinum officium) gebro- „ chen? hhh)

In

ggg) Apud Canis. Tom. 2. part. 3. S. 61.

hhh) Hofr. Schmidts Geschichte der Deutschen. Wien 1784. Band 2. S. 456.

In Italien dauerte die Gewohnheit, die Mahlzeit in der großen Fasten bis zur Abendstunde zu verschieben nicht so lange. Ratherius, welcher Bischof zu Verona war, und im Jahre 974. starb, hält in seinen Predigten nur diejenigen für strafwürdig, welche einen ganzen Tag nichts essen, und den darauf folgenden Tag nicht fasten; oder diejenigen, welche, nachdem sie den ganzen Tag mit Fasten zubringen, sich des Abends bis zur Unmässigkeit schadlos halten; imgleichen diejenigen, welche vor drey Uhr nach Mittag zu fasten aufhören, in der Meinung, sie erfülleten das Fastengesetz, wenn sie des Tags nur mit einer Mahlzeit sich begnügten. iii) Und in einer Synodalrede des Ratherius wird weiter nichts mehr befohlen, als daß man in der Marterwoche am Montage, Dienstage, an der Mittwoche, und am Donnerstage bis um drey Uhr nach Mittag fasten soll; doch söllen unter diesem Gesetze die Kinder, alte und kranke Personen nicht begriffen seyn. kkk) Allein dieser Befehl des Ratherius kann hier nicht weiter, als auf die ihm anvertrauten Gemeinden ausgedehnet werden.

Denn beynahe hundert Jahre später war in den abendländischen Gemeinden noch die herrschende Gewohnheit in der großen Fasten die Mahlzeit nicht eher, als nach drey Uhr nach Mittag zu sich zu nehmen. Dieses beweisen die Antworten, mit welchen der Bischof, und Kardinal Humbert währender Zeit seiner

iii) Fleury Kircheng. Buch 56. §. 45.

kkk) Coleti Concil. Tom. 11. Col. 816.

seiner Gesandtschaft zu Konstantinopel (1054.) die Vorwürfe, welche der Mönch Nicetas Pecktoratus im Namen der Griechen den Lateinern machte, widerleget hat. „Die vierzigtägige Fasten beobachten wir „sehr strenge, (folglich bis nach drey Uhr nach Mittag, was Nicetas läugnete, und an den Lateinern tadelte) „und zwingen sogar bisweilen zehenjährige „Kinder mit uns zu fasten. Wir nehmen davon den „einzigen Sonntag aus; und dazu berechtiget uns „das Ansehen der Väter; und vorzüglich der Kirchen„versammlung zu Gangra„ — Humbert behauptet weiter wider die Griechen, daß sie entweder gar nicht fasteten, oder nicht so genau sich an die Fastenanstalt hielten; weil sie des Tages öfters Etwas zu sich nehmen. „Wir hingegen„ — fährt er fort — „fasten „viel genauer, und lassen es nicht zu, daß Jemand „das Fasten unterbreche; es sey denn, daß er durch „eine schwere Krankheit dieses zu thun genöthiget „werde. Und es ist uns auch nicht erlaubt, nach „eingenommener Mahlzeit an Fasttagen Aepfel, oder „andere Erdengewächse zu essen; wozu ihr euch die „Freyheit nehmet.„ ll)

Auch die französische Kirchenversammlung (1072.) bestimmet unter dem Vorsitze des Erzbischofes zu Rouen die gesetzmäßige Stunde der Mahlzeit in der Fasten nicht mehr die Abendstunde, sondern die Dritte nach Mittag: „Man soll (heißt es daselbst Verord. 21.) „in der Fasten vor drey Uhr nach Mittag seine Mahl„zeit nicht nehmen; der sie früher nimmt, beobachtet

ll) Fleury Kircheng. Buch 60. §. 7.

„ tet nicht die Fasten.“ mm) Diese Verordnung läßt uns nicht ohne Grunde vermuthen, daß man zu dieser Zeit schon angefangen haben mußte, die Mahlzeit auf eine frühere Stunde, als die dritte nach Mittag, zurück zu setzen. Der Einführung dieser Gewohnheit wollten sich die zu Rouen versammelten Bischöfe entgegen setzen.

Die berühmte Kirchenversammlung zu Clermont, auf welcher (1095.) der römische Bischof Urban der zweyte in eigener Person gegenwärtig war, machte in Ansehung der Fasten folgende Verordnungen: (Verord. 24.) „Die Einweihungen zu den Kirchenämtern „ sollen in den Quatemberzeiten, und am Samstage „ nach der dritten Woche der grossen Fasten verrich„ tet werden; und da soll man das Fasten bis zur „ Vesperzeit, oder auch, wenn es möglich ist, bis „ auf den andern Tag fortwähren lassen, damit es „ das Ansehen habe, die Einweihung wäre am Sonn„ tage verrichtet worden.“ Und; (Verord. 26.) „ Am Charsamstage soll man bis gegen den Abend „ fasten.“ nn) Die gesetzmäßige Stunde der Mahlzeit war also zu dieser Zeit nicht mehr die Abendstunde. Manche sind einer andern Meinung, und behaupten, daß man noch in dem zwölften Jahrhunderte sich an die Gewohnheit der Alten gehalten habe. Sie führen für ihre Meinung den heil. Bernhard an, welcher in seiner dritten Fastenrede sagt: „ Bisher

mm) Coleti Concil. Tom. 12. col. 213.

nn) Coleti Concil. Tom. 12. col. 231. — 232. Fleury Kircheng. Buch 64. §. 22.

„ her haben wir allein bis um drey Uhr nach Mit„tag gefastet, jetzt werden mit uns alle Könige, „und Fürsten, die Geistlichen, und das Volk, Ed„le, und Unedle, Reiche und Arme bis auf den A„bend fasten. „ oo) Allein wenn wir diese Worte mit dem, was wir bisher aus öffentlichen Urkunden der christlichen Gemeinden erzählet haben, vergleichen, so scheinen sie vielmehr ein rednerischer Wunsch eines wohlmeinenden, und für die klösterliche Strenge eifernden Mannes zu seyn, als eine Thatsache zu enthalten, welche mit historischer Gewisheit erwiesen werden könnte.

Viel wahrscheinlicher ist es, daß nicht lange nach dem Tode des heil. Bernhards sogar die dritte Stunde nach Mittag die gesetzmäßige Stunde der Mahlzeit zu seyn aufgehöret habe. Denn Alexander von Ales, welcher, schon in dem 1222. Jahre unter den Gottesgelehrten an der Universität zu Paris im grossen Ansehen stund, erkläret sich erstens für die Art zu fasten, welche in der abendländischen Kirche gebräuchlich ist; wo man nicht, wie es die Griechen zu thun pflegen, öfters des Tags Etwas zu sich nimmt, sondern nur einmal des Tags seine Mahlzeit hält. Er sagt zweytens, die dritte Stunde nach Mittag wäre für die Mahlzeit schicklicher, als die Abendstunde; allein man wäre durch kein Gesetz verbunden, auch bis dahin seine Mahlzeit zu verschieben. pp) Der heil. Thomas,

oo) Edit. Antverp. 1609. S. 112.

pp) Part. 4. Q. 28. n. 7. und Fleury Kircheng. Buch 82. §. 15.

mas, welcher den Alexander von Ales nicht länger, als neun und zwanzig Jahre überlebte, behauptet, daß es den Fastenden erlaubt wäre, des Tages öfters zu trinken, wenn sie dabey nur nicht der Mässigkeit vergässen; daß der Zweck des Fastengesetzes dadurch erreichet werde, wenn man nur einmal des Tages ißt. qq) Wenn nun der Zweck des Fastengesetzes dadurch erreichet wird, daß man sich des Tages nur mit einer Mahlzeit begnüget, so kann man daraus schliessen, wie wenig es dem heil. Thomas, und seinen Zeitgenossen daran gelegen war, um welche Stunde die Mahlzeit zu nehmen wäre? Weiter: Wenn es den Fastenden erlaubt war des Tages öfters zu trinken: so mußte von den Lebzeiten des heil. Thomas die Zeit nicht mehr weit entfernet gewesen seyn, in welcher die Abendmahlzeit der Alten auf die Mittagsstunde zurückgesetzt, und nebst dieser noch eine andere geringe Mahlzeit, oder die so genannte Kollation erlaubt worden ist.

Die Zeit, in welcher diese merkwürdige Aenderung mit der Fastenanstalt in den christlichen Gemeinden vorgenommen worden ist, kann ich eigentlich nicht bestimmen. Vermuthlich war es das zu Ende laufende dreyzehnte Jahrhundert, wo man die Zeit zur Vesper auf die Mittagsstunde zurücksetzte, und dann recht buchstäblich nach dem Abendgottesdienste — nach der Mittagsstunde zur Mahlzeit gieng, und des Abends wieder sich mit einer geringern Nahrung erquickte. Allein dieses ist weiter nichts mehr, als eine Vermuthung,

qq) 2. 2. Quæst. 147. Art. 6. ad secund. & tert.

thung, die sich auf das gründet, was zu den Zeiten des heil. Thomas üblich war. Alles, was ich davon auffinden konnte, bestehet in dem, daß die Mönche schon im Anfange des neunten Jahrhundertes dazu die erste Veranlassung gegeben haben. Man erlaubte den Mönchen (816.) auf der Kirchenversammlung zu Celchyth in England (Verord. 12.) in der grossen Fasten, abends auch nach eingenommener Mahlzeit vor dem Komplet zu trinken. rr) Der Verfall der Klosterzucht veranlaßte ein Jahr darauf (817.) auch Kaiser Ludwig den Frommen, auf dem Reichstage zu Acken den daselbst versammelten Aebten zu befehlen, sich wegen ihrer Verbesserung zu berathschlagen. Unter den Verbesserungsanstalten stehet auch hier die Erlaubniß, welche (Verord. 12.) den Mönchen gegeben wird, in der Fasten nach der Abendmahlzeit vor der Absingung des Kompl[e]ts zu trinken. Den Mönchen ward diese Erlaubniß entw[ed]er wegen schwerer Arbeit, die sie an Fasttagen verrichteten, oder wegen der durch mehrere Tage fortgesetzten Fasten, oder aus einer andern erheblichen Ursache gegeben. Anfangs begnügten sie sich vielleicht mit Wasser, wie es der Kardinal Lambertini ss) sagt; an dessen Stelle kam hernach Wein, oder Bier; und nach und nach wurden ihnen auch Brod, und Früchte dazu aufgesetzt. tt) Von daher hat die zweyte geringe Mahlzeit, oder die so genannte Kollation, die in der Folge an Fasttagen eingeführet worden ist, ihren Ursprung.

§. 6,

rr) Wilkins Concil. mag. Britan. Tom. 1.

ss) Instit. eccles. Tom. 1. edit. Venet. 1762. in 4. S. 57.

tt) Mart. Gerbert de Liturg. Alem. part. 3. S. 953. und 954. Fleury Kircheng. Buch 46. §. 28.

§. 6.

Keines von allen diesen angeführten Dingen, welche zu der Art, und Weise, die Quadragesimalfasten vor der Osterfeyer zu beobachten gerechnet wurden, ist mit so schrecklichen Zwangsmitteln betrieben worden, als die Enthaltung des Fleischessens.

Das Christenthum hatte im Deutschlande kaum festen Fuß gesetzet, als das Capitulare für die Sachsen, welche mit dem Schwerdte in der Hand getauft wurden, verfasset worden ist: „Die Leiber der Verstorbenen sollen nicht mehr nach Art der Heiden „verbrannt werden. Niemand soll in der vierzigtägigen Fastenzeit Fleisch essen, und dadurch die christliche Religion verachten. Solche Verbrechen werden mit der Todesstrafe beleget.„ uu)

Auf der Kirchenversammlung zu Mainz (813.) machten die deutschen Bischöfe in Gegenwart der vom Kaiser Karl dem Grossen dazu bestellten Kommissarien verschiedene Fastenverordnungen, welche der Kaiser auf einer andern Versammlung zu Acken bestättiget hat. Der Kirchenbann ist die Strafe, mit welcher die Ubertretter dieser Verordnungen ihren Ungehorsam zu büssen hätten. xx)

uu) Fleury Kircheng. Buch. 44. §. 45.

xx) Coleti Concil. Tom. 9 col. 337. — Capitular Lib. 5. C. 161. Beym Baluz. Tom. 1. Seite 854.

Auf der Kirchenversammlung zu Meaux (845.) werden alle Kirchenverordnungen, welche von den Kaisern Karl dem Grossen, und Ludwig dem Frommen die Kraft eines Gesetzes erhalten haben, folglich auch die zu Mainz verfaßten, und zu Acken bestättigten, eingeschärfet. Die Uibertretter aller dieser Verordnungen, wenn sie Geistliche sind, sollen abgesetzt, und die Layen aller Vorzüge, die sie in dem Staate geniessen, beraubet, und mit der Verweisung bestrafet werden. xx)

Da sich die deutschen Gränzen immer mehr erweiterten, so wurden auch die Polen Nachbarn der Deutschen, und zuletzt, wie die meisten übrigen Nazionen, denselben zinsbar, und nach dem Ausdrucke des deutschen Bischofes Ditmars, wie die Ochsen und faule Esel gehalten. Die unter diesem Volke (965.) eingeführte christliche Religion mag wohl sein Schicksal auf einer Seite etwas erleichtert haben, aber auf der andern erschwerte sie es auch. Wer in der Fasten Fleisch aß, dem wurden die Zähne in den Hals geschlagen. „Denn — sagt Ditmar — „das in dieſen Ländern erst neuerdings bekannt gewordene göttliche Gesetz wird auf solche Art weit besser befestiget, als durch die von den Bischöfen aufgelegte Fasten. „ yy)

Auf

xx) Fleury Kircheng. Buch 48. §. 30. Coleti Concil. Tom. 9. col. 987. —

yy) Hofr. Schmidts Geschichte der Deutschen. B. 2. S. 283.

Auf der Kirchenversammlung zu Avignon (1209.) sorgten die Bischöfe (Verordn. 4.) sogar dafür, daß die Juden gehindert werden möchten, an den Abstinenztagen der Christen Fleisch zu essen. Den Juden selbst kündigten sie den Kirchenbann an. Welch' eine Züchtigung würde wohl ein Christ zu erwarten gehabt haben, der sich mit Fleischessen genähret hätte? zz)

Die Kirchenversammlung zu Bourdeaux (1262.) macht unter andern folgende (20.) Verordnung: „Die „Seelensorger sollen an dem Sonntage der ersten „Fastenwoche das Fleischessen unter der Strafe des „Kirchenbannes verbieten.„ aaa)

In Spanien dehnte man den Kirchenbann noch weiter aus. Ein päpstlicher Legat hielt zu Valladolid in Castillien (1322) mit Zuziehung aller Bischöfe seiner Legazion eine Kirchenversammlung, auf welcher (Verord. 16.) allen Rechtgläubigen, die in einem zur Beobachtung der Fasten zureichenden Alter sich befinden, der Kirchenbann (ipso facto) angedrohet wird, welche die vierzigtägige Fasten — nicht beobachten. „Diese Verordnung — heißt es weiter — „soll alle Sonntage nach dem Sonntag Septuagesima bis „auf Ostern von der Kanzel verkündiget werden. Imgleichen sollen alle diejenigen, welche an Fasttagen „öffentlich Fleisch verkaufen, dem Kirchenbann unterliegen.„ bbb)

 Auf

zz) Coleti Concil. Tom. 12. col. 799.

aaa) Harduins Concil. Tom. 7. S. 551. —

bbb) Coleti Concil. Tom. 15. col. 257.

Auf der Kirchenversammlung zu Salamanca (1335.) wird (Verord. 7.) das Fleischessen in der Fastenzeit allen denenjenigen, welche den Gebrauch der Vernunft erlangt haben, unter der Strafe des Kirchenbannes verboten; nur der Fall einer Krankheit, oder Hungersnoth könnte sie wider diese Strafe schützen. Imgleichen werden auch diejenigen mit dem Kirchenbanne belegt, welche öffentlich Fleisch verkaufen, oder kaufen. ddd)

Auf der Kirchenversammlung zu Lavaur (1368.) wird (Verord. 89.) das Fleischessen an Fasttagen, und vorzüglich in der vierzigtägigen Fasten unter der Strafe des Kirchenbannes, und des ewigen Fluchs verboten; nur der Fall der Noth soll diesem Verbote entgegen stehen können. Die nämliche Strafe soll auch die Beichtväter treffen, welche ausser einem Nothfalle an Fasttagen das Fleischessen erlauben. eee)

In dem 1528. Jahre hielt der Erzbischof von Sens zu Paris eine Kirchenversammlung, auf welcher unter andern Verordnungen folgende (7.) merkwürdig ist; weil sie nicht nur auf die Fasttage eingeschränket, sondern auch auf die Abstinenztage ausgedehnet wird. Der Kirchenbann wird darin denenjenigen angekündiget, welche die vierzigtägige Fasten, und andere von der Kirche gebotene Fast- und Abstinenztage nicht beobachten. fff)

§. 7.

ddd) Coleti Concil. Tom. 15. col. 485.

eee) Coleti Concil. Tom. 15. col. 883.

fff) Coleti Concil. Tom. 19. col. 1166. —

§. 7.

Die Rechtgläubigen der ersten Jahrhunderte hatten zwey wöchentliche Fasttage, den einen an der Mittwoche, und den andern am Freytage. (Absch. 2. §. 2.) Nach und nach ist die Gewohnheit, auch am Samstage zu fasten in den abendländischen Gemeinden eingeführet worden; und je weiter diese Gewohnheit von der römischen Gemeinde aus verbreitet worden war, desto mehr ward das Fasten an der Mittwoche unterlassen. (Absch. 2. §. 3.) Aber von Karl dem Grossen an nahm die Gewohnheit am Freytage, und Samstage zu fasten, so sehr ab, daß noch vor dem Ende des zwölften Jahrhundertes das Fasten am Freytage bloß auf die Enthaltung von Fleischspeisen beschränkt wurde; und selbst die Enthaltung vom Fleischessen am Samstage so allgemein aufgehöret haben mußte, daß sie in dem vierzehenten Jahrhunderte nur den geistlichen Pfründtnern allein, den regulirten Chorgeistlichen, (Canonicis regularibus) und denen je-

jenigen, welche die so genannten höhern Weihen schon empfangen hatten, befohlen wurde.

„Ausser diesen gesetzmäßigen Fastenzeiten vor „Weihnachten, vor der Osterfeyer, und nach Pfing„sten (sagt Karl der Grosse) soll an allen Freyta„gen zum Andenken des Leidens unsers Herrn gefa„stet werden. Aber auch der Samstag wird von den „meisten mit Fasten zugebracht, weil Christus an die„sem im Grabe gelegen.„ ggg) Hier wird der Mittwoche nicht mehr gedacht; und das Fasten am Samstage wird vielmehr der willkührlichen Andacht der Gläubigen überlassen, als durch ein Gesetz geboten.

Noch bey Lebzeiten Karl des Grossen hat die Enthaltung des Fleischessens sowohl, als das Fasten im Samstage in Spanien, wo es auf der Kirchenversammlung zu Elvira (Abs. 2. §. 3.) am ersten eingeführet worden war, aufgehöret. Dieses entnehmen wir aus einem Schreiben Hadrians des ersten, in welchem dieser, dem Erzbischofe zu Toledo einen derben Verweis zuschickt, weil er in seinem Kirchensprengel an Samstagen nach der Gewohnheit der Griechen Fleisch zu essen gestattete. hhh)

So strenge die Busse war, welche die deutschen Bischöfe auf der Kirchenversammlung zu Tribur (895.) für

ggg) Capitular L. 6. c. 187. Beym Baluz. Tom. 1. Capitul. S. 954. u. Piti. S. 314.

hhh) Mariana de rebus Hispan. Lib. 7. c. 6.

für einen freywilligen Todtschlag (Verord. 54. — 57.) bestimmten, so konnten doch diejenigen, welche sich dessen schuldig machten, in dem ersten Jahre ihrer Busse sich vom Fasten am Samstage loskaufen; und in den vier letztern Jahren ward ihnen das Fasten am Samstage nicht einmal vorgeschrieben; ob ihnen gleich das Fasten am Montage, an der Mittwoche, und am Freytage vorgeschrieben worden ist. iii) Wenn man diese Bußanstalt für die Todtschläge etwas aufmerksamer überlegt; so muß man schliessen, daß um diese Zeit am Samstage das Fasten sowohl, als die Enthaltung vom Fleischessen im Deutschlande schon ausser der Uibung muß gekommen seyn.

Gegen das Ende des zehenten Jahrhundertes (983.) kam Nilus ein Mönch, der sich durch seine Gelehrtheit eben sowohl, als Frömmigkeit die Hochachtung seines Zeitalters erwarb, auf den Berg Cassino. Die Mönche, welche auf diesem Berge wohnten, liessen sich mit Erlaubniß ihres Abtes mit diesem Manne in verschiedene Gespräche ein, und legten ihm unter andern Fragen folgende vor: Was er wohl von der Samstagsfasten hielt? Er antwortet: „Derjenige, welcher isset, soll den andern, der nicht isset nicht verachten; und welcher nicht isset, soll sich über denjenigen, welcher isset, nicht zum Gewissensrichter aufwerfen. Wenn ihr uns tadelt, weil wir am Samstag nicht fasten, so nehmet euch in Acht, daß ihr nicht auf diese Art zugleich die Säulen der Kirche, einen heiligen Athanasius, Basilius, Gregorius

hhh) Coleti Concil. Tom. 11. col. 653. —

„ rius, Chrysostomus, und sogar die Konzilien eines „ Irthumes beschuldiget. Wir sind recht daran, daß „ wir am Samstage nicht fasten, weil wir dadurch „ die Manichäer widerlegen, welche aus Gehässigkeit „ gegen das alte Testament an diesem Tage ihr Fleisch „ kreuzigen; aber wir lassen unsere Hände nicht müs- „ sig seyn, damit wir nicht die Juden nachahmen. „ Ihr seyd auch recht daran, daß ihr am Samstage „ fastet, damit ihr euch zur Heiligung des Sonnta- „ ges vorbereitet. „ kkk) Dieser gelehrte, und nach seiner Art fromme Mönch hielt das Fasten oder Nichtfasten, das Fleischessen, und die Enthaltung des Fleischessens am Samstage für eine an sich selbst ganz gleichgiltige Sache.

Bald nach dem Anfange des eilften Jahrhundertes (1009.) werden auf der englischen Versammlung zu Enham alle Fasttage, die ausser der grossen Fasten zu beobachten wären, (Verord. 15. 16. 17.) bestimmt; auch der Freytag wird unter die Fasttage gerechnet; es sey denn, daß an einem aus diesen Tagen ein Festtag begangen würde. Der Samstag wird mit keinem Worte berührt. lll)

Einige Jahre später mußte auch in den französischen Gemeinden das wöchentliche Fasten am Freytage schon mit neuen Verordnungen betrieben werden, und am Samstage wird in den wichtigsten Staatsangelegenheiten nichts mehr, als die Enthaltung vom Fleischessen von den Bischöfen vorgeschrieben. Mehrere

kkk) Fleury Kircheng. Buch 57. §. 11.

lll) Coleti Concil. Tom. 11. col. 1064. — Wikins Concil. mag. Britann. Tom. 1.

rere französische Bischöfe haben unter andern Verordnungen, welche sie zur Wiederherstellung des Landfriedens machten, folgende (1031.) ergehen lassen: „Alle Woche soll man sich am Freytage des Weins, „und am Samstage der Fleischspeisen enthalten. Nichts „als eine schwere Krankheit, oder ein grosser Festtag, „der etwa an einem aus diesen zwey Tagen gefeyert würde, soll von dieser Enthaltung entschul„digen. Und wenn Jemand Krankheit halber sich an „diese Verordnung nicht halten könnte, so soll er „dafür an einem solchen Tage drey Arme ernähren. „Zu gleicher Zeit soll ein Bischof in Frankreich vor„gegeben haben, es wären ihm Briefe vom Himmel „überbracht worden, in welchen zur Wiederherstel„lung des Friedens die triftigsten Ermahnungen, und „Vorschriften enthalten wären. Unter andern sey „darin verordnet: Alle Freytage soll gefastet, und „zur Nahrung nichts als Brod, und Wasser genom„men werden. Und am Samstage soll man sich des „Fleischessens enthalten.„ mmm)

Von welcher Wirkung das Schreiben Hadrians des ersten an den Erzbischof zu Toledo gewesen sey, kann man aus den Verordnungen schliessen, welche auf der spanischen Kirchenversammlung zu Coyanz (1050.) in Gegenwart des Kaisers Ferdinands gemacht worden sind. Unter andern heißt es daselbst (Verord. 11.) „Alle Rechtgläubige sollen am Freytage fasten. „ nnn) Vom Samstage geschieht nicht die geringste Meldung.

Be-

mmm) Fleury Kircheng. Buch 59. §. 28.

nnn) Coleti Concil. Tom. 11. col. 1443.

Benedikt der vierzehnte bekennet selbst, ooo) daß nach der Hälfte des eilften Jahrhundertes das Fasten am Samstage in der abendländischen Kirche so allgemein aus der Uibung gekommen sey, daß Gregor der siebente (ein Mann, dem es sonst an Muth nicht fehlte) auf der römischen Kirchenversammlung (1078.) es für klüger hielte, die Enthaltung des Fleischessens der Gläubigen zu empfehlen (admonere) als sie zu der ältern Gewohnheit mit Kirchenstrafen zurückzuweisen.

In wieferne diese päpstliche Empfehlung von den abendländischen Gemeinden angenommen worden, werden wir sogleich aus den Unternehmungen der Nachfolger Gregors schliessen können. Urban der zweyte hielt eine zahlreiche Kirchenversammlung (1099.) zu Rom, auf welcher verordnet ward: „Alle Rechtgläubige sollen an Freytagen fasten, um Vergebung ihrer Sünden, besonders derjenigen, welche sie zu beichten vergessen hätten, zu erlangen.„ ppp)

Gregor der achte versuchte noch kurz vor seinem Tode (1187.) die Gläubigen zu einem neuen Zuge nach dem heil. Lande zu überreden. In dieser Absicht schreibt er ihnen auch Bußwerke vor, welche sie auszuüben hätten, wenn sie sich einen glücklichen Fortgang der Waffen versprechen wollten. Die hiehergehörigen Worte lauten: „Mit Beystimmung unserer Brüder (der „Kardinäle) und vieler Bischöfe verordnen wir, daß „Jedermann, der über fünf Jahr alt ist, wenigstens „an den Freytagen sich von Fleischspeisen enthalte,

und

ooo) De Synod. Diœces. Lib. II. C. 5. Edit. Parm. 1764. in 4to. pag. 50.

ppp) Fleury Kircheng. Buch 64. §. 62.

„ und faste, (in cibo quadragesimali jejunent) und „ die Meße um drey Uhr nach Mittag gesungen wer„de. Diejenigen, welche recht gesund sind, sollen „ auch an der Mittwoche, und am Samstage sich des „ Fleischessens enthalten. Wer aber immer dieses „ Gesetz übertretten wird, soll so angesehen werden, „ als hätte er die vierzigtägige Fasten gebrochen.„ qqq) Diese Vorschrift enthält einen unläugbaren Beweis, daß gegen das Ende des zwölften Jahrhundertes das Fasten am Freytage bloß auf die Enthaltung von Fleischspeisen beschränket wurde, und am Samstage die Enthaltung des Fleischessens aufgehöret haben mußte.

Zu Avignon ist (1337.) eine zahlreiche Kirchenversammlung der Bischöfe, und Erzbischöfe gehalten worden. Auf dieser ist unter andern (Art. 5.) verordnet worden. „ Die geistlichen Pfründtner sowohl, „ als diejenigen, welche schon zu höhern Kirchendien„sten eingeweihet sind, sollen an allen Samstagen „ der sel. Jungfrau zu Ehren, und zur Erbauung „ der Layen sich vom Fleischessen enthalten. „ rrr) Der vortrefliche Fleury sagt, sss) daß diese Abstinenz schon dreyhundert Jahre früher wegen des Landfriedens vorgeschrieben worden sey; allein eine zahlreiche Kirchenversammlung giebt hier durch ihre Verordnung das Zeugniß, daß sie in gar keine Ausübung muß gebracht worden seyn.

Be-

qqq) Fleury Kircheng. Buch 74. §. 12.

rrr) Coleti Concil. Tom. 15. col. 517. u. Gall. Chr. nova Tom. 1. S. 322.

sss) Kircheng. Buch 94. §. 55.

Benedikt der zwölfte fand es (1339.) für gut, mit den sogenannten Canonicis regularibus eine Reforme vorzunehmen. Unter andern Reformazionsartikeln befindet sich auch folgender: „Sie sollen alle „Samstage, und die ganze Adventzeit die Enthaltung „vom Fleischessen beobachten.„ ttt)

Auf der französischen Kirchenversammlung zu Bezieres (1351.) werden (Verord. 7.) abermal die geistlichen Pfründtner, und alle diejenigen, welche schon die so genannten grössern Weihen empfangen haben, ermahnet, am Samstage die Abstinenz zu beobachten. uuu) Niemand wird nun zweifeln können, daß sich die Rechtgläubigen durch eine über anderthalb hundert Jahre fortwährende Ausübung in ihrer christlichen Freyheit erhielten, sich an Samstagen mit Speisen, mit welchen sie immer wollten, nach ihrer Willkühr zu nähren.

Allein von dieser Zeit an, in welcher man die Enthaltung des Fleischessens am Samstage, den Geistlichen vorschrieb, müssen auch die Layen zu dieser Abstinenz sich nach und nach so allgemein wieder bequemet haben, daß man (1549.) auf der Kirchenversammlung zu Mainz den Samstag unter diejenigen Tage rechnete, an welchen alle Rechtgläubigen ohne Unterschiede des Standes sich der Fleischspeisen zu enthalten hätten. xxx)

§. 8.

ttt) Fleury Kircheng. Buch 94. §. 66.

uuu) Coleti Concil. Tom. 15. col. 700.

xxx) Coleti Concil. Tom. 19. col. 1417.

§. 8.

Zu den wöchentlichen Fasttagen kommt noch eine kleine in jeder Jahrszeit, die so genannte Quatemberfasten, welche in dem fünften Jahrhunderte ihren Anfang nahm. (Absch. 2. §. 11.) Diese Fasten war immer beynahe so strenge, als die grosse Fasten vor der Osterfeyer betrieben worden. Der Unterschied, welcher zwischen dieser und der grossen Fasten angetroffen wird, bestehet nur in dem, daß es noch bey Lebzeiten Karl des Grossen erlaubt war, an den Quatemberfasttagen nach drey Uhr nach Mittag zur Mahlzeit zu gehen; diejenigen hingegen noch in dem eilften Jahrhunderte als Uibertretter des Fastengesetzes angesehen wurden, welche in der grossen Fasten vor dem Abendgottesdienste ihre Mahlzeit hielten. (Absch. 3. §. 5.)

Der Apostel der Deutschen, der heil. Bonifaz hält die Verordnung von der Beobachtung der Quatemberfasten für so nöthig, daß er sie seinem oberhirtlichen Unterrichte der Priester, welche den neubekehrten deutschen Gemeinden dieneten, einzuverleiben für nöthig fand. „Die Priester„ — heißt es — sollen das

Volk

„ Volk auch belehren, die vier gesetzmässigen Quatember-„ Fasten zu halten, nämlich im Märzmonate, Brachmonate, Herbstmonate, und Christmonate. „ Eben diese Verordnung bestättiget Karl der Grosse in seinen Kapitularien. Er befiehlt darin, „ daß die Priester „ die Quatemberfasten sowohl selbst beobachten, als „ auch die Beobachtung derselben dem Volke verkün-„ digen sollen. „ yyy)

Ein Jahr vor dem Tode Karl des Grossen (813.) haben die deutschen Bischöfe auf der Kirchenversammlung zu Mainz in Gegenwart der kaiserlichen Kommissarien von der Quatemberfasten folgende Verordnungen (34. u. 35.) entworfen: „ Alle sollen in den Quatemberzeiten fasten; nämlich in der ersten Woche des Märzmonates, und an der Mittwoche, am Freytage, und Samstage — um drey Uhr nach Mittag zum Gottesdienste kommen. Gleichfalls in der zweyten Woche des Brachmonates soll an der Mittwoche, am Freytage und Samstage bis um drey Uhr nach Mittag das Fasten nicht unterbrochen, und die Enthaltung vom Fleischessen beobachtet werden. Gleichfalls in der dritten Woche des Herbstmonates, und in derjenigen vollen Woche des Christmonates, nach welcher unmittelbar der Vorabend von dem Geburtstage des Herrn einfällt; wie es in der römischen Gemeinde nach alter Sitte (Tradition) gebräuchlich ist. „ Der Kirchenbann ist die Strafe, welche denenjenigen angedrohet wird, welche diesen Verordnungen entgegen handeln, und sich nicht bessern; wie es

yyy) Mart. Gerbert. Liturg. Alem. Part. 3. S. 981.

es die Väter zu Gangra befohlen haben. Der Kaiser selbst hat die Verordnungen dieser Kirchenversammlung auf einer andern zu Acken bestättiget. „ zzz)

In England muß die Quatemberfasten eben so wie im Deutschlande, zugleich mit der christlichen Religion gelehret, und empfohlen worden seyn. Allein in der Folge müssen einige dafür gehalten haben, daß die Fastengesetze nur die Geistlichen allein angehen. Von daher wird auf der Kirchenversammlung zu Enham (1009.) unter andern Fasttagen auch die Quatemberfasten eingeschärfet; und (Verord. 30.) erinnert, daß diese Verordnungen nicht nur die Geistlichen sondern auch die Layen angehen. aaaa)

Dem Verfalle der Quatemberfasten im Deutschlande vorzubeugen, verordneten die deutschen Bischöfe (1022.) auf der Kirchenversammlung zu Seligenstadt unter andern: „ Man soll (an den daselbst bestimm„ ten Fasttagen) sich vom Fleisch, Blut, und Fett „ enthalten — und sich nur mit einer Mahlzeit be„ gnügen. „ Die Quatemberfasten soll auf die näm„ liche Art beobachtet werden. „ bbbb)

In

zzz) Coleti Concil. Tom. 9. col. 337.

aaaa) Coleti Concil. Tom. 11. col. 1064. — Wilkins Concil. mag. Britann. Tom. 1.

bbbb) Coleti Concil. Tom. 11. col. 1130. — Concil. germ. Tom. 3. p. 57.

In dem zehenten, und eilften Jahrhunderte ward wegen der bestimmten Woche, in welcher die Quatemberfasten im Frühlinge, und Sommer zu halten wäre, gestritten. cccc) Bey diesem Streite erklärten sich (1072.) die französische Bischöfe auf der Provinzialversammlung zu Rouen für keine Parthey, und verordneten nur folgendes: (Verord. 9.) „ Man soll die „ Quatemberfasten gewissenhaft beobachten. „ dddd)

Aber auf der Kirchenversammlung zu Quedlinburg (1085.) legten die Anhänger Gregors den Streit bey, und beschlossen, (Verord. 6.) daß man sich an die alte Gewohnheit der römischen Gemeinde, die eben dazumal Gregor zu Rom bestättigte, halten, und die Frühlingsfasten in der ersten Woche der grossen Fasten, und die Sommerfasten in der Pfingstfeyerwoche beobachten soll. eeee)

In dem darauf folgenden (1094.) Jahre ist zu Kostniz eine grosse Kirchenversammlung unter dem Vorsitze Gebhards, den Urban der zweyte mit der Vollmacht eines päpstlichen Gesandten versehen hatte, und in Gegenwart vieler Großen Deutschlandes gehalten, und „ denen Verordnungen zufolge, welche die „ heil. Väter gemacht haben, beschlossen worden, „ daß die Märzfasten in der ersten Woche der grossen Fa-

cccc) Mart. Gerbert Liturg. Alem. per 3. S. 981.

dddd) Coleti Concil. Tom. 12. col. 211.

eeee) Coleti Concil. Tom. 12. col. 681.

„ Fasten, und die Brachmonatsfasten in der Pfingst„ feyerwoche gehalten werden soll. „ ffff) Bis auf diese Zeit, sagt Fleury, hat die Quatemberfasten im Frühlinge, und im Sommer keine bestimmte Zeit gehabt. gggg)

Eben diese Verordnung ist auf der berühmten Kirchenversammlung, auf welcher Urban der zweyte selbst (1095.) den Vorsitz führete, unter andern (Verord. 27.) bestättiget worden. „ Die Frühlingsquatem„ berfasten soll allezeit in der ersten Woche der grossen „ Fasten, und die Sommerquatemberfasten in der „ Pfingstfeyerwoche gehalten werden. „ hhhh)

Allein ungeachtet dieser Verordnungen wird auf der Kirchenversammlung zu Oxford (1222.) die Quatemberfastenanstalt nach der Vorschrift, welche die deutschen Bischöfe auf der Kirchenversammlung zu Mainz (813.) entworfen haben, bestättiget.

§. 9.

Unter den kleinen Fasten ist nach der Quatemberfasten die feyerlichste die Fasten in

ffff) Coleti Concil. Tom. 12. col. 815. Concil. germ. Tom. 3. S. 221.

gggg) Kircheng. Buch 64. §. 19.

hhhh) Coleti Concil. Tom. 12. col. 832. — Fleury Kircheng. Buch 64. §. 22.

der Bethwoche. Sie dauerte drey Tage vor dem Feste der Himmelfahrt Christi. Mamertus hat sie in Frankreich beyläufig in der Hälfte des fünften Jahrhundertes eingeführet. (Absch. 2. §. 11.) Leo der dritte hat sie gegen das Ende des achten Jahrhundertes in die römische Kirche aufgenommen, iiii) von welcher sie in der Folge in die andern, in welchen sie noch nicht üblich war, übertragen worden ist.

Auf der Kirchenversammlung zu Mainz (813.) haben die deutschen Bischöfe (Verord. 33.) in Gegenwart der kaiserl. Kommissarien beschlossen: „Wir „haben es für gut gefunden, daß die grosse Litanie „(Litania Major)„ von allen durch drey Tage, so „wie wir es aufgezeichnet gefunden, und unsere hei„lige Vorfahren eingeführet haben, (sicut legendo „reperimus, & sicut sancti Patres nostri institue„runt) beobachtet werden, und daß man an diesen „Tagen sich weder eines Pferdes, noch kostbarer „Kleider bedienen, sondern baarfüßig gehen, und „mit einem Bußsacke angethan seyn soll. „ kkkk) Die Verordnungen dieser Kirchenversammlung waren von dem

iiii) Lambertini Instit. eccles edit. Parm. 1762. in 4. T. 1. S. 6.

kkkk) Coleti Concil. Tom. 9. col. 337.

dem Kaiser bestättiget, und in die Kapitularien eingetragen. llll)

Um die nämliche Zeit, in welcher die deutschen Bischöfe auf Befehl Karl des Grossen zu Mainz sich versammelt hatten, ward zu Tours eine zahlreiche Kirchenversammlung (813.) gehalten. Man verordnete daselbst: (Verord. 47.) „Alle sollen die Fasttage beob„achten, welche um eines allgemeinen Bedürfnisses „willen angekündiget werden.„ mmmm) Da nun die Fasttage vor der Himmelfahrt Christi um der allgemeinen Bedürfnisse willen eingeführet worden, und vorzüglich in Frankreich bekannt seyn mußten: so war ihre Beobachtung durch diese Verordnung nicht wenig betrieben.

Auf der Kirchenversammlung zu Ingelheim, welche (948.) durch die Gegenwart Kaisers Otto des Grossen, Ludwigs des Königs von Frankreich, und eines päpstlichen Gesandten sehr ansehnlich war, ist verordnet worden, daß am Markustage, nnnn)

 und

llll) Capitul. Lib. 5. c. 151. Beym Baluz Tom. 1. Seite 854.

mmmm) Coleti Concil. Tom. 9. col. 356.

nnnn) Gegen das Ende des sechsten Jahrhundertes hat Gregor der Grosse nach seiner Einweihung zum römischen Bisthume ein allgemeines Gebeth (siebenförmige Litanie, septiformem Litaniam) eingeführet, wozu die Leute in sieben verschiedenen Kirchen sich versammelten, und von dort aus in

und an den dreyen Bethtagen vor dem Feste der Himmelfahrt Christi gefastet werden soll. oooo)

In dem zehenten Jahrhunderte hat Ratherius Bischof zu Verona seinen Amtsgehilfen in einer Synodalrede empfohlen, den ihnen anvertrauten Gemeinden das Fasten an den Bethtagen vor dem Feste der Himmelfahrt Christi, und am Markustage eben sowohl, als in den Quatemberzeiten zu verkündigen. pppp)

Auf der Kirchenversammlung zu Coignac ist (1262.) diese Fasten vor dem Feste der Himmelfahrt Christi auf die blosse Enthaltung vom Fleischessen herabgesetzet worden. „ Man soll „ (heißt es Verord. „ 19.) die ganze Woche, in welcher das Fest der Him-

in sieben Prozeßionen nach der Kirche S. Mariæ Majoris geführt wurden, um daselbst mit Beten, und Fasten, der zu Rom wüthenden Seuche Einhalt zu thun. Weil dieses allgemeine Gebeth, und Fasten von dem Papste Gregor seinen Ursprung hatte, so hieß es Litaniæ Majores, ungeachtet dessen, daß es nur am Markustage allein gehalten wurde. Diejenigen Beth- und Fasttage hingegen, welche Mamertus eingeführet hat, hiessen bey den Italienern Litaniæ Minores. (Ludovicus Cellotius beym Bingham Volum. 5. S. 27. Dieses allgemeine Gebeth, und Fasten übergieng nach und nach auch in andere christliche Gemeinden; wovon wir hier die erste Verordnung im Deutschlande lesen.

oooo) Coleti Concil. Tom. 11. col. 851.

pppp) Coleti Concil. Tom. 11. col. 814. u. 815.

„ Himmelfahrt Christi gefeyert wird, kein Fleisch es„ sen; nur an dem Festtage der Himmelfahrt Christi „ soll dieses erlaubt seyn. qqqq)

Noch in dem sechszehenten Jahrhunderte (1536.) ist auf der Kirchenversammlung zu Cöln das Fasten an den Bethtagen vor dem Feste der Himmelfahrt Christi betrieben worden; denn es wird daselbst (Th. 9. Kap. 7.) die Ursache angegeben, warum man vor dem Feste der Himmelfahrt Christi öffentliche Gebethe, und Fasten anstellet. rrrr)

Aber nach Verlauf einiger Jahren (1549.) sagt eine andere Kirchenversammlung, welche abermal zu Cöln gehalten ward, weiter nichts mehr, als: „ Die „ Landdechante (Verord. 25.) sollen ihre Pfarrer er„ mahnen, die gewöhnlichen Bittgänge, und vorzüg„ lich diejenigen, welche vor dem Feste der Himmel„ fahrt Christi gehalten werden, mit allem mög„ lichen Anstande, und Eingezogenheit zu verrichten.„ ssss) Von dem Fasten, welches ehedem an diesen Tagen so sehr empfohlen ward, und von der Enthaltung des Fleischessens wird kein Wort mehr gesagt.

§. 10.

qqqq) Harduins Concil. Tom. 7.

rrrr) Coleti Concil. Tom. 19. col. 1273. —

ssss) Coleti Concil. Tom. 19. col. 1394.

§. 10.

Unter die gesetzmäßigen Fasttage, welche in diesem Zeitraume betrieben worden sind, gehören auch die Vigilien, oder die Fasttage, welche an den Vorabenden der vornehmern Festtage gehalten werden mußten.

Man nennet diese Fasttage, wovon hier die Rede ist, Vigilien von dem lateinischen Worte Vigilare (Wachen.) Die Gläubigen der ersten Jahrhunderte versammelten sich an den Vorabenden der vornehmern Festtage frühe Morgens zum Gebethe, und andern Andachtsübungen, welche sie bis zur neunten Stunde (drey Uhr nach Mittag fortsetzten, und den Abendgottesdienst, welcher um diese Stunde verrichtet wurde, auswarteten. Dann begaben sie sich nach Hause, um ihre Mahlzeit einzunehmen. Nach eingenommener Mahlzeit ruheten sie durch den Schlaf aus, und kehreten wieder in die Kirche zurück, um dem nämlichen Gottesdienst beyzuwohnen, den man die Vigil nannte, und ziemlich lang in die Nacht hinein währen ließ. Aus guten Ursachen sind diese Vigilien, bis auf die einige vor dem Feste der Geburt Christi aufgehoben worden; aber das Fasten an solchen Tagen ist deßwegen nicht aufgehoben worden. Eine Zeit lang hat es vermuthlich aufgehöret; aber es ward in dem neunten Jahrhunderte schon wieder betrieben.

In dem Unterrichte, welchen der römische Bischof Nikolaus (866.) den neubekehrten Bulgaren giebt, heißt es: „ Ihr müsset an allen Vorabenden der vor„nehmern Festtage euch des Fleischessens enthalten, „ und fasten. „ Dieses schreibt Nikolaus den Bulgaren vor, ob er sie gleich versichert, „ daß er im „ Anfange ihrer Bekehrung mit ihnen nicht so strenge „ verfahren wolle. tttt)

In dem Anfange des eilften Jahrhundertes ward (1009.) auf der englischen Kirchenversammlung zu Enham (Verord. 15. 16.) verordnet: „ Man soll am „ Vorabende der Aufnahme Mariens in den Him„mel, und der Festtage der Apostel, ausgenommen „ am Vorabende der Apostel Philipps und Jakobs, „ weil ihr Festtag in der österlichen Zeit gefeyert wird „ — fasten. „ Daß diese Verordnung nicht nur die „ Geistlichen, sondern auch die Layen angehe, wird (Verord. 30.) erinnert. uuuu)

Zu Seligenstadt hielt der Erzbischof Aribo von Mainz mit mehrern andern deutschen Bischöfen (1022.) eine Zusammenkunft, auf welcher in Ansehung der Fasten (Verord. 1. 2.) Folgendes beschlossen worden ist: „ Alle Christen sollen vierzehen Tage vor dem Feste „ des heil. Johannes des Täufers, und eben so vie„le Tage vor Weihnachten sich vom Fleisch, und Blut

tttt) Responsa Nicolai P. I. ad Consulta Bulgar. Coleti Concil. Tom. 9. Col. 1537.

uuuu) Coleti Concil. Tom. 11. col. 1064. —

„ Blut enthalten. Eben dieses sollen sie an den Vor„ abenden der Erscheinung des Herrn, der Festtage „ der Apostel, der Aufnahme Mariens in den Him„ mel, des heil. Lorenz, und des Allerheiligen Festes „ thun, und sich nur mit einer Mahlzeit begnügen. „ „ xxxx)

Auf der Kirchenversammlung zu Avignon (1209.) wird (Verord. 17.) weiter nichts mehr befohlen, als daß an den Vorabenden der vornehmern Festtage alle ärgerliche, und Sitten verderbende Tänze, Scherze, und Reden vermieden werden sollen. yyyy)

§. 11.

Alle bisher erzählte Fastenanstalten sind mit noch mehr andern Fastenübungen vermehret worden, welche die Bischöfe in wichtigen Angelegenheiten des Staats, und der Kirche, oder in andern gut gemeinten Absichten anordneten.

Die Kirchenversammlung zu Tours (813.) giebt uns davon in der (47.) Verordnung den Beweis: „ Alle sollen die Fasttage beobachten, welche zum eines

xxxx) Coleti Concil. Tom. 11. col. 1130.

yyyy) Coleti Concil. Tom. 12. col. 303.

„ nes allgemeinen Bedürfnisses willen angekündiget
„ werden. “ zzzz)

„ Es ist euch erlaubt, — sagt Nikolaus in sei-
„ nem Schreiben an die Bulgaren — „ besonders bey ei-
„ ner lange anhaltenden Trockenheit zu fasten, und
„ um Regen zu bitten; aber schicklicher ist es, wenn
„ dieses Fasten nur auf Anordnung des Bischofes ge-
„ schieht. „ aaaaa)

Auf der Kirchenversammlung der lothringischen Bischöfe zu Metz (888.) wird (Verord. 13.) ein dreytägiges Fasten mit Gebethe für den König Arnulph, für den Frieden, und Bekehrung der Sünder angeordnet. bbbbb)

Auf der Kirchenversammlung zu Ravenna war der Papst selbst (897.) gegenwärtig, und redete die anwesende Bischöfe, ehe sie aus einander giengen, mit folgenden Worten an: „ Wenn ihr zu euren Ge-
„ meinden kommet, so saget einen Fasttag an, hal-
„ tet einen Bittgang, und bethet, daß der gütige Gott
„ den Frieden ertheile, allen Spaltungen, und Auf-
„ ruhren ein Ende mache, und zur Erhaltung und

Er-

zzzz) Coleti Concil. Tom. 9. col. 356.

aaaaa) Coleti Concil. Tom. 9. col. 1554.

bbbbb) Coleti Goncil. Tom. 11. col. 596.

„ Erhöhung seiner Kirche den Kaiser Lambert be-
„ schütze. „ ccccc)

Die deutschen Bischöfe, welche sich (1022.) zu Seligenstadt versammelt hatten, beschlossen (Verord. 15.) Folgendes: „ Jedermann soll die Fasttage, welche „ der Bischof wird verordnet haben, beobachten, oder „ an einem solchen Fasttage einen Armen verpflegen, „ und auf diese Art sich von der Beobachtung der „ Fasten loskaufen. „ ddddd)

In der wichtigsten Staats Angelegenheit, zur Wiederherstellung des Landfriedens verordneten (1031.) die französischen Bischöfe: „ Man soll sich am Frey- „ tage des Weins, und am Samstage der Fleisch- „ speisen enthalten. — Alle Freytage sollen mit „ Fasten zugebracht, und ausser Brod und Wasser „ nichts zur Nahrung genommen werden. Am Sam- „ stage soll man sich vom Fleischessen enthalten. „ „ eeeee)

Gre-

ccccc) Coleti Concil. Tom. 11. col. 710.
Fleury Kircheng. Buch 54. §. 29.

ddddd) Coleti Concil. Tom. 11. col. 1132.

eeeee) Sieh den vorhergehenden 7ten §. u. Coleti Concil. Tom. 11. col. 1252. u. 1253. oder Fleury Kircheng. B. 59. §. 28.

Gregor der achte verordnete (1187.) kurz vor seinem Tode das Fasten in einer seiner Meinung nach, der wichtigsten Angelegenheiten der Kirche. ffff)

In gut gemeinten Absichten mögen einige Bischöfe Frankreichs zwischen dem Feste der Himmelfahrt Christi, und der Pfingstfeyer einige Fasttage angeordnet haben; allein die Kirchenversammlungen, welche in dem Anfange des eilften Jahrhundertes (1002.) in diesem Königreiche, und in Italien gehalten worden, verboten zwischen dem Feste der Himmelfahrt Christi, und der Pfingstfeyer einige Fasttage zu halten, nur denjenigen ausgenommen, welcher am Vorabende der Pfingstfeyer schon gewöhnlich war. ggggg)

Auf der Kirchenversammlung zu Paris ist (1324.) unter andern verordnet worden: „ Die Bischöfe sol„ len in den ihnen anvertrauten Gemeinden die Ent„ haltung der Fleischspeisen, und das Fasten an der „ Mittwoche vor dem Frohnleichnamsfeste empfehlen, „ und denenjenigen, welche sich auf diese Art kasteyen „ würden, einen Ablaß von vierzig Tagen verkündi„ gen. „ hhhhh)

§. 12.

ffff) Sieh den vorhergehenden 7ten §.

ggggg) Coleti Concil. Tom. 11. col. 1047.

hhhhh) Fleury Kircheng. Buch 93. §. 9.

§. 12.

Manchmal hat der Aberglaube die öffentlichen Fastenanstalten noch mit Privatfastenübungen vermehret, welche aber, sobald man sie entdecket hat, von den Bischöfen verboten worden sind.

In dem zehenten Jahrhunderte (932.) wird auf der Kirchenversammlung zu Erfurt von den deutschen Bischöfen (Verord. 5.) verboten, ohne Erlaubniß des Bischofes, oder seines Stellvertretters willkührliche Fastenübungen sich selbst aufzulegen. Diese Verordnung ward durch den Aberglauben veranlasset, den viele mit dem Fasten trieben, und sich einbildeten, daß sie durch willkührlich sich selbst aufgelegtes Fasten, sich die Geschicklichkeit erwerben, künftige Dinge zu wissen, und andern vorherzusagen. iiiii)

In dem eilften Jahrhunderte ward der Aberglaube derjenigen verworfen, welche auf den Irrwahn geriethen, man hätte, um die Vergebung aller seiner Vergehungen zu erlangen, weiter keiner andern Busse vonnöthen, als daß man sich am Freytage nur mit Brod und Wasser nähre, und am Samstage vom Fleischessen, und der Fleischbrühe sich enthalte. kkkkk)

Vier=

iiiii) Coleti Concil. Tom. 11. col. 810.

kkkkk) Concil. German. Tom. 3. S. 102. Decret. Gerardi Ep. Camerac.

Vierter Abschnitt,

welcher die Geschichte der in der katholischen Kirche fortgesetzten Fastenanstalten, und ihre Veränderungen, von der so genannten Reformazion an, welche in dem deutschen Reiche in dem sechszehenten Jahrhunderte anfieng, bis auf die gegenwärtige Zeit enthält.

§. 1.

Zustand der Fastenanstalten von dem Anfange der so genannten Reformazion in dem deutschen Reiche bisauf die Kirchenversammlung zu Trident.

Von den großen Fastenanstalten, welche Karl der Große in seine Kapitularien eingetragen, (Absch. 3. §. 1.) ist die einige Quadragesimalfasten vor der Osterfeyer in den christlichen Gemeinden beybehalten worden. Die Fasten nach der Pfingstfeyer hörte bald auf, und die vor Weihnachten ward in den spätern Zeiten nur den Mönchen vorgeschrieben. (Absch. 3. §. 3.) Die strenge Enthaltung von aller Nahrung bis zur

Abend-

Abendstunde, welche noch in dem eilften Jahrhunderte betrieben ward, ist nach und nach so gemildert worden, daß man um die Mittagsstunde seine Mahlzeit nehmen, und sich des Abends wieder mit einer zweyten, aber geringern Mahlzeit erquicken dörfte. (Absch. 3. §. 5. n. 3.) Aber auf die Enthaltung des Fleischessens ward von Karl dem Großen an bis auf die Reformazion im deutschen Reiche so unnachsichtlich unter der für einen Christen schreckbarsten Strafe des Kirchenbannes gedrungen, daß nur der Fall einer Krankheit und Noth mit der Befreyung von diesem Gesetze begnadiget wurde. (Absch. 3. §. 6.) Hingegen nahm die Gewohnheit am Freytage, und Samstage zu fasten, nach und nach so sehr ab, daß noch vor dem Ende des zwölften Jahrhundertes das Fasten am Freytage auf die bloße Enthaltung vom Fleischessen beschränket wurde, und selbst die Enthaltung vom Fleischessen am Samstage so allgemein aufhörte, daß sie in dem vierzehenten Jahrhunderte aufs neue, und zwar erstens den Geistlichen vorgeschrieben, und hernach durch ihr Beyspiel wieder eingeführet werden mußte. (Absch. 3. §. 7.) Die Quatemberfasten, und die Fasten an den Vorabenden der vornehmeren Festtage ist in den spätern Zeiten auf die nämliche Art, wie die Fasten vor der Osterfeyer gehalten worden. (Absch. 3. §. 8. u. 10.) Die Fasten vor der Himmelfahrt Christi ist in mehrern christlichen Gemeinden schon vor der Reformazion im deutschen Reiche auf die blosse Enthaltung vom Fleischessen herabgesetzt worden. (Absch. 3. §. 9.)

So waren die Fastenanstalten beschaffen, da in dem sechzehenten Jahrhunderte die so genannte Reformazion

mazion in dem deutschen Reiche ihren Anfang nahm, welche die hierauf erfolgte Trennung der protestantischen Gemeinden von der alten Kirche hervorbrachte. Bey dieser Gelegenheit wurden auch die in der katholischen Kirche eingeführten Fastenanstalten aufs heftigste angestritten; aber, was man wohl bemerken muß, nicht sowohl „das Fasten selbst, als vielmehr, und „zwar allein die menschlichen Anstalten, die Men„schengebote, (traditiones) welche gewisse bestimmte „Tage, und gewisse bestimmte Speisen, als eine „nothwendige Religionsübung vorschreiben, und auf „diese Art dem Gewissen eine Falle legen, verworfen." Man suchte die Freyheit zu behaupten, indem man sagte: „man müsse aus Unterlassung solcher Dinge „keine Sünde machen, wenn man dadurch seinem „Nächsten nur kein Aergerniß giebt. — So eine Frey„heit in Religionsgebräuchen, welche keinen göttli„chen Ursprung haben, wäre den Vätern nicht unbe„kannt gewesen. — Den Aposteln wäre es nie in den „Sinn gekommen, Fasttage durch unverletzliche Ge„setze zu gebieten, sondern wahre Gottesfurcht, und „erbauliche Aufführung ihren Schülern zu empfehlen. „— Die wahre und ungeheuchelte Abtödtung seiner „selbst bestünde in dem, daß man die Widerwärtig„keiten dieses Lebens mit Gelassenheit, und Ergebung „in den Willen Gottes ertrage, und auf diese Art „sein Kreuz mit Christo trage. — Ein jeder Christ „wäre verbunden sich selbst durch Arbeiten, und Lei„besübungen den Zaum anzulegen, und den Uiberfluß „im Essen, und die Trägheit zu vermeiden, damit „er nicht dadurch zur Sünde gereizet werde. — Und „an diese leibliche Ubungen müsse man sich nicht nur

„ an einigen wenigen, und dazu bestimmten Tagen,
„ sondern allezeit, wie es Christus befiehlt, hal-
„ ten. " a)

Die Kirchenversammlung, welche (1536.) zu Cöln der berühmte Churfürst Hermann gehalten hat, war die erste, welche die so heftig angestrittene, und von den Protestanten verworfene Fastenanstalten in ihren Schutz genommen, und Folgendes (Th. 9. K. 2.—7.) verordnet hat. „ Man soll die von der Kirche ange-
„ sagten Fasttage ehrerbietig beobachten; und das Volk
„ soll unterrichtet werden, worin der Zweck des Fa-
„ stens bestehe: nämlich in dem; damit der durch un-
„ mässige Nahrung muthwillig gemachte Leib gebändi-
„ get, und die Seele zu dem Lobe Gottes, und zur
„ Erfüllung seines Willens aufgeweckter, und freyer
„ werde. Es bestehet freylich die große und allgemei-
„ ne Fasten in dem, daß man sich von Sünden, und
„ unerlaubten Lüsten dieser Welt enthalte. Aber
„ wer diesen Grad der Vollkommenheit nicht er-
„ reichet hat, dieser soll das Gebot der Kirche, wel-
„ ches ihn dazu ruft, nicht verachten. Die Kirche,
„ (K. 3.) indem sie an gewissen Tagen die Fleischspei-
„ sen untersagt, hat nichts verordnet, was der Lehre
„ des heiligen Paulus entgegen gesetzt wäre; denn
„ die Kirche hält diese Speisen nicht für unrein; sie
„ will nur durch dieses Verbot den Gläubigen zur
„ Abtödtung ihres Fleisches Gelegenheit verschaffen,
„ und dem Luxus Einhalt thun. Man kann (K. 4.)

nichts

a) Confessio exhibita Invictissimo Imperatori Carolo V. Cæsari Aug. in Comitiis Augustæ A. 1530. Art. 26.

„ nichts weniger, als dieses behaupten, daß die Kir-
„ che durch dieses Verbot den Gläubigen eine Falle
„ geleget habe; denn sie läßt davon gerne nach, so
„ oft es die Liebe, oder die Nothwendigkeit fordert.
„ Dem Geiste der Kirche (K. 5.) ist nichts mehr ent-
„ gegengesetzt, als an Fasttagen prächtige und kostba-
„ re Mahlzeiten anstellen; denn die Unmässigkeit,
„ welcher die Kirche Einhalt thun will, wird eben
„ sowohl durch den Uiberfluß der Fisch- als
„ Fleischspeisen befördert. Die vierzigtägige Fa-
„ sten (K. 6.) ist uralt; sie ist von den Apostelzeiten
„ her bis auf uns beobachtet worden. (Quadragesi-
„ mæ institutio antiquissima est a temporibus Apo-
„ stolorum ad nos usque deducta) Die Uibertreter
„ derselben werden beynahe von allen allgemeinen Kir-
„ chenversammlungen, und besonders von der achten
„ zu Toledo sehr scharf bestrafet, und als Leute her-
„ gestellet, welche der Religion zuwiderhandeln; deß-
„ halben soll man in der vierzigtägigen Fasten auch
„ Gesundheithalber sich der Fleischspeisen nicht be-
„ dienen; es sey denn, daß man vorher von seinem
„ Seelsorger dazu die Erlaubniß erhalten hat. End-
„ lich (K. 7.) wird die Ursache angegeben, warum
„ man vor dem Feste der Himmelfahrt Christi öffent-
„ liche Gebethe, und Fasten anstellet. b)

Die zweyte unter den vornehmern Kirchenversamm-
lungen, welche sich für die bisher in den katholischen
Gemeinden üblichen Fastenanstalten erklärte, war die
Provinzialversammlung zu Mainz, welche in eben dem

M 2 (1549.)

b) Coleti Concil. Tom. 19. Col. 1272. und 1273

(1549.) Jahre sich zum Besten der deutschen Kirche vereiniget hatte, in welchem P. Paul der dritte das Konzilium zu Trident unterbrach, und das ganze Reformazionswesen an sich zog. Die daselbst versammelten Bischöfe haben ihre Verordnungen von den Fastenanstalten ihrer Glaubenslehre einverleibet. „De iis, „quæ ad doctrinam fidei pertinent„ — heißt es K. 47. — „Unsere Amtsgehilfen sollen die Gläubigen „aus der h. Schrift ermahnen, immer mässig, und „nüchtern sich aufzuführen, damit sie durch eine mässige Lebensart ihr muthwilliges Fleisch in Zaum halten, und in den Stand gesetzt werden, sich freyer, „und ungehinderter auf die Gottseligkeit zu verlegen. „Sie sollen ferner diejenigen, welche kein Nothfall „entschuldiget, zur Beobachtung der von der Kirche „vorgeschriebenen Fasttage zu bereden suchen, (in„ducant) und belehren, das Fasten selbst sey in dem „göttlichen Gesetze gegründet. (ipsumque jejunium „divini esse præcepti doceant.) Die Fastenzeiten hin„gegen, insoferne sie für den Körper sowohl, als die „Seele heilsam befunden worden sind, wären von „der Kirche verordnet, und von der ganzen christlichen „Welt einhellig angenommen, und schon von den „Zeiten an, in welchen die Apostel lebten (jam inde „ab Apostolorum temporibus) beobachtet worden. „Diejenigen, welche außer einem Nothfalle sich an „diese nicht genau werden gehalten haben, müssen „als Uibertreter der Kirchenzucht, und als muthwillige Verächter der Kirchengebräuche mit empfindlichen Strafen gezüchtiget werden. Mit dem Fasten „soll auch der Unterschied der Speisen vereiniget wer„den, welchen alle christliche Gemeinden bis auf un-

„ sere Zeiten einstimmig beobachtet haben. (ciborum „ delectus consensu totius ecclesiæ ad nostra usque „ tempora retentus.) Deßhalben sollen die Gläubi„ gen ermahnet werden, an den Fasttagen, gleichfalls „ an Freytagen, und Samstagen, sich des Fleisches„ sens, und auch anderer Speisen, welche die Kirche „ aus Gewohnheit zu vermeiden fortfahren wird, außer „ einem Nothfalle zu enthalten; und zwar nicht deß„ wegen, weil diese Speisen unrein wären, sondern „ damit der Leib abgetödtet, und der Seele ihre un„ vernünftigen Begierden desto fühlbarer gemacht wer„ den." c)

Auch die französischen Bischöfe versammelten sich während der Zeit des Kirchenraths zu Trident (1551.) zu Narbonne, und gaben den Befehl, alle heimliche Zusammenkünfte, in welchen über Religionsmaterien gesprochen würde, Leute, welche verdächtige Bücher läsen, in der Fasten Fleisch äßen, und sich der Milchgetränke bedienten, sobald sie entdeckt würden, anzugeben, und (Verord. 57.) die Gläubigen zu erinnern, sich an Fasttagen vom Fleischessen, Eyerspeisen, und Milchgetränken zu enthalten; es sey denn, daß der Leibarzt, und Beichtvater, oder Pfarrer das Gegentheil für gut fänden. Und in diesem Falle soll der Pfarrer verbunden seyn, sogleich dem Bischofe davon die Nachricht zu geben. Der Kirchenbann, und andere empfindliche Folgen sind die Strafen, welche den Uibertretern angedrohet werden. d)

c) Coleti Concil. Tom. 19. col. 1416 u 1417.

d) Coleti Concil. Tom. 20. col. 1376. —

§. 2.

Zustand der Fastenanstalten von der tridentinischen Kirchenversammlung an bis auf den Anfang des siebenzehenten Jahrhundertes.

Die Kirchenversammlung zu Trident hat die in der katholischen Kirche dazumal bestehende Fastenanstalten in keine Erwägung genommen, viel weniger für gut gefunden, sie gegen die Einwürfe der Protestanten zu vertheidigen, und mit neuen Gründen zu unterstützen. Alles, was diese Versammlung in Rücksicht auf die Fastenanstalten gethan hat, bestehet in dem, daß sie in der letzten Sitzung (den 4. Christm. 1563.) alle geistlichen Hirten batt: „ sie möchten alles dasjenige, was „ die heilige römische Kirche, die Mutter und Lehr„ meisterinn aller Kirchen verordnet hat, und in die„ ser und andern allgemeinen Kirchenversammlungen „ verordnet worden ist, allen Gläubigen fleißig em„ pfehlen, und nichts unterlassen, sie dahin zu bewe„ gen, daß sie sich in allen, und vorzüglich in dem „ gehorsam bezeigen, was zur Abtödtung des Flei„ sches gehört, wie z. B. der Unterschied der Speisen, „ und das Fasten. — " e)

Diese kurze Erinnerung, welche die Kirchenversammlung hier den geistlichen Hirten machte, nahmen die zu Trident gegenwärtigen Bischöfe sowohl, als die abwe-

e) Sess. 25. de delectu ciborum. —

abwesenden für die feyerlichste Bestättigung der damaligen Fastenanstalten, und zugleich für den gemessensten Befehl an, sie zu unterstützen, und zu ihrer Fortdauer alles Mögliche beyzutragen. Die öffentlichen Verordnungen, welche den italienischen, niederländischen, französischen, spanischen christlichen Gemeinden nach der Kirchenversammlung zu Trident von ihren Bischöfen in dieser Absicht gegeben worden sind, liefern uns davon die redendsten Beweise.

Es waren noch nicht zwey Jahre nach der Kirchenversammlung zu Trident verflossen, als der heilige Karl von Borrome Erzbischof zu Mayland (1565.) eine Provinzialversammlung zusammenberufen, auf welcher er selbst den Vorsitz führte, und nach dem Beyspiele anderer Bischöfe f) die Verordnungen des tridentinischen Konziliums angenommen, und in Rücksicht auf die Fastenanstalten Folgendes verordnet hat: „Man soll in der vierzigtägigen Fastenzeit, an den „Quatemberfasttagen, an den Vorabenden der vornehmern Festtage, und in der Bethwoche weder „Fleisch, noch Eyerspeisen essen, und Käs, und „Milchgetränke meiden.“ g)

f) Kardinal von Lothringen hielt (1564.) zu Reims eine Kirchenversammlung, auf welcher er die Verordnungen des Tridentinischen Konziliums gutgeheißen, und dann den Seelsorgern befohlen, ihre Pfarrgemeinden in der Lehre des gedachten Konziliums zu unterrichten. Coleti Concil. Tom. 20. col. 1291. Ein gleiches thaten (1565.) die Erzbischöfe zu Cambray in Frankreich; zu Toledo in Spanien. Coleti Concil. Tom. 20. col. 1391. und Tom. 21. col. 543.

g) Coleti Concil. Tom. 21. Col. 24.

Fünf Jahre später (1570.) ward zu Mecheln eine zahlreiche Kirchenversammlung gehalten, auf welcher vor allem die Verordnungen der Tridentinischen angenommen, dann (de jejuniis C. 1. u. 2.) Folgendes beschlossen worden: „In der ganzen Provinz Mecheln „soll an den Vigilien von allen Erwachsenen, welche „keine gründliche Entschuldigung anführen können, „unter einer schweren Sünde (sub periculo peccati „mortalis) gefastet werden. Außer der vierzigtägigen „Fasten, und der vier Quatemberzeiten sollen die „Vigilien der Pfingstfeyer, der Geburt des h. Johannes des Täufers, der heiligen Apostel Petrus und „Paulus, des h. Blutzeugen Lorenz, der Aufnahme „Mariens in den Himmel, des h. Apost. Matthäus, der heiligen Simon und Judas, des Allerheiligen-Festes, des h. Apost. Andreas, und der „Geburt des Herrn mit Fasten zugebracht werden. „Uiber dieß soll an dem Festtage des heil. Markus, „und an den Bethtagen vor dem Feste der Himmelfahrt Christi, an welchen nach der löblichen Gewohnheit der Kirche Bittgänge angestellet werden, „die Enthaltung von Fleischspeisen den ganzen Tag „beobachtet, und zum wenigsten bis auf die Mittagsstunde gefastet werden.“ h)

Obgleich der heilige Karl von Borrome in der ersten Provinzialversammlung, nach seiner Zurückkunft nach Mayland, die Befolgung der Fastenanstalten seinen Gemeinden eingeschärfet hat: so fand er doch in der Folge der Zeit auf einer andern Provinzialversammlung (1579.) für nöthig, noch eine Verordnung beyzufügen, und die vorhin bekanntgemachten mit den nach-

h) Coleti Concil. Tom. 21. Col. 589.

nachdrücklichsten Beweggründen zu unterstützen. Er sagt, die vierzigtägige Fasten wäre von Christo dem Herrn eingeweihet, und von den Apostelzeiten her immer beobachtet worden. (quadragesimale jejunium a Christo Domino dedicatum, & ab apostolicis inde temporibus semper observatum) Von daher werden (Part. 1. Constit. 3.) die vorigen Fastenverordnungen erneuert, und allen denenjenigen, welche währender Fastenzeit Fleisch, oder andere zu dieser Zeit verbotene Eßwaaren kaufen, oder verkaufen wollen, befohlen, sich mit einer schriftlichen von dem Bischofe selbst ausgefertigten Erlaubniß zu versehen. Endlich wird noch der Spruch bekannt gemacht: „Ein jeder, welcher „die Kirchenfasten nicht beobachtet, begehet eine Todtsünde.“ Peccatum mortale committit, qui non jejunium ecclesiasticum observat. i)

Bisher hat man in der vierzigtägigen Fasten entweder keine Festtage gefeyert; weil man die festtägliche Feyerlichkeiten mit dem Fasten nicht vereinigen wollte; oder man fastete an den Festtagen nicht, welche in der vierzigtägigen Fasten, oder an einem andern Fasttage gefeyert wurden. Der h. Karl von Borrome entschied (1582.) auf seiner letzten Synode, man müsse wegen der Feyerlichkeit eines Festtages die Kirchenfasten nicht unterlassen. k)

Auf der Kirchenversammlung zu Cambray (1586.) wird in Rücksicht auf die Fastenanstalten verordnet:

 „Eine

i) Coleti Concil. Tom. 21. Col. 351. —

k) Coleti Concil. Tom. 21. Col. 502.

„ Eine jede Diözes soll sich an ihre eingeführte Ge„ wohnheit halten. l)

Hingegen verordneten die Bischöfe, welche sich (1590.) zu Toulouse versammelt hatten: „ Niemand „ soll in der vierzigtägigen Fasten Käs, Butter, Eyer „ und Fleisch verkaufen, wenn er nicht ehedem die schrift„ liche Erlaubniß von dem Bischofe selbst dazu erhal„ ten hat. Die Leibärzte sollen nur eine oder andere „ Gattung Fleisches vorschreiben. Wer immer die „ Erlaubniß an Fasttagen Fleisch zu essen erhalten hat, „ dieser soll es allein, und an einem abgesonderten „ Orte, damit er kein Aergerniß gebe, essen. “ m)

Zu Mecheln werden (1607.) die Verordnungen von den Fastenanstalten, welche daselbst auf der Provinzialversammlung (1570.) gemacht worden sind, bestättiget, und den Seelsorgern (K.2.) der Befehl gegeben: „ Sie sollen an Sonntagen bey der Predigt, „ oder dem Hochamte dem Volke die Fest= und „ Fasttage, welche in der Woche vorkommen, verkün„ den. “ n)

Die Kirchenversammlung zu Narbonne (1609.) soll in dem Anfange des siebenzehenten Jahrhundertes die letzte seyn, die uns die Bemühungen vor Augen leget, mit welchen sich die Bischöfe für die Erhaltung, und Fortdauer der Fastenanstalten verwendet, und die

kurze

l) Coleti Concil. Tom. 21. col. 1232.

m) Coleti Concil. Tom. 21. col. 1292.

n) Coleti Concil. Tom 21. col. 1457. u. 1458.

kurze Erinnerung der Tridentinischen Kirchenversammlung befolget haben. „Die vierzigtägige Fasten „ — sagen die Bischöfe zu Narbonne (Cap. 10. de Observat. Jejuniorum.) — „ muß heilig gehalten werden, weil sie
„ die Kirche von den Aposteln durch die Erblehre em-
„ pfangen hat. Cum quadragesimale jejunium a tra-
„ ditione Apostolorum habeat Ecclesia, illud sancte
„ a fidelibus observandum est. „ Denn durch das
„ Fasten wird der Unflath aller Gebrechen ausgetrock-
„ net, der Muthwillen gebändiget, die Begierlichkeit
„ entkräftet, das Streben nach unerlaubten Vergnü-
„ gungen vertrieben. Von daher kömmt es, daß man
„ in der vierzigtägigen Fasten, an den Vorabenden
„ der vornehmern Festtage, und in den Quatemberzei-
„ ten weniger Nahrung zu sich nimmt, und sich
„ von Fleischspeisen enthält. An gedachten Fasttagen
„ sollen die verbotenen Eßwaaren nicht öffentlich ver-
„ kauft, sondern den Kranken aus Noth heimlich, und
„ ohne Aergerniß gegeben werden. Eher, als die vier-
„ zigtägige Fasten ihren Anfang nimmt, sollen die Bi-
„ schöfe die Leibärzte zu sich kommen lassen, und ihnen
„ vorstellen, daß sie gewissenhaft verfahren. —" o)

§. 3.

Zustand der Fastenanstalten von dem Anfange des siebenzehenten Jahrhundertes, bis auf die gegenwärtige Zeit.

Die

o) Coleti Concil. Tom. 21. col. 1487.

Die Fastenanstalten, so wie sie dazumal beschaffen waren, als die Reformazion in dem deutschen Reiche anfieng, waren durch das Ansehen der Kirchenversammlungen, welche währender Zeit des Konziliums zu Trident, und bald nach dem Ende desselben in den vornehmsten katholischen Gemeinden gehalten worden sind, zu fest gegründet, als daß sie so bald einer Abänderung empfänglich seyn konnten. Alle diese Kirchenversammlungen behaupteten, die Fastenanstalten, und vorzüglich die vierzigtägige Fasten vor der Osterfeyer wären in den christlichen Gemeinden uralt, und von den Aposteln selbst eingeführet worden; und sie wären überhaupt betrachtet, das vortreflichste Mittel, die Pflicht zu erfüllen, die einem jeden Christen obliegt, seine bösen Begierden in Zaum zu halten, und sein Fleisch abzutödten. (Sieh dieses 4. Absch. §. 1. u. 2.) Selbst das Konzilium zu Trident, ob es gleich von dem Ursprunge der Fastenanstalten kein Wort sagt, erinnert, und bittet alle geistlichen Hirten, das Fasten, und den Unterschied der Speisen aus diesem Grunde zu empfehlen. p)

Eine genauere Untersuchung — Wann? woher? und warum die Fastenanstalten in den ersten christlichen Gemeinden eingeführet worden sind? — Eine richtige und deutliche Erklärung des Grundsatzes, auf welchem das Fastengebäude bisher beruhete, würde ohne Zweifel die zu Trident versammelten Bischöfe auf andere Gedanken geführet haben. Allein die Versammlung zu Trident hielt so eine wohl überlegte Untersu-

chung

p) Sess. 25. de delectu ciborum.

chung der Fastenanstalten, so eine richtige und deutliche Erklärung der christlichen Abtödtung, auf welche die Fastenanstalten gebauet worden, für überflüssig und entbehrlich, nachdem sie sich schon vorher mit weit bessern und vortheilhaftern Mitteln versehen hatte, welche ihr die Erhaltung, und Fortdauer aller Kirchenanstalten, welche sie entweder bestättiget, oder selbst entworfen hat, auf allezeit zusicherten. Die Pflanzschulen angehender Geistlichen, in welchen nicht mehr, und weniger gelehret, und gelernet werden sollte, als die Bischöfe für gut fänden; q) die Provinzialversammlungen, welche sogleich in dem ersten Jahre nach dem Ende des Konziliums zu Trident, und dann alle dritte Jahre zusammenberufen werden sollten; der Befehl, welcher den Bischöfen gegeben wird, alle Verordnungen des Tridentinischen Konziliums daselbst anzunehmen, und dem römischen Bischofe (romano Pontifici) wahren Gehorsam anzugeloben; r) Der Eid, unter welchem man die Lehrer an den Universitäten, und ihre Aufseher verband, sich in allen an die Lehre, und Vorschriften des Tridentinischen Konziliums zu halten, und die befohlene jährliche Erneuerung dieses Eides; s) die der Aufsicht der Bischöfe eingeräumte Bücherzensur; t) alle diese Vorkehrungen waren die unerschütterlichen Grundpfeiler, auf welchen nicht nur allein die Fastenanstalten, sondern auch alle übrige Dis-

q) Seff. 23. C. 18. de Reform.

r) Seff. 24. C. 2. de Reform.

s) Seff. 25. C. 2. de Reform.

t) Seff. 4. de canon. Script. ex Conc. Lateran. Seff. 10.

Disziplinargesetze, welche den Vätern zu Trident gefallen haben, fortdauren, und von allem Widerspruche geschonet, und unverletzt erhalten werden sollten.

Der Erfolg entsprach auch den Vorkehrungen der tridentinischen Väter. Sowohl die Aussprüche in Glaubenssachen, als auch die Verordnungen, womit sie die Kirchenzucht verbesserten, wurden beynahe in allen katholischen Gemeinden ein Handbuch der Geistlichkeit. Auf allen Provinzial- und Diözesansynoden machte immer die Frage — Ob die Verordnungen des tridentinischen Konziliums genau befolget werden? oder die Empfehlung, daß man sie genau befolgen soll — den Hauptgegenstand aus. So gar in den Ländern, in welchen katholische Monarchen die triftigsten Ursachen hatten, die Verordnungen dieses Konziliums nicht anzunehmen, suchten die Bischöfe auf alle mögliche Art sie geltend zu machen. Die Universitäten befanden sich unter dem Schutze der römischen Bischöfe, von welchen sie ihre Freyheiten erhielten. Der Kanzler an jeder Universität war immer mit außerordentlichen Freyheiten von Rom versehen, und in den Versammlungen, auf welchen die vornehmern Universitätsglieder erschienen, als der Anwald des römischen Bischofes zu betrachten, welcher sich's zur Pflicht rechnen mußte, für das Ansehen der tridentinischen Verordnungen unter den Seinigen zu wachen. Freylich war es klügern Männern nie unbekannt, daß das Konzilium, wenn es auch ein allgemeines ist, in Disziplinargesetzen nicht unfehlbar sey. Aber wehe dem Lehrer, welcher sich die Freyheit herausgenommen hätte, den Grund, auf welchem manche tridentinische Disziplinarverordnung

gebauet

gebauet ist, zu prüfen, und seine Güte in Zweifel zu ziehen. Von daher kam es, daß der Untersuchungsgeist nirgendwo, als in leeren, und oft unsinnesvollen Grübeleyen der Skolastiker, Mystiker, und Aszeten seine Nahrung fand, und aus dem Gebiete der wahren, Menschen beglückenden Gelehrsamkeit der Geistlichen verbannet wurde. Von daher kam es, daß jede Kirchenanstalt, welche einmal den Verordnungen des tridentinischen Konziliums einverleibet war, wenn sie gleich in der Folge überflüßig, und unnütz, oder wohl gar schädlich zu werden anfieng, auf alle mögliche Art betrieben, und unterhalten worden ist; oder wenn irgend in einem Falle eine Abänderung getroffen werden mußte: so konnte diese nicht anders, als auf die ernstlichen Vorstellungen der allerhöchsten Repräsentanten, und zugleich Schutzherrn der katholischen Gemeinden erwirket werden. Von daher kam es endlich, daß die Fastenanstalten in der katholischen Kirche auch nach der so genannten Reformazion ihr gesetzmässiges Ansehen behaupteten. Und damit ich alles ganz kurz zusammenfasse:

Das Konzilium zu Trident hat die fernere Empfehlung der Fastenanstalten an die Gläubigen, allen geistlichen Hirten, folglich vorzüglich den Bischöfen überlassen; folglich eben dadurch die Fastenanstalten, so wie sie dazumal üblich waren, bestättiget. So eine Bestättigung der Fastenanstalten war für die Lehrer an katholischen Universitäten, und Pflanzschulen angehender Geistlichen, die sich an die Vorschriften des Konziliums zu halten verbunden waren, ein Befehl, die Fastenanstalten in den Unterricht ihrer Schüler einzuschal-

zuschalten, und als ein Mittel anzupreisen, womit der Christ seine bösen Begierden in Zaum halten, und sein muthwilliges Fleisch bändigen sollte. Aus den Schülern, welche an den Universitäten, oder in den geistlichen Pflanzschulen gebildet worden, sind Volkslehrer heran gewachsen. Diese überbrachten immer den nämlichen Unterricht, den sie selbst von den Fastenanstalten in ihren Schulen empfangen haben, unter der Aufsicht der Bischöfe in den Volksunterricht. Freylich hatte dieser Unterricht nicht allemal seine Wirkungen, so wie auch der Unterricht von andern Tugendmitteln bey manchen Zuhörern keine Früchte bringt. Allein so ein Fall ward immer viel schärfer geahndet, wenn sich jemand nicht an das Fastengesetz gewissenhaft hielt, als man es zu ahnden pflegte, wenn jemand ein anderes Tugendmittel auszuüben unterließ, oder wohl gar das natürliche Gesetz verletzte. War irgend einer unter den Layen entdecket worden, welcher sich an die Fastenanstalten nicht hielt, und sich nicht ausweisen konnte, die Nachsicht von dem Fastengesetze, von dem Bischofe selbst, oder von seinem Seelsorger erhalten zu haben: so war die Strafe dem Bischofe vorbehalten, mit welcher er zu Recht gewiesen werden sollte. Klagte sich jemand selbst in dem geheimen Bußgerichte an, das Fastengebot ohne zureichendem Grunde übertreten zu haben: so war es Pflicht für den Beichtvater, ihn mit einer seinem Vergehen angemessenen Strafe zu belegen, und damit er keine Ursache hätte, sich über das strenge Verfahren des Beichtvaters zu beklagen, ihn an die alten Bußgesetze der Kirche zu erinnern. Der Übertreter des Fastengesetzes mußte es wissen, und sich zu Gemüthe führen: „Wer immer die Fasttage, „welche von der Kirche verordnet werden, übertritt,

„dieser

„ dieser soll zwanzig Tage Busse thun, und sich nur
„ mit Brod, und Wasser nähren. Wer immer in der
„ Fasten ohne eine unvermeidliche Nothwendigkeit Fleisch
„ isset, dieser soll in der Osterfeyer das Abendmahl
„ nicht empfangen, und noch dazu sich des Fleisch-
„ essens enthalten. Wer immer in der vierzigtägigen
„ Fasten nicht gefastet hat, dieser soll für einen jeden
„ Tag sieben Tage Busse thun (keine andere Nah-
„ rung, als Brod, und Wasser zu sich nehmen.) Wer
„ immer die Quatemberfasten wird übertreten haben,
„ dieser soll vierzig Tage Busse thun, und sich nur
„ mit Brod und Wasser nähren.“ u) Diese alten Bußgesetze, welche für die römische Gemeinde verfasset waren, wurdem dem Ubertreter des Fastengesetzes vorgehalten. Ihm selbst stund es nun zu, die Strafe, mit welcher man ihn belegte, mit diesen alten Bußgesetzen zu vergleichen, und dann zu urtheilen; ob man mit ihm strenge verfahre? — Alles dieses zusammengenommen muß die genaue Beobachtung der Fastenanstalten gar sehr betrieben, und ihre Fortdauer ungemein gesichert haben.

Allein, ungeachtet aller Vorkehrungen, wodurch das Konzilium zu Trident für alle Kirchenanstalten mit so vieler Klugheit, und Vorsicht gesorget hat, waren gegen die Hälfte des achtzehenten Jahrhundertes die Fastenanstalten in den katholischen Gemeinden, und selbst in Italien so sehr herabgesunken, daß man sehr wenige

u) S. Caroli Borrom. Instruct. Pastorum — Aug. Vindel. 1758. S. 251.

wenige Katholiken antraf, welche sich an das Fastengesetz hielten, und diejenigen, welche sich von den katholischen Gemeinden getrennet hatten, damit nur ihr Gespött trieben, und sich lustig machten. Die Bischöfe ertheilten überall, ohne Unterschied, und ohne dringende Ursache die Nachsicht von dem Fastengesetze; man hielt Gastmahle eben so in der Fasten, wie zu andern Zeiten, und besetzte die Tafeln mit Fleisch- und Fischspeisen. Alles dieses erzählt P. Benedikt der vierzehente, x) welcher sogleich nach seiner Erhebung auf den römischen Stuhl (1741.) das Recht der Aufsicht über alle rechtgläubigen Gemeinden dadurch ausübte, daß er sich den Misbräuchen, welche bey so hintangesetzten Fastenanstalten begangen wurden, entgegensetzte. Er schrieb an alle Bischöfe, welche mit dem apostolischen Stuhle zu Rom in Gemeinschaft stehen. Er sagt in dem Eingange seines Schreibens: „Die „vierzigtägige Fasten hätte immer unter die Hauptanstalten der rechtgläubigen Kirche gehört, sie wäre „vor Zeiten in dem Gesetze, und den Propheten „einigermassen entworfen, durch das Beyspiel Jesu „Christi selbst gleichsam eingeweihet, von den Aposteln eingesetzet, mit der Erblehre fortgepflanzet, „durch die Kirchengesetze überall festgesetzet, von „der allgemeinen Kirche von ihrem Entstehen her, „beybehalten, und beobachtet worden, — die Fasten „sey eine allgemeine Bußanstalt, mittelst welcher auch „wir, die wir täglich sündigen, Etwas von dem thun, „was Christus für uns gethan hat; die Fasten sey

es

x) Bened. XIV. Constitut. Select. edit. Venet. 1773. in 4to. Seite 18. u. 19.

„ es, durch welche unsere Leiber, und Seelen ge„ reiniget, und vorbereitet werden, das Andenken der „ Geheimnisse unserer Erlösung würdiger zu begehen; „ die Fasten sey es, welche uns von den Feinden des „ Kreuzes Christi unterscheidet, welche die Geisel„ streiche der göttlichen Rache von uns abwendet, „ und uns wider die Fürsten der Finsternisse mit einer „ himmlischen Rüstung wafnet. “ — Von daher ermahnet er alle Bischöfe durch die väterliche Liebe, und Sorgfalt, welche sie für die Ihrigen zu tragen schuldig wären, allen öffentlich verkündigen zu lassen, daß Niemand einzeln, und für sich selbst ohne rechtmäßige Ursache, und ohne Gutachten des Beichtvaters eben sowohl als des Leibarztes, eine größere Anzahl von Leuten aber, z. B. eine Volksmenge, die Einwohner einer Stadt, oder eines Landes zusammengenommen, und ohne Unterschied niemals ohne die allerwichtigste Ursache, und dringende Noth die Nachsicht erhalten werden, sich in der vierzigtägigen Fasten der Fleischspeisen bedienen zu dörfen; und wenn in einer so dringenden Noth so eine Nachsicht ertheilet würde, so wäre es nicht erlaubt mehrere Mahlzeiten, als eine zu halten, noch die Tafel mit Fisch- und Fleischspeisen zu besetzen. — Endlich bittet er die Bischöfe: „ diejenigen, welche „ sich nicht an die allgemeine Bußanstalt der Gläubi„ gen halten können, zu ermahnen: sie möchten nicht „ unterlassen durch andere gute Werke sich zu reinigen, „ und Gott für ihre Sünden Genugthuung zu lei„ sten. “

Da nun mehrere aus Mißverstande dieses päpstlichen Schreibens behaupteten, es wäre nur dazumal

unerlaubt, mehrere Mahlzeiten an dem nämlichen Tage zu halten, oder die Tafel mit Fleisch= und Fischspeisen zu besetzen, wann einer ganzen Volksmenge ohne Unterschied Fleischgerichte erlaubet werden; aber unter diesem Verbothe wären nichts weniger, als diejenigen begriffen, welche aus rechtmässiger Ursache, und mit Gutachten des Beichtvaters, und Leibarztes die Dispens von dem Fastengesetze erhielten: so erklärt sich der Papst in einem andern Schreiben an alle Bischöfe, daß alle ohne Ausnahm, sowohl eine ganze Volksmenge, welcher ohne Unterschied aus dringender Noth die Erlaubniß gegeben wird, sich an Fasttagen der Fleisch= und Eyerspeisen zu bedienen, und Milchgetränke nehmen zu dörfen, als auch einzelne Personen, welche aus rechtmässiger Ursache, und mit Gutachten des Beichtvaters die nämliche Nachsicht erhalten, schuldig wären, sich an allen Fasttagen das ganze Jahr hindurch nur mit einer Mahlzeit zu begnügen, und die Fastengerichte von ihren Tafeln entfernt zu halten; es sey denn, daß die übelbestellten Gesundheitumstände ihnen das Gegentheil zur Nothwendigkeit machten. y) In eben diesem Schreiben legt der Papst dem Fasten sonderbare Eigenschaften bey; er sagt: „Das Fasten sey ein schickliches Mittel, die Wunden zu „heilen, die sich ein jeder durch seine Schwachheit „schlägt, das Fasten sey für die Reinigung der Seele „sowohl, als des Leibes heilsam; die Unbequemlichkeit „auch einer geringen Enthaltung verschaffe uns keine „geringe Belohnung in dem Himmel.“

Durch

y) Bened. XIV. Constit. Select. Edit. cit. Seite 26.

Durch diese päpstlichen Ausschreiben sind vorzüglich die spanischen Bischöfe aufgeweckt worden, zur Herstellung, und strengern Beobachtung der Fastenanstalten alles Mögliche beyzutragen. Dieses entnehmen wir aus einem Briefe; in welchem sich der Erzbischof zu Kompostella (1744.) bey dem Papste anfrägt: 1.) Ob diejenigen, welche von dem Fastengesetze losgezählet werden, unter einer schweren Sünde verbunden wären, sich des Tags nur mit einer Mahlzeit zu begnügen, und sich der Fastengerichte zu enthalten? 2.) Ob diejenigen, welche in der Fasten die Erlaubniß haben, sich zur Mittagszeit mit Fleischspeisen zu nähren, nicht auch befugt wären, des Abends Fleischspeisen zu nehmen, und davon in einem so geringen Maaße zu genießen, als es den Fastenden erlaubt ist? 3.) Ob diejenigen, welche in der Fasten Erlaubniß haben, Fleisch zu essen, und nur eine Mahlzeit halten dörfen, auch verbunden wären, sich an die Stunde zu halten, welche den Fastenden zu ihrer Mahlzeit vorgeschrieben ist? 4) Welche Speisen unter die erlaubten, und welche unter die verbothenen zu rechnen wären? 5.) Ob das Verboth, die Tafel mit Fleisch= und Fischspeisen zu besetzen auch auf die Sonntage in der Fasten auszudehnen sey? — 7.) Ob die zwey Gebote — erstens nur eine Mahlzeit zu halten, und zweytens Fleisch= und Fastengerichte nicht auf die Tafel zu bringen — auch auf die Fasttage außer der vierzigtägigen Fasten auszudehnen wären? z)

z) Benedict. XIV. Constit. Select. Edit. cit. S. 126.

Ein so gutherziges Benehmen eines Erzbischofes gefiel dem Papste ungemein, welcher diese Anfragen, als einen Beweis der spanischen Religion, und der Hochachtung gegen den römischen Stuhl annahm, und sie in der nämlichen Ordnung, in welcher sie ihm vorgelegt waren, beantwortete. Hier sind die Antworten selbst: 1.) Diejenigen, welche von dem Fastengesetze losgezählet worden, sind unter einer Todsünde verbunden, sich nur mit einer Mahlzeit zu begnügen, und die Fastengerichte zu vermeiden. 2.) Diejenigen, welche Erlaubniß haben, in der Fasten Fleisch zu essen, müssen sich des Abends nur einer solchen Nahrung, und in eben der Quantität bedienen, welche den Fastenden erlaubt ist. 3.) Man muß sich an die Stunde halten, welche den Fastenden vorgeschrieben ist. 4.) Unter den erlaubten Speisen verstehet man in Rücksicht auf diejenigen, welche die Erlaubniß haben, in der Fasten Fleisch zu essen, Fleischspeisen; und unter den verbotenen, Fastenspeisen. — Doch sind denenjenigen auch Fischspeisen erlaubt, welche die Nachsicht erlanget haben, sich in der Fasten der Eyer, und Milchspeisen allein bedienen zu dörfen. 5.) Das Verbot, die Tafel mit Fleisch- und Fastengerichten zu besetzen begreift auch die Sonntage in sich — 7.) Ohne Zweifel sind die obigen zwey Gebote auf alle Fasttage des ganzen Jahres auszudehnen. aa)

Eben

aa) Bened. XIV. Constit. Select. Edit. cit. Seite 125, und 126.

Eben zu dieser Zeit ließ Phillpp der fünfte, König in Spanien dem Papste vorstellen, daß seine Unterthanen an Samstagen ausser der grossen Fasten nach einer uralten Gewohnheit nicht nur Eyer, und Milchspeisen, sondern auch die Eingeweide eßbarer Landthiere, (den Kopf und Füße eines Kalbes, wie auch die Flügeln von einem Kapaune —) äßen, und dabey gemeiniglich die Gränzen ihrer hergebrachten Gewohnheit überschrieten. Der Papst zog diese Vorstellung in Erwägung, und er hielt es für rathsamer die Enthaltung des Fleischessens an Samstagen in Spanien vollständig aufzuheben, als die Einwohner dieses Königreichs zu ihrer vorigen Gewohnheit zurückzuweisen, und sie dadurch der Gefahr einer fernern Uibertrettung des Abstinenzgebotes ausgesetzt zu lassen. Das Breve ward den 23. Jäner 1745. unterzeichnet, und dem päpstlichen Nunzius an dem spanischen Hofe zugeschickt. bb)

In dem darauf folgenden Sommermonate (1745.) schrieb Benedikt der vierzehente abermal an alle Bischöfe, welche mit dem römischen Stuhle in Gemeinschaft stehen. Er beschränkt den Inhalt seines Schreibens bloß auf die Fastenanstalten, welche er vollkommen herzustellen, und wenigstens zu derjenigen Strenge zurückführen will, mit welcher sie in dem zwölften und dreyzehenten Jahrhunderte beobochtet worden sind. In dieser Absicht rückt er 1.) in sein Schreiben

bb) Bened. XIV. de Synod. Diœces Edit. Parm. 1764. S. 50. u. 51.

dasjenige ein, welches er an den Erzbischof zu Kompostella vor einem Jahre geschickt hatte, und verlangt, daß alle Bischöfe sich nach den Entscheidungen, die er darin in Rücksicht auf die Fastenanstalten gab, bequemen sollen. 2.) Giebt Benedikt nicht undeutlich die Unzufriedenheit zu verstehen, welche ihm die Bischöfe Italiens verursachten, indem sie überall einzelnen Personen die Nachsicht von dem Fastengesetze mit so vieler Leichtigkeit ertheilten, und noch überdieß ihn (den Papst) so zudringlich angiengen, daß er ganze Städte, und Kirchensprengel von dem Fastengesetze befreyen möchte; am meisten aber — sagt er — sey ihm bange über die Nachricht, die ihm gegeben worden, daß man in mehrern nördlichen Ländern sich in der ganzen Fastenzeit der Eyer = und Milchspeisen ganz frey bediene. So eine Nachsicht, wenn sie gleich vor vielen Jahren von dem apostolischen Stuhl wäre verliehen worden, könne keiner Gewohnheit zu statten kommen. 3.) Führt der Papst sein Benehmen zum Beyspiel an: er sagt, er habe niemals einer ganzen Gemeinde die Erlaubniß gegeben, sich in der Fasten der Fleischspeisen zu bedienen, wenn nicht ihr Bischof die Bitte mit dem Zeugnisse von der äussersten und dringenden Noth unterstützte; und so in einem Falle habe er nur erst dann die Erlaubniß des Fleischessens ertheilet, wenn den Bedürfnissen des Volks nicht durch den Gebrauch der Eyerspeisen, und Milchgerichte abgeholfen werden konnte. 4.) Er habe allezeit, da er so eine Dispens ertheilte, gewisse Tage bestimmet, an welchen die Abstinenz mit dem Fasten vereiniget werden mußte, z. B. die Aschermittwoche, die Quatember=

bertage, die gebotenen Vigilien, die Marterwoche vom Palmsonntage an; zuweilen habe er zu der Aschermittwoche auch die noch übrigen Tage der Woche gerechnet; manchmal habe er auch an Freytagen und Samstagen die Abstinenz vorgeschrieben, wenn er gleich nicht mehr, als den Gebrauch der Milch- und Eyerspeisen in der Fastenzeit erlaubte; endlich habe er allezeit die Bedingung hinzugesetzt, daß man in der Fastenzeit nur eine Mahlzeit halten, und die Tafel nie mit Fleisch- und Fastengerichten zugleich besetzen soll. 5) Nur übel bestellte Gesundheitumstände, und eine unvermeidliche Noth wären die rechtmässigen Ursachen, welche die Nachsicht verdienten. 6.) Von daher müßte einer ganzen Gemeinde niemals einige Befreyung von dem Fastengesetze ertheilet werden, ausgenommen in dem Fall einer allgemeinen Krankheit, welche von einer ungesunden Witterung, oder angesteckten Luft hergeleitet würde. 7.) Die Theurung soll keine zureichende Ursache seyn, einer ganzen Gemeinde ohne Unterschied die Erlaubniß des Fleischessens zu verleihen. 8.) Für ein Hirngespinst soll man die Meinung derjenigen ansehen, welche behaupten wollen, man müsse den Einwohnern derjenigen Städte, und Kirchsprengel die Erlaubniß des Fleischessens ertheilen, in welchen sich eine Armee befindet. 9.) Lobt Benedikt den spanischen Erzbischof zu Braga, welcher in dem dreyzehenten Jahrhunderte den römischen Bischof Innozenz den dritten um Rath fragte, ob, und mit welch' einer Buße er diejenigen züchtigen soll, welche in der Fastenzeit aus dringender Hungersnoth, welche viele Menschen aufrieb, sich des Fleischessens nicht enthal-

ten hatten? Er sagt, so ein Bischof würde heut zu Tage als ein unwissender, und einfältiger Mann ausgescholten werden; aber in jenem glücklichen Jahrhunderte der Kirche ward das Fastengebot sehr hochgeachtet. Man hatte selbst auf die Grossen (Virorum principum) keine Rücksicht, wenn man gleich dafürhielte, daß das Wohl des Staates nur durch ihre Gesundheit gesichert sey. 10.) Will er, wie es Innozenz der dritte entschieden hat, man soll allen Einwohnern einer Stadt, oder eines Kirchensprengels niemals einige Nachsicht in dem Fastengesetze ertheilen, es sey denn, daß sie sich mit denjenigen Lebensmitteln nicht versehen können, derer Mangel ihnen die Erfüllung des Gesetzes schlechterdings unmöglich macht. Im Fall am Oehl sowohl, als an Fischen ein so grosser Mangel wäre, daß man die Fasten nicht halten könnte; so soll erstens der Gebrauch der Milch- und Eyerspeisen gestattet; und dann in Ermanglung dieser erst Fleisch, und nur heilsames Fleisch erlaubet werden. cc)

Dieses päpstliche Ausschreiben machte auf die katholischen Bischöfe einen so starken Eindruck, daß sie sich auf alle mögliche Art bestrebten, den beynahe versunkenen Fastenanstalten ihr voriges Ansehen zu verschaffen. Weil die Strengehaltung der grossen Fasten vor der Osterfeyer wegen ihrer Dauer immer die meisten Klagen, und Übertrettungen nach sich zog, so ward vorzüglich diese durch öffentlich bekannt gemachte, und alle

cc) Bened. XIV. Constit. Select. edit. cit. Seite 167. 174.

alle Jahre erneuerte oberhirtliche Verordnungen eben sowohl, als durch den mündlichen Unterricht der ordentlichen Seelensorger eingeschärfet, und ausser dem Falle einer allgemeinen, und dringenden Noth nimmermehr eine allgemeine Nachsicht in dem Fastengesetze verliehen. Nur die Bischöfe des heil. röm. Reichs waren hierinfalls etwas nachsichtiger. Diese ertheilten gemeiniglich, auch ausser dem Falle einer allgemeinen, und dringenden Noth den ihnen anvertrauten Gemeinden eine allgemeine Dispens, sich der Fleischspeisen bedienen zu dürfen, die sich in den meisten Kirchensprengeln mit Ausnahme der Mittwoche, des Freytages, und Sonnabends jeder Woche bis auf den Palmsonntag erstreckte. Diejenigen, welche einer ausgedehntern Dispens nöthig hatten, wurden an ihre Seelensorger gewiesen.

Bey dem allgemeinen Bestreben, mit welchem die übrigen Bischöfe für die Wiederherstellung, und Strengehaltung der Fastenanstalten eiferten, waren die Italiäner, Spanier, Franzosen, und Niederländer am schlimsten daran. Diese Nazionen waren von jeher gehalten, an den sogenannten gebotenen Fasttagen das ganze Jahr hindurch, folglich auch in der ganzen grossen Fasten vor der Osterfeyer, ausgenommen an Sonntagen, nicht nur die Fleischgerichte, sondern auch Eyer, Milch, Butter, Schmalz, und Käß zu vermeiden. Freylich war es ihnen nicht unmöglich hierin einige Nachsicht zu erlangen; aber, daß ihnen diese oft gar sehr muß erschweret worden seyn, scheint mir ausser allem Zweifel zu seyn. Die Bischöfe hielten sich recht genau an die Vorschriften,

wel-

welche ihnen Benedikt der vierzehente in seinem Ausschreiben gegeben hat. Wer nun immer Ursache zu haben glaubte, entweder um die vollständige Befreyung von dem Abstinenzgesetze, oder um eine Milderung desselben anzuhalten, dieser mußte sich entweder an den Bischof selbst, oder an seinen ordentlichen Seelsorger wenden, und ihm die Gründe seines Gesuches vorlegen. Je wichtiger, und dringender die Gründe waren, welche den Gesuch unterstützten, und — ich darf hinzusetzen — je näher die Moral des Bischofes, oder des ordentlichen Seelensorgers an die platonische Philosophie gränzte, oder je mehr sie sich von dieser entfernte, und an die ächten Grundsätze des Evangeliums anschloß, desto ausgedehnter war die Dispens, die dem Bittsteller ist verliehen worden.

Aber nirgends hielt man nach den Lebzeiten Benedikts des vierzehenten über die Fastengesetze so strenge, als in Italien. Dazu muß der Aberglaube des Pöbels, und die von dem römischen Hofe eingeschränkte Macht der italienischen Bischöfe sehr viel beygetragen haben. Ein italienischer Bischof war noch vor wenigen Jahren von dem römischen Hofe aus, nicht befugt, einem nach Pavia gekommenen Deutschen ein Ey zu erlauben, womit er sich an dem Abende eines gebotenen Fasttages erquicken, und dafür der Früchte, aus welchen die Kollazion bey den Italienern bestehet, gerne entbehren wollte. Und der Pöbel Italiens will sich lieber aller Schandthaten schuldig geben, als sich den Vorwurf machen lassen, daß er das Fastengebot übertretten habe. Vor wenigen Jahren ward zu Neapel ein Bandit vor Gericht gebracht, der viele Mordthaten begangen hatte. Er gestand sie, ohne zu läug-

läugnen; ja er bekannte noch mehr Schandthaten, als man von ihm wußte. Als man aber unter andern Fragen auch diese an ihn that: Ob er auch die Fasten beobachtet habe? ward er böse. Dieser Zweifel beleidigte ihn ausserordentlich, und veranlaßte ihn, seine Richter mit Bitterkeit zu fragen: Ob sie ihn denn nicht für einen Christen hielten?

In Spanien bestehet das Gesetz, sich an den gebotenen Fasttagen von der Milch, Butter, und dem Käß zu enthalten, kein Ey zu essen noch immer; aber man darf nur den Kaufschilling für die Erlaubniß, sich dieser Dinge bedienen zu dörfen, erlegen, so ist man für ein Jahr frey von dem Gesetze. Vor einigen Jahren, wie mich ein gebohrner vornehmer Spanier versicherte, bezahlten die Aermsten des Königreiches 24. Kreuzer, die Bemittelten 48. Kreuzer; die Adelichen 1. Gulden, und 36. kr. Die Geistlichen mußten den doppelten Kaufschilling erlegen. Der König verwendet die eingebrachten Gelder auf Erbauung der Galeeren, und Erhaltung der Schifffahrt. Wer sich in der grossen Fasten mit Fleischgerichten nähren wollte, mußte vor einigen Jahren recht gute Gründe für sich haben, wenn er eine Nachsicht erlangte. Jetzt wird man auch in diesem Königreiche freygebiger in der Ertheilung der Dispens, in dem Abstinenzgesetze für die grosse Fasten. An den Vorabenden grosser Festtage, die in Spanien viel zahlreicher sind, als bey uns im Deutschlande, und an den Quatemberfasttagen wird kaum die dringendste Noth für eine zureichende Ursache der Dispens angesehen. Hingegen essen die Spanier das ganze Jahr hindurch Fleisch an allen Samstagen, auf die kein gebotener Fasttag fällt.

In

In Frankreich und Niederlanden sind die Fastenanstalten immer stärker, als im Deutschlande durch bischöfliche Verordnungen betrieben worden. Es herrschet daselbst noch die Gewohnheit die grosse Fasten vor der Osterfeyer mit bischöflichen durch den öffentlichen Druck bekannt gemachten Verordnungen zu empfehlen, und sie als eine Zeit der Abtödtung, der Buße, und Bekehrung, der Vorbereitung zu der österlichen Kommunion den Gläubigen vorzustellen. Obgleich diese Nazionen nach der alten Gewohnheit der Spanier das ganze Jahr hindurch an Samstagen, welche mit keinem gebotenen Fasttage belegt sind, Eingeweide der Landthiere, und andere Kleinigkeiten, Flügel von einem Kapaune, Füsse von einem Kalbe, und an denjenigen Samstagen, welche zwischen Weihnachten, und dem Feste der Reinigung Mariens einfallen, ihre Tafel mit Fleischgerichten besetzen, so wird doch in der grossen Fasten die Dispens des Fleischessens nicht erschweret, und ohne Geldtaxe ertheilet. Die Bischöfe dieser Nazion dringen auch auf die Enthaltung der Eyer, Milch, Butter, und des Käses in der grossen Fasten nicht so sehr; sie geben gemeiniglich in ihren Fastenverordnungen eine allgemeine Erlaubniß, davon Gebrauch machen zu dörfen, und nehmen davon höchstens die Aschermittwoche, und die drey folgende Tage, und die letzte Woche vor der Osterfeyer aus; manchmal nicht einmal alle diese Tage, wie es vor einem Jahre der Erzbischof zu Mecheln mit vieler Klugheit that; indem er die besagten Eßwaaren nur allein an der Aschermittwoche, und den drey letzten Tagen vor der Osterfeyer zu vermeiden befahl. Im Luxenburgischen hat der Erzbischof von

Trier seit dem 1785. Jahre das Abstinenzgesetz für alle Samstage des ganzen Jahers, die nicht mit einem gebotenen Fasttage belegt sind, aufgehoben.

Die Anhänger Gregors des siebenten untersagten zwar auf der Quedlinburger Versammlung (Sieh Absch. 3. §. 5. num. 1. am Ende) in der grossen Fasten vor der Osterfeyer mit dem schon eingeführten Verbote des Fleischessens auch den Gebrauch der Eyer, Milch, Butter, und des Käses; allein die deutsche Nazion hat die Verordnung dieser Provinzialversammlung nie in die Ausübung gebracht; und dem klugen Benehmen der deutschen Bischöfe muß man es zuschreiben, daß die Befolgung dieser Verordnung in der Folge der Zeit nicht nachdrücklicher betrieben worden ist. Uiberhaupt bewiesen die Bischöfe des heil. röm. Reichs in Empfehlung der Fastenanstalten nach den Zeiten des Kirchenraths zu Trident recht viel Klugheit. Sie verhinderten das laute Klagen wider das Fastengebot, und die Streitigkeiten, die dadurch erreget werden dürften, indem sie vorzüglich in der grossen Fasten in Rücksicht auf den Unterschied der Speisen, ihrer Gemeinden mit vieler Nachsicht schoneten, und auf diese Art mehr wahre christliche Mässigkeit, als das eingeführte Fastengesetz betrieben. In dem heil. römischen Reiche sind die Fastendispensen gemeiniglich, wie es heut zu Tage zu geschehen pflegt, für ganze Kirchensprengel mit Ausnahme gewisser Tage von jeder Woche, und der ganzen letzten Woche, manchmal auch der vorletzten vor Ostern, öffentlich von der Kanzel verliehen worden. In den meisten Oertern des heil. röm. Reichs ist es seit vielen Jahren her

gleich=

gleichgültig, ob die erlaubte Kollazion aus Fleisch- oder Fastengerichten bereitet werde, wenn man diejenigen Städte ausnimmt, welche an fischreichen Flüssen liegen. Ganz voll mit diesem Geiste deutscher Bischöfe haben Se. kurfürstliche Durchlaucht, und Erzbischof von Köln die für die Fastenzeit (1786.) verliehene Dispens mit einem Ausschreiben begleitet, welches der Vergessenheit entrissen zu werden verdienet. Ich nehme mir die Freyheit das Merkwürdigste davon hier einzurücken. „Da „man in unsern Zeiten die Absicht des Fastengebotes „so sehr zu miskennen scheint, da man es durch Geringschätzung, und Tadel herabzuwürdigen, und sich „unter mancherley nichtswürdigen Vorwänden davon „loszumachen sucht, so halten wir es für nöthig, „unsere Diözesanen an den Ursprung, und Endzweck „derselben in der Kürze zu erinnern. Das Fasten ist „ein der ältesten und verehrungswürdigsten Gebräuche „unserer Kirche; ein Gebrauch, den unser göttlicher „Erlöser durch sein Beyspiel geheiliget, die ersten „Verkünder des göttlichen Wortes mit Nachdrucke „anempfohlen, und die Kirche von jeher als eine „vorzügliche Art der Buße für unsere Sünden angesehen hat. In den ältesten Zeiten des Christenthumes finden wir zwar keine Fasten, welche die Kirche zu bestimmten Zeiten des Jahres auferleget „hätte; denn die noch eifrigen Gläubigen unterwarfen sich freywillig zum öftern dem strengsten Fasten; „sie assen vor grossen Festtagen nur ein einziges Mal „im Tage gegen Abend, sie enthielten sich nicht nur „des Fleisches, sondern auch des Weines, und der „stärkern Getränke; sie brachten die Tage des Leidens Christi in Betrachtungen der göttlichen Wohltha-

„ thaten, im Gebethe, und in den Werken der Liebe
„ zu; und das Geld, so sie hiedurch ersparten, wur=
„ de der Erbtheil der Dürftigen. Als sich aber die
„ Kirche weiter auszubreiten anfieng; als der Eifer
„ der Gläubigen sich — verminderte, bestimmte die
„ Kirche zuerst die Zeit, und Art des Fastens, damit
„ dasselbe nicht ausser Uibung gerathen, und sammt
„ all den heilsamen Wirkungen, die daraus entsprin=
„ gen, in Vergessenheit kommen möchte. Die Zeit,
„ die sie hiezu wählte, war auch im Verhältnisse mit
„ dem Gebote der österlichen Beicht und Kommunion
„ die schicklichste. — — Ob nun schon die grosse
„ Ausdehnung der Kirche unter verschiedenen Him=
„ melsstrichen nicht eine gleiche Strengehaltung
„ des Unterschiedes der Speisen zuläßt; obschon die
„ Bischöfe nach den Bedürfnissen ihrer Heerde das
„ Abstinenzgebot nachlassen, oder mildern können: so
„ bleibt dennoch der Geist der Kirche immer derselbi=
„ ge, ihre Grundsätze, Absichten, und Gesinnun=
„ gen, in Betref der Bußwerke sind immer die näm=
„ lichen; ihre Nachsicht hat nur die Verschiedenheit
„ der Speisen zum Gegenstande. Auf den Nachlaß
„ des eigentlichen Fastengebotes hingegen, und auf
„ die Erlassung der Buße war ihre Meinung nie ge=
„ richtet. Beydes läßt sich mit den erlaubten Fleisch=
„ speisen wohl verbinden. „ dd)

In den österreichischen Staaten, die weder zu den Niederlanden, noch zum Italien gehören, und wo=

dd) Kölnischer Staatsboth. 27. Stück 1786.

wovon ich schon Meldung gemacht habe, sind die Fastenanstalten auch nach den Lebzeiten Benedikts des vierzehenten nicht überall mit Gleichförmigkeit beobachtet worden. Man muß die Länder der österreichischen Monarchie, welche an dem römischen deutschen Reiche näher liegen, von denenjenigen, welche an Italien grenzen, oder mit demselben benachbarter sind, die Residenz und Hauptstadt des Monarchen von den Hauptstädten der Länder, und diese wieder von den kleinern, nicht stark bevölkerten Städten, und dem Lande selbst unterscheiden. Die Einwohner derjenigen Länder, welche mit dem röm. deutschen Reiche benachbarter sind, waren von jeher in grossen volkreichen Städten an die Fleischspeisen mehr gewohnt, folglich auch viel geneigter in der grossen Fasten um die Nachsicht in dem Abstinenzgesetze anzuhalten. Unterdessen darf man es für gewiß, und ausgemacht annehmen, daß noch vor vierzig Jahren kaum die Hälfte dieser Einwohner von dem Abstinenzgesetze in der grossen Fastenzeit befreyet zu werden verlangte, da heut zu Tage beynahe Niemand unter ihnen angetroffen wird, der es nicht für nothwendig hält von diesem Gesetze in der grossen Fasten losgezählt zu seyn. Hingegen hatten die Einwohner derjenigen Länder, welche an Italien grenzen, in der grossen Fasten eben sowohl, als an andern gebotenen Fasttagen vor eben so vielen Jahren noch einen so grossen Abscheu vor den Fleischspeisen, daß drey viertel Theile von ihnen, auch in bewohntern Städten ausser dem Falle einer dringenden Noth eben sowohl, als der Bandit zu Neapel wären beleidiget worden, wenn man sie gefragt hätte: ob sie sich an die Fastenanstalten halten? Mit äußerster Verwunderung würden sie die Frage zur Antwort gegeben haben: Ob

man sie wohl für Christen halte. Seit dieser Zeit her hat sich die Lebensart der Städter auch in diesen Ländern so sehr verändert, daß sehr wenige unter ihnen angetroffen werden, die ihre Bedürfnisse mit dem Abstinenzgesetze befriedigen können. Der arme Landmann genoß überall das ganze Jahr hindurch selten Fleischgerichte, und hielt sich zum Theil aus Noth, und zum Theil aus Grundsätzen genau an die Fastenanstalten; er änderte seine Lebensart nicht, zum Theil, weil ihn sein Vermögenszustand hinderte, zum Theil, weil des armen Mannes Kopf bisher noch immer so gestimmet ward, daß er sich's noch heut zu Tage zur Sünde rechnen würde, wenn er an einem gebotenen Fasttage sich des Schwein- oder Rindenfettes anstatt des Schmalzes, oder schlechten Oehles ohne Erlaubniß bediente. Der vermögliche Landmann, dem die Fleischgerichte unter dem Jahre zur Gewohnheit geworden, bat ehedem ausser dem Fall einer dringenden Noth nicht leicht um die Erlaubniß des Fleischessens in der grossen Fasten; aber seit mehreren Jahren her unterscheidet er sich hierinfalls nicht im geringsten von dem Städter.

Eyer, Milch, Butter, Schmalz, Käß waren in den österreichischen Ländern, welche zum Deutschlande gehören, ausser in den Niederlanden nie verboten. Benedikt der vierzehente versuchte in dem letzten Jahre seines Universalprimates davon das Verbot in diesen Ländern einzuführen. Er schickte in dieser Absicht ein Breve an den damaligen päpst. Nunzius zu Wien. Allein die Vertheilung der Abdrücke ward sogleich unterlassen, daß man den dritten Tag nach dem bekannt gewordenen Breve um viel Geld keinen Abdruck mehr haben konnte.

te. Erst vor beyläufig dreyßig Jahren hat der Erzbischof der Haupt- und Residenzstadt die Milchgetränke ausser der Mahlzeit, und Abends erlaubten Kollazion in seinem ganzen Kirchensprengel untersagt. Ich zweifle, ob ihn hierinfalls nur ein einziger Bischof in der österreichischen Monarchie nachgeahmet habe.

Ausser dem Falle einer allgemeinen, und dringenden Noth ist von den österreichischen Bischöfen, und selbst in den letztern Zeiten von den Erzbischöfen der Haupt- und Residenzstadt nie eine allgemeine Dispens zum Fleischessen gegeben worden. Die Grundsätze, auf welche sie die Fastenanstalten vor der Osterfeyer baueten, ließen es auch nicht anders zu. Hier sind sie wörtlich aus einer der neuesten Fastenverordnungen des noch jetzt lebenden Erzbischofes der wiener'schen Kirche, und Kardinals der Kirche zu Rom: „Die Absicht, die sich die römische katholische Kirche bey Einführung, oder vielmehr bey Fortsetzung „der schon von Apostelzeiten üblichen vierzigtägigen „Fasten zum Ziel geleget, gehet dahin, daß durch die „Abtödtung des Leibes Busse gethan, der Zorn des „durch unsere Vergehungen beleidigten Gottes besänftiget, der Hang zum Laster unterdrückt, der Geist „vom Irrdischen losgebunden, und zum Himmlischen „erhoben, und endlich zur Gnade der einstweiligen „Auferstehung, des einzigen Endzweckes unserer Laufbahne vorbereitet werde.“ (*)

Wer immer Ursache zu haben glaubte, entweder sich selbst allein, oder auch seine Familie mit Fleischgerichten in der großen Fasten nähren zu müssen, dieser ward an seinen Seelsorger, oder einen Konsistorialrath ge-

(*) Aus dem Archiv der erzbischöfl. Kanzley.

gewiesen, und gehalten, ihm die Gründe vorzulegen, welche seinen Gesuch unterstützten. Auf das Urtheil des Seelensorgers, oder eines Konsistorialrathes kam es nun an die Dispens zu ertheilen, oder sie schlechterdings zu verweigern, sie auf eine kürzere Zeit einzuschränken, oder bis auf die vorletzte, oder letzte Fastenwoche auszudehnen, in der Abends gewöhnlichen Kollazion die Fleischsuppe, und die Ulberbleibsel der beym Mittagmahle nicht aufgezehrten Fleischgerichte zu erlauben, oder zu verbieten, zu entscheiden, ob ein bemittelter Hausvater doppelte Küche halten müßte, oder seiner ganzen Familie Fleischspeisen geben dörfte, wer ein Frühstück, und was für ein Frühstück zu nehmen, wer der Milchgetränke sich zu bedienen befugt wäre? Das Urtheil so eines Seelensorgers, oder Konsistorialrathes, welcher anstatt die Geschichte des Menschen, der Religion, und ihrer Gebräuche studirt zu haben, seinen Kopf mit einer guten Dosis Mönchsmoral ee) gefüllet hat, und dabey nicht die geringsten ökonomischen, und medizinischen Kenntnisse inne hatte, mußte ohne Zweifel nicht selten sehr schief ausgefallen seyn. Ich würde diese Vermuthung, ob ich sie gleich mit mehreren Gründen rechtfertigen könnte, nicht öffentlich heraussagen, wenn sie nicht schon ohnehin von dem jetzt lebenden Erz-

ee) Möchten doch alle öffentliche Schulen von so einer Moral bald, und völlig gereiniget werden! Diesen innigen Herzenswunsch nöthigen mir die Ungereimtheiten, und auffallende Widersprüche ab, welche ich in dem zweyten Theile Theologiæ Moralis in Systema redactæ ab Admodum Reverendo, ac Clarissimo Domino Antonio Luby — Moralis, & Pastoralis Theologiæ Professore — *Edit. secunda emendat.* Græcii apud Weingand, & Ferstl 1784. Seite 282 — 303. noch im Jahre 1784. lesen mußte.

bischofe der Haupt= und Residenzstadt des Monarchen selbst schriftlich wäre bestättiget worden. Man darf nur die Verordnung lesen, welche er in den letztern aufgeklärtern Zeiten seines bischöflichen Amtes (1779.) an seine untergeordnete Geistlichkeit ergehen ließ. Sie hat, und kann keinen andern Zweck haben, als dergleichen schiefe Urtheile bey Ertheilung der Fastendispensen in der Zukunft zu verhindern. Der Hr. Erzbischof verordnet 1.) Die Fastenverordnung soll dem Volk am Faschingsonntage öffentlich von der Kanzel verkündet werden. 2) Soll dem Volk bedeutet werden, daß alle mit Milch vermischte Getränke eben sowohl, als die Fleischspeisen, und Fleischsuppen ausser der gewöhnlichen Mittags= und von der Kirche gestatteten Kollazionszeit Abends an gebotenen Fasttagen überhaupt verboten sind. 3.) Die Macht in dem Abstinenzgebote zu dispensiren wird den Herrn Konsistorialräthen, Pfarrern, und Seelensorgern für ihre Pfargemeinden, und den Beichtvätern, wann sie bey Ausübung ihres Amtes um die Dispens in dem Abstinenzgesetze ersuchet werden, eingeraumet. 4) Die Dispens soll sich immer auf Gesundheitgebrechen, oder Armuth, und Unvermögenheit sich Fastenspeisen anzuschaffen, oder auf andere erhebliche Ursachen gründen. 5.) Diejenigen, welchen die Erlaubniß des Fleischessens gegeben wird, sind wegen des allezeit gebotenen Abbruchs zu ermahnen; es wäre denn, daß sie aus dringenden Ursachen zu fasten nicht verbunden wären. 6.) Die Dispensirten sind imgleichen nachdrücklichst zu ermahnen, daß sie sich nebst den Fleischspeisen nicht einmal am Sonntage der Fastengerichte bedienen dörfen, und die Nachsicht, welche ihnen die Kirche ertheilet, mit andern guten Werken ersetzen sollen. 7.) Alle Seelensorger sowohl inner den

Li=

Linien, als auf dem Lande haben sich wegen der etwa ihnen nöthigen Dispens an das Konsistorium selbst zu wenden, und ihre Ursachen anzubringen. 8.) Die übrigen mit der Seelensorge nicht beladenen Geistlichen werden (nicht an ihren Pfarrer, sondern) an die geistlichen Herrn Konsistorialräthe gewiesen. 9.) Man soll nie einer ganzen Schaar die Dispens ertheilen, ohne einen jeden derselben einzeln zu vernehmen, und ihn um seine Ursachen zu befragen. 10.) Derjenige, welcher die Dispens Gesundheit halber verlangt, soll nicht verhalten werden, ein schriftliches Zeugniß des Leibarztes beyzubringen; genug ist es, wenn er sich auf den Leibarzt, oder Chyrurgus beruft. Indessen ist ein solcher zu warnen, daß ihm eine erschlichene Dispens in seinem Gewissen von keinem Nutzen seyn könne. 11.) Die Dispens Fleisch zu essen, oder Fleischsuppe zu nehmen ist für den Abend nicht zu ertheilen, wenn nicht andere mehrere Ursachen beygebracht werden. 12.) Bey den Handwerksleuten, welche schwere, anhaltende, ermüdende Arbeiten zu verrichten haben, soll die Dispens nicht erschweret, jedoch die Erlaubniß auch Abends Fleisch zu essen nur in dem Falle, wenn der Meister anführt, daß er Abends Fastenspeisen aufzusetzen außer Stande sey, oder dieses ihm wenigstens sehr schwer, und einigermassen unthunlich falle, und nicht überhaupt ertheilet werden. 13.) Bey denenjenigen Handwerkern, und allen andern, welche sitzende, und sonst geringere Arbeiten zu verrichten haben, soll aus jenem Grunde allein, weil sie den ganzen Tag arbeiten müssen, keine Dispens, diese aber wohl dazumal, wann die Armuth, Unvermöglichkeit, oder übel bestellte Gesundheitumstände angeführet werden, und da auch nur zu Mittag, und nur bey noch mehr erheblichen

Ur-

Ursachen auch Abends zur Fleischsuppe ertheilet werden. 14.) In dem Fall, wo bey einer, und der nämlichen Haushaltung eine Person zum Fleischessen dispensirt wird aus Ursachen, welche zwar für die übrigen zur Haushaltung gehörigen nicht angeführet, aber die Entschuldigung beygebracht wird, daß die Mittellosigkeit, oder andere Umstände nicht zulassen, doppelte Küche zu halten, und mit Fleisch- auch Fastengerichte aufzusetzen, ist eine solche Ursache auch für die übrigen der nämlichen Haushaltung zur Ertheilung der Dispens für hinlänglich anzusehen. 15.) Personen, welche der Dispens nöthig haben, aber ihre Kost in öffentlichen Gasthäusern nehmen, sollen ermahnet werden, sich von denenjenigen, welche Fastenspeisen essen, abgesondert zu halten, um kein Aergerniß zu geben. 16.) Endlich heißt es „ versehen sich Se. hochfürstliche Eminenz, daß „ alle, welchen oben die Erlaubniß zu dispensiren ein„ geraumet worden, die von Zeit zu Zeit mehr um sich „ greifende Misbräuche hintanzuhalten, und wahre „ Ursachen von Scheingründen zu unterscheiden be„ fliessen, und besorgt seyn werden, um sich bey Gott „ keiner strengen Verantwortung schuldig zu machen. „ Welche Anordnung fleißig in das Protokoll einzu„ tragen, und auch künftig zur Richtschnur zu neh„ men. “ (*)

Unterdessen da der Hr. Erzbischof der Haupt- und Residenzstadt die Fastenanstalten mit einem Eifer betrieb, mit welchem es die übrigen österreichischen deutschen Bischöfe, und selbst seine Vorfahren nicht thaten, ließ der päpstliche Nunzius in der lateinischen Sprache gedruckte Fastendispensen allen, die sich darum bewar-

(*) Aus dem Archiv der erzbischöfl. Kanzley.

warben, und wovon die wenigsten wußten, was auf dem weissen Fleck gedruckt sey, für 17. oder 20. Kreuzer durch seinen Portier in eben dieser Haupt- und Residenzstadt austheilen. Viele, welche dem Verhöre ausweichen wollten, das sie bey dem Seelensorger auszustehen hatten, von welchem sie die Dispens verlangten, wandten sich viel lieber an den Portier, bey dem sie mit der geringen Taxe ganz leicht, und ohne ein Wort von den Ursachen der angesuchten Dispens zu sagen, durchkamen. Noch mehrere aber, die sich klüger zu seyn schienen, fiengen nach und nach an, auch in der großen Fasten alles ohne Unterschied zu essen, was ihnen beliebte; weil sie aus einem solchen Betragen des päpstlichen Nunzius, und zwar unter den Augen des Ordinariats sich für berechtigt hielten, zu schliessen, daß das Dispensbegehren eben sowohl, als die Ertheilung der Dispens in dem Abstinenzgesetze eine blosse Formalität wäre, derer sie eben so leicht entbehren, als den Gang zu dem Portier der päpstlichen Nunziatur machen könnten. Dieser Unfug hat mit dem Anfange der Regierung des **Kaiser Josephs** gänzlich aufgehört.

Zu eben dieser Zeit (1781. den 19. Horn.) ließ der Herr Erzbischof zu Wien das erstemal eine allgemeine Dispens in dem Abstinenzgesetze durch das Konsistorium bekannt machen, obgleich keine so allgemeine und dringende Noth vorhanden war, welche Benedikt der vierzehente zur Ertheilung einer solchen Dispens forderte. Die Verordnung des Konsistoriums ist mit folgenden Worten verfasset: „Seine hochfürstliche „Eminenz der gnädigste Herr Ordinarius hat anzubefehlen geruhet, am Faschingsonntage dem Volke

„ zu verkündigen, daß in Erwägung der vorgetrage-
„ nen dermaligen wichtigen Umstände, Jedermann
„ das Fleischessen bis auf den Freytag vor dem Palm-
„ sonntag dergestalt erlaubt sey, daß man sich dieser
„ Dispens Sonntags zu Mittag, und auf die Nacht,
„ an übrigen Fleischtagen aber nur zu Mittag gebrau-
„ chen darf. Wer auf die Nacht Fleisch, oder Fleisch-
„ suppe zu genießen billige Ursache zu haben vermeint,
„ ein solcher ist an die Konsistorialräthe, Pfarrer,
„ und Seelensorger, dann an die Beichtväter, jedoch
„ nur in dem Beichtstuhle um die nöthige Dispens
„ anzuweisen. Das Volk soll in den Predigten, und
„ allenthalben vorzüglich nach dem ertheilten Unterricht
„ vom 27. Jänner 1779. und 1. Hornung vorigen
„ Jahres belehret werden." — (*)

In den darauf folgenden Jahren ward die nämliche allgemeine Dispens beynahe auch mit den nämlichen Worten wiederholet. Die Zusätze, welche in der Fastenverordnung des 1784. Jahres gelesen werden, gehen nur die Prediger an, und sie lauten wörtlich:
„ Die Prediger werden verhalten öfters in der Fasten,
„ besonders aber am Faschingsonntage, an welchem
„ die Verordnung kund gemacht wird, von der Schul-
„ digkeit, von der Art, und Weise, die Fasten zu
„ beobachten das Volk zu unterrichten: und damit sie
„ den Sinn der Kirche aus den ächten Quellen schö-
„ pfen, so haben die Prediger die Lehren der heiligen
„ Väter, der kanonischen Verordnungen Papstes Be-
„ nedikts des Vierzehenten vom 30. May, und 22.
„ Augusti 1741. 8. July 1744. 10. July 1745. Tom.
„ 1. Bullarii Constitution. 19. 27. 99. und 130. fleis-
„ sig nachzulesen, und zu Rath zu ziehen; auch unter
andern

(*) Aus dem Archiv der erzbischöfl. Kanzley.

„ andern ihre Zuhörer zu belehren, daß eingebildete „ Ursachen und Scheingründe, die Dispens zum Fleisch„ essen zu erhalten keineswegs beruhigend, sondern „ nur wahre, und solche Ursachen hinlänglich seyn „ können, die sich entweder wegen der Gesundheits„ umstände nach Ermessen des Leibarztes auf die Fleisch„ essensdürftigkeit, oder auf die Armuth, und Unver„ mögenheit sich Fastenspeisen anzuschaffen, oder auf „ andere billige und erhebliche Ursachen gründen.“ — Endlich wird auch die Verordnung vom 1779. Jahre mitgegeben, und allen Seelensorgern als unverletzliche Richtschnur in Ertheilung einer ausgedehntern Fastendispens eingeschärfet. (*)

Allein ungeachtet dieser, und anderer dergleichen Verordnungen, welche um die genaue Beobachtung des Abstinenzgesetzes zu erwirken, und die verliehene allgemeine Dispens, so viel es seyn kann, einzuschränken, alljährlich erneuert, und dem Volke bekannt gemacht werden, wird kein Gesetz mehr, und allgemeiner übertreten, als eben das Abstinenzgesetz. In den volkreichen Hauptstädten der Provinzen, vorzüglich aber in der Haupt- und Residenzstadt ist das Abstinenzgesetz währendem Jahre selbst am Freytage und Sonnabende dem bessern, und auch sonst vernünftigern Theile der Einwohner so unbedeutend geworden, daß man hieraus schließen dürfte, dieses Gesetz bestünde nur noch für die niedrigern Volksklassen. An den Quatemberfasttagen, an den Fasttagen im Advent, und selbst an den in der großen Fasten nicht dispensirten Tagen wird im Verkaufe der Fleischwaaren das nämliche bemerket. Aber auch die niedrigern Volksklassen

kan-

(*) Aus dem Archiv der erzbischöfl. Kanzley.

fangen nach und nach an, die Last des Abstinenzgesetzes in bewohntern und volkreichern Städten so gar sehr zu empfinden, und den Wunsch zu äußern, davon ehestens befreyet zu werden, daß der Magistrat der Hauptstadt Graz sich vor kurzer Zeit genöthiget fand, seinen Bischof um die Aufhebung des Abstinenzgesetzes für die Samstage des ganzen Jahrs zu bitten. Die Bitte ward in Uiberlegung genommen; allein die Stimmen der Konsistorialräthe fielen dahin aus, daß der Bischof es für seine Person zu bedenklich fand, dem Gesuche des Magistrats zu willfahren. Dieses bewog mich unter andern, die Geschichte der Fastenanstalten in den katholischen Gemeinden niederzuschreiben, und manche Bedenken, die mir währender Zeit, in welcher ich an dieser Geschichte arbeitete, einfielen, aufzuzeichnen, und sie dem Gutachten — nicht eines einzigen Bischofes, auch nicht etwelcher Konsistorialräthe, sondern dem Urtheile **aller deutschen Bischöfe** zu unterwerfen. Sie — die ersten und vornehmsten Lehrer, die zärtlichsten, und weisesten Väter der katholischen Gemeinden, nehme ich mir die Freyheit, hier öffentlich zu bitten, Sie möchten meine Bedenken durch ihre tiefern Einsichten in dem Lehramte heben, oder durch die Liebe, welche Sie als Väter ihren Gemeinden schuldig sind, sich bewegen lassen, mit den Fastenanstalten eine andere, die weiseste, die beste Einrichtung zu trefen.

Fünfter

Fünfter Abschnitt,

in welchem der Verfasser gegenwärtiger Geschichte manche wichtige Bedenken über die in der katholischen Kirche eingeführten, und bisher fortgesetzten Fastenanstalten den tiefern Einsichten deutscher Bischöfe mit aller möglichen Ehrfurcht unterwirft.

I.

Der Stifter der christlichen Religion hat zwar vor dem Antritte seines Lehramtes vierzig Tage, und Nächte mit Fasten zugebracht; (Absch. 1. §. 1.) aber sobald er, als der Gesandte Gottes öffentlich auftratt, und sein Amt auszuüben anfieng, verhielt er weder sich selbst, noch seine Schüler durch Gesetze zum Fasten. (Absch. 1. §. 2. S. 4.) Er wollte lieber von seinen Feinden, den Pharisäern sich als einen Schwelger, und Prasser, Freund und Tischbruder der verworfensten Leute verrufen lassen, als von der gemeinen Lebensart abweichen. (Absch. 1. §. 3. S. 5.) Wollten aber seine Schüler, die als gebohrne Juden an gewisse Fastage

ge gewohnt waren, freywillig fasten, so verbot er es ihnen nicht; aber er gab ihnen auf diesen Fall Vorschriften, und Warnungen, die sie vor falscher Andacht, und Gleisnerey verwahren sollten. (Absch. 1. §. 4. S. 6.) Der Stifter der christlichen Religion sagte es den Pharisäern recht laut, und deutlich, daß das Fasten, mit welchem sie so groß thaten, von keinem Werthe sey, wohl aber die Sinnesänderung des verworfensten Menschen, verbunden mit dem Vertrauen auf den Allgütigen, Gottes Beyfall, und Begnadigung erlange. (Absch. 1. §. 5. S. 7.) Obgleich bey sonderbar wichtigen Begebenheiten das Fasten mit dem Gebethe von den Aposteln vereiniget ward: (Absch. 1. §. 6. S. 8.) So ist doch in dem ganzen neuen Testamente kein Fastengesetz anzutreffen, welches für die Bekenner der Lehre Jesu wäre verfasset worden. (Absch. 1. §. 7. S. 10.) Jesus sowohl, als seine Apostel lehreten, daß keine Speise unrein wäre, (Absf. 1. §. 8. S. 11.) daß es den Christen frey stünde, sich aller Speysen ohne Unterschied zu bedienen, (Absch. 1. §. 9. S. 12.) daß sich kein Gläubiger über seinen Bruder, er mag sich entweder mit Fleischspeisen, oder andern Gerichten nähren, zum Gewissensrichter aufwerfen soll, (Absch. 1. §. 9. S. 12.) daß die Gläubigen im Essen, und Trinken nur darauf Acht zu geben hätten, daß sie kein Aergerniß verursachten, (Absch. 1. §. 10. S. 13.) daß es Aberglaube und verstellte Demuth sey, da man seinen eigenen Leib nicht schont, und für die Sättigung seines Fleisches nicht sorget, (Absch. 1. §. 11. S. 15.) daß die äusserliche Strenge wenig helfe; die Gottseligkeit hin-

hingegen den Menschen zeitlich, und ewig glücklich mache. (Absch. 1. §. 12. S. 16.)

Der Stifter der christlichen Religion gab also nirgends den Befehl dem Leibe entweder alle Nahrung auf eine längere Zeit zu entziehen, und uns von den unangenehmen Empfindungen des Hungers und Durstes quälen zu lassen, oder diese unangenehme Empfindungen an gewissen, und zu dieser Quall bestimmten Tagen mit gewissen, und bestimmten Speisen, und erst nach Verlaufe einer bestimmten Zeit zu stillen, nirgends gab also der Stifter der christlichen Religion den Befehl zu fasten in dem Verstande, in welchem es durch das Kirchengesetz befohlen wird. Alles, was der Stifter der christlichen Religion den Bekennern seiner Lehre in Rücksicht auf die Nahrung des Leibs einschärfte, bestund in dem, daß er die Gesinnungen des reichen Mannes (Luk. 12. 19.) — „ Meine Seele! — ruhe, iß, trink, und ergötze dich „ — aus ihren Herzen vertilget wissen wollte, daß er sie warnete: „ Hütet euch, daß eure Herzen nicht etwa mit Unmässigkeit, und Trunkenheit — beschweret werden. (Luk. 21. 34.)

Seine Mitgehülfen, die Apostel, und ersten Lehrer der christlichen Gemeinden wiederholen bloß den Unterricht, welcher ihnen von ihrem göttlichen Lehrmeister beygebracht ward. Nichts mehr weiter war es, was sie in Rücksicht auf die Nahrung des Leibes von den Gläubigen forderten, als Mässigkeit: „ Lasset „ uns ehrbar wie am hellen Tage wandeln, nicht im „ Fressen, und Saufen, — Sondern ziehet den

Herrn

„ Herrn Jesum Christum an, und wendet eure Sorge
„ nicht auf die Begierden des Fleisches, das heißt,
„ wartet des Leibes, doch also, daß dadurch keine
„ sündliche Begierden genähret werden. (Röm. 13. 13.
„ u. 14.)

Auch die von den Aposteln selbst bestellte Lehrer der christlichen Gemeinden, und ihre Nachfolger kannten vor dem Ende des vierten Jahrhundertes kein Fastengesetz, außer demjenigen, welches die ersten Gläubigen aus den Worten des Erlösers — Wann der Bräutigam von ihnen genommen wird, dann werden sie fasten — herleiteten, und ungefähr vierzig Stunden lang beobachteten. (Absch. 2. §§. 2. 4. 7. 8.) Erst gegen das Ende des vierten Jahrhundertes ward das Fasten mit dem Unterschied der Speisen von einigen Lehrern der katholischen Gemeinden als eine Schuldigkeit vorgetragen. Absch. 2. §. 9. Seite 68.) Hingegen fehlte es nicht bis nach der Hälfte des fünften Jahrhundertes an ansehnlichen Kirchenlehrern, welche das Fasten sowohl, als den Unterschied der Speisen für etwas Willkührliches hielten. (Absch. 2. §. 10. Seite 83.)

Wenn ich nun alles dieses, was ich von dem Stifter der christlichen Religion an bis zu dem fünften Jahrhunderte ihrer Fortdauer als sichere, und ungezweifelte Thatsachen angeführet habe, zusammennehme, und aufmerksam überlege: so bringt sich meinem Verstande eine Menge Fragen zu, bey denen es mir bange wird, wie ich sie als ein katholischer Lehrer gründlich beantworten müßte, ohne mich wider die in der katholischen Kirche eingeführte, und bisher beybe-

haltene

haltene Fastenanstalten zu erklären. Wie? Wenn mich Jemand aus meiner Gemeinde fragte: Wär' es nicht der Lehre Jesu, der Lehre seiner Apostel, und ihrer ersten Nachfolger gemässer, wenn die spätern Bischöfe ihre katholischen Gemeinden mit keinem Fastengesetze beladen, wenn sie ihre von Jesu, und den Aposteln erlangte Freyheit, sich mässig, und mit welchen Speisen, und zu der Zeit, wann sie es für gut fänden, zu nähren, ungekränkt gelassen, wenn sie ihnen nach dem Beyspiele Jesu, und seiner Apostel bloß Mässigkeit geprediget, und sie bloß vor Unmässigkeit, und Trunkenheit gewarnet hätten? — Der Lehre Jesu, und seiner Apostel kann wohl meines Erachtens nichts gemässer seyn, als wenn man das unterläßt, was sie verboten, dasjenige hingegen thut, was sie befohlen, und sich derjenigen Freyheit bedient, welche sie den Gläubigen ertheilet haben.

Wie? Wenn mich jemand fragte: Könnten die Katholiken, welche in diesen spätern Zeiten leben, und mit mässiger Nahrung für ihren Leib sorgen, ohne Fastengesetze nicht eben sowohl gute, und gottgefällige Menschen seyn, als es die ersten Christen und ihre Nachkommen waren, die durch vier hundert Jahre kein Fastengesetz hatten, und an keinen Unterschied der Speisen das ganze Jahr hindurch gebunden waren? — Mir ist der zureichende Grund, warum dieses nicht seyn könnte, unbekannt; und der Apostel hat die Frage schon entschieden. (Absch. I. §§. 9. 10. II. 12.)

Wie? Wenn mir Jemand mit folgenden Fragen zusetzte: Haben vielleicht die spätern Bischöfe die Vorschriften des neuen Testamentes, die Vorschriften Jesu,

und seiner Apostel durch das Gebot der Fastenanstalten verbessert, und dadurch den Rechtgläubigen ein Mittel zur Vollkommenheit, und Glückseligkeit angewiesen, welches der gütigste, weiseste, und allmächtige Stifter der christlichen Religion seinen Schülern entweder nicht zeigen wollte, oder nicht zeigen konnte, ein Mittel, dessen wohlthätige, und den Menschen beseligende Kräfte die Apostel, und ihre erstern Nachfolger verkannt haben mußten, weil sie den Gebrauch davon durch vierhundert Jahre den Gläubigen nicht vorgeschrieben, sondern bloß ihrer Willkühr überlassen haben? — Wenn ich auf so einen Unsinnes vollen, und die Person Jesu sowohl, als seine Mitgehülfen entehrenden Gedanken verfallen, und ihm meinen Beyfall geben könnte, so müßte ich zugleich die Vertheidigung aller derjenigen Irrlehrer, Schwärmer, und ihrer Anhänger auf mich nehmen, welche sich sowohl durch die Mehrheit, als durch die Strenge in den Fastenübungen merklich von den frommen Rechtgläubigen unterschieden haben; ich müßte nie den Apostel gelesen haben, welcher mit Hintansetzung der äußerlichen Strenge, folglich mit Uiberlegung bloß auf die Gottseligkeit dringt, die den Menschen zeitlich, und ewig beglückt macht. (Absch. 1. §. 12.)

Aber steckt vielleicht der zureichende Grund der wahren Gottseligkeit in den leeren Eingeweiden des Menschen, oder in Fischen, im Mehl, in Krautwaaren, in Hülsen- und andern Früchten? Im Deutschlande, besonders in Eyern, Schmalz, und Butter? In Italien, Frankreich, Spanien, vorzüglich im Oel? — Die Rechtgläubigen — Sie waren doch Rechtgläubige, wo ich nicht irre, von welchen sich Tertullian getrennet

trennet hatte — dachten in jenen gepriesenen Tagen der katholischen Kirche nicht so. (Absch. 2. §§. 4. 8. 10. S. 31 — 37. u. S. 63 — 68. u. S. 83 — 90.) Und ich werde das Bedenklichste von diesen Nahrungsmitteln hernach anführen.

Ist alles dasjenige, was die Kirchenlehrer, Basilius, Epiphanius, Ambrosius, Theophilus von Alexandrien, und Hieronymus von der Schuldigkeit zu fasten gedacht, und geschrieben haben, (Absch. 2. §. 9. Seite 70 - 83.) so gewiß, und ausgemacht, daß man es nicht bezweifeln darf? Hat das Fastengebot wirklich schon im Paradiese seinen Anfang genommen? Müssen wir deßwegen fasten, weil Adam nicht gefastet hat? Worauf gründet Basilius alles dasjenige, was er von der Schuldigkeit zu fasten sagte? — Sind die Gründe, mit welchen Basilius die Schuldigkeit zu fasten durchsetzen will, nicht die nämlichen, welche Tertullian, irregeführt von den Schwärmereyen der Montanisten in dem Buche vom Fasten wider die Rechtgläubigen anführt? (Absch. 2. §. 4. Seite 34. u. 35.

Ist es wahr, was Epiphanius (Absch. 2. §. 9. S. 71.) behauptet, daß die Anstalt an der Mittwoche, und am Freytage zu fasten von den Aposteln herkomme? Stimmet die Nachricht des Epiphanius von der Quadrageumalfasten mit derjenigen überein, welche uns davon Sokrates, Sozomenus, und Cassianus hinterlassen haben? Aus welchen Urkunden hat Epiphanius die Nachricht geschöpfet, daß es die Apostel verordnet hätten, man soll die sechs letzten Tage vor

der Osterfeyer sich nur des Brodes, Salzes, und Wassers zu seiner Nahrung bedienen? — Lese man noch einmal, was Tertullian aus dem Munde der Rechtgläubigen (Absch. 2. §. 4. Seite 32 — 34.) anführet, was Irenäus, Dionysius von Alexandrien, Basilius, Sokrates, Sozomenus, Cassianus, Gregor der Große, (Absch. 2. §. 5. Seite 37 — 48.) erzählen, und urtheile dann, welchen Glauben man diesen Nachrichten des Epiphanius beymessen könne.

Ist es möglich die übertriebenen Lobsprüche, welche Ambrosius, und Hieronymus (Absch. 2. §. 9. S. 73 — 80.) dem Fasten beylegen mit den Grundsätzen des Evangeliums zu vereinigen? — Das Evangelium tröstet uns mit dem einigen Versöhnungsopfer, welches von einem unendlichen Werthe ist, und welches Jesus der allgemeine Mittler und Versöhner der Menschen auf dem Kreuze vollbracht hat. Wie kann nun das Fasten das Opfer unserer Wiederaussöhnung heißen? Das Evangelium preiset diejenigen selig, welche sich aufrichtig bestreben, immer bessere, und vollkommenere Menschen zu werden, welche unaufhörlich trachten durch gute Gesinnungen eben sowohl, als durch wohlthätige, und gemeinnützige Handlungen dem Ebenbilde Gottes, des allgemeinen und allgütigen Vaters der Menschen ähnlicher zu werden, welche Hunger und Durst (nicht nach Speise und Trank, sondern) nach der Gerechtigkeit haben. Nirgends lehret das Evangelium, daß das Himmelreich mit Fasten erworben, und mit Hunger erkaufet werde. Die Tilgung der Sünde wird in dem Evangelio dem Blute, das der allgemeine Mittler der Menschen vergossen, und dem Tode, den er für sie ausgestanden hat, zu-

geschrie-

geschrieben. Nirgends setzt das Evangelium das Fasten in dem Verstande in welchem es durch das Kirchengesetz vorgeschrieben wird, (Sieh den ganzen ersten Absch.) unter die Bedingungen, welche der Sünder erfüllen muß, damit seine Sünden getilget werden. Mässige Leibespflege, verbunden mit wahrer Sinnesänderung, und dem Vertrauen auf den Allgütigen, und den allgemeinen Mittler der Menschen kann folglich nach der Lehre des Evangeliums die Tilgung der Sünde nicht hindern. — Wie kann nun die Frage des Ambrosius — „Wie können wir uns retten, wie unser Heil bewirken, wenn wir nicht mit Fasten unsere Sünden tilgen?“ — mit der Lehre des Evangeliums vereiniget werden?

Nach der Lehre des Evangeliums ist jede Speise gut, die mit Danksagung gegen Gott genossen werden kann; doch ist es nicht die Speise, die den Menschen vollkommen, und Gott gefällig macht. Hieronymus hingegen behauptet, (Absch. 2. §. 9. S. 76. u. 77.) daß manche Speisen sich nur für Fechter, Soldaten, und dergleichen Leute schicken, daß also derjenige Christ, der nach der Wahl, welche ihm der Erlöser überlassen hat, vollkommen seyn will, sich des Fleisches, und Weines enthalten müsse, — daß ein Christ, dessen Wandel im Himmel sey, wenn gleich alle Nazionen Fleisch essen sollten, doch dieses, und den Wein fliehen müsse. — Nach der Lehre des Evangeliums sind nur wahrhaft bekehrte Seelen der Begnadigung empfänglich. Der Prophet Jonas (K. 3. V. 10.) sagt, die Bekehrung habe die Niniviten der Begnadigung empfänglich gemacht: „Gott sahe ihre Werke, daß sie

sich

„ sich von ihrem bösen Wege bekehret hätten. " Hieronymus hingegen sagt, die Einwohner von Ninive hätten durch Fasten den erzörnten Gott zur Erbarmung bewogen. Nach der Lehre des Evangeliums kann die Gnade des h. Geistes nicht verdienet werden. Hieronymus hingegen behauptet zum Lobe des Fastens, Kornelius habe durch das Fasten, den h. Geist zu empfangen verdienet. Das Evangelium verbietet nirgends durchaus die Gastmahle, so wie es auch nirgends durchaus allen denenjenigen, welche von dem Hunger geplaget werden, den Himmel verheißt. Hieronymus hingegen lehret, der gepurperte Reiche sey wegen seiner Gastmahle in der Hölle, und Lazarus wegen seines ausgestandenen Hungers in dem Himmel. Alle Christen ohne Ausnahm sind nach der Anweisung des Evangeliums verbunden, sich der Keuschheit zu befleißigen. Wenn sie anders ihre Ehre, ihren Ruhm und Adel als Christen behaupten wollen, so müssen sie keusch seyn an Leib und Seele, keusch in Thaten, Reden, und Gedanken. Wenn nun die Keuschheit nicht anders, als durch Fastenübungen unverletzt erhalten werden kann, — was Hieronymus behauptet — so ist das Evangelium in der Anweisung zur Keuschheit höchst mangelhaft, weil es von dem einigen unentbehrlichen Mittel, sie unverletzt zu erhalten keinen Wink giebt.

In dem Briefe an die Gemeinde zu Kolossen entschied der Apostel: „ Niemand soll sich über euch zum „ Gewissensrichter aufwerfen, wenn ihr die Gebote, „ euch von gewissen Arten der Speisen, oder des Getran„ kes zu enthalten, oder gewisse in dem mosaischen Gesetze „ vorgeschriebene Festtage zu feyern, nicht beobachtet;

da

„ da dieses alles ja nur ein Schatten von etwas Besserm
„ zukünftigen war; und wir jetzt an Christo die Sa-
„ che selbst haben. — Seyd ihr nun mit Christo al-
„ len jüdischen, und heidnischen Lehren abgestorben:
„ Warum lasset ihr euch noch solche Gesetze aufdrin-
„ gen? z. B. du sollst dieses, oder jenes nicht be-
„ rühren, nicht kosten, nicht angreifen. „ (Absch. 1.
§. 11. Seite 15.) Ein ägyptischer Bischof (Theophi-
lus von Alexandrien) hingegen will in dem Anfange
des fünften Jahrhundertes aus dem Gebrauche, und
Gesetze der Nazaräer, und aus der in dem alten Te-
stamente gebotenen Enthaltung unreiner Speisen be-
weisen, wie sehr die Christen verbunden wären, die
Fastenanstalten zu beobachten, und sich des Weines
sowohl, als des Fleischessens zu enthalten. (Absch. 2.
§. 9. Seite 82. u. 83.) Hieronymus giebt diesem Be-
weise vollkommenen Beyfall; er übersetzt ihn sogleich
in die lateinische Sprache, und schickt ihn seinen Freun-
den nach Rom. (Absch. 2. §. 9. S. 83.)

Wer mag wohl diese Meinungen vom Fasten so-
wohl, als von dem Unterschiede der Speisen, die ge-
rade diejenigen, welche daß Fasten und den Unterschied
der Speisen den Rechtgläubigen am ersten als eine
Schuldigkeit vorgetragen haben, und der ganzeu ih-
nen bekannten Welt aufdringen wollten, mit der Leh-
re des Evangeliums vereinigen? So ein Unterneh-
men übertrift meine Einsichten. Ich kann, wenn ich
die vorgelegten Fragen noch so oft, und mit noch so
starker Aufmerksamkeit, als es mir immer möglich ist,
überlege, und alle Kenntnisse, die ich mir bisher von
der christlichen Religion erworben habe, zu Hülf neh-

me, nicht behaupten, daß es der Lehre Jesu, und seiner Apostel gemässer sey, daß die spätern Bischöfe das Fasten sowohl, als den Unterschied der Speisen an gewissen Tagen den Gläubigen geboten, und dadurch ihre von Jesu, und den Aposteln erlangte, und von ihren Nachfolgern durch vier hundert Jahre ungekränkte Freyheit eingeschränket haben. Ich kann Jesu, und seinen Aposteln darüber keine Vorwürfe machen, daß sie ihren Schülern bloß Mässigkeit als unverletzliche Pflicht geprediget haben. Ich kann keinen zureichenden Grund angeben, warum nicht die heutigen Katholiken, ohne an das Fasten und Abstinenzgebot gebunden zu seyn, nicht eben sowohl gute, und gottgefällige Menschen seyn könnten, als es ihre Vorfahren in den ersten vier hundert Jahren waren. Ich kann ohne Entehrung der Person Jesu, und seiner Apostel nicht sagen, daß die Anweisung zur Glückseligkeit, die wir in den Schriften des neuen Testamentes von ihnen empfangen haben, von den spätern Bischöfen durch das Fasten- und Abstinenzgebot verbessert, und vollkommener gemacht worden sey. Ich kann weder in den leeren Eingeweiden des Menschen, noch in Fischen, und andern Fastengerichten einen zureichenden Grund von irgend einer Tugend entdecken. Ich entdeckte vielmehr einen zureichenden Grund zu etwas anderm, von welchem ich in der Folge weitläufiger sprechen werde. Wenn ich die letzten Offenbarungen Gottes, die uns durch Jesum, und seine Apostel bekannt gemacht worden sind, — ich verehre die Schriften des alten Bundes; aber die Schriften des neuen Testamentes sind doch das eigentliche Gesezbuch der Christen — wenn ich diese in die Hände

nehme,

nehme, wenn ich mich an die Lehre der Rechtgläubigen zu Tertullians Zeiten erinnere, (Absch. 2. §. 4. S. 32. — 34.) wenn ich die Nachricht lese, die uns Irenäus Bischof zu Lyon und ein Schüler des Polykarpus von der sogenannten Quadragesimalfasten hinterlassen hat, (Absch. 2. §. 5. S. 38.) wenn ich mich in den alten Urkunden der christlichen Kirche umsehe: so werde ich gewahr, daß die Kirchenlehrer Basilius, Epiphanius, Ambrosius, Hieronymus, und Theophilus von Alexandrien die ersten waren, welche das Fasten sowohl, als den Unterschied der Speisen den Rechtgläubigen als eine Schuldigkeit vorgetragen, aber daß diese gutgesinnten, und eifrigen Männer nicht alles dasjenige, was sie von der Schuldigkeit zu fasten gedacht, und geschrieben, aus ächten Quellen geschöpfet, daß sie eben dadurch Meinungen vertheidiget, die in den alten Urkunden der Kirche keinen Grund haben, und denen die gleichzeitigen Schriftsteller widersprechen, (Absch. 2. §. 5. S. 37. — 48.) daß sie das Fasten mit Ausdrücken, und Lobsprücken den Gläubigen angepriesen haben, welche ich mit der Lehre des Evangeliums nicht vereinigen kann. (Absch. 2. §. 9. S. 70. — 80.

Wenn nun die Rechtgläubigen, die am Ende des vierten, und noch nach dem Anfange des fünften Jahrhundertes lebten, sich erinnert hätten, daß es der Lehre Jesu, und seiner Apostel nicht gemässer sey, wenn sie mit dem Fasten- und Abstinenzgesetze beladen, und an ihrer von Jesu erlangten Freyheit verletzet werden, daß sie schon durch die Lehre des Evangeliums eine zureichende Anweisung zur Glückseligkeit

empfangen haben, daß sie durch mässige Leibespflege, ohne an das Fasten und Abstinenzgebot ihrer ältern Brüder, der Bischöfe gehalten zu seyn eben sowohl gute, und gottgefällige Menschen seyn könnten, als es ihre Vorfahren durch vier hundert Jahre waren, daß weder in den leeren Eingeweiden, noch in dem Unterschiede der Speisen ein zureichender Grund der christlichen Vollkommenheit zu suchen sey, daß die Beweggründe, mit welchen man ihnen das Fasten sowohl, als den Unterschied der Speisen, als eine Schuldigkeit eingeschärfet hat, weder aus ächten Quellen geschöpfet worden, noch mit der Lehre Jesu, und seiner Apostel vereiniget werden können, wenn, sage ich, diese Rechtgläubigen sich an alles dieses erinnert, wenn sie damit den Vortrag ihrer Lehrer angestritten, und die Schuldigkeit an gewissen durch ein Gesetz der Bischöfe dazu bestimmten Tagen zu fasten widerleget hätten: was würden ihnen ihre Lehrer haben antworten können? — Die Rechtgläubigen behaupten zu allen Zeiten, und in allen Ländern die nämlichen Rechte. Des Rechtes, dessen sich die Gläubigen am Ende des vierten, und im Anfange des fünften Jahrhundertes begeben haben, bedienen sich heut zu Tage aufgeklärte, gutgesittete Katholiken, Katholiken, die uns Ehre machen, sie legen Einem von dem Fasten- und Abstinenzgesetze alle diejenigen Fragen vor, welche die Gläubigen des fünften, und der nachfolgenden Jahrhunderte ihren Lehrern hätten vorlegen können. Was soll man ihnen sagen? Mit welch' einer gründlichen Antwort ihrem forschenden Geiste genugthun? — Hier unterliegen meine Geisteskräfte. Von daher wünsche ich nichts sehnlicher, und aufrichtiger, als daß mich diejenigen, denen der Geist Gottes die Aufsicht über

die

die Gläubigen anvertrauet hat, entweder belehren, oder mit den bisher beybehaltenen Fastenanstalten eine andere, die weiseste, die beste Einrichtung treffen möchten!

II.

Wenn gleich das Fasten- und Abstinenzgesetz weder von dem Stifter der christlichen Religion, noch von seinen Aposteln verfasset worden ist; wenn gleich die rechtgläubigen Gemeinden weder von dem einen, noch von dem andern Gesetze durch mehrere Jahrhunderte Etwas wußten; wenn gleich Jesus, und seine Apostel ihren Schülern bloß Mässigkeit geprediget, und sie bloß vor Unmässigkeit gewarnet haben: so bestehet doch dermalen das Fasten- und Abstinenzgesetz in allen katholischen Gemeinden. Die Bischöfe haben es einmal eingeführet; und sie hatten die Macht es einzuführen. Sie sind in ihrem bischöflichen Amte die Stellvertreter Jesu selbst, so, wie es die Apostel in den Gemeinden waren, die sie in seinem Namen gestiftet hatten. Sie sind zur Führung ihres Amtes mit der nämlichen Macht versehen, die der Stifter der christlichen Religion seinen ersten Mitgehülfen, den Aposteln mitgetheilet, und er selbst von seinem himmlischen Vater empfangen hat. Folglich sind die Gläubigen nicht weniger verpflichtet, sich an das Fasten- und Abstinenzgesetz zu halten, weil die Bischöfe es ihnen vorgeschrieben haben, und noch vorschreiben, als sie verpflichtet wären, wenn sie es von den

Aposteln, oder von dem Stifter der christlichen Religion selbst empfangen hätten.

Also dacht' ich, also urtheilte ich vor mehrern Jahren, da ich die Natur und Beschaffenheit der bischöflichen Macht, derjenigen bischöflichen Macht, will ich sagen, die von Jesu, und seinem himmlischen Vater ihren Ursprung hat, noch nicht genau zu untersuchen, und richtig zu bestimmen gewohnt war. So mögen noch heut zu Tag Manche denken, so noch Manche urtheilen, welche sich in dem Falle befinden, welcher der meinige war. Allein wenn ich die Natur und Beschaffenheit der bischöflichen Macht untersuche, wenn ich sie nicht weiter ausdehne, als sie der Stifter der christlichen Religion ausgedehnt wissen wollte, so werde ich in die Verlegenheit gesetzt, entweder Ungereimtheiten anzunehmen, und zuzugeben, oder von dem Fasten- und Abstinenzgesetze ein Urtheil zu fällen, welches meinem vorigen gerade entgegen gesetzt ist.

Die Natur, und Beschaffenheit einer Macht kann nur aus ihrem Endzwecke richtig bestimmet werden. — Warum, und in welch' einer Absicht ist nun die bischöfliche Macht aufgestellet? Welch' einen Endzweck hat sie? — Die bischöfliche Macht kommt ursprünglich von Gott dem ewigen, und allgütigen Vater der Menschen, welcher seinen eingebohrenen Sohn in die Welt gesandt, und in keiner andern Absicht zum höchsten Priester bestellet hat, als um diejenigen, welche an ihn glauben würden, zu recht glücklichen Menschen zu machen. „Ich bin gekommen, — versichert er uns „selbst — daß sie das Leben haben, und überflüssiger

ein

„ (ein vollkommen glückseliges Leben) haben sollen.“ Johann 10. 10. Jesus Christus der Bischof, und das Haupt aller Bischöfe hat auch die von seinem himmlischen Vater empfangene bischöfliche Macht in keiner andern Absicht, und zu keinem andern Endzwecke ausgeübet, als um seine Gläubigen zu recht guten, und glücklichen Menschen zu machen. „ Ich bin das Licht „ (der Lehrer) der Welt. Wer mir nachfolgt, der „ wird nicht in Finsterniß wandeln, sondern das „ Licht des Lebens (die Lehre und Erkenntniß die ihn zur „ Glückseligkeit führen) haben.“ Joh .8. 12.

Die **Glückseligkeit** der Menschen ist also der große und einzige **Zweck** der bischöflichen **Macht**, die von Gott, und seinem Eingebohrenen ihren Ursprung hat. Jesus Christus der allgemeine Beglücker der Menschen ist, und bleibt allezeit das Haupt, und Muster, dem alle Bischöfe nachtrachten müssen. So, wie Jesus Christus nur Glückseligkeitsvorschriften unter die Menschen brachte, so wie er die Menschen nur verständiger, weiser, und tugendhafter zu machen suchte, so, wie er die Menschen an seine Gesetze band, in derer willigen Erfüllung sie nicht ihre eigene Glückseligkeit antrefen mußten, so müssen auch **alle Bischöfe** sich nicht als Herrn, sondern als Väter, und ältere Brüder der Gläubigen, als wahre Menschenfreunde, als Wohlthäter des menschlichen Geschlechts betrachten, die den ihnen anvertrauten Gemeinden nur solche Vorschriften, und Gesetze geben, welche sie zum Genusse wahrer Glückseligkeit immer näher bringen; kurz zu sagen: Alle Gesetze, Verordnungen, und Vorschriften der Bischöfe, wenn sie an-

ders den Absichten Gottes, und des allgemeinen Weltbeglückers **Jesus**, des **Bischofes** aller Bischöfe, und dem Endzwecke der ihnen verliehenen Macht entsprechen, müssen die Glückseligkeit der Menschen befördern. Befördern aber die Gesetze, Verordnungen, und Vorschriften der Bischöfe die Glückseligkeit der Menschen nicht, enthalten sie keine Anweisungen, keine Mittel, wodurch die Menschen, die sie brauchen, glückseliger werden können, so können sie nicht als bischöfliche Vorschriften, und Verordnungen, nicht als Gesetze angesehen werden, die von der Macht herkommen, welche Jesus Christus seinen Mitgehülfen, und ihren Nachfolgern mitgetheilet hat. Alle diese Sätze scheinen mir so gewisse, und entschiedene Wahrheiten zu enthalten, daß man sie in keinen Zweifel ziehen kann, ohne zugleich die Ehre des Christenthums, und die Vorzüge seiner Menschen beglückenden Lehre anzustreiten.

Dieses vorausgesetzt: so weis ich nicht, was ich auf die Frage antworten sollte, mit welcher rechtschaffene, und hell denkende Katholiken öfters an mich dringen. Sie fragen mich: Ob wohl das Fasten- und Abstinenzgesetz von so einer Beschaffenheit sey, daß der Mensch durch die Erfüllung desselben glückseliger wird, als er es werden könnte, wenn er sich bey einer mässigen Leibesnahrung an das Fasten- und Abstinenzgebot nicht hielte. Von der Entscheidung dieser Frage, sagen sie, hangt es ab, welch' eine Hochachtung ein aufgeklärter Katholik für das Fasten- und Abstinenzgesetz haben müsse. Denn, wenn ich bey einer mässigen Nahrung meines Leibes, die aus Fleischgerichten

richten bestehet, den nämlichen Grad von Glückseligkeit erreichen kann, welchen ich erreiche, da ich mich an das Fasten- und Abstinenzgesetz halte: so fällt der zureichende Grund weg, der mich antreiben sollte, mich an das Fasten- und Abstinenzgesetz zu halten. In diesem Falle mangelt der Beweggrund, durch welchen mein Willen bestimmt wird, sich vielmehr an das Fasten- und Abstinenzgesetz zu halten, als sich an dasselbe nicht zu halten; und ich sehe nicht mehr ein, wie das Fasten- und Abstinenzgesetz dem Zweck der bischöflichen Macht auf diese Art entsprechen könne. Und so wenig sich mein Wille ohne Beweggrund zur Verrichtung, oder Unterlassung einer Handlung bestimmen läßt, eben so wenig wird man behaupten wollen, daß die Bischöfe das Fasten- und Abstinenzgesetz nicht ohne zureichenden Grund, und bloß deßwegen, weil es ihnen so beliebt, in ihren Gemeinden betreiben, und aufrecht zu erhalten suchen.

Gerne möchte ich diese Männer, die mir mit einer so gründlichen, aus dem Naturrechte hergeleiteten Frage zusetzen, recht gerne möchte ich sie mit der Antwort bescheiden: Ja! das Fasten- und Abstinenzgesetz ist von so einer Beschaffenheit, daß der Mensch durch die Erfüllung desselben glückseliger wird, als er es werden könnte, wenn er sich bey einer mässigen Leibesnahrung an das Fasten- und Abstinenzgebot nicht hielte. Allein, ich bin gewohnt, so oft man mir eine Frage zur Beantwortung vorlegt, die Begriffe des Satzes, den man bezweifelt, ehedem zu berichtigen, sie deutlich auseinander zu setzen, und dann erst meine Meinung darüber zu sagen. Und wenn ich mich in

dem

dem gegenwärtigen Falle an meine Gewohnheit zu denken, und zu urtheilen halte, so muß ich bey dieser vorgelegten Frage meine Begriffe, und Urtheile in dieser Reihe ordnen: Durch die Beobachtung des Fasten- und Abstinenzgesetzes glückseliger werden, heißt, im Vergleich mit dem andern, welcher sich an das Fasten- und Abstinenzgesetz nicht hält, mehr vom wahren und dauerhaften Vergnügen erlangen, als man erlangen könnte, wenn man sich an das Fasten- und Abstinenzgesetz nicht hielte. Mehr vom wahren und dauerhaften Vergnügen kann nur derjenige im Vergleich mit dem andern erlangen, welcher sich im Vergleich mit dem andern mehrere entweder, und zwar vorzüglich innerliche, oder äusserliche Vollkommenheiten, oder beyde zugleich erwerben, und vorstellen kann. Folglich müßte derjenige, welcher sich an das Fasten- und Abstinenzgesetz hält, sich mehrere entweder, und vorzüglich innerliche, oder auch äusserliche Vollkommenheiten oder beyde zugleich erwerben können, wenn er durch die Erfüllung des Fasten- und Abstinenzgesetzes glückseliger wird, als er es werden könnte, wenn er sich bey einer mässigen Leibesnahrung an das Fasten- und Abstinenzgesetz nicht hielte. Folglich mußte entweder der Verstand desjenigen, welcher sich an das Fasten- und Abstinenzgesetz hält, aufgeklärter, der Wahrheit empfänglicher, tiefsinniger, seine Beurtheilungskraft richtiger, und scharfsinniger, seine Vernunft im Hervorfinden der Wahrheit, oder in ihrer Vertheidigung, und in Bestreitung der Irrthümer gründlicher, und thätiger, sein Gedächtniß lebhafter, getreuer, und dauerhafter, oder sein Willen gebesserter, zum Guten geneigter, in Erfüllung erkannter Pflichten williger, eifriger, und

stand-

standhafter, oder sein Körper von besserer, und dauerhafterer Gesundheit, — und, damit ich mit wenigen Worten alles zusammenfasse, folglich müßten entweder die Seelen- oder Leibeskräfte, oder zugleich die Seelen- und Leibeskräfte desjenigen, welcher sich an das Fasten- und Abstinenzgesetz hält, vollkommener seyn, als sie es seyn könnten, wenn er sich nicht daran hielte.

Allein, wer mag wohl die Arbeit auf sich nehmen, um zu beweisen, daß derjenige, welcher sich an das Fasten- und Abstinenzgesetz hält, entweder an den Kräften der Seele, oder des Leibes, oder an beyden zugleich vollkommener werde, als er es seyn könnte, wenn er sich an das Fasten- und Abstinenzgesetz nicht hielte? Eine mittelmässige Menschenkenntniß, und Erfahrung würde ihn hinlänglich widerlegen. Wir dürfen nur auf die Gemeinden unserer protestirenden Brüder einen Blick werfen, und ihre Glieder mit einem unpartheyischen Auge beobachten. Sie sind an kein Fasten- und Abstinenzgebot gebunden; sie dürfen sich das ganze Jahr hindurch mit Speisen nähren, mit welchen sie es für gut finden; sie dürfen alles Eßbare geniessen, was mit Danksagung gegen Gott genossen werden kann; sie halten sich hierinfalls an die Freyheit der Rechtgläubigen der erstern Jahrhunderte. (Sieh Absch. 2. §§. 7. 8. 10.) Sind sie von daher, weil sie an das Fasten- und Abstinenzgebot der Katholiken sich nicht halten, an ihren Seelen- oder Leibeskräften nicht eben so vollkommen, als sie es seyn könnten, wenn sie sich an das Fasten- und Abstinenzgesetz hielten? Ist ihr Verstand der Wahrheit weniger empfänglich, we-

niger aufgeklärt, nicht so tiefsinnig, als er es seyn könnte, wenn sie das Fasten- und Abstinenzgesetz beobachteten? Ist ihre Beurtheilungskraft nicht eben so richtig, nicht eben so scharfsinnig, ihre Vernunft nicht eben so brauchbar, und thätig, ihr Gedächtniß nicht eben so lebhaft, getreu, und dauerhaft, als es seyn könnte, wenn sie dem Fasten- und Abstinenzgesetz unterworfen wären? Ist ihr Wille der Besserung, der Vervollkommnung nicht eben so fähig, in Erfüllung erkannter Pflichten nicht eben so willig, eifrig, und standhaft, als er es seyn könnte, wenn sie sich an das Fasten- und Abstinenzgesetz zu halten verbunden wären? Ich will sagen: Sind die Glieder der protestirenden Gemeinden nicht eben so gottesförchtige, keusche, mässige, nüchterne, arbeitsame, menschenfreundliche, wohlthätige, ihrem Landesfürsten gehorsame, und getreue Christen, als sie es seyn könnten, wenn sie sich an das Fasten- und Abstinenzgesetz hielten? Oder sind sie mit eben nicht so guten, und vollkommenen Eigenschaften des Körpers versehen, als sie es seyn könnten, wenn sie an das Fasten- und Abstinenzgesetz gebunden wären? — Ich kann alle diese, und noch mehrere andere gute Eigenschaften, welche hienieden zum wahren, und dauerhaften Vergnügen des Menschen, folglich zu seiner Glückseligkeit gehören, eben so wenig den Gläubigen der protestirenden Gemeinden, die sich an das Fasten- und Abstinenzgebot nicht halten, als den Katholiken, die sich an dieses Gesetz halten, absprechen. Und wer darf es mit gesundem Menschenverstande anstatt meiner wagen, zu behaupten, daß die, von uns getrennten christlichen Gemeinden entweder an den Kräften der Seele, oder

des

des Leibes nicht eben so vollkommen, nicht eben so glückselig wären, als sie es seyn könnten, wenn sie sich an das Fasten = und Abstinenzgesetz hielten?

Nun aber, wenn so viele protestirende christliche Gemeinden entweder, und zwar vorzüglich an den Seelenkräften, oder an Kräften des Leibes, oder an beyden zugleich eben so vollkommen seyn, folglich sich eben so viel vom wahren, und dauerhaften Vergnügen erwerben, folglich den nämlichen Grad von Glückseligkeit erreichen können, ohne an das Fasten = und Abstinenzgebot gebunden zu seyn, warum, und aus welch' einem zureichenden Grunde soll dieses nicht den Katholiken möglich seyn können? — Ist die Seele, oder der Körper eines Katholiken von einer andern Natur, und Beschaffenheit, als die Seele, und der Körper eines Protestanten? — Niemand hat noch dieses geträumet. Eben sowohl könnte also der Katholik, als der Protestant an den Kräften entweder der Seele, oder des Leibes, oder an beyden zugleich vollkommen werden, folglich zum wahren und dauerhaften Vergnügen gelangen, folglich durch den Genuß des wahren, und dauerhaften Vergnügens den nämlichen Grad von Glückseligkeit erreichen, wenn er, wie der Protestant frey von dem Fasten = und Abstinenzgesetz wäre.

Ist es nun aber den Katholiken eben sowohl, als den Protestanten möglich, sich Vollkommenheiten entweder, und zwar vorzüglich innerliche, oder äusserliche, oder beyde zugleich ohne die Beobachtung des Fasten = und Abstinenzgesetzes zu verschaffen, und da-

durch sich zur Glückseligkeit empor zu heben, so fällt aller zureichende Grund weg, der mich antreiben sollte, mich nach dem Fasten = und Abstinenzgesetze zu bequemen, und ich kann mir nicht mehr vorstellen, wie so ein Gesetz, welches keinen zureichenden Grund hat, von jener bischöflichen Macht, wovon der grosse und einzige Zweck die Glückseligkeit der Menschen ist, seinen Ursprung haben könne. Irre ich, oder sind meine Verstandskräfte noch nicht so bearbeitet, und geübt, als sie bearbeitet, und geübt seyn sollten, um den zureichenden Grund des Gesetzes, wovon die Rede ist, einzusehen, so wünsche ich nichts sehnlicher, als daß mir diejenigen, denen der Geist Gottes die Aufsicht über die Gemeinden der Gläubigen anvertrauet hat, den zureichenden Grund des Fasten = und Abstinenzgesetzes, und seine Uibereinstimmung mit dem Zweck der bischöflichen, ihnen von dem Stifter der christlichen Religion mitgetheilten Macht zeigen möchten! — Irre ich aber nicht: o! So möchten sie auf den grossen, und einzigen Zweck ihrer bischöflichen Macht, auf die Glückseligkeit der Menschen zurücksehen, und mit den Fastenanstalten eine andere, die weiseste, die beste Einrichtung treffen!

III.

Allein man muß den Kirchenlehrern, und so vielen zahlreichen Versammlungen der Bischöfe, welche das Fasten = und Abstinenzgesetz betrieben haben, nicht zu nahe treten, und so dreist behaupten wollen, daß

sie

sie es ohne zureichenden Grund empfohlen, und auf die Befolgung desselben so eifrig, so standhaft gedrungen, und eben dadurch den Zweck der ihnen von Gott verliehenen bischöflichen Macht, die Glückseligkeit der Menschen verfehlet haben. Lese man die Schriften aufmerksam, die sie uns hinterlassen haben, so wird man mit leichter Mühe den zureichenden Grund des Abstinenz = und Fastengesetzes entdecken. Lese man nur etwas von dem, was Ambrosius und Chrysostomus darüber geschrieben haben. In dem Buche vom Helias und Fasten schreibt Ambrosius: „ Das Fasten „ ist eine Erholung der Seele, eine Nahrung des Ver„ standes, eine Lebensart der Engel, ein sittlicher „ Tod, den wir durch die Sünde verschuldet haben, „ eine Tilgung der Verbrechen, ein Beförderungsmit„ tel unsers Heils, eine Quelle der Gnade, die Grund„ feste der Keuschheit. “ (Sieh Absch. 2. §. 9. S. 73.) Chrysostomus, indem er die Frage seinen Zuhörern vorlegt: „ Warum fastet man aber binnen diesen „ vierzig Tagen? „ sagt: „ Es nahmen vor Zeiten „ viele ohne Uiberlegung, und Vorbereitung an die„ sem heiligen Abendmahle Antheil, vornehmlich zu „ der Zeit, da Christus solches eingesetzet hatte. Weil „ nun die Väter wußten, was für ein großer Scha„ de aus einem so unwürdigen Genusse entstünde, „ so verordneten sie vierzig Tage zu fasten, und das „ göttliche Wort anzuhören, damit wir alle in diesen „ Tagen, durch Gebeth, durch Allmosen, durch Fa„ sten und Wachen, durch Thränen, und durch die „ Bekenntniß unserer Sünden, und durch andere geist„ liche Uibungen gereiniget werden, und uns also nach „ unserm Vermögen mit einem lautern Gewissen zu

„ diesem hohen Geheimnisse nahen möchten. (Sieh Absch. „ 2. §. 6. S. 52.) In diesen zwey Stellen ist ganz kurz alles dasjenige enthalten, was die übrigen Väter, Bischöfe, und Lehrer der katholischen Gemeinden von dem zureichenden Grunde, und Zwecke des Fasten- und Abstinenzgesetzes bis auf den englischen Lehrer Thomas, und nach diesem bis auf den Verfasser der vorhin angerühmten systematischen Moraltheologie (*) nachgeschrieben haben. Alle behaupten einstimmig, das Fasten- und Abstinenzgesetz sey ein vortreffliches Mittel, 1.) das muthwillige Fleisch abzutödten, den sündigen Leib zu kasteyen, 2.) für die begangenen Sünden Genugthuung zu leisten, 3.) die christliche Keuschheit unverletzt zu erhalten; vorzüglich aber sey 4.) die vierzigtägige Fasten als eine Vorbereitung zum würdigen Genusse des heil. Abendmahls in der Osterfeyer anzusehen.

Ich muß nun wieder offenherzig gestehen, daß ich von dem Fasten- und Abstinenzgesetze die nämliche Meinung hatte, so lange ich nur mit fremden Augen sah, so lange ich mit dem Verstande dem Ansehen der Menschen huldigte, und Lehrsätze der Menschen mit den Lehrsätzen der Vernunft, und Offenbarung vermengte. Allein, seit der Zeit, in welcher ich gelernet hatte, das eigentliche Gesetzbuch der Christen, die Schriften des neuen Testaments auf eine andere, weit bessere Art zu studiren, seit der Zeit, in welcher ich der heilsamen Warnung der Vernunft — Hüte dich, vorgefaßte Vorstellungen, Meinungen, und Lehrsätze

(*) Theil 2. §. CCLXI. Seite 282.

säze irrbarer Menschen, in den Unterricht der Offenbarung zu übertragen, sondern untersuche, prüfe, ob sie wirklich in der Offenbarung enthalten, oder gegründet sind? — seit der Zeit, in welcher ich dieser heilsamen Warnung der Vernunft Gehör gab, durchkreuzen sich in meinem Verstande eine Menge Vorstellungen neuentdeckter Wahrheiten, die meine vorgefaßte Meinung von dem Fasten- und Abstinenzgesetze ganz und gar über den Haufen werfen.

Der erste zureichende Grund, welchen man von dem Fasten- und Abstinenzgesetze angiebt, soll die Abtödtung, Kasteyung, und Kreuzigung des Fleisches seyn. „So tödtet nun eure Glieder, die auf Erden „sind. „ Kolloss. 3. 5. „ Welche Christo angehören, „die haben ihr Fleisch samt den Lastern, und bösen „Lüsten gekreuziget. „ Galat. 5. 24. „ Ich kasteye „meinen Leib, und bringe ihn in die Dienstbarkeit, „damit ich nicht vielleicht, wenn ich andern geprediget habe, selbst verworfen werde. „ 1. Kor. 9. 27. „Lasset uns in allem uns selbst wie Diener Gottes „erweisen durch vielfältige Geduld, in Trübsalen, „Nöthen und Aengsten, unter Schlägen, in Gefängnissen, in Aufruhren, in Arbeiten, im Wachen, und „Fasten. „ 2. Kor. 6. 4. u. 5. Diese sind die Hauptstellen, in welchen man den zureichenden Grund für das Fasten- und Abstinenzgesetz aufgefunden zu haben, sich einbildet. Man darf nicht nur die Lehrbücher alter Skolastiker, sondern auch unsere neuesten Anweisungen zur christlichen Sittenlehre nur obenhin lesen, so wird man sich davon sogleich überzeugt finden. Al-

lein ist wohl bloß, was für den zureichenden Grund des Fasten- und Abstinenzgesetzes in dergleichen Schriften gesagt wird, in den angeführten Stellen des Apostels gegründet? — Man muß untersuchen, was in der Sprache der heiligen Schrift unter der Tödtung, Kasteyung, Kreuzigung des Fleisches, unter derjenigen Tödtung, Kasteyung, Kreuzigung seiner selbst, die zur ächten Tugend des Christen gehört, verstanden werde; wissen muß man vorher, was der Apostel, indem er von der Abtödtung, Kasteyung, Kreuzigung des Fleisches sprach, den Gläubigen sagen wollte; dann wird es nicht schwer fallen, zu entscheiden, ob ein zureichender Grund des Fasten- und Abstinenzgesetzes in den angeführten Stellen des Apostels liege.

Irren, gar sehr irren würde man sich," wenn man unter diesem figürlichen Ausdruck des neuen Testamentes — seinen Leib tödten, kasteyen, kreuzigen — das Entkräften, und Abmergeln des Leibes durch allerhand Plagen, Geisseln, Ziliztentragen verstehen wollte, wenn man glaubte, der Christ sey deßwegen, weil der Apostel die Tödtung, Kasteyung, Kreuzigung des Fleisches einschärfet, zu gewissen und bestimmten Zeiten verbunden, sich selbst Schmerzen, und unangenehme Empfindungen zu verursachen, wenn er sich gleich nicht in dem Falle befindet, in welchem ihn eine höhere Pflicht auffordert, sich Schmerzen, oder unangenehme Empfindungen zu verursachen. So eine Härte gegen seinen Leib wird vielmehr von dem Apostel gemißbilliget, und bey denen Irrlehrern, die sie aufbrachten, selbst einem fleischlichen Sinne zugeschrieben: „Lasset euch von Niemand verführen, der „etwa selbst an einer scheinbaren Demuth, und Ver-

ehrung

„ ehrung gewisser Engel sein Vergnügen findet, und „ dabey sich hoher Einsichten rühmet, und viel von sol„ chen Dingen lehren will, wovon er gar kein Erkennt„ niß hat, oder haben kann, der ohne allen Grund „ und Ursach durch seine stolze Gesinnung über ver„ meinte grosse leibliche Vorzüge aufgeblasen ist. — „ Es hat zwar einen Schein der Weisheit, ist aber „ nur Aberglaube, und verstellte Demuth, da man „ seinen eigenen Leib nicht schont, und für die Sätti„ gung seines Fleisches nicht sorget. Koloss. 2. 18. u. 23. Und vermöge des natürlichen Triebes nach Glückseligkeit ist der Mensch, der diesen Trieb von seinem allgütigen Schöpfer nicht ohne die weiseste Absicht empfangen hat, berechtiget nach der Freyheit von Schmerzen, und unangenehmen Empfindungen zu streben. Nichts darf den Menschen sowohl in dem Streben nach dieser Freyheit, als auch in ihrem Genusse stören, so lange sie ihn nicht hindert, seinen Pflichten getreu zu seyn, und Vollkommenheiten von einem höhern Werthe, als diese Freyheit selbst ist, sich zu erwerben. So bald hingegen die Freyheit, oder selbst das Streben nach Freyheit von allen Schmerzen, und unangenehmen Empfindungen den Menschen an der guten Verrichtung seiner Pflichten hindert, so bald es ihn weichlich, träge, feig macht, so wird es für ihn Pflicht, Schmerzen, und unangenehme Empfindungen nicht zu achten, um sich dadurch abzuhärten, die Arbeitsamkeit anzugewöhnen, Muth, und Standhaftigkeit, auch zur Verrichtung solcher Pflichten zu verschaffen, die mit manchem Verdrusse, mit mehrern Schwierigkeiten, und großen Leiden verknüpft sind.

Von dieser Pflicht spricht der Apostel; (1. Kor. 9. 27.) indem er daselbst den Gläubigen sein Muster vorstellet, wie er sich in vielen Stücken seines Rechtes um anderer Willen begebe, um sie zu erinnern, daß sie auch in Absicht solcher Dinge, die sie für erlaubt hielten, sich manches um ihrer Nebenchristen, und höherer Pflichten willen versagen müßten. Ich kasteye meinen Leib kann folglich hier nichts anders heissen, als: Ich entsage nicht nur mancher Bequemlichkeit, manchem Vergnügen, das nicht unerlaubt wäre, sondern ich gewöhne auch meinen Leib zur beschwerlichsten Lebensart; und ich erreiche auch meine Absicht; indem ich ihn dadurch zu Erduldung aller Beschwerden die ich um meines Amtes willen auszustehen habe, tauglich mache, und ihn gleichsam als den besiegten in meiner Gewalt habe; damit ich nicht, indem ich andere zum Preis auffordere, selbst des Preises unwürdig werde. Allein diese Pflicht, die der Apostel mit dem Bewußtseyn, sie selbst erfüllet zu haben, hier den Gläubigen vorhält, läßt sich durch keine menschliche Gesetze, und Verordnungen auf gewisse, in dem Kalender festgesetzte Tage verlegen. Ihre Ausübung darf nicht auf gewisse, und dazu durch Menschen Gesetze bestimmte Zeiten, auch nicht auf die blosse Enthaltung der leiblichen Nahrung, oder gewisser Speisen, und Getränke eingeschränket werden. Der rechtschaffene Christ muß diese Pflicht erfüllen, so oft, und zu welcher Zeit immer ihn die Verbindlichkeit zur Ausübung höherer Pflichten, dazu auffordert, und er muß gefaßt, und entschlossen seyn, eben sowohl das Angenehme sich zu versagen, als auch das Unangenehme mit Gelassenheit zu ertragen, um seiner Pflicht

genug

genug zu thun. Dieser Verbindlichkeit kann keine Nachsicht zu statten kommen.

In dem 2. Sendschreiben an die Korinthier (K. 6. 4. u. 5.) beschreibt der Apostel sein Betragen bey dem Predigtamte, und die Leiden, die er um der Lehre Jesu willen erdulden müsse. Er lehret hernach, wie sich die Apostel, und Prediger des Evangeliums zu verhalten, und was sie alles um der Lehre Jesu willen freudig ertragen sollten. Er sagt, daß sie dieses der Erfüllung einer höhern Pflicht — ihrer Amtspflicht schuldig wären. Damit unser Amt nicht gelästert werde.

In eben diesem Sendschreiben an die Korinthier (K. 11. S. 23 — 28.) vertheidiget der Apostel seine Vorzüge für den falschen Aposteln, die sein Amt bestreiten wollten. Dieß setzte ihn in die Nothwendigkeit, alles zu erzählen, was er um der Lehre des Evangeliums willen ausgestanden, wie viele, und empfindliche Beschwerden er überwunden, wie oft er um Christi Willen Schläge ertragen, wie oft er sich in dem Gefängnisse, und in der äussersten Lebensgefahr befunden, wie viele schlaflose Nächte, und wie oft er Hunger und Durst, folglich Fasten aus Noth habe erdulden müssen. Der Apostel redet also weder in dieser, noch in der vorigen Stelle von Plagen und unangenehmen Empfindungen, welche man sich selbst zu gewissen Zeiten, an gewissen Tagen, oder wann immer, ohne von einer höhern Pflicht dazu aufgefordert zu werden, verursachen müßte.

Da

Da nun der Apostel von der Tödtung der Glieder, Kasteyung des Leibes, Kreuzigung des Fleisches spricht, und sie den Gläubigen als eine Pflicht, die sie zu erfüllen hätten, einschärfet: so kann unter diesen figürlichen Ausdrücken nichts anders verstanden werden, als die Pflicht, die einem jeden, der sich für die Zeit, und Ewigkeit glücklich machen will, obliegt, den sinnlichen Eindrücken nicht blindlings zu folgen, seine böse Gesinnungen zu ändern, die Sünde abzulegen, sich zu bekehren. Der alte ehedem sündhafte, böse, unglückliche Mensch kann nur durch die Bekehrung ein neuer, guter, glücklicher Mensch werden. Der alte Mensch also, welcher den sinnlichen Eindrücken blindlings folgte, welcher sich von den bösen, ungezäumten Begierden seines Herzens beherrschen ließ, muß nach dem Ausdrucke des Apostels getödtet, gekreuziget werden; der neue, gute, glückliche Mensch hingegen im Geiste wandeln, das heißt, vernünftig, nach der Anweisung des Evangeliums leben. Der Apostel selbst giebt der Tödtung der Glieder, der Kreuzigung des Fleisches diesen bestimmten Sinn, indem er sich selbst in dem Briefe an die Kolosser (K. 3. V. 5 — 9.) erkläret: „So „ tödtet nun eure Glieder, die auf Erden sind, Hurerey, „ Uneinigkeit, Unzucht, böse Begierden, und den Geiz. — „ Nun aber leget alles ab, Zorn, Groll, Bosheit, „ Lästerung, schändliche Reden aus eurem Munde, „ belüget einander nicht, ziehet den alten Menschen „ mit seinen Werken aus.“ Und in dem Briefe an die Galater (K. 5. V. 24. — 26.) erkläret der Apostel die Kreuzigung des Fleisches auf die nämliche Art. Er sagt: „Welche Christo angehören, die ha„ben ihr Fleisch sammt den Lastern, und bösen Lei-

denschaften

„denschaften gekreuziget;" das heißt: Alle, welche als Christen Christo zugehören, an ihn glauben, haben in ihm den Kreuzestod ausgestanden, und eben hiedurch ist der ehemalige fleischliche Mensch, welcher den sinnlichen Eindrücken blindlings folgte, gestorben. Ein neues, ein Geistes-ein durch die Vernunft, durch die Vorschriften der Lehre Jesu geordnetes Leben ist es, das wir führen sollen. So lasset uns denn Handlungen ausüben, die sich für so ein Leben schicken. Lasset uns nicht ehrgeizig, nicht streitsüchtig, nicht neidisch auf einander seyn.

Nachdem ich nun weiß, und zuverlässig sicher aus der Erklärung, die der Apostel selbst macht, weis, daß unter den Ausdrücken — die Glieder, das Fleisch tödten, kreuzigen — den Gläubigen keine andere Pflicht aufgelegt werde, als die Pflicht den sinnlichen Eindrücken nicht blindlings zu folgen, die sinnlichen Triebe durch vernünftige Uiberlegungen zu leiten, seine böse Gesinnungen zu ändern, die Sünde abzulegen, kurz zu sagen, nachdem ich weiß, daß durch diese Ausdrücke des Apostels den Gläubigen keine andere Pflicht, als die Pflicht sich zu bekehren eingeschärfet werde: so kann die Frage — Ob wohl in diesen Ausdrücken, mit welchen der Apostel den Gläubigen die Pflicht sich zu bekehren empfehlen will, ein zureichender Grund des Fasten- und Abstinenzgesetzes liege? — ganz leicht entschieden werden. Mit Gewißheit, und ohne Mühe läßt sich's sogleich behaupten, daß in diesen Ausdrücken des Apostels — Tödtet eure Glieder — die Christo angehören, haben ihr Fleisch gekreuziget — kein zureichender Grund des Fasten- und Abstinenzgesetzes

her-

hervorgefunden werden könne. Denn wer wird wohl behaupten können? — und auf diese Behauptung kömmt doch hier alles an — wer wird wohl behaupten können, daß entweder das Fasten selbst, oder der Unterschied der Speisen in einer so nothwendigen, oder zum wenigsten so nahen Verbindung mit der Bekehrung des Menschen stehen, daß entweder der Unterschied der Speisen, oder das Fasten selbst, oder beydes vereiniget für das einzige, oder zum wenigsten füglichste Mittel, durch welches die Bekehrung des Menschen erwirket wird, angesehen werden könne? — Wer den Muth hat, so ein Geschäft auf sich zu nehmen, dieser muß zugleich, und zwar mit unumstößlichen Gründen darthun, daß alle Christen, so lange sie sich mässig, und mit welchen Speisen, und zu welcher Zeit sie es für gut finden, nähren, und sich nicht an das Fasten- und Abstinenzgesetz halten, der Bekehrung entweder ganz und gar unfähig sind, oder daben Schwierigkeiten unterliegen müssen, welche diejenigen, die sich an das Fasten- und Abstinenzgesetz halten, entweder nicht erfahren, oder mit vieler Leichtigkeit überwinden; dieser muß weiter darthun, und mit unumstößlichen Gründen darthun, daß Geizige, beym Elende ihrer Mitmenschen gefühllose Christen, Heuchler, die mit ihrer verstellten Strenge ihre Mitbrüder berücken, neidsüchtige, ungeduldige, zornige, kleinmüthige, verzagte, nur noch einige Grade von der Verzweifelung entfernte Menschen durch die Erfüllung des Fasten- und Abstinenzgeses entweder gewisser, oder leichter gebessert, und bekehret werden, als sie gebessert, und bekehret werden könnten, wenn sie sich an das Fasten- und Abstinenzgesetz nicht hiel-

ten.

ten. Man müßte in der Lehre von dem Willen des Menschen, seinen Affekten, kurz, in der ganzen Seelenlehre gar sehr unwissend seyn, wenn man dieses und nicht vielmehr das Gegentheil behaupten wollte.

Die Bekehrung des Menschen kann ohne Kenntniß seiner selbst, und ohne Aenderung des Willens nicht gedacht werden. Der Mensch, der sich bekehren soll, muß richtige, und deutliche Vorstellungen von dem Unglücke haben, in welches ihn die Sünde gestürzet hat. Sein Wille muß gebessert, er muß nach und nach dahin geleitet, und gestimmet werden, daß seine Gedanken, Neigungen, Wünsche, Begierden und Handlungen, mit den Gedanken, Neigungen, Wünschen, Begierden, und Handlungen eines guten Menschen, der sich mit allen seinen Kräften bestrebt, sich recht glücklich zu machen, übereinstimmen. Nun aber kann die Enthaltung der Nahrung eben so wenig, als der Unterschied der Speisen die Erkenntniß seiner selbst, oder so eine Stimmung in dem Willen des Menschen hervorbringen, daß er, anstatt seinen sinnlichen Lüsten zu folgen, sich entschliessen sollte, nur das zu wünschen, zu begehren, zu lieben, und zu vollbringen, was ihn zu einem recht guten, und glücklichen Menschen machen wird. So eine Aenderung kann in dem vernünftigen Menschen nur durch moralische Mittel, nur durch vernünftige Vorstellungen hervorgebracht werden. Körperliche, mechanische Mittel, Unterschied der Speisen taugen in Rücksicht auf die Bekehrung des Menschen, der sich mässig nährt, ganz und gar zu nichts. Sogar in den wenigen Fällen, wo die Uiberfüllung der Säfte gemindert, der un-

mässig gefüllte Magen geleeret, die geschwächte, oder gar verlohrene Verdauungskraft hergestellet werden muß, sind die physischen Mittel, oder die Enthaltung der Nahrung, so lange man von den moralischen keinen Gebrauch macht, in Rücksicht auf die Bekehrung fruchtlos. Hingegen thun vernünftige Vorstellungen bey einem mässig genährten Menschen, zumal, wenn sie ihm öfters vergegenwärtiget, und mit neuen darüber von Zeit zur Zeit gemachten Uiberlegungen in ihm verstärket werden, allemal ihre glückliche Wirkung.

Wenn nun die Beherrschung der sinnlichen Lüste, die Ablegung der Sünde, die Bekehrung bloß durch moralische Mittel bewirket werden muß; und wenn sie bey Menschen, die mit mässiger Nahrung ihres Leibes pflegen, durch moralische Mittel bewirket wird; und wenn der Unterschied der Speisen dazu nichts beytragen, wenn er vielmehr in manchen Fällen, von welchen ich hernach sprechen werde, die Besserung des Menschen beschwerlicher machen kann, so sehe ich nicht mehr ein, wie ich in den Stellen des Apostels (Koloss. 3. 5. und Galat. 5. 24.) einen zureichenden Grund des Fasten- und Abstinenzgesetzes auffinden könnte.

Der 2te zureichende Grund des Fastengesetzes soll nach der in unsern Gemeinden herrschenden Meinung die Genugthuung seyn, die nach der Lehre des tridentischen Kirchenraths *) ein jeder nach der Taufe

*) Docendum est, christiani hominis poenitentiam post lapsum multo aliam esse a baptizmali, eaque continentia

ſe gefallene Chriſt bey ſeiner Buſſe zu leiſten hätte. Allein, ich glaube, mich an die Lehre dieſes Kirchenraths genau zu halten, und das Anſehen, welches er bisher noch immer in den meiſten katholiſchen Gemeinden behauptet hat, nicht im geringſten zu verletzen, wenn ich behaupte, daß aus der Genugthuung für die Sünde kein zureichender Grund des Faſten- und Abſtinenzgeſetzes hergeleitet werden könne. Denn, obgleich in der angeführten Stelle die Faſtenübungen unter die genugthuenden Werke der Buſſe gerechnet werden, ſo will doch der Kirchenrath nichts weniger, als dieſes geſagt haben, daß die Faſtenübungen allen Büſſenden ohne Unterſchied vorgeſchrieben werden ſollten. Vielmehr geben die Väter dieſes Kirchenraths ſelbſt den Prieſtern, welchen die Verwaltung des Sakramentes der Buſſe anvertrauet iſt, die Erinnerung, Bußübungen aufzulegen, welche der Beſchaffenheit der Sünden, und dem Vermögen, den Kräften der Büſſenden angemeſſen, welche heilſam, und ſchicklich wären, welche nicht allein zur Bewahrung des neuen Lebens, und Heilung der Schwachheit, ſondern auch zur Züchtigung der begangenen Sünden dieneten. **)

Die-

tineri non modo ceſſationem a peccatis — — itemque ſatisfactionem per jejunia, eleemoſynas, orationes, et alia pia ſpiritualis vitæ exercitia. Seſſ. 6. C. 14. *De lapſis, et eorum reparatione.*

**) Debent ergo Sacerdotes Domini, quantum Spiritus, et prudentia ſuggeſſerit, pro qualitate criminum, et poenitentium facultate ſalutares, et convenientes ſatisfa-

Diese Erinnerung bedarf meines Erachtens keiner weitern Erklärung. Ein jeder sieht es ein, daß die Bußübungen, und genugthuenden Werke des Menschenfeindes, des Geizhalses, des Betrügers, des Verläumders, des Unzüchtigen, des Diebes, des Wollüstlings, des Trunkenboldes — nicht einerley seyn können. Sie müssen die Besserung des Menschen befördern helfen, Heilungsmittel seiner Schwachheit, und so beschaffen seyn, daß sie ihn, indem sie seinen sündhaften Leidenschaften Zaum anlegen, eben dadurch zu einem guten, und glücklichen Menschen machen. Um Bußübungen, um genugthuende Werke, welche bloß die Quaal des Körpers zur Absicht hätten, wissen auch die Väter zu Trident nichts.

Wer nun in der Genugthuung für die begangenen Sünden den zureichenden Grund des Fasten- und Abstinenzgesetzes auffinden wollte, dieser müßte selbst nach der Lehre des tridentischen Kirchenrathes erweisen, daß das Fasten- und Abstinenzgesetz der Beschaffenheit einer jeden Sünde angemessen sey, daß es die Besserung des Sünders beförderte, daß es seine Schwachheit, von welcher Seelenkrankheit sie immer ihren Ursprung haben möge, heile. So lange nicht dieses erwiesen wird, so wird der zureichende Grund des

factiones injungere —— Habeant autem præ oculis, ut satisfactio, quam imponunt, non sit tantum ad vitæ novæ custodiam, et infirmitatis medicamentum, sed etiam ad præteritorum peccatorum vindictam, et castigationem. Seff. 14. C. 8. *De Satisfactionis necessitate, & fructu.*

des Fasten- und Abstinenzgesetzes nur für die Unmässigen, und Diejenigen, welche vom Überflusse der Säfte nachtheilige Folgen zu erwarten haben, angegeben werden können. Und in diesen Fällen selbst wird der Ausspruch eines in der Heilkunde erfahrenen Mannes entscheiden müssen, in wiefern man sich an das Fasten- und Abstinenzgesetz halten müsse.

Gesetzt aber: das Fasten, welches der Kirchenrath zu Trident unter die Bußübungen, und genugthuenden Werke rechnet, wäre wirklich, was es doch nie seyn kann, ein Universalmittel, welches die Kraft hätte, einen jeden Sünder zur Bekehrung näher zu bringen, die Aenderung seiner Gesinnungen, und Handlungen zu bewirken, und ihn in der Ausübung seiner Pflichten emsiger, entschlossener, und standhafter zu machen: so müßte dann erst erwiesen werden, daß diese Eigenschaft, oder Kraft auch in dem Unterschiede der Speisen, in den Fischen, und in den Fastengerichten überhaupt, oder in ihrer Vermischung mit den Säften des menschlichen Körpers liege; und dann würde erst der zureichende Grund von dem in den katholischen Gemeinten eingeführten Fasten- und Abstinenzgesetze angegeben werden können. So etwas erweisen wollen, hiesse wohl meines Erachtens die Zeit verderben, und sich lächerlich machen wollen, zumal, wenn man sich erinnert, daß die Besserung bloß durch moralische Mittel bey vernünftigen Menschen erwirket werden könne. Auf diese Art kann also auch in der Genugthuung für die Sünden kein zureichender Grund des Fasten- und Abstinenzgesetzes hervorgefunden werden, es sey denn, daß die Bischöfe eine gegrün-

dete Ursache haben, allen ihren Gemeinden, oder zum wenigsten den meisten so eine Unmässigkeit im Essen, und Trinken vorzuwerfen, welcher sie als wahre Menschenfreunde durch dieses Gesetz Einhalt thun müssen. Ob nun die Bischöfe Deutschlands so eine gegründete Ursache zu dergleichen Vorwürfen haben, dieses sey ihren tiefern Einsichtenüberlassen.

Der 3te zureichende Grund des Fasten- und Abstinenzgesetzes ist die christliche Keuschheit. Das Fasten soll die Grundfeste der christlichen Keuschheit seyn. Dieses behaupteten von Tertullian angefangen bis auf die gegenwärtige Zeit beynahe alle christliche Sittenlehrer, die das Fasten in ihren Schutz nahmen. Sie scheinen auf diese Meinung durch die Vorstellung gebracht worden zu seyn, welche sie sich von den Folgen der Unmässigkeit gemacht haben. Sie dachten, und dachten ganz richtig, daß die Unmässigkeit im Essen, und Trinken unter andern schädlichen Folgen, die sie erzeuget, bey dem größten Theile der Menschen, die sich durch den Uiberfluß im Essen, und Trinken unglücklich machen, auch die Ursache unkeuscher Begierden, und Handlungen sey. Also — schlossen sie auf den vermeinten Gegensatz — Also ist das Fasten die Grundfeste, die Quelle, oder gar sicher das trefflichste Mittel, die Keuschheit unverletzt zu erhalten; vergassen aber dabey auf die christliche Mässigkeit, durch welche die Keuschheit viel glücklicher, als durch das Fasten unverletzt erhalten werden kann.

Denn, nehmen wir das Fasten — die Rede ist jetzt von dem körperlichen Fasten — nehmen wir das

Fasten, in welchem Verstande wir wollen, verstehen wir unter dem Fasten die gänzliche Enthaltung der Nahrung auf eine längere Zeit, oder den Unterschied der Speisen, wie er in den katholischen Gemeinden vorgeschrieben wird: so kann die christliche Keuschheit durch mässige Leibespflege, und ohne Rücksicht auf den in den katholischen Gemeinden eingeführten Unterschied der Speisen viel glücklicher, als durch das Fasten unverletzt erhalten werden.

Verstehen wir unter dem Fasten die gänzliche Enthaltung der Nahrung auf eine längere Zeit, so wird nach der Aussage der vortreflichsten Leibärzte, so einem Menschen, welcher auf diese Art fastet, das Blut, weil es durch die Enthaltung aller Nahrungsmittel nicht versüsset, und erfrischet werden kann, scharf, hitzig, und faul. Von daher wird bey dem Fasten der Trieb zur thierischen Wollust der Liebe vielmehr entzündet, und vermehret, anstatt daß er durch das Fasten geschwächet, und gedämpfet werden sollte. Je stärker dieser Trieb vermehret, und entzündet wird, desto weniger vermögen dagegen vernünftige Vorstellungen, oder desto mehr unterläßt man mit vernünftigen Vorstellungen sich vor unerlaubten Befriedigungen dieses Triebes zu verwahren; und je mehr, und länger man dieses unterläßt, desto beschwerlicher wird die Erhaltung der christlichen Keuschheit.

Ich könnte dieses, was ich aus der Beobachtung der Leibärzte von der Enthaltung der Nahrung auf eine längere Zeit gesagt habe, mit mehrern Bey-

spielen bestärken. Allein, da ich in allen fast die nämlichen Züge wahrnehme, so will ich nur einige anführen, welche uns von den wichtigsten Personen in unsern Gemeinden bekannt geworden sind. Hieronymus sey der erste, der uns die Aussage der Leibärzte anschaulich machen soll. „O! Wie oft glaubte ich„ — so schreibt er selbst an seine Freundin Eustochium — „in der weiten, von der Sonnenhitze ver„brannten Wüste mich unter den Ergötzlichkeiten Roms „zu befinden! Ich saß allein, weil ich mit bittern „Empfindungen erfüllet war. Die ungestalten Glie„der starrten in einem Sacke; und die garstige Haut „hatte die schwarze Farbe angenommen. Täglich wa„ren Thränen, täglich waren Seufzer da; und wenn „mich zuweilen der einbrechende Schlaf wider Willen „niederdrückte, so warf ich die kaum zusammenhän„genden Knochen auf die blosse Erde hin. Vom Es„sen und Trinken aber will ich schweigen; weil selbst „die kranken Mönche sich nur frischen Wassers bedie„nen, und es vor Uippigkeit gehalten wird, etwas „Gekochtes zu essen.“ Gleichwohl konnte Hieronymus mit diesen äusserst strengen Fastenübungen sich von seinen eigenen Reizungen zur Sünde nicht losmachen. „Ich„ — so klagt er daselbst — „Ich nun, „der ich mich selbst aus Furcht vor der Hölle, zu „einem solchen Gefängnisse verdammet hatte, der ich „nur von Skorpionen, und wilden Thieren ein Ge„fährte war, befand mich doch öfters in Gesellschaft „von Mägdchen. Das Gesicht war vom häufigen „Fasten blaß; dennoch glühete der Geist von Be„gierden im kalten Körper; und von dem in seinem „Fleische schon erstorbenen Menschen kochte noch das

„ein=

„ einzige Feuer der Lüste. Ganz hülflos lag ich al„ so zu den Füssen Jesu, benezte sie mit Thränen, „ trocknete sie mit den Haaren ab, und unterjochte „ das widerstrebende Fleisch durch einen Hunger von „ ganzen Wochen. Ich schäme mich nicht, mein Un„ glück, und Elend zu bekennen, ich beklage es viel„ mehr, daß ich nicht bin, was ich gewesen war. „ Ich erinnere mich, daß ich oft unter Schreyen den „ Tag mit der Nacht verknüpfet, und nicht eher auf„ gehört habe, an meine Brust zu schlagen, als bis „ auf den Verweis des Herrn die Ruhe zurückgekeh„ ret war. ***)

Der zweyte ist der Cassianus, welcher uns die Unterredunge hinterlassen hat, die er, und sein Freund der Abt Germanus mit den Einsiedlern, und Mönchen in der sketischen Wüste hielten. In der 21. Unterredung beantwortet der Abt Theonas seinen zwey

***) Epist. 22. Edit. Vall. Seite 61. Das heißt sein Fleisch, seinen Leib, sich selbst im eigentlichen Verstande tödten; und da ist es kein Wunder, wenn auch die glühenden Begierden nach und nach sich zur Ruhe begeben. Ein so feuriger, gelehrter, und witziger Mann, als Hieronymus war, würde seine geschäftige Phantasie viel glücklicher mit andern Hülfsmitteln, als mit Fasten zum Schweigen gebracht, und das Feuer seiner glühenden Begierden gelöschet haben, wenn er einem **Boerhave, Switten, Zimmermann** sich hätte anvertrauen können. An einem andern Orte gestehet er selbst, daß ihm das Erlernen der hebräischen Sprache, in dieser Absicht die allertreflichsten Dienste geleistet habe. (Epist. 125. ad Rusticum Tom. 1. Opp. Edit. Vall. S. 934.)

Gästen die vorgelegte Frage: Warum in ganz Aegypten von Ostern bis Pfingsten gar nicht gefastet, noch kniend gebethet werde? — Bey dieser Gelegenheit fiel es dem Germanus ein, zu fragen: Ob denn nicht ein so langes Unterlassen des Fastens, gefährliche Folgen für die Keuschheit, besonders bey den jungen Mönchen haben könne? — Das ist nicht zu befürchten, sagte der Abt Theonas, wenn man auch im Essen die richtige Mittelstrasse gehet, und immer sein Gewissen zu Rathe zieht; auch darf während dieser Zeit, die Beschaffenheit der Speisen gar nicht geändert werden. Die Unterredung ward noch weiter fortgesetzt, und auf andere Gegenstände gelenket; aber Germanus unterbrach sie noch einmal mit der Frage: Warum denn bisweilen die Mönche, wenn sie strenger gefastet hätten, mehr von den körperlichen Reizungen litten, und sie beym Aufwachen merkten, daß ihnen eine nächtliche Befleckung begegnet wäre, wodurch sie so sehr niedergeschlagen würden, daß sie kaum bethen könnten? — Meinen Lesern liegt wenig daran, zu wissen was der Abt Theonas in der folgenden Unterredung dem Germanus auf die vorgelegte Frage geantwortet habe. ****) Sie haben zweckmässig nicht mehr vonnöthen davon zu wissen, als was ich bereits erzählet habe, nämlich, daß die Aussage der Leibärzte schon durch die Beyspiele der alten Mönche bestättiget werde, folglich, daß auch eine strenge Enthaltung der Nahrung auf eine längere Zeit nichts

****) Collationes Patrum in Scythica eremo commorantium Collat. XXI.

nichts weniger, als ein Mittel sey, wodurch die christliche Keuschheit gesichert wird. Hieronymus trieb die Fastenübungen gewiß sehr hoch; und noch höher, und mit einer beynahe unglaublichen Strenge die alten Mönche; und wenn sie nicht die christliche Keuschheit durch andere Mittel, durch vernünftige Vorstellungen, durch ein recht beschäftigtes, und arbeitsames Leben unverletzt erhalten hätten, was müßten wir nach ihren eigenen Aussagen von ihnen denken? —

Verstehen wir aber unter dem Fasten den Unterschied der Speisen, so wie er in den katholischen Gemeinden beobachtet wird: so kann, wie ich dafürhalte, einem denkenden Kopfe nichts unausstehlicher seyn, als wenn er hören muß, daß so ein Fasten ein Mittel sey, wodurch die christliche Keuschheit leichter und sicherer unverletzt erhalten werden kann, als sie bey der Freyheit, sich mässig, und mit welchen Speisen man es für gut fände, zu nähren, erhalten werden könnte. Die Speisen, und Getränke, welche in den katholischen Gemeinden an den Fast- und Abstinenztagen für erlaubt gehalten, und gerade von denenjenigen, welche das Fasten- und Abstinenzgesetz vorzüglich betreiben müssen, am meisten genossen werden, sind von solcher Natur, und Beschaffenheit, daß sie der Bewahrung der christlichen Keuschheit viel mehr schädlich, als vortheilhaft seyn können.

Der vernünftige Mensch — der Katholik wird ja auch zu der Klasse der vernünftigen Menschen gehören — ist schon vermöge des Naturgesetzes verbunden, sich selbst zu kennen, der Beobachter seiner selbst

zu seyn, sich mit solchen Speisen, und in dem Maasse zu nähren, daß er weder durch den Uiberfluß, noch durch die Beschaffenheit seiner Nahrung in der Erfüllung seiner Pflichten gehindert werde. Mässige Nahrung soll nicht nur die Fortdauer seines Lebens hienieden, sondern auch seine Gesundheit befördern; sie soll dem Menschen den Weg, auf welchem er sowohl an der Vervollkommnung seines Leibs, als auch der Seele arbeiten soll, nicht nur möglich machen, sondern auch erleichtern, sie soll ihn geschickter machen dem Reiche Gottes auf Erden, das heißt, der menschlichen Gesellschaft zu dienen, und zur Vermehrung der Glückseligkeit unter den Menschen alles Mögliche beyzutragen; kurz: Mit mässiger Nahrung soll der Mensch seines Leibes also pflegen, wie der Apostel sagt, daß dadurch die sündlichen Lüste nicht genähret werden. Der Christ also, welcher bey der Nahrung seines Leibes auf die ihm so nöthige Keuschheit Rücksicht hat, wird selbst die heilsamsten Speisen, und Getränke nie übermässig geniessen, er wird, besonders in dem jugendlichen Alter, in den Jahren, in welchen sich die Natur bey einem gesunden Körper in ihrer Stärke zeigt, die hitzigen Speisen und Getränke vermeiden, welche seinem Geblüte überflüssiges, folglich schädliches Feuer zuführen, und ihn zu Vergehungen wider die Keuschheit reitzen können, die er mit dem Verluste seiner Gesundheit, und mit einem siechen Alter, oder wohl gar mit dem frühzeitigen Tod büssen müßte; er wird sich vor den Speisen hüten, die sein Magen nicht gut verdauen kann, die ihm Blähungen verursachen, und s in Geblüt verschärfen; weil eben von daher die Reizungen vermehret werden, die einem keuschen Menschen die unangenehmsten seyn müssen.

Aber

Aber in den katholischen Gemeinden werden gerade an den Fast = und Abstinenztagen solche Speisen, und Getränke verboten, welche in Rücksicht auf die christliche Keuschheit unschädlich genossen werden könnten, und hingegen andere, und noch dazu gesetzmässig erlaubt, die dem Tugendhaften den Sieg über die Reizungen zur Unkeuschheit viel beschwerlicher machen, und den Leichtsinnigen in noch grössere Gefahren der Vergehungen von dieser Art stürzen. Man verbietet ausser der Mahlzeit, und der Abends gewöhnlichen Kollazion alle Milchgetränke; und erlaubt den schwarzen Koffee, die Chokolade, den Wein. Man verbietet in der Mahlzeit das Fleisch vom weissen Geflügel, und das Kalbfleisch; und man erlaubt den Gebrauch der Eyer. Man verbietet das Rindfleisch; und erlaubt alle Eßbare Erdgewächse, alle Gattungen fremder, und einheimischer Fische, den Gebrauch aller beliebten Gewürze, den Genuß eines jeden, auch stärksten einheimischen, und ausländischen Weines, der hitzigsten über Meere hergeführten Getränke, aller Liqueurs. Man verbietet Nahrungsmittel, die der Mensch leicht und gut verdauen, in gute Säfte verarbeiten, wovon er den erlittenen Verlust wieder mit guten Säften ersetzen kann; und will den viel sitzenden, oft den ganzen Tag an einem und dem nämlichen Platz hockenden Handwerker, den sitzenden, und mit dem Kopfe, und Händen arbeitenden Dikasterianten, den an dem Studiertische, oder Schreibpulte beschäftigten Gelehrten, den Mann von öffentlichen Geschäften, wovon er die meisten entweder zu Hause, oder in der Rathsstube mit Verhören, Berichterstatten, Nachdenken, Lesen, Schreiben, und noch dazu sitzend verrichten muß,

alle

alle diese will man eben so, wie den andern, der an dem Pfluge arbeitet, der durch seiner Hände Arbeit nur die Kräfte seines stark gebauten Körpers übet, der nicht sitzt, und immer in Bewegung ist, zwingen, daß sie sich entweder mit groben, oder feinern, mit Schmalz, oder Butter zubereiteten Mehlspeisen nähren, daß sie Käs, Eyer, Fische, von welcher Gattung sie immer seyn mögen, und nachdem es ihre Einkünfte zulassen, Erdgewächse, unverdauliche Hülsenfrüchte zu ihrer Nahrung brauchen sollen.

Ich glaube, der Mühe überhoben zu seyn, meine Leser erinnern, und sie überzeugen zu müssen, daß mit einer solchen Diät nichts weniger, als für die christliche Keuschheit gesorget werde. Denn wem ist es unbekannt, daß die Nahrungsmittel, welche an den Abstinenztagen in den katholischen Gemeinden von denenjenigen, welche sich an das Abstinenzgesetz halten, genossen werden, diese Tugend vielmehr untergraben, als befördern. Vorzüglich aber sollen es diejenigen, welche das Abstinenzgesetz aufrecht zu erhalten sich bemühen, beherzigen, warum von klugen, und erfahrenen Leibärzten gewissen **Männern** der Gebrauch des Weins, der Eyer, und der Chokolade vorgeschrieben, und warum hingegen jungen Leuten der Gebrauch eben dieser Dinge abgerathen, öfters auch gänzlich untersagt werden muß. Diese sollen es beherzigen, daß die Nahrungsmittel, welche aus Fischen, und Erdgewächsen zubereitet werden, der Keuschheit viel nachtheiliger sind, als das Fleisch aus dem Thierreiche, zum Theil, weil die meisten Fische, und viele Erdgewächse, womit sich der Mensch nährt, von die-

ser

ser Beschaffenheit sind, daß sie den Menschen muthwillig machen; und diejenigen, welche von dieser Beschaffenheit nicht sind, werden größtentheils so zubereitet, und gewürzt, daß sie dem Gaume des Geniessenden besser schmecken, aber ihn eben von darum desto geller machen, je mehr sein Geblüt dadurch erhitzt, in die Wallung gebracht, und verschärfet wird. Selbst dem Alterthum war diese Beobachtung über die Nahrung, die aus Fischen, aus dem Pflanzen = und Thierreiche zubereitet wird, nicht unbekannt. Die Profangeschichte meldet, daß die Leibärzte der Cleopatra, welche von einem ungemein feurigen Temperament war, Fleischspeisen verordnet, hingegen dem Mark. Antonius aus der entgegengesetzten Ursache Fische, und Pflanzen zu seiner Nahrung angerathen haben. Diese vorzüglich, welche für das Abstinenzgesetz eifern, sollen es beherzigen, daß der Genuß der gesalzenen Fische, der mit Schmalz, oder Butter zubereiteten Mehlspeisen, des Käses einen unausstehlichen Durst verursache, der den ohnehin beschwerten Magen nöthiget, mehr Wein, oder andere hitzigen Getränke zu nehmen, welche gewiß kein Bewahrungsmittel für die Keuschheit seyn können; diese sollen es beherzigen, daß alle Nahrungsmittel — ich rede hier aus den Beobachtungen erfahrener Leibärzte — welche Blähungen verursachen, worunter alle Mehlspeisen, und unverdauliche Hülsenfrüchte gehören, dem Menschen ungemein mehr Ungelegenheit in Rücksicht auf ein keusches Leben machen, als wenn er sich mit Fleischspeisen mässig nähren würde. Wenn sie alles dieses zusammen nehmen, recht aufmerksam überdenken, so weis ich nicht, wie der zureichende Grund des Abstinenzgesetzes noch in

der Bewahrung der christlichen Keuschheit hervorgefunden werden könne? Zum Uiberfluß will ich alles dieses mit einer Geschichte bestättigen, die ein berühmter Canonicus Regularis aufgezeichnet hat. (******)

Die Geschichte ist merkwürdig, und der vortrefliche Engländer, der sie uns aufbewahret hat, versichert uns, sie aus dem Munde eines Wahrheit liebenden Mannes gehört zu haben. „Man brachte „ — so fängt er an — „ man brachte einstens dem Saladinus zwey Mönche aus dem Zisterzienserorden, die „ von türkischen Räubern gefangen worden sind. Ihre „ ungewöhnliche Tracht ließ ihn vermuthen, daß sie „ zur Parthey der christlichen Philosophen gehöreten. „ Der Dolmetsch mußte sie also ausforschen, wozu „ sie sich bekenneten, weß Standes, oder Handwerkes sie wären? Sie sagten: Wir sind Mönche, welche das Gelübd abgelegt haben, sich in „ ihrer ganzen Lebensart nach der Vorschrift des heil. „ Vaters Benedikt zu verhalten. Nachdem er sich „ weiters von den Vorschriften ihres Ordens erzählen „ ließ, und unter andern auch vom Cölibat hörte; „ so fragte er sie endlich: Ob sie auch Wein tränken, „ und Fleisch äßen? Wir dürfen zwar, antworteten „ sie: zu allen Zeiten ein bestimmtes Mäschen Wein „ trinken, aber das Fleischessen, dieß ist uns nur im „ Falle der Noth, oder Krankheit halber erlaubt. „ Nun befahl er, sie in eine etwas gelindere Verwahrung zu nehmen. Zwey hübsche Weibchen, die ihnen

(******) Guilielmi Neubrigensis Historia, sive Chronica rerum Angl. Edit. Oxon. 1719. Vol. 2. Lib. 5. Seite 540.

„ ihnen nichts, als Fleisch, und Wasser zum Unter„halt reichen durften, wurden zu ihrer Bedienung „bestimmt. Bey dieser Kost schlossen sie nach dem „Beyspiele des heiligen Jobs einen Bund mit „ihren Augen; sie betheten, damit weder ein Gedanke „von irgend einer Schandthat in ihnen aufsteigen, „und bey ihrer Mässigkeit die Keuschheit unbeflecket „erhalten werden könnte. Als Saladinus dieß er„fuhr, so ließ er ihnen, statt des Fleisches, und „Wassers Fische, und Wein geben. Etwas solches „wäre ganz gut gewesen, wenn er es in der Absicht „gethan hätte, in welcher Salamo sagt: Gebet de„nen Wein, welche Traurigkeit in ihren Herzen „tragen; sie mögen trinken, und vergessen ihres „Elendes. Allein dieser schlaue Feind wollte das an „sich einfache Gute durch seine Ränke lächerlich ma„chen, und dadurch unserer Religion einen Streich „versetzen. Die Mönche hatten unter den Liebko„sungen der Weibchen ihre Traurigkeit mit dem Wei„ne ein wenig stärker, als es nöthig war, gelin„dert, und vergassen dabey der apostolischen Regel: „Trinke etwas Wein deines Magens wegen. Denn „was für den Magen genug ist, ist zur Fröhlichkeit „nicht hinlänglich. So machte sie die aufgeweckte „Fröhlichkeit ihre Ehrbarkeit bey Seite setzen; wo„durch der salamonische Spruch bewährt ward. Es „schlich sich gelinde hinein; aber in dem Inner„sten nagt es wie eine Natter. Sie stürzten also „auf die Weibchen, die selbst schlau genug sich auf „diesen Fall schon gefaßt hielten. Als Tags darauf „der Wein verzehret war; und sie ihr Vergehen er„kannt hatten: so weineten sie bitterlich; und Sa-

„la-

„ladinus, der bey der ganzen Sache das Ruder „führete, befahl, sie mit ihren thränenden Augen „vor sich zu bringen. Warum „ — redete er sie „an — „ warum seyd ihr trauriger, als gewöhn„lich? — Weil wir schwer gesündiget haben, ant„worteten sie; indem wir uns mit dem Weine be„täubet hatten. Nicht wahr — fuhr er fort — nicht „wahr? So lange ihr Fleisch asset, und Wasser „tranket, so waret ihr eurem Gelübde getreu; aber „ihr habt es, ohne Fleisch zu essen gleich gebrochen, „sobald man euch Wein gegeben hatte. Sehet! Wie „wenig weise Benedikt der Stifter eurer Philosophie „gehandelt hat, weil er euch das Fleischessen, wel„ches das Gemüth in seiner Ruhe läßt, verbot; da„gegen den Wein erlaubte, wodurch der stärkste, „vollkommenste Verstand geschwächet wird. War „also unser Philosoph und Gesetzgeber nicht weiser, „der uns den Gebrauch des Weines, des Störers „der Seelenruhe untersagt, und das unschädliche „Fleischessen freystellet? — Sagt mir doch? Wie „pflegt ihr es abzubüssen, wenn einer von euch das „Gelübd bricht? — Mit Bußübungen der Reue, „und einer Genugthuung, antworteten sie, welche von „der Willkühr unsers Obern abhängt. Kehret also „zu den Eurigen zurück, beschied er sie, um nach „eurer Sitte Busse thun zu können. Auf diese Art „wurden sie von dem Manne, der von der alten Pest „angesteckt, und so geschickt war, das, was er nicht „einsehen konnte, zu verspotten, entlassen, und durf„ten frey zu den Ihrigen gehen."

Endlich soll 4tens vorzüglich die vierzigtägige Fasten als eine Vorbereitung zu dem würdigen Genusse

des

des heiligen Abendmahls in der Osterfeyer angesehen werden. Die Vorbereitung zu dem Genusse des heiligen Abendmahls, von welcher hier die Rede seyn kann, ist nicht die nächste, sondern diejenige Vorbereitung, welche man die entfernte zu nennen pflegt. Es kommt nun wieder alles auf die Entscheidung der Frage an: Ob die entfernte Vorbereitung zu dem würdigen Genusse des heiligen Abendmahls als der zureichende Grund des Fasten- und Abstinenzgesetzes angegeben werden könne? — Die beste entfernte Vorbereitung zu dem würdigen Genusse des heiligen Abendmahls ist ein untadelhafter, und guter Lebenswandel, ein Lebenswandel, welcher nach den Vorschriften der Vernunft, nach den Unterweisungen der Lehre Jesu, und seiner Apostel eingerichtet ist; das unaufhörliche Bestreben, alle Pflichten, die man Gott, sich selbst, und seinem Nächsten schuldig ist, zu beobachten, um dadurch ein immer besserer, und glücklicherer Mensch für die Zeit, und Ewigkeit zu werden; das Bewußtseyn alle seine Pflichten aus kindlichem Gehorsam, aus dankbarer Liebe gegen Gott, verbunden mit dem Vertrauen auf Jesum den allgemeinen Mittler der Menschen erfüllet zu haben. So ein Christ, welcher so vernünftig, klug, und vorsichtig, so thätig für seine eigene Beglückung, und für die Beglückung seiner Mitmenschen lebt, ist berechtigt, so oft er es für gut findet, an dem Genusse des heiligen Abendmahls Theil zu nehmen; er ist von Seite seines Lebenswandels mit aller möglichen Vorbereitung zu dieser Theilnehmung versehen: ein anderer hingegen, welcher sich über die Vorschriften der Vernunft, und des Evangeliums leichtsinnig hinwegsetzt, welcher die Kräfte, die er von Gott empfangen hat, um sich sowohl, als

andere Menschen damit zu erfreuen, und glücklich zu machen, ungebraucht und müssig seyn läßt, oder wohl gar zu bösen, schädlichen, und menschenfeindlichen Endzwecken mißbraucht, welcher es für sein größtes Vergnügen, und Glück hält, wenn er nur ungestört seine sinnliche Lüste befriedigen kann, dieser darf sich nicht so leichtsinnig wagen, zu dem heiligen Abendmahle zu kommen; dieser würde durch einen so unüberlegten Schritt sich nach dem Ausspruche des Apostels in das größte Unglück stürzen. Diesem Unglücke auszuweichen muß er auf den Weg zurückkehren, welchen er durch sein ausschweifendes Leben verlassen hat, er muß als ein vernünftiger Mensch, und als Christ seine Gesinnungen, und Handlungen nach den Vorschriften der Vernunft, und des Evangeliums einrichten, er muß, wenn er gleich als ein irrbarer, und schwacher Mensch sich keine vollständige Freyheit von Fehltritten hienieden versprechen kann, sich doch von sinnlichen Eindrücken nicht blindlings beherrschen lassen, er muß ein guter Mensch, und seinen Pflichten getreuer Christ werden; kurz: er muß sich bekehren. — Dann wird er bey dem Genusse des heiligen Abendmahls mit guter Vorbereitung erscheinen, und darin die Quelle, und Summe seiner wahren Glückseligkeit für die Zeit, und Ewigkeit antrefen.

Was kann denn nun aber das Fasten, und der Unterschied der Speisen zur Besserung, und Bekehrung des Menschen beytragen? — Gar nichts, das nicht durch die christliche Mässigkeit bewirket werden könnte. Dieses hab ich kurz vorher schon erwiesen, da ich behauptet habe, daß in den Ausdrücken des

Apostels

Apostels — die Glieder tödten, das Fleisch kreuzigen — nichts weniger, als ein zureichender Grund des Fasten= und Abstinenzgesetzes aufgefunden werden könne.

Der berühmte Kirchenlehrer Chrysostomus, welcher die Quadragesimalfasten als eine Vorbereitung zum Genusse des heiligen Abendmahls in der Osterfeyer anrühmt, (Sieh Absch. 2. §. 6. Seite 52. u. 53.) warnet seine Zuhörer, sich auf das Fasten etwas einzubilden, wenn sie in ihren Lastern ohne Besserung geblieben sind; er sagt ihnen, daß sie das Passah halten können, indem sie das Abendmahl mit einem reinen Gewissen empfangen, wenn sie gleich nicht gefastet haben, (Ebendas. S. 54. u. 55.) er macht seinen Zuhörern keine Vorwürfe, wenn sie nicht gefastet, sondern, wenn sie die Enthaltung von Sünden nicht beobachtet hätten, er dringt am meisten auf den Unterricht, dem sie beywohnen, auf löbliche Handlungen, die sie verrichten; sollen. (Absch. 2. §. 7. Seite 58 — 63.) Dieser aufgeklärte Bischof setzte also voraus, daß man ohne Fasten bey einer mässigen Leibespflege seinen sündhaften Begierden widerstehen, die sündhaften Gewohnheiten ablegen, ein gebesserter, und guter Mensch werden, und als ein solcher an dem heiligen Abendmahle Theil nehmen könne.

Wäre es nun der bischöflichen Macht nicht anständiger, wäre es nicht zweckmässiger, wenn man nach dem Beyspiele eines Chrysostomus die Katholiken in Rücksicht auf die Nahrung der Freyheit überließ, welche die ersten Gläubigen von dem Stifter der christlichen Religion empfangen, und ihre Nachkommen durch

mehrere Jahrhunderte ungekränkt genossen haben? Wäre es nicht zweckmässiger, und menschenbeglückender gehandelt, wenn man, anstatt des Fasten- und Abstinenzgesetzes ihnen die christliche Mässigkeit immer mehr, und nachdrücklicher an's Herz legte? Wenn man ihnen sagte: Sorget für euern Leib, aber sorget mässig, nehmet keine solchen Speisen, und Getränke zu euch, von welchen ihr wissen könnet, oder wissen solltet, daß sie der Gesundheit nachtheilig sind! Geniesset nie auch die heilsamsten Speisen übermässig! Befriediget die Bedürfnisse des Hungers, und Durstes allezeit so, daß die Kräfte des Leibs und der Seele dadurch nicht geschwächet, sondern gestärket werden. Sorget für die Nahrung eures Leibes, aber sorget so mässig, daß ihr dadurch die Pflichten der christlichen Arbeitsamkeit, und Berufstreue nicht verletzet, daß ihr dadurch die Seele nicht träge und stumpf zum Nachdenken, und Geschäften machet! Nähret euren Leib, aber nähret ihn so mässig, daß ihr dadurch Gottes Gebote von der christlichen Vorsicht, und Wachsamkeit nicht übertretet! Hütet euch vor so nahrhaften Speisen und Getränken, die Uiberfluß der Säfte, Gärungen, und Wallungen in eurem Körper verursachen! verwandelt nicht Gottes Geschenke, und den Schweis eurer eigenen, oder der mühsamen Arbeit eurer Mitmenschen in Reizungen zu sündhaften, den Menschen entehrenden Leidenschaften. Nähret euren Leib, aber nähret ihn mässig, nähret ihn nie so zärtlich, daß ihr euch dadurch für die Fälle des Mangels die nöthigen Kräfte zur christlichen Gelassenheit raubet, oder dadurch in euch das Andenken auf ein besseres künftiges Leben auslöschet. Nähret euren Leib, aber nähret ihn als Chri-

Christen so mässig, daß ihr dadurch weder der Menschenliebe, noch der Gerechtigkeit vergesset, und wohlthätig, seyn könnet. Alle diese Vorschriften, alle diese Warnungen würden ihren zureichenden Grund in der Glückseligkeit der Menschen, welche dadurch befördert werden müßte, haben; sie würden von der wahren bischöflichen Macht, von der Macht, die ihnen der Stifter der christlichen Religion mitgetheilet hat, hergeleitet seyn; sie würden den Menschen niemals in seinen natürlichen Befugnissen stören können, wie ihn das Fasten- und Abstinenzgesetz stört, so lange nicht davon ein zureichender Grund angegeben wird, der in der Glückseligkeit der Menschen liegt.

IV.

Je aufmerksamer ich den Menschen betrachte, je näher ich in seine innere Natur und Beschaffenheit zu dringen, und sie kennen zu lernen, mich bemühe, desto weniger bin ich im Stande, das Fasten- und Abstinenzgesetz vor dem Widerspruche zu retten, in welchem es mit dem Naturgesetze steht.

Versteht man unter dem Fastengesetze das Gebot, sich aller Nahrungsmittel auf eine längere Zeit zu enthalten, so streitet es offenbar mit dem Gesetze der Natur. Der Schöpfer hat es bey der Einrichtung unseres Körpers nicht bloß auf unsere Willkühr ankommen lassen, ob, und wann wir ihn nähren wollten,

ten, oder nicht. Er hat gewisse unangenehme Empfindungen in uns gelegt, welche uns schlechterdings nöthigen, Nahrungsmittel zu uns zu nehmen. Solche sind der Hunger, und Durst, welche, sobald man Speise, und Trank genossen hat, gestillet werden; bleiben sie aber unbefriediget, so nehmen sie bey einem gesunden, und stark gebauten Körper nicht allein bis zur unausstehlichsten Marter zu, sondern das Blut wird auch von eben daher, weil ihm keine neuen erfrischenden Säfte zugeführet werden, scharf, hitzig, und faul. Daraus entstehen starke Fieber, Entkräftung, Ausfallen der Zähne, Raserey, Tobsucht. Schon das Fasten weniger Tage ist mit einem Theile dieser Beschwerden verknüpft, und zieht gar bald Entkräftung, Kopfwehe, und Hitze nach sich; ja das stinkende Aufstossen aus dem Magen, welches man bey vielen Fastenden, besonders bey denenjenigen Griechen und Juden, die sich genau an ihre Fastenanstalten halten, wahrnimmt, zeuget offenbar von der Verdorbenheit der Säfte. Hieronymus führt sein eigenes Beyspiel, und Beyspiele anderer Mönche an, welche durch längeres Fasten ihre Gesundheit verlohren, ob sie gleich dann und wann etwas Speisen genossen haben; er sagt von sich selbst, er sey am Ende der Fasten durch seine Enthaltsamkeit von einem Fieber so heftig überfallen, und so sehr erschöpfet gewesen, daß sein Fleisch noch kaum an den Beinen zu hangen schien; er sagt in dem Leben des Hilarion, dieser Heilige habe sich durch eine fürchterliche Diät von dürrem Brod, Linsen, Kräutern, und Wurzeln, die mit seinem Getränke des Tags nicht mehr, als fünf Unzen ausmachte, so ausgezehret, daß er kaum gehen konnte, da er zu-

dem von Natur sehr zärtlich, und empfindlich, und durch den geringsten Grad von Frost, oder Hitze sogleich beschweret gewesen. Aber auch ein kürzeres periodisches Fasten, wenn es nämlich wöchentlich einen Tag beobachtet wird, und in gänzlicher Enthaltung vom Essen, und Trinken besteht, sehen erfahrene Aerzte als eine langsame Art von Selbstmorde an. Sie sagen: Wenn gleich bey solchen periodischen Fastenübungen keine Krankheit wahrgenommen wird, so sey doch das frühere Altern des Leibes, das Zusammenfallen der Saftgefässe, (marasmus senilis) und der dadurch beschleunigte Tod die Folge davon. *)

Wie kann nun das wahre Fasten, welches dem menschlichen Körper so nachtheilige Folgen zuzieht, welches seine Bestandtheile so gewaltig schwächet, sie öfters zu Grunde richtet, und dadurch den Menschen zu vernünftigen Verrichtungen untauglich macht, manchmal auch seinen frühzeitigen Tod beschleuniget, oder zum wenigsten sein Leben verkürzet, wie kann dieses mit dem Naturgesetze — Erhalte dich selbst! Vervollkommne die Kräfte des Leibes eben sowohl, als der Seele! — vereiniget werden? —

Vergeblich wird die Antwort seyn, die man mir wird geben, und behaupten wollen, das Fastengesetz stünde mit dem Gesetze der Natur in keinem Widerspruche, nirgends sey geboten, daß man entweder mehrere

*) Sieh. D. Joh. Georg Zimmermann von der Erfahrung in der Arzneykunst. Neue Auflage. Zürich 1777. 2ter Th. S. 542. — Und Richter de Jejuniorum noxis. Gœttingæ 1752.

rere Tage, oder zum wenigsten einen einzigen Tag mit der strengen Enthaltung aller Nahrungsmittel zubringen sollte. Vergebliche Antwort! — Weil es praktisch wahr ist, daß gerade diejenige, welche das Fastengesetz betreiben, den Werth der Enthaltung nach den Graden der Strenge berechnen, mit welcher die Fastenden das Gesetz an den dazu bestimmten Tagen erfüllen. Uiberhaupt zu reden, hält man noch immer diejenigen für bessere, rechtschaffenere Christen, die sich selbst zu einem strengern Fasten bequemen, die zuweilen den ganzen Tag von keiner Nahrung etwas versuchen; und dadurch giebt man zu erkennen, daß diejenigen recht vollkommene, recht heilige Christen seyn müßten, welche ein so strenges Fasten nicht allein an einem, oder dem andern Tage, sondern auch ganze Wochen, und Monate fortsetzen können.

Allein so urtheilet man in Italien selbst nicht mehr, seit dem der gelehrte Beccari seine Abhandlung von langer Enthaltung von allem Essen und Trinken geschrieben hat, und die hernach den Schriften des P. Benedikt des vierzehenten einverleibet worden ist. Dieser vortrefliche Naturforscher behauptet, daß bey einem gesunden Menschen die lange Enthaltung vom Essen entweder mit Verletzung der Gesundheit, oder mit Betrug geschehen müsse. Er beweiset aus Beyspielen, daß alle diejenigen, welche wirklich gefastet, und wahrhaftig mehrere Wochen, und Monate ohne alle Speise und Trank gelebt haben, kranke, wahnwitzige, melancholische, und schlafsüchtige Leute gewesen sind. Sehr richtig merkt Beccari an, daß nur solche Personen ein langes Fasten ertragen können,

die

nicht arbeiten, die ihre Geisteskräfte nicht anstrengen, die ohne Affekten, still, schläfeig, müde, träge, und im Kopfe krank sind. Denn in diesen Umständen ist keine Reizbarkeit, keine Friktion, keine Verschwendung der Säfte, und Nervengeister. Von daher zirkulirt bey allen dergleichen Kranken das Blut langsam, sie haben keine Auswürfe der Unreinigkeiten; die Abscheidung der Säfte sowohl, als die Ausdünstung ist gehindert. Da sie also von den Bestandtheilen ihres Körpers nichts verlieren, so können sie ein langes Fasten wohl aushalten. Manchmal wird auch bey dergleichen Leuten, an denen diese Merkmale wahrgenommen werden, der Betrug, dessen sie sich bedienen, entdeckt; wie z. B. bey der Monika Mutschlerinn, die man erst vor wenigen Jahren im Vorderösterreich wegen der ungewöhnlichen und sehr lange fortgesetzten Fastenübungen als eine sonderbare Erscheinung der Heiligkeit anrühmte. (**)

Aber wenn man gleich das Fasten = und Abstinenzgesetz nicht auf die Enthaltung von aller Nahrung ausdehnet, sondern nur auf den Unterschied der Speisen einschränket, an welchen sich die Katholiken an gewissen dazu bestimmten Tagen halten: so ist von darum

(**) Sieh: Dissertatio Academicorum Instituti Bononiensis de longis Jejuniis beym Prosp. de Lambertinis de Servorum Dei Beatificatione — Libr. 4. Bonon. 1738. F. Oder Jacobi Barth. Beccari Sermo de longa cibi, potusque omnis abstinentia, quem Benedictus XIV. P. M. Suis olim Libris inseruit: in Comment. Acad. Bonon. Tom. 2. P. 1 Bonon. 1745. 4. Seite 221. —

der Widerspruch, in welchem es mit dem Naturgesetze stehet, noch nicht aufgehoben. Das Naturgesetz — Erhalte dich selbst — schreibt nicht nur Mässigkeit in dem Genusse der täglichen Nahrung, sondern auch eine so kluge, und vorsichtige Auswahl der Speisen, und Getränke vor, daß durch ihren Gebrauch der erlittene Verlust dem Körper ersetzet, seine Kräfte gestärket, die Gesundheit gesichert, und der ganze Mensch zur Ausübung seiner Pflichten geschickt, und munter erhalten werde. Das Abstinenzgesetz hingegen verbietet die in unserm Klima gesunden Menschen in dieser Absicht heilsamste Nahrung, und erlaubt dafür Speisen, und Getränke, welche die guten Säfte in dem Körper anstecken, und verderben, die Gesundheit untergraben, und dem Menschen zur Verrichtung seiner Pflichten träge, und ungeschickt machen.

Die Mehlspeisen überhaupt, und vorzüglich diejenigen, welche mit Schmalz, Butter, Oel zubereitet werden, die meisten Gattungen von Fischen, diejenigen besonders, welche viel fette, und ölichte Theile haben, worunter auch der Stockfisch, die allgemeine Speise des gemeinen Mannes zu rechnen, sind hart zu verdauen, und ziehen alle übeln Folgen nach sich, die aus der Unverdaulichkeit entspringen. Hülsenfrüchte füllen, und beschweren nur den Magen, und machen den viel sitzenden Städter fast zu aller ernstlichen Arbeit untauglich, bis sie nicht aus dem Leibe geschaffet werden. Die Nahrungsmittel aus dem Pflanzenreiche werden von einigen für die unschädlichsten gehalten, weil sie den Menschen langlebend, und gelind

in

in seinem Thun machen. (***) Ich hingegen bin von der Unschädlichkeit dieser Nahrungsmittel nicht überzeuget; ich halte sie viel mehr für schädlich, wenn sie nicht mit Fleischspeisen vermischt genossen werden. Denn welch' einem geschicktem Chymiker kann es unbekannt seyn, daß alle Arten der thierischen Milch gerinnen, zu Käse werden, und scharfe Säfte in dem Magen, und Eingeweiden erzeigen; und daß nur die Milch von gesunden Menschen, welche aus dem Thierreiche ernähret werden, hievon ausgenommen ist. Sobald hingegen die Säugenden mit Speisen aus dem Pflanzenreiche genähret werden, so wiederfährt auch ihrer Milch das nämliche Schicksal; sie gerinnet in dem Magen des Kindes, wird zu Käse, und verursachet eine Schärfe, die in manichfaltige, unheilbare, und tödtliche Krankheiten ausartet, und der Grund ist, daß der größte Theil der Säuglinge, Schwächlinge, und unglaublich viele davon zu Schlachtopfern eines frühzeitigen Todes aus Unwissenheit ihrer Eltern werden. Zu dem ist es durch die Beobachtung, und Aussage der vortreflichsten Naturforscher bestättiget, daß diejenigen, welche sich allein von dem Pflanzenreiche nähren, schwache, furchtsame, zu grossen Arbeiten untüchtige Leute sind. Endlich die Getränke, welche gerade an den Abstinenztagen, aus der irrigen Meinung, die Verdauung zu befördern genommen, die Gewürze, mit welchen die Fastenspeisen zubereitet werden, sind unserer sittlichen, und körperlichen Vervollkommnung so nachtheilig, daß unsere Leibärzte schon gewohnt sind, wenn sie nach einem Abstinenzta-

ge,

(***) Zimmermann ebendas. Seite 51.

ge, oder in der grossen Fasten gerufen werden, darin am ersten die Quelle der Krankheit aufzusuchen.

Wenn ich nun einen Menschen, der sich mit gesunder aus dem Thier- und Pflanzenreiche vermischten Nahrung munter, und geschickt zur Verrichtung seiner Pflichten erhalten könnte, zwinge, und ihn mit der Bedrohung zwinge, er werde eine Todtsünde begehen, wenn er sich nicht mit Mehlspeisen, Fischen, und Hülsenfrüchten nähren will, die er nicht verdauen kann, die ihn aufblähen, und ängstigen, die seinem Körper keine guten Säfte schaffen können; wenn ich ihm drohe, er werde eine Todtsünde begehen, wenn er nicht Speisen nimmt, die seiner Gesundheit schaden, und ihn auf eine längere Zeit zu seinen Berufsarbeiten, und vorzüglich zu Geistesarbeiten untauglich machen; wenn ich ihm noch dazu erlaube, die hitzigsten Gewürze, und Getränke zu brauchen, die in seinem Geblüte die stärksten Wallungen verursachen, es verschärfen, und ein Heer der gefährlichsten Krankheiten nach sich ziehen können, — heißt nicht alles dieses, so einen Menschen zwingen, und ihm zugleich erlauben das Naturgesetz zu übertreten? — Heißt nicht alles dieses, so einen Menschen zwingen, und ihm erlauben, dem gesunden Menschenverstande entgegen zu arbeiten, und dem Schöpfer der Natur seinen Gehorsam aufzukünden? — Geschieht nicht alles dieses durch das Abstinenzgesetz? —

Ich weis wohl, daß man zu sagen pflegt, „die „bischöflichen Verordnungen von dem Fasten- und

„ Abstinenzgesetze legten keinem Menschen einen Zwang „ an; ein jeder, welcher mit gründlichen Ursachen „ versehen wäre, könnte in dem Abstinenzgesetze mit „ leichter Mühe die Nachsicht erlangen.“ Allein ich bin der Meinung, so eine Rechtfertigung der bischöflichen Verordnungen sey hier von gar keinem Gewichte; man müsse hier nicht fragen: Ob die Bischöfe ihren Gemeinden einen Zwang anlegen; sondern hier müsse gefragt, und entschieden werden: Ob die Bischöfe ihren Gemeinden die Beobachtung einer Anstalt auch nur empfehlen können, die mit dem Naturgesetze im Widerspruche steht? — Die Entscheidung ist so vielen Schwierigkeiten nicht mehr unterworfen, wenn wir uns auf das vorher Gesagte erinnern. Gesetzt aber, die bischöflichen Fastenverordnungen stünden mit dem Naturgesetze in keinem Widerspruche in Rücksicht auf den ganzen Körper ihrer Gemeinden, sondern nur in Rücksicht auf einzelne Glieder desselben: so entsteht dann die Frage: Ob einzelne Glieder, die ohne Verletzung des Naturgesetzes sich an das Abstinenzgesetz nicht halten können, einer Nachsicht in dem Gesetze vonnöthen haben? Ich glaube: Nein! Weil sie in dem vorgelegten Falle, in welchem sie an das Gesetz eines Höhern gebunden sind, unmöglich unter dem Gesetze des Untergebenen begriffen seyn können. Wenn heut der **Monarch** den allerhöchsten Befehl ertheilte: „ Alle, die zu dem Ritterstande gehören, sollen „ wöchentlich einmal unausbleiblich in dem Rittersaale erscheinen; und ich läge krank, so würde ich mich „ lächerlich machen, wenn ich deswegen, weil ich zu „ dem Ritterstande gehöre, um die Nachsicht ausbleiben zu dörfen bätte; aber meine allerunterthänigste

An-

„ Anzeige würde ich machen , daß ich Krank„ heit halber nicht aus dem Hause kommen könne. " Die Folge davon ist viel zu richtig, und einleuchtend, als daß ich sie niederschreiben sollte. Und gesetzt: Einzelne Glieder, die ohne Verletzung des Naturgesetzes sich an das Abstinenzgesetz nicht halten können, wären doch schuldig um die Nachsicht zu bitten, und ihre Gründe anzubringen; wer soll darüber der kompetente Richter seyn? Ich glaube: Meine eigene Beobachtung, meine eigene Erfahrung; und wenn ich nicht im Stande bin, mich selbst zu beobachten, selbst Erfahrungen zu machen: Ein in der Heilkunde erfahrener Mann. Aus welch' einem zureichenden Grunde soll ich dem Bischofe selbst, oder einem andern bestellten Seelensorger die Gründe meiner Bitte vorlegen, und ihn, dessen Kenntnisse sich über die Heilkunde eben so wenig, als die meinigen ausbreiten, urtheilen lassen: Ob ich die Nachsicht verdiene, oder nicht verdiene. Vielleicht um meinen Gehorsam gegen den ersten geistlichen Vorsteher der Gemeinde, zu welcher ich gehöre, zu bezeigen? Das kann wohl seyn, wenn dadurch der Gehorsam ausgeübet wird, daß ich mich bey meinem Bischofe, oder Seelensorger anfrage, und ihn bitte, er möchte mir doch erlauben, eine Pflicht zu erfüllen, die ich ohne Verletzung des Naturgesetzes nicht unterlassen darf.

V.

Man muß die Wege aufgesucht, die Mittel recht aufmerksam durchgedacht haben, wodurch die Fastenübungen in der christlichen Kirche zu einem Gesetze geworden,

worden, welches ungeachtet der natürlichen Abneigung vor allen unangenehmen Empfindungen und Plagen, die es dem gesunden, menschlichen Körper, und vorzüglich in den nördlichen Ländern verursachet, seine Fortdauer erhalten hat; dann wird es einem aufgeklärten, denkenden Kopfe unbegreiflich vorkommen müssen, daß man an die Aenderung, oder Abschaffung eines bey der christlichen Mässigkeit nicht nur ganz unnützen, und entbehrlichen, sondern auch in mancher Rücksicht schädlichen Gesetzes noch nie, besonders aber in diesen letztern Zeiten der Aufklärung in dem katholischen Deutschlande mit Ernst gedacht habe.

1.) Obgleich der Stifter der christlichen Religion seinen Schülern nur Mässigkeit predigte, und ihnen laut genug sagte, daß sie von keiner Speise verunreiniget werden könnten, daß es bloß die Sünde wäre, die sie vermeiden müßten, um Gott nicht zu mißfallen: so untersagte er ihnen doch nirgends die willkührlichen Fastenübungen, die sie nach ihrem Gutbefinden vornehmen wollten. Er bediente sich hierinfalls einer weisen Schonung, eines weisen Nachgebens gegen ein Volk, welches nicht sowohl durch das Gesetz Mosis, — denn dieser schrieb nur einen einzigen Fasttag in dem Gesetze vor — als vielmehr durch die Beyspiele der Therapeuten, Essener, und Pharisäer zu Fastenübungen, das heißt, zum Verschube der Mahlzeit bis nach dem Untergang der Sonne, und vielleicht auch zur Enthaltung vom Fleischessen angeführet ward. So eine Schonung, so ein Nachgeben war ausser dem, daß es die Absichten Jesu in seinem Lehramte beförderte, ein ganz unschädliches Nachgeben,

In einem so heissen Himmelsstrich, in welchem Palästina liegt, kann und muß der Mensch mit weniger Nahrung, und seltener mit Fleischspeisen, und selbst mit diesen nicht ohne viele Auswahl die Bedürfnisse des Hungers befriedigen, wenn er für die Fortdauer seiner Gesundheit, und seines Lebens sorgen will. Das tägliche Fleischessen, oder auch ein anderes Nahrungsmittel, in dem Masse genommen, in welchem es der Deutsche in seinem Vaterlande nimmt, würde den Menschen in den südlichen Ländern bald tödten. *) Die südlichen Völker haben auch kein so grosses Verlangen nach Fleischspeisen, so, wie bey uns in den nördlichen Ländern in den heissen Tagen des Sommers der Appetit zum Fleischessen abzunehmen pflegt. Und wenn manchmal selbst südliche Völker das Fleischessen auf eine längere Zeit entbehren müssen, so entstehet in ihnen zuletzt eine fast zur Krankheit werdende Lüsternheit nach Fleisch, die Moses selbst an den Israeliten in der Wüste erfuhr. **) Das weise Nachgeben Jesu konnte also auf keine Art schädlich seyn, wenn seine Schüler einen, oder den andern Tag mit so strengen Fastenübungen, als es die Therapeuten thaten, zubringen wollten.

Aber wer würde sich, wenn er sich in die Zeiten der Stiftung des Christenthumes mit seinen Gedanken zurücksetzt, wer würde sich vorstellen können, daß aus ei-

*) Niebuhes Beschreibung von Arabien Seite 9. u. 52.

**) D. Michaelis Mosaisches Recht, 4ter Theil. Reutlingen 1785. Seite 53.

einer weisen Schonung, aus einem weisen Nachgeben, dessen sich Jesus gegen seine Anhänger, und in einem heissen Klima bediente, in den nördlichen Ländern ein Gesetz entstehen sollte, welches man unter einer Todsünde zu beobachten schuldig wäre? Vereinige dieses mit dem gesunden Menschenverstande, wer es immer will! Mir schien bisher so ein Unternehmen unmöglich.

2.) Aus der Geschichte ist es bekannt, daß bald nach dem Tode der Mitgehülfen Jesu die Rechtgläubigen auf das Fasten viel hielten, (Absch. 2. §. 1. S. 17. — 20.) daß die Quadragesimalfasten vor der Osterfeyer vermuthlich die erste war, die sie beobachteten, (Absch. 2. §. 4. S. 30. — 37.) daß sie von Hochachtung für die Fastenübungen eingenommmen, gar bald zwey Tage in jeder Woche bestimmten, an welchen sie vor drey Uhr nach Mittag keine Nahrung zu sich nahmen. (Absch. 2. §. 2. S. 20. — 25.)

Allein man muß nicht vergessen, daß alle diese Anstalten in einem warmen Klima entworfen, daß die Beobachtung dieser Anstalten durch kein Gesetz befohlen war, daß es in der Willkühr der Gläubigen lag, sich an diese Anstalten zu halten, oder nicht zu halten, so wie es ein jeder seinen Umständen, und Ursachen angemessen fand, daß die Quadragesimalfasten vor der Osterfeyer, die sie allein für gesetzmässig hielten von beyläufig vierzig Stunden war, daß sie zu Tertullians Zeiten nichts weniger, als zugeben wollten, daß man sie durch eine gebieterische Anstalt zum Fasten anhalte, daß sie selbst die Quadragesimalfasten von vierzig Stunden nicht für gesetzmässig würden gehalten haben, wenn sie nicht aus Mißverstande der Worte Jesu — Wann der

Bräutigam von ihnen genommen wird, dann werden sie fasten — sich vorgestellet hätten, daß darin ein Gebot enthalten sey, welches sie die zwey letzten Tage vor der Osterfeyer zum Fasten verbände; man muß nicht vergessen, daß die so kurze Quadragesimalfasten von vierzig Stunden erst nach und nach auf eine längere Zeit, und nach etwelchen Jahrhunderten auf vierzig volle Tage ausgedehnet worden ist; man muß nicht vergessen, daß man die Schuldigkeit, den Unterschied der Speisen an den Fasttagen zu beobachten erst am Ende des 4ten Jahrhundertes vorzutragen angefangen hat. Wenn man nun alles dieses zusammen nimmt, so bestund das ganze Fasten in dem, daß man sich des Tages nur mit einer Mahlzeit begnügte. Und konnte denn dieses in einem warmen Klima dem gesunden Menschen nachtheilig seyn, oder seinem Körper einige Quaal verursachen? Ich finde darin weiter nichts mehr, als eine Art seinen Körper zu nähren, die auch in den nördlichen Ländern viele tausend Menschen beobachten, die sich nur mit einer Mahlzeit des Tags begnügen, und sich dabey recht gesund befinden.

Die Antwort, die man hierauf zu geben pflegt, und damit behaupten will, in den ersten Zeiten des Christenthumes wäre kein Fasten- und Abstinenzgesetz nöthig gewesen, weil der Eifer der Gläubigen das Gesetz überflüssig, und entbehrlich machte, die Gläubigen der damaligen Zeiten würden sich geschämet haben, wenn man sie zu Fastenübungen, zur Enthaltung vom Fleischessen an gewissen Tagen, durch Gesetze angehalten hätte. Es ist wahr, die Gläubigen der ersten Jahrhunderte würden sich geschämet haben, wenn man

sie

sie durch Gesetze zum Fasten hätte zwingen wollen. Sie fasteten selbst ohne Fastengesetz; aber ihr Fasten war ehedem, als sich die ägyptisch-platonische Philosophie in die christliche Kirche eingeschlichen hatte, entweder ein Fasten aus Noth: oder, und zwar größtentheils ein Fasten, wozu die Natur den Menschen anleitet. Freylich würden sich die Gläubigen der ersten Jahrhunderte geschämet haben, wenn man sie durch Gesetze dazu verhalten hätte, daß sie Hunger, und Durst, den sie um der Lehre Jesu willen in den Zeiten der Verfolgungen des christlichen Namens oft genug zu leiden hatten, nicht achten, daß sie so ein Fasten aus Noth mit Gelassenheit ertragen sollten. Gesetze von dieser Art würden allemal in den christlichen Gemeinden eine überspannte Liebe für die Leibespflege, wenig Muth und Standhaftigkeit in Erfüllung höherer Pflichten, und eine geringe Achtung für die Religion Jesu vorausgesetzt haben. Freylich würden sich die Gläubigen der ersten Jahrhunderte haben schämen müssen, wenn man ihnen durch ein Gesetz vorgeschrieben hätte, daß sie in so betrübten Umständen, in welchen sie beynahe alle Tage zu förchten hatten, von ihren Verfolgern aufgesucht, in Bande und Kerker geworfen, von ihren Freunden, Eltern, Kindern, Ehegatten getrennet, und um alles, was ihnen in diesem irrdischen Leben theuer seyn konnte, gebracht zu werden, weniger essen, ihren Leib in dem Zustande der Traurigkeit auch mit einer mäßigen Nahrung nicht beschweren sollten. So ein Gesetz würde an ihnen Menschen haben verrathen müssen, die nicht sowohl tugendhaft, als vielmehr unempfindlich gegen alles dasjenige wären, was auch der weise, und tugendhafte Christ als Gottes Geschenk auf Er-

den betrachtet, mit Vergnügen geniesset, und nicht ohne Empfindung, obgleich mit kindlicher Ergebung seines Willens in den Willen seines allgütigen und allweisen Vaters verliert. Zu so einem Fasten giebt die Natur selbst die Anleitung. Die unangenehmen Empfindungen des Hungers werden durch die stärkere der Traurigkeit, der Furcht erstickt. So in einem Zustande fastet der Mensch von selbst, so wie es die Jünger Jesu bey dem Tode ihres göttlichen Lehrmeisters thaten. (Absch. 1. §. 2. S. 4. und 5.) Auf diese Art konnten die Fastenübungen in den ersten Zeiten des Christenthumes nicht so selten gewesen seyn; weil die Bekenner Jesu sehr oft in Umstände kammen, in welchen sie zum Fasten entweder durch höhere Pflichten aufgefordert, oder von der Natur selbst dazu angewiesen worden sind. Allein zu dergleichen Fastenübungen verhielt sie keine gebieterische Menschenanstalt. (Abschn. 2. §. 4. Seite 32. — 34.)

Noch mehr aber brachte in den ersten Zeiten des Christenthumes die Fastenübungen ein philosophischer Irrthum in Schwung. Die ägyptisch = platonische Philosophie hatte sich gar bald unter den Lehrern der christlichen Kirche ausgebreitet. Nach den Grundsätzen dieser Philosophie hielt man den Körper für den Sitz alles Bösen, für den gefährlichsten Feind der menschlichen Seele, und ihrer Freyheit. Diesen Grundsätzen zufolge konnte nur derjenige ein guter, glücklicher Mensch, ein Freund, und Vertrauter Gottes werden, welcher seinem Körper mit Enthaltung aller Ergötzungen der Sinne, mit starker und anhaltender Arbeit, mit Hunger und Durst, und andern Plagen würde geschwächet, und gebändiget haben. Dieses vorausgesetzt: so würden sich freylich die

Glåu=

Gläubigen in den ersten Zeiten des Christenthums geschämet haben, wenn man sie durch ein Gesetz zu Fastenübungen aufgefordert hätte. So ein Gesetz würde die Glieder der christlichen Gemeinden als Leute hergestellet haben, die ein üppiges, unmässiges, welches Leben führeten, als Leute, die lieber *ihre Körper* recht gut pflegen, als Freunde und Vertraute Gottes werden wollten.

Zu diesen irrigen Grundsätzen der ägyptisch-platonischen Philosophie kammen noch die Beyspiele der Montanisten, und Gnostiker, und anderer irrenden Partheyen, welche ihre Fastenübungen noch weit höher trieben, und an der Abmerglung des Leibes die Rechtgläubigen übertrafen. Von daher wird es keinem unbegreiflich vorkommen, wenn ich behaupte, daß durch eben diese Beyspiele der Eifer der Rechtgläubigen für die Fastenübungen ungemein aufgeweckt, entzündet, und unterhalten werden mußte, damit sie nicht nach den Grundsätzen ihrer eigenen Philosophie für Weichlinge von ihren Gegnern gehalten werden möchten.

Wenn ich nun alles dieses wieder zusammen nehme, wenn ich mir die Beyspiele vorstelle, welche die Rechtgläubigen an den irrenden sehr strenge fastenden Partheyen täglich vor Augen hatten, wenn ich nicht auf die Grundsätze ihrer Philosophie vergesse, wenn ich mich in die ersten Jahrhunderte der christlichen Kirche zurücksetze, und mich auf die Umstände erinnere, in welchen die damaligen Rechtgläubigen lebten, wenn ich bedenke, wie oft sie von der Verbindlichkeit zu höhern Pflichten, oder von der Natur selbst zu Fastenübungen angewiesen werden mußten, so ist es freylich wahr, daß in den ersten Zeiten des Christenthumes

kein Fasten= und Abstinenzgesetz nöthig gewesen, daß der Eifer der Gläubigen das Gesetz überflüssig, und entbehrlich machte, daß die Gläubigen der damaligen Zeiten sich würden geschämet haben, wenn man sie durch Gesetze zu den Fastenübungen angehalten hätte. Aber ist es nicht auch wahr, daß sich die Rechtgläubigen des achtzehenten Jahrhundertes des Gesetzes nicht rühmen dörfen, welches ihnen die Fastenübungen an gewissen und bestimmten Tagen vorschreibt? Werden denn die Rechtgläubigen heut zu Tage deswegen, weil sie sich an gewissen bestimmten Tagen des Fleischessens enthalten, von den Fastenübungen ausgenommen, zu welchen sie ohnehin entweder von der Verbindlichkeit zu höhern Pflichten, oder von der Natur selbst oft genug angewiesen werden? — Und wenn sie von dergleichen Fastenübungen nicht ausgenommen sind, wenn sie davon nicht ausgenommen werden können, und wenn sie sich diesen zu allen Zeiten mit einem recht kindlichen Gehorsam gegen Gott unterziehen müssen, warum, und aus welch' einem zureichenden Grunde sollen sie noch zu andern Fastenübungen durch Menschengesetze verhalten werden? — Zu den philosophischen Grundsätzen der ersten Jahrhunderte der christlichen Kirche würde das Fasten= und Abstinenzgesetz passend gewesen seyn; und eben dazumal, da diese Grundsätze in den meisten christlichen Gemeinden zu herrschen anfiengen, ward kein dergleichen Gesetz entworfen, wohl aber die christliche Freyheit in Rücksicht auf die Nahrungsmittel standhaft behauptet. — Wenn bey uns oder in Italien noch die nämliche Philosophie herrschte, welche diesem Gesetze sein Daseyn gab, so würde ich mich nicht wundern, daß man bisher noch nie die Fastenanstalten in den katholischen Gemeinden in eine

auf=

aufmerksamere Uiberelegung genommen habe. Aber bey diesem Lichte der Philosophie, bey den gereinigten Begrifen von Gott, von seiner Allgüte, von der Bestimmung des Menschen zur Glückseligkeit — immer auf dem nämlichen Orte unbeweglich stehen bleiben, auf keine Abänderung des Fasten- und Abstinenzgesetzes mit Ernst denken, und in nördlichen Ländern die Beobachtung desselben betreiben — das heißt wirklich die irrigen Grundsätze der ägyptisch-platonischen Philosophie praktisch vertheidigen! Muß dieses einem denkenden Kopfe nicht unbegreiflich vorkommen? —

3.) Man wird sich nicht wundern, daß Basilius, Epiphanius, Ambrosius, und Theophilus von Alexandrien die ersten waren, welche den Rechtgläubigen nicht nur das Fasten, sondern auch den Unterschied der Speisen, den sie an Fasttagen zu beobachten hätten, als eine Schuldigkeit vorgetragen haben, wenn man darauf Acht giebt, wo, und unter wessen Anleitung sich diese sonst vortreflichen, und um die christlichen Gemeinden recht verdienten Männer gebildet haben. Alle hatten ihre Bildung den ägyptischen Mönchen, auch Ambrosius selbst, ob er gleich in Aegypten nie lebte zu verdanken. (Absch. 2. §. Seite 68. — 83.) In einem so heissen Himmelsstriche, in welchem Aegypten liegt, kann, und darf man sehr wenig, und am allerwenigsten von Fleischspeisen geniessen, wenn man für sein Leben, und Gesundheit sorgen will. Es ist dieses Land den faulichten Krankheiten am meisten ausgesetzt. Von daher kamm vielleicht schon bey den alten Aegyptiern die fleischscheuende Diät, die ihnen in Rücksicht auf ihre Gesundheit wohl zu statten kam, noch mehr aber durch ihre Politik, und

Lehre von der Seelenwanderung unterstützet ward. Es hat also in Aegypten eine sehr geringe Nahrung, und die Enthaltung des Fleischessens eben so, wie in allen übrigen Ländern ihre guten Gründe. Aber welche Gründe sind im Stande einen gesunden Menschenverstand zu überzeugen, daß die Bewohner der nördlichen Länder sich der Fleischspeisen enthalten sollen, weil die südlichen Völker, weil die ägyptischen Mönche sich öfters davon enthalten müssen? Wie schwach? Wie elend sehen die Gründe aus, welche die angeführten Väter für die Schuldigkeit zu fasten, und sich der Fleischspeisen zu enthalten vorbringen! Man kann sie (Absch. 2. §. 9.) nachlesen, und dann entscheiden.

4.) So schwache, so elende Gründe konnten die christliche Freyheit in Rücksicht auf die Nahrung nicht unterjochen. Bis nach der Hälfte des fünften Jahrhundertes gab es ansehnliche Lehrer der christlichen rechtgläubigen Gemeinden, welche das Fasten eben sowohl, als den Unterschied der Speisen an den Fasttagen für eine willkührliche Sache hielten, welche nach dem Beyspiele Jesu und seiner Mitgehülfen, bloß auf die christliche Mässigkeit drangen. (Absch. 2. §. 10. S. 84. — 90.) Dann erschienen um das Ende des fünften Jahrhundertes die Kirchengesetze, und Verordnungen der Apostel, (Canones Apostolorum u. Constitutiones Apostolicæ) welche dem Handel von Fastenanstalten auf einmal ein Ende machten. (Absch. 2. §. 12. Seite 95. — 98.) Durch diese untergeschobenen Schriften ward die christliche Freyheit in Rücksicht auf die Nahrung verlohren.

5.) Von dieser Zeit an bestrebten sich die Lehrer der christlichen Gemeinden, sowohl die ehemaligen Fastenanstalten mit Gesetzen zu befestigen, als auch mit neuen zu vermehren. (Absch. 2. §. 12. Seite 98. — 105.) Ich will ihnen ihres Bestrebens wegen keine Vorwürfe machen; sie meineten es ohne Zweifel mit ihren christlichen Gemeinden recht gut; allein die zureichende Ursache davon kann doch keine andere gewesen seyn, als, weil sie die untergeschobenen Canones und Constitutiones für ächte Lehren der Apostel, die von einen ihrer Schüler müssen aufgezeichnet worden seyn, gehalten haben. Unwissenheit also, Mangel der Kunst ächte Werke von unächten zu unterscheiden, war der Grund der Fastengesetze. Bestehet dieser Grund noch in unsern Zeiten? Und wenn der Grund nicht bestehet, wie kann das Gebäude selbst, das darauf aufgeführet worden ist, bestehen? —

6.) Von daher kam es, daß die ersten Apostel Deutschlands, und anderer nördlichen Länder ihren neubekehrten Völkern mit den ersten Grundsätzen des Christenthumes auch sogleich die Fastenanstalten einschärften. Dieses mag bey so rauhen, wilden, nur zum Jagen und Waffen tragen aufgelegten Völkern, wie sie überhaupt in den nördlichen Ländern waren, seine guten Wirkungen gethan haben. Allein, wir leben ja nicht mehr in denenjenigen Zeiten, in welchen man die Wildheit vorzüglich der deutschen Nazion durch den Hunger, oder mit Nahrungsmitteln aus dem Pflanzenreiche brechen müßte. Und wir wissen, Gott sey Lob, welch' eine Achtung wir dem Buche schuldig sind, das der römische Bischof Hadrian Karl dem Grossen zum Geschenke gab.

7.) Allein alle Empfehlungen der Fastenanstalten würden bey der deutschen Nazion wenig, oder gar nichts gefruchtet haben, wenn nicht Karl der Grosse ihnen mit der Todesstrafe, die er wider die Ubertreter des Abstinenzgesetzes sprach, und die Konzilien mit dem Kirchenbanne den Nachdruck gegeben hätten. Das heißt freylich die Religionsübungen, wofür das Fasten dazumal gehalten ward, recht nachdrücklich an's Herz legen, und die Vortheile der Enthaltung beweisen! Was muß ich von einer Anstalt denken, die sich durch ihre innerliche Güte so wenig empfiehlt, daß sie nur durch Strafen, die dem Menschen sowohl, als dem Christen die empfindlichsten seyn müssen, betrieben, und in ihrem Gange erhalten werden muste? Von einer Anstalt, die man sogar denenjenigen aufdringen wollte, von welchen der Apostel sagt: daß wir mit ihnen nichts zu schaffen haben? (Absch. 3. §. 6. Seite 147 — 150.)

8.) Ich darf wohl behaupten, daß die Fastenanstalten überhaupt auf keinem bessern Grunde ruhen, als das Abstinenzgesetz für den Samstag. Die Geschichte davon kann man nachlesen, (Absch. 3. §. 7. Seite 151 — 153.) und dann selbst den Vergleich anstellen.

9.) Die häufigen Gesetze, welche für die Aufrechthaltung der Fastenanstalten von Zeit zur Zeit gemacht worden sind, halte ich für einen unläugbaren Beweis, daß sich die rechtgläubigen Gemeinden immer in die Freyheit ihrer Vorfahren zu setzen bestrebten. Benedikt der vierzehente bekennet offenbar den allgemeinen Verfall der Fastenanstalten; er bemühet sich, sie wieder herzustellen; er giebt davon alle möglichen Gründe an.

(Absch.

(Absch. 4. §. 3. Seite 193 — 202.) Allein vergleiche man alles, was er sagte, mit der ganzen Geschichte der Fastenanstalten, und mit den vorgelegten Bedenken; dann urtheile man, ob er für die Widerherstellung der Fastenanstalten etwas Gründliches gesagt habe? Nehme man endlich alles zusammen, betrachte man aufmerksam die Wege und Mittel, durch welche man das Fastengesetz den katholischen Gemeinden aufgedrungen, wie man es in dem einmal erworbenen Ansehen befestiget, und bis auf die gegenwärtige Zeit in seiner vollen Kraft erhalten habe, dann sage man, ob es einem denkenden Kopfe wohl begreiflich werden könne, daß man so ein Gesetz heut zu Tag, und vorzüglich im Deutschlande nicht einer grössern Aufmerksamkeit gewürdiget, seine Beschaffenheit, seine Folgen noch nie recht untersucht, folglich auch an keine Aenderung, die mit demselben vorzunehmen wäre, mit Ernst gedacht habe?

VI.

Das Gesetz der Natur legt uns die Verbindlichkeit auf für die Erhaltung und gesunde Fortdauer unsers Lebens zu sorgen. Die Verbindlichkeit für unser Leben, und Gesundheit zu sorgen giebt uns das Befugniß, uns mit solchen Speisen zu nähren, welche in unsern nördlichen Ländern, wenn sie gleich nicht immer die allerbesten, und heilsamsten sind, doch zum wenigsten für die unschädlichsten unserer Gesundheit gehalten werden. Die unserer Gesundheit nicht nur unschädlichsten, sondern auch heilsamsten, und unserm

nörd-

nördlichen Klima angemessensten Speisen sind nach der Aussage der erfahrensten Leibärzte die Speisen aus dem Thierreiche, vermischt mit andern aus dem Pflanzenreiche. Wir haben also zu diesen unter allen andern in unserm Klima nicht nur unschädlichsten, sondern auch heilsamsten, und der Pflege unserer Gesundheit angemessensten Speisen ein natürliches Befugniß. Niemand auf Gottes Erdboden, auch die Obrigkeit ist berechtiget, uns dieses natürliche Befugniß zu nehmen, oder uns in dem Gebrauche desselben zu stören, so lange uns nicht die Verbindlichkeit zu einer höhern Pflicht, die wir uns selbst, oder einem andern, oder dem ganzen Staate schuldig sind, auffordert, unserm natürlichen Befugnisse zu entsagen. In so einem Falle allein, er mag sich nun ereugnen, wann, und so oft er will, auch an dem Tage der Osterfeyer, wird uns der Gebrauch unseres natürlichen Befugnisses unerlaubt.

Gut! Gerade dieser, sagt man, ist der Fall, in welchem uns das Verhältniß gegen den Staat setzt. Dem Staate kann es nicht gleichgültig seyn, wenn die Menge von Fischen, die uns die häufig angelegten Teiche in Steyermark, Oesterreich, Mähren, Böheim, Hungarn liefern, nicht an Mann gebracht werden könnten. Der Mangel der Fischkäufer würde den Werth dieser Eßwaare ungemein herabsetzen, und den Güterbesitzern nach und nach einen großen Theil ihrer Einkünfte benehmen, sie folglich in den mißlichen Stand setzen, die Abgaben, die sie dem Staate schuldig sind, nicht entrichten zu können. Am Ende würde also der willkührliche Gebrauch des natürlichen Befugnisses, sich allezeit mit Speisen zu nähren, welche für die

un=

unschädlichsten unserer Gesundheit gehalten werden, die Quellen versiegen machen, von welchen dem Staate so viele, und beträchtliche Einkünfte zufliessen. Kein geringer Schaden, welcher dem Staate auf diese Art zugefüget würde! So einem Schaden beügt das Abstinenzgesetz vor, welches uns erinnert, an gewissen Tagen dem Gebrauche unseres natürlichen Befugnisses aus einer höhern Pflicht, nämlich zum Besten des Staats zu entsagen.

Wenn dieses so gewiß, und ausgemacht wäre, daß der Schaden, welcher aus dem herabgesetzten Werthe der Fische entstehen müßte, auf keine andere Art vergütet, und reichlich ersetzet werden könnte, so würden die Vertheidiger des Abstinenzgesetzes etwas Wichtiges gesagt haben. Allein man muß bedenken, daß die Teiche, von welchen uns die meisten Fische geliefert werden, auf Kösten des Ackerbaues, der Viehzucht, und der Gesundheit der Menschen unterhalten werden. Kehre man zu dem Grunde aller Aufnahme der Staaten, zu dem Feldbau, und der Viehzucht zurück, trockne man die grossen unter dem Wasser liegenden Landsstrecken aus, welche durch vervielfältigte Ausdünstungen, und schädliche Nebel die herumliegenden Gegenden ungesund machen; vermehre man dadurch zum eigenen, und des Landes Besten das trockene Land mit Wiesen, und Aeckern; erfülle man einmal den Wunsch, den uns die erfahrensten Staatswirthschafter schon so oft, und so laut wiederholet haben; dann wird man sich über den Schaden nicht mehr beklagen können, der dem Staate durch den herabgesetzten Werth von Fischen zugefüget werden dürfte.

Dieser

Dieser Grund also, welcher in dem herabgesetzten Werthe der Fische, und dem vermeinten Schaden, welcher dadurch dem Staate würde verursachet werden, ist nicht zureichend, den Menschen in dem Gebrauche seiner natürlichen Befugnisse so zu hindern, und zu stören, wie er durch das Abstinenzgesetz gehindert, und gestöret wird. Männer von menschenfreundlichen, patriotischen Gesinnungen, Männer, die im Stande sind, an der Aufnahme der Glückseligkeit ihrer Mitmenschen Theil zu nehmen, müssen vielmehr, um den Ackerbau, und Viehzucht, den Grund eines recht glücklichen Staates zu befördern, das Abstinenzgesetz außer Wirkung zu bringen suchen.

Bereise man einmal jene Länder, die man allgemein für blühend hält; und man wird gewiß nicht finden, daß die schönsten Wiesengefilde — die gewöhnlichste Lage der Teiche, wenn ich nur einige wenige in unserm Steyermark ausnehme — zu Fischbehältnissen gemacht sind. Hierin scheint mir auch ein wichtiger Grund zuliegen, warum das protestantische Deutschland an Kultur des Bodens, und Wohlstand den meisten katholischen Provinzen es bevorthue; so wie ich überzeugt bin, daß vorzüglich Böhmen an Volksmenge, und Wohlstand einen beträchtlichen Zuwachs erhalten werde, wenn die viele Meilen grossen Teiche, die durch ihre Uiberschwemmungen oft ganze Dörfer verheeren, in Wiesengrund umgeschaffen seyn werden.